



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1990

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1990

Kriminalität 1990

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

Sicherheitsbericht 1990

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	1
1. VORBEMERKUNGEN	1
2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERUR- TEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE	4
3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN	6
4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD	8
5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK	11
6. BEGRIFFSDEFINITIONEN	12

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR	15
1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTA- TISTIK	15
1.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen	17
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	17
b) Geklärte strafbare Handlungen	23
c) Ermittelte Tatverdächtige	26
1.2 Verbrechen gegen Leib und Leben	29
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	29
b) Geklärte strafbare Handlungen	36
c) Ermittelte Tatverdächtige	39
1.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen	41
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	41
b) Geklärte strafbare Handlungen	52
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Alters- struktur in Prozent	56
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Dieb- stahl von Kraftfahrzeugen	57
1.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	63
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	63
b) Geklärte strafbare Handlungen	67
c) Ermittelte Tatverdächtige	71
1.5 Suchtgiftkriminalität	72
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	72
b) Geklärte strafbare Handlungen	74
c) Ermittelte Tatverdächtige	74
1.6 Jugendliche Tatverdächtige	75
1.7 Schußwaffenverwendung	82

1.8	Fremdenkriminalität	85
1.9	Umweltschutzdelikte	114
2.	FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	118
2.1	Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen	118
2.2	Festnahmen	119
2.3	Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	119
3.	EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN	122
3.1	Maßnahmen gegen den Terrorismus	123
4.	VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	124
4.1	Statistische Daten über die Entwicklung der Verkehrsunfälle	124
4.2	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang-Ursachen/Verursacher	125
4.3	Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	126
4.4	Verkehrsstatistik	127
III.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	129
1.	PERSONELLE MASSNAHMEN	129
2.	ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	132
2.1	Verbrechensvorbeugung	132
2.1.1	Langfristige Maßnahmen	134
2.1.2	Bisher bereits durchgeführte bzw. geplante Einzelmaßnahmen	136
2.2	Umweltstrafrecht	139
2.3	Automationsunterstützte Datenverarbeitung	144
2.3.1	Ausbau des Netzwerkes	144
2.3.2	Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS	145
2.3.3	Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	148
	Automation des Verwaltungsstrafverfahrens	148
	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	148
2.4	Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	149
2.5	Alarmübungen	150
2.6	Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz	150
2.7	Maßnahmen gegen den Terrorismus	151
2.7.1	Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespoli- zei	151
2.7.2	Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgen- darmerie	154
2.8	Diensthundewesen	157
2.9	Bürgerdienst	157
2.10	Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung	160

2.11	Verstärkte Grenzüberwachung	162
3.	AUSBILDUNG	163
3.1	Zentrale Massnahmen	163
3.2	Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	164
3.3	Schiessausbildung	164
3.4	Flugbeobachterausbildung	165
3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendar- merie	165
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN	169
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesmi- nisteriums für Inneres	169
4.1.1	Übersicht über die Tätigkeit der Kriminal- technischen Zentralstelle	173
4.2	Kraftfahrzeuge	175
4.3	Fernmeldewesen	176
4.4	Bewaffnung	181
4.5	Bauliche Maßnahmen	181
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	184
IV.	PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN	187
1.	PAß- UND FREMDENPOLIZEIWESEN	187
2.	FLÜCHTLINGSWESEN	189
2.1	Sicherheitspolitische Aspekte des Wanderungswe- sens	191
V.	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	193
1.	ZIVILSCHUTZ	193
1.1	Ausbau des Warn- und Alarmsystems	193
1.2	Öffentlichkeitsarbeit	194
1.3	Überregionale und internationale Katastrophen- hilfe	194
1.4	Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschu- le des Bundesministeriums für Inneres	194
1.5	Medizinische Versorgung	195
1.6	Vorkehrungen der Einsatzorganisationen	195
1.6.1	Österreichisches Rotes Kreuz	196
1.6.2	Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs	197
1.6.3	Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes	198
1.6.4	Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich	199
1.6.5	Feuerwehren	200
1.6.6	Österreichischer Bergrettungsdienst	202

1.7	österreichischer Zivilschutzverband	203
2.	FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG	204
3.	ENTMINUNGSDIENST	205
	ZEHNJAHRES- UND BUNDESLÄNDERTABELLEN	207
	Gesamtkriminalität (Verbrechen und Vergehen)	209
	Verbrechen	221
	Vergehen	233
	Verbrechen gegen Leib und Leben	245
	Verbrechen gegen fremdes Vermögen	257
	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	269

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

- 1 -

I. EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 wird dazu festgestellt:

"Die Freiheit des Einzelnen bedarf des Schutzes vor dem Staat, seine Menschenwürde und Sicherheit des Schutzes durch den Staat. Sicherheit und Freiheit sind keine Gegensätze, sondern ergänzende Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Diese Grundlagen zu bewahren ist die verantwortungsvolle Aufgabe der Sicherheitsverwaltung und der Sicherheitsexekutive. Ihre Angehörigen stehen meist rund um die Uhr den Bürgern zur Verfügung und müssen täglich aufs neue durch effektiven Bürgerdienst beweisen, daß sie nicht verlängerter Arm einer undurchschaubaren Obrigkeit sind, sondern im Interesse der Bürger wirken.

Die Entwicklung des Bundesministeriums für Inneres zu einem umfassenden Bürgerministerium wird daher zielstrebig fortgesetzt. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Dienststunden werden in verstärktem Ausmaß den jeweiligen Bedürfnissen der Bürger angepaßt, neue Informations- und Beschwerdestellen eingerichtet und die Zahl der Kontaktbeamten abermals erhöht werden. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wird sich um verstärkte Motivierung der Bevölkerung für verbesserte Eigenvorsorge bemühen, da ein erfolgreicher Kampf gegen die Kriminalität auch von der Mitarbeit der Bevölkerung abhängig ist.

Ein neues Bundesgesetz wird die Entschädigung jener Bürger sicherstellen, denen durch rechtmäßige Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse Schäden zugefügt worden sind.

Die Ausbildung der Polizei und Gendarmerie wird aufgrund gewonnener Erkenntnisse neu gestaltet. Die Grundausbildung wird noch praxisbezogener und für beide Wachkörper einheitlich auf 24 Monate verlängert werden.

- 2 -

Die Einsatzbereitschaft der österreichischen Sicherheitsexekutive ist durch permanente Erneuerung der technischen Ausrüstung, durch eine zeitgemäße Bewaffnung, die Beistellung modernster Kommunikationseinrichtungen und durch Vermehrung der internationalen Kontakte zu erhöhen. Auch die elektronische Datenverarbeitung wird in verstärktem Maß für die Verbrechensbekämpfung nutzbar gemacht werden.

Im kompromißlosen Kampf gegen alle Formen des Terrorismus wird das Innenministerium eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten herbeiführen und die bestehenden Spezialeinheiten der österreichischen Sicherheitsexekutive ausbauen.

Die erfolgreichen Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität werden verstärkt, um neuen Herausforderungen des internationalen Drogenschmuggels begegnen und Österreichs Jugend wirksam schützen zu können.

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Die bestehende Kompetenzlücke für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen wird durch ein geeignetes Gesetz geschlossen werden. Der Ausbau eines flächendeckenden Warn- und Alarmsystems und seine Finanzierung aus Mitteln des Katastrophenfonds wird durch Vereinbarungen gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz sichergestellt und die Einrichtungen von Selbstschutzzentren in den Gemeinden als Beratungs- und Koordinationsstellen in allen Angelegenheiten des Zivilschutzes forciert.

Der Aufbau eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes wird vollendet."

"Im demokratischen Rechtsstaat ist beides wichtig: Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung. Es genügt nicht, Recht zu haben, der Bürger hat auch Anspruch darauf, sein Recht binnen zumutbarer Frist zu bekommen. Rechtsreform ist daher nur gemeinsam mit einer Justizreform denkbar.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten im Justizressort wird die Fortführung der Bemühungen um die Modernisierung des Justizbetriebes im Interesse von besserer Wirksamkeit und mehr Bürgernähe und damit zur Erzielung von mehr Gerechtigkeit sein. Der Einsatz moderner Bürotechniken sowie Verbesserungen in der Organisationsstruktur der Gerichte werden dazu beitragen, veraltete Arbeitsgegebenheiten zu überwinden und die Leistungsfähigkeit der Justiz zu steigern. Im Dienste

- 3 -

dieser Zielsetzungen werden auch die großen Verfahrensrechtsreformen stehen, die es nun zu verwirklichen gilt.

Die bereits begonnenen Arbeiten am Entwurf einer umfassenden, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention gestalteten Strafverfahrensreform werden fortgesetzt. Die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung soll sichergestellt, die Unschuldsvermutung zum tragenden Verfahrensgrundsatz ausgebaut und das Strafverfahren gestrafft und beschleunigt werden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz soll wichtige Änderungen des materiellen und formellen Strafrechtes sowie des Strafvollzugsgesetzes bringen. Insbesondere sind weitere Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption, zum Schutz der Umwelt und gegen Computerkriminalität geplant. Im Bereich der bedingten Unrechtsfolgen sollen neue Regelungen getroffen werden. Daneben kommt auch der Verbrechensvorbeugung maßgebliche Bedeutung im Kampf gegen die Kriminalität zu.

Ein modernes Jugendgerichtsgesetz wird die besondere Situation junger Menschen, die straffällig geworden sind, berücksichtigen, dem verbesserten Opfer-Täter-Ausgleich Vorrang gegenüber der Strafe einräumen und das Verfahren in Jugendstrafsachen vereinfachen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Neu aufgenommen wurde in den vorliegenden Sicherheitsbericht aus Aktualitätsgründen ein Kapitel über "Verkehrspolzeiliche

- 4 -

Angelegenheiten" und ein eigener Teil über "Paß-, Fremdenpolizei und Flüchtlingswesen". Außerdem wurden die Ausführungen zur Fremdenkriminalität durch eine diesbezügliche Untersuchung wesentlich erweitert.

Um jedoch den Umfang des Sicherheitsberichtes durch die Hereinnahme zusätzlicher Informationen nicht übermäßig anwachsen zu lassen, wurden einige Kapitel, die bereits in mehreren früheren Ausgaben des Sicherheitsberichtes in mehr oder weniger unveränderter Form enthalten sind und somit keinen Neuigkeitwert und daher geringen Informationswert haben, entweder in den vorliegenden Sicherheitsbericht nicht mehr aufgenommen oder in gekürzter Form wiedergegeben.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

Dem vorliegenden Sicherheitsbericht ist eine Kurzfassung des "Sozialwissenschaftlichen Ergänzungsbandes zum Sicherheitsbericht" beigegeben, der über Auftrag des Bundesministeriums für Inneres vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erarbeitet wurde. Aufgabe dieser Studie soll sein, die im Sicherheitsbericht wiedergegebene Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und Bekämpfung der Kriminalität vom Gesichtspunkt des Sozialwissenschaftlers zu hinterfragen und sozialwissenschaftliche Erläuterungen zum vertieften Verständnis der Aussagen des Sicherheitsberichtes zu liefern.

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärt

Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede

für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesondere die Fälle des Versuches im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß

- 8 -

die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellende Polizeiliche Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

4. STATISTISCH ERFABTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und

b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

- 10 -

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987 brachte neben der Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Datenbeschädigung § 126 a StGB, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148 a StGB oder Geschenkannahme durch Machthaber § 153 a StGB) eine Verschiebung der Wertgrenzen von S 5.000,-- auf S 25.000,-- und von S 100.000,-- auf S 500.000,--. Durch die Anhebung der Wertgrenzen auf das Fünffache ergab sich bei den Vermögensdelikten tendenziell eine Verschiebung von den Verbrechenstatbeständen zu den Vergehenstatbeständen.

Im speziellen ist anzumerken, daß im Falle der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung gemäß §§ 125, 126 StGB sich hiedurch bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung von der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB zur Sachbeschädigung gem. § 125 StGB und bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- eine Umschichtung von den Verbrechen der schweren Sachbeschädigung zu den Vergehen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB ergibt.

Die analoge Aussage läßt sich im Verhältnis zwischen Diebstahl gemäß § 127 StGB und dem schweren Diebstahl bzw. den Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB machen.

Auch im Bereich des Betruges hat die Änderung der Wertgrenzen dahingehend Auswirkung, daß bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung vom schweren Betrug gemäß § 147 StGB zum Betrug gemäß § 146 StGB stattfindet. Bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- ergibt sich eine Umwandlung von Fällen der Verbrechen des Betruges gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu den Vergehen des schweren Betruges gemäß § 147 Abs. 2 StGB.

Für die Tatbilder der Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue § 153 StGB und der Hehlerei (§ 164 StGB) kann diese Änderung der Wertgrenzen zu einer Reduzierung der Verbrechenstatbestände und im gleichen Maße zu einer Vermehrung der Vergehenstatbestände führen.

Die Änderung des § 108 StGB (Täuschung) führte zu einer Verminderung der bekanntgewordenen Fälle.

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) BGBl. Nr. 599/1988 mit 1.1.1989 ergab sich eine Änderung des Begriffes "Jugendlicher". Während bis zu diesem Zeitpunkt

- 12 -

als Jugendlicher eine Person galt, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt nunmehr als Jugendlicher, der das vierzehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat. Durch die Erweiterung der Altersgruppe der Jugendlichen wären somit Vergleiche der Jugendkriminalität vor und nach dem 1.1.1989 nicht mehr möglich. Diesem Umstand hat das Bundesministerium für Inneres dadurch Rechnung getragen, indem in den Tabellen 1, 2 und 4 der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik nebst der Altersgruppe "14 - unter 19" auch die Altersgruppen "14 - unter 16", "16 - unter 18" und "18 - unter 20" ausgewiesen werden, wobei sich durch Addition der beiden ersten Altersgruppen die bisherige Altersgruppe der Jugendlichen errechnen läßt.

Nicht zu vergessen ist aber auch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl 242/1989), wonach die bisherigen §§ 201 bis 204 StGB (Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht) ab 1.7.1989 durch die neuen Tatbestände § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 (Geschlechtliche Nötigung) ersetzt wurden.

Die Strafbestimmung des neuen § 201 StGB ist nunmehr nicht mehr auf ein weibliches Opfer abgestellt, und schließt auch dem "Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen" ein; sie stellt nicht mehr auf die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ab und kann nunmehr auch in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden. Diesem erweiterten Tatbild könnte daher - zumindestens teilweise - der Anstieg der Fälle der Notzucht (Vergewaltigung) zugerechnet werden. Ebenfalls kann auch der neue § 202 StGB nunmehr in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden.

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Teil
des Bundesministeriums für Inneres

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Seit dem Sicherheitsbericht 1988 sind die früher in einer Beilage dargebotenen Zehnjahrestabellen und Graphiken aus technischen Gründen und zur Erreichung eines geschlosseneren Aufbaues in den Sicherheitsbericht selbst eingearbeitet, wobei zur Erstellung der Graphik das technische Hilfsmittel der graphischen Datenverarbeitung verwendet wurde.

Darüber hinaus bietet die beigegebenen Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik die Möglichkeit in der Tabelle 10 einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen bezogen auf das Basisjahr 1953 zu gewinnen; der Zeitpunkt 1953 ergibt sich aus der Tatsache, daß in diesem Jahr in Österreich das erste Mal eine Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wurde.

Die Tabelle 11 bringt eine Übersicht der letzten vier Jahre bezogen auf das Basisjahr 1975 in der Form eines Index mit konstanter Basis, wobei dieses Jahr als Bezugsbasis gewählt wurde, weil sowohl das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist und außerdem die Polizeiliche Kriminalstatistik eine andere Erfassungsgrundlage bekommen hat, wodurch kriminalstatistische Vergleiche mit den Jahren vor 1975 nur bedingt möglich sind.

- 16 -

Die Tabellen 12 bis 15 bringen wiederum Vergleichsdaten der letzten fünf Jahre in den einzelnen Bundesländern, wobei zum besseren Vergleich auch die Häufigkeitszahlen ausgewiesen sind.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

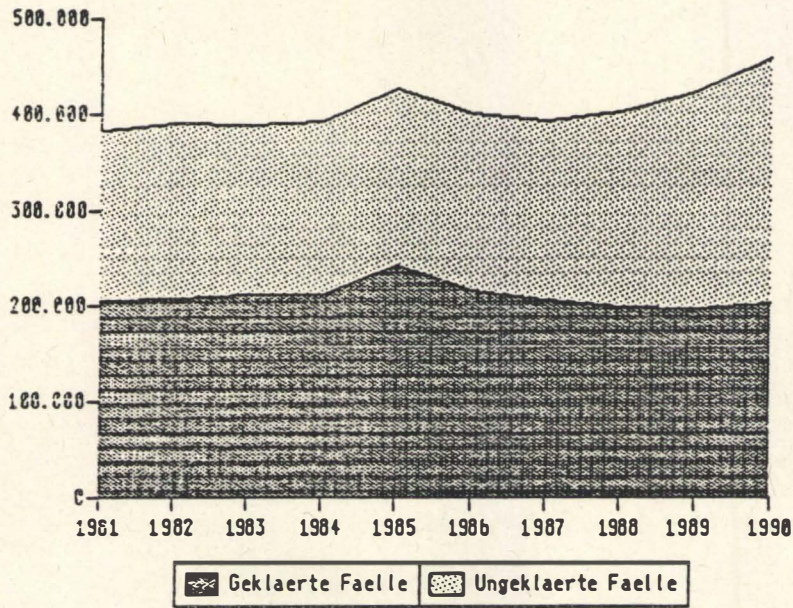
Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend i.d.R. in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

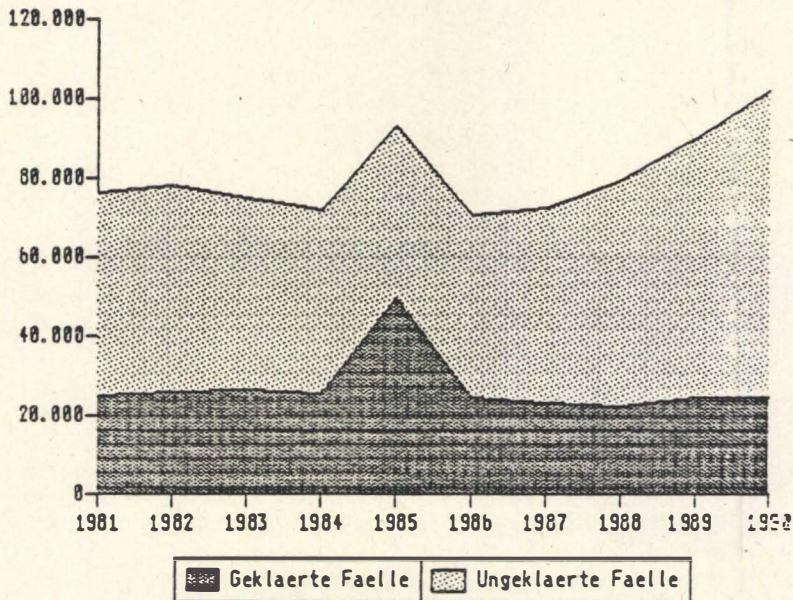
1.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

**SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN
(Verbrechen und Vergehen)**

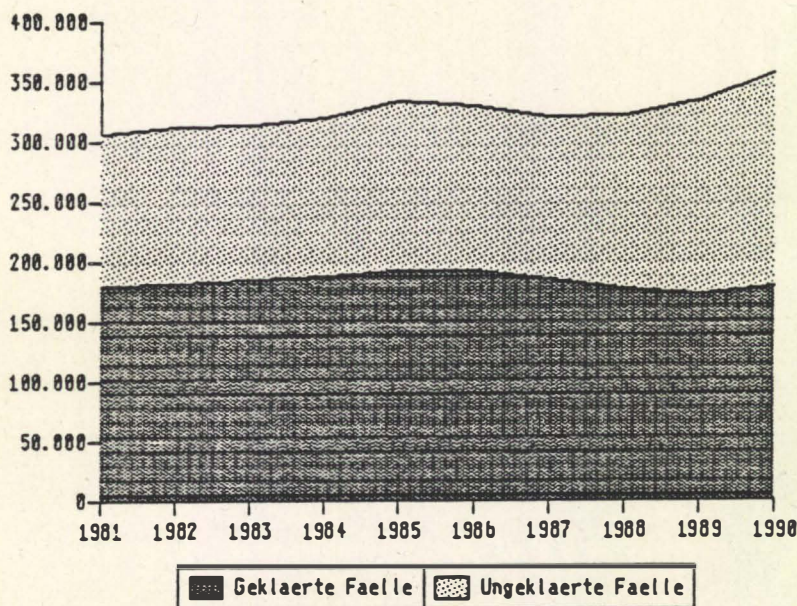


SUMME ALLER VERBRECHEN



- 18 -

SUMME ALLER VERGEHEN



Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 9,5 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Bezogen auf die Delikte gegen Leib und Leben betragen die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr 53,4 %.

- 19 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen.

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 79 408	! 89 796	! 101 635	! + 13,2
! Vergehen	! 321 213	! 333 229	! 355 988	! + 6,8
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 400 621	! 423 025	! 457 623	! + 8,2
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 358 104	! 379 935	! 414 162	! + 9,0

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 1 048	! 1 182	! 1 333	! + 12,8
! Vergehen	! 4 240	! 4 387	! 4 670	! + 6,5
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 5 222	! 5 569	! 6 003	! + 7,8
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 4 727	! 5 002	! 5 433	! + 8,6

Tabelle 2.

Geht man von der Globalsumme der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen aus, läßt sich feststellen, daß im Berichtsjahr 457 623 strafbare Handlungen begangen wurden.

- 20 -

Im Vergleich mit dem Vorjahr, in dem insgesamt 423 025 strafbare Handlungen festgestellt wurden, bedeutet dies einen Anstieg um 34 598 Fälle oder um 8,2 %.

Die prozentmäßig und zahlenmäßig umfangreichsten Veränderungen sind erwartungsgemäß im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zu finden, die auf Grund ihrer zahlenmäßigen Bedeutung auch auf die Entwicklung der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen, sowie der Verbrechen und Vergehen insgesamt rückwirken.

Die nähere Analyse der ausgewiesenen Zahlen läßt erkennen, daß für die ausgewiesene Steigerung der Gesamtkriminalität von 8,2 % oder um 34 598 Fälle folgende Delikte hauptsächlich als "Verursacher" gefunden werden können:

Delikt	Steigerung Jahr 1989 zu Jahr 1990	
	absolut	in %
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	+ 793	+ 2,8 %
Sachbeschädigung § 125 StGB	+ 2 974	+ 6,5 %
Diebstahl § 127 StGB	+ 11 179	+ 9,4 %
Einbruchdiebstahl § 129 StGB	+ 10 102	+ 12,8 %
Entwendung § 141 StGB	+ 1 029	+ 12,1 %
Betrug §§ 146 - 148 StGB	+ 1 220	+ 7,5 %
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	+ 4 571	+ 28,6 %

Rechnet man die oben dargestellten absoluten Steigerungen zusammen, ergibt sich ein Zuwachs von 31 868 Fällen. Bezogen auf den Anstieg der Gesamtkriminalität von 34 598 Fällen, läßt sich ersehen, daß die oben ausgewiesenen absoluten Steigerungen 92,1 % des Anstieges der Gesamtkriminalität im Jahr 1990 ausmachen.

Beschränkt man den ausgewiesenen Anstieg auf die Verbrechen i.e.S., der mit 13,2 % oder, absolut gesehen, mit + 11 839 Fällen ausgewiesen wird, läßt sich der Anstieg vorrangig durch die Entwicklung des Einbruchdiebstahles erklären, wobei der Anstieg der Einbruchdiebstähle 85,3 % des Gesamtanstieges der Verbrechen umfaßt.

- 21 -

Die Gesamtkriminalität liegt in Bezug auf das Basisjahr 1975 um 60 % und die Verbrechen um 42 % höher.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität läßt sich auf einen Anstieg sowohl der Verbrechen i.e.S. als auch der Vergehen zurückführen; wobei die Verbrechen um 11 839 Fälle und die Vergehen um 22 759 Fälle gestiegen sind. Aus der Tatsache, daß die Anzahl der Vergehen wesentlich höher ist als jene der Verbrechen erklärt sich die auffallend höhere prozentuelle Steigerung der Verbrechen gegenüber den Vergehen.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus 101 635 Verbrechen i.e.S. und 355 988 Vergehen zusammen, woraus sich ein prozentuelles Verhältnis von 22,2 % Verbrechen und 77,8 % Vergehen errechnen läßt. Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktgruppen ergibt sich, daß 17,8 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 70,1 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit nur 0,6 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 11,5 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechenstypen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,3 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 93,9 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,1 %. Somit verbleiben für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 4,7 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies mit einem Anteil von 93,9 % besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als Kennzeichen der industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, das ca. 88 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß etwa im Berichts-

- 22 -

Jahr pro 100 000 Einwohner 1 333 Verbrechen festgestellt wurden, wobei der überwiegende Anteil sich auf Einbruchsdiebstähle zurückführen läßt, der in jedem Fall - unabhängig von der Schadenshöhe als Verbrechen zu qualifizieren ist. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder Kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei Kriminalgeographischen Vergleichen (Tabelle 141 auf Seite 210 bis Tabelle 176 auf Seite 279) sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

Bezogen auf die territoriale Verteilung der Geamtkriminalität in den Bundesländern zeigt die Tabelle 141 auf Seite 210, daß erwartungsgemäß die Bundeshauptstadt Wien mit einer absoluten Zunahme von + 12 332 Fällen am stärksten belastet ist, wesentliche Steigerungen weisen auch Oberösterreich mit + 6 775, Steiermark mit + 6 421, Niederösterreich mit + 6 058 und Salzburg mit + 2 034 Fällen auf.

Die Verteilung der Verbrechen und der Vergehen zeigt die Tabelle 147 auf Seite 222 und Tabelle 153 auf Seite 234

Wie aus der Tabelle 147 auf Seite 222 ersichtlich ist, beschränkt sich der Anstieg im Bereich der Verbrechen im wesentlichen auf Wien mit + 6 420 Fällen, Oberösterreich mit + 2 373, Niederösterreich mit + 1 469 und Steiermark mit + 1 236 Fällen.

Auch bei den Vergehen zeigt sich, daß die Bundeshauptstadt Wien mit + 5 912 Fällen den höchsten Anstieg aufweist, gefolgt von der Steiermark mit + 5 185, Niederösterreich mit + 4 589, Oberösterreich mit + 4 402 und Salzburg mit + 1 802 Fällen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Neben den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann etwa bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

- 24 -

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990
! Verbrechen	! 27,9	! 27,2	! 24,0
! Vergehen	! 54,9	! 52,0	! 50,0
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 49,6	! 46,7	! 44,2
! <u>Davon:</u> ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 44,1	! 41,1	! 38,8

Tabelle 3.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Vorjahr mit 44,2 % einen Rückgang. Die Aufklärungsquote der Verbrechen i.e.S., die weitgehend von der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bestimmt wird, wird mit 24,0 % ausgewiesen und ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zurückgegangen. Ebenfalls weisen die Vergehen mit einer Aufklärungsquote von 50 % gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf.

Diese gegenüber dem Vorjahr rückläufigen Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität und der Vergehen ergeben sich trotz der Zunahme der geklärten Fälle durch die stärkere Steigerung der bekanntgewordenen Fälle.

Hingegen zeigen die Verbrechen i.e.S., daß die Anzahl der geklärten Fälle gleichgeblieben ist; der Umstand, daß aber die bekanntgewordenen Fälle der Verbrechen im gleichen Zeitraum angestiegen sind, bewirkt, daß die Aufklärungsquote eine Abnahme aufweist.

- 25 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 22 170	! 24 387	! 24 389	! + 0,0
! Vergehen	! 176 496	! 173 198	! 178 017	! + 2,8
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 198 666	! 197 585	! 202 406	! + 2,4
! <u>Davon:</u> ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 157 811	! 156 105	! 160 628	! + 2,9

Tabelle 4.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der Kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19	! 19 164	! 10,9
! 19 - unter 25	! 39 787	! 22,7
! 25 - unter 40	! 65 901	! 37,6
! 40 u. darüber	! 50 225	! 28,7
! S u m m e	! 175 077	! 100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19	! 16 224	! 12,6
! 19 - unter 25	! 28 107	! 21,8
! 25 - unter 40	! 49 681	! 38,4
! 40 u. darüber	! 35 213	! 27,2
! S u m m e	! 129 225	! 100,0

Tabelle 6.

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19	! 2 726	! 18,8
! 19 - unter 25	! 3 914	! 27,0
! 25 - unter 40	! 5 522	! 38,0
! 40 u. darüber	! 2 360	! 16,3
! S u m m e	! 14 522	! 100,0

Tabelle 7.

- 28 -

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19	! 16 438	! 10,2
! 19 - unter 25	! 35 873	! 22,3
! 25 - unter 40	! 60 379	! 37,6
! 40 u. darüber	! 47 865	! 29,8
! S u m m e	! 160 555	! 100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

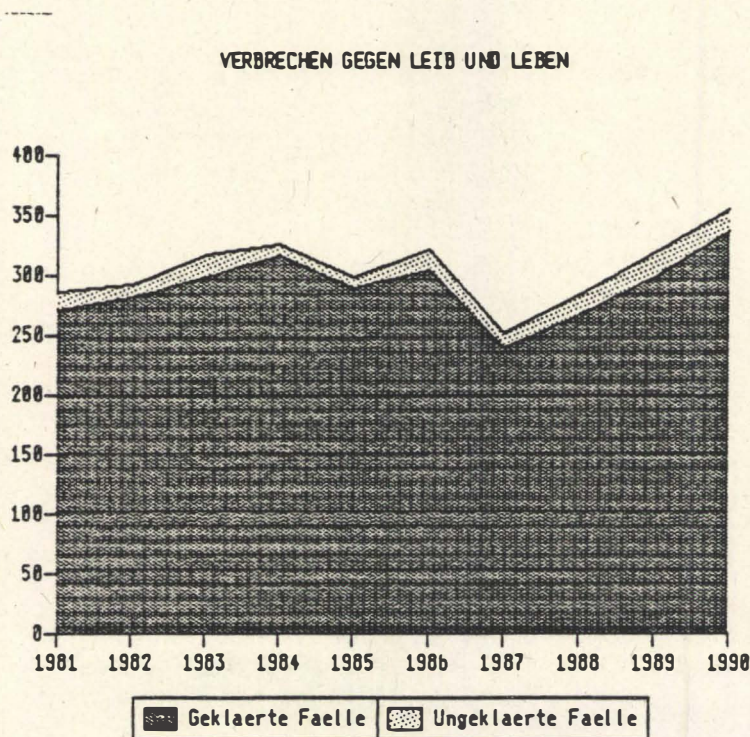
Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

1.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechengruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des Kriminellen

- 30 -

Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben
an globalen Deliktskategorien**

! Vergleichskategorie !	!	%	!
! Gesamtkriminalität !	!	0,08	!
! Verbrechen !	!	0,35	!
! Alle strafbaren !	!		!
! Handlungen gegen !	!	0,43	!
! Leib und Leben !	!		!

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität ca. 3/4 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben nicht ganz 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 714 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von ca. 1 : 9 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentums kriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1988 !	! 1989 !	! 1990 !	! Veränderung (%) !
! 283 !	! 318 !	! 354 !	! + 11,3 !

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

! 1988 !	! 1989 !	! 1990 !	! Veränderung (%) !
! 3,7 !	! 4,1 !	! 4,6 !	! + 12,2 !

Tabelle 11.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im

- 32 -

Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Verbrechen gegen Leib und Leben zeigen einen Anstieg von von 11,3 %; dem entspricht in Folge der absolut gesehen kleinen Zahlen ein absoluter Anstieg von 36 Fällen.

Die Anzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben ist niedriger als im Jahre 1975 und geringfügig höher als im Jahre 1976. Bezogen auf das Jahr 1975 zeigen die Verbrechen gegen Leib und Leben jedoch einen Rückgang von 11 %. Auf je 100 000 Einwohner ergeben sich somit ca. vier Fälle der Verbrechen gegen Leib und Leben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen auch die Versuche einberechnet sind, die immerhin ca. ein Drittel umfassen.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 33 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 129	! 150	! 169	! + 12,7
! Totschlag § 76 StGB	! 2	! 1	! 2	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 25	! 26	! 27	! + 3,8
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 22	! 11	! 18	! + 63,6
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 73	! 99	! 95	! - 4,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 32	! 31	! 43	! + 38,7

Tabelle 12.

- 34 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 1,7	! 1,9	! 2,2	! + 15,8
! Totschlag § 76 StGB	! 0,03	! 0,01	! 0,03	! + 200,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,3	! 0,3	! 0,4	! + 33,3
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,2	! 0,1	! 0,2	! + 100,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 0,9	! 1,3	! 1,2	! - 7,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,4	! 0,4	! 0,6	! + 50,0

Tabelle 13.

Der ausgewiesene Anstieg der Verbrechen des Mordes bleibt innerhalb der statistischen Zufallsschwankungen. So zeigt sich, daß in den Jahren 1975, 1983, 1984 höhere und in den Jahren 1985 und 1986 fast gleich hohe Werte festgestellt wurden. Gegenüber dem Jahr 1975 zeigt sich ein Rückgang um 6,6 %.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenen Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe

Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" zu verweisen, wonach als Spezifikum Kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

So kann man feststellen, daß die ausgewiesenen Fälle des Totschlages im Berichtsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als zu gering ausgewiesen werden. Dies läßt sich aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik erschließen, wobei innerhalb der strafprozeßualen Schritte dem inneren Tatbild eine wesentlich größere Bedeutung zugemessen wird. Aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik für das Jahr 1989 ergibt sich ein prozentuelles Verhältnis von Mord und Totschlag von 81 % zu 19 %, während in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Verhältnis mit 99 % zu 1 % lautet.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord, daß auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Berichtsjahr ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

Aus der sog. Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppe der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100 000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

- 36 -

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1988	1989	1990
94,3	94,0	95,2

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1988	1989	1990	Veränderung in %
267	299	337	+ 12,7

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 17 Fälle von 354 Verbrechen gegen Leib und Leben im Berichtsjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 98 % aufweist zeigt sich, daß

von 169 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 3 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990
! Mord § 75 StGB	! 94	! 94	! 98
! Totschlag § 76 StGB	! 100	! 100	! 100
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 96	! 96	! 93
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 96	! 82	! 100
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 96	! 93	! 95
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 92	! 100	! 84

Tabelle 16.

- 38 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 121	! 141	! 166	! + 17,7
! Totschlag § 76 StGB	! 2	! 1	! 2	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 24	! 25	! 25	! 0,0
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 21	! 9	! 18	! + 100,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 70	! 92	! 90	! - 2,2
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 29	! 31	! 36	! + 16,1

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19 !	21	! 6,1 !
! 19 - unter 25 !	69	! 20,1 !
! 25 - unter 40 !	151	! 43,9 !
! 40 u. darüber !	103	! 29,9 !
! S u m m e	344	! 100,0 !

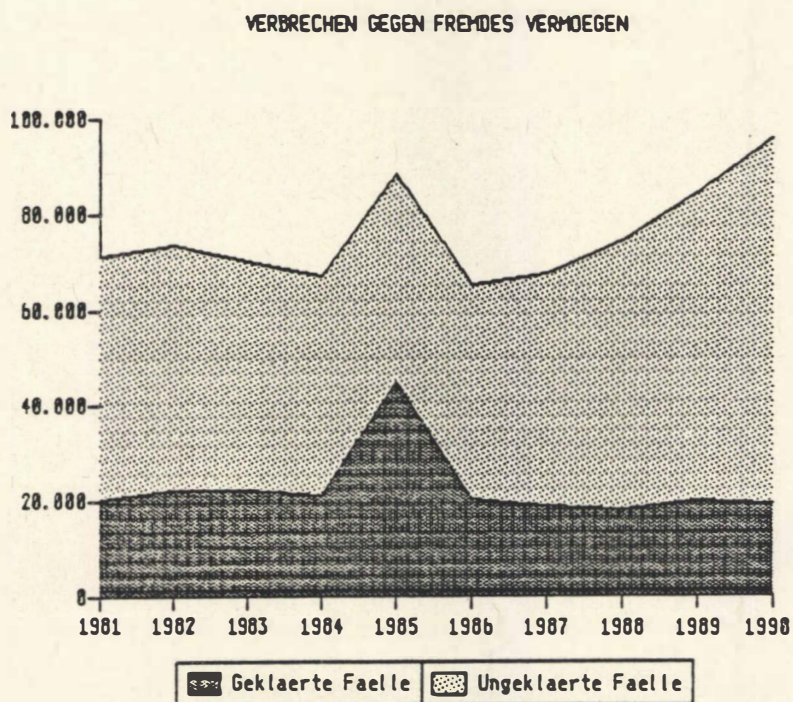
Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen 54,3 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 73,8 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesondere fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 29,9 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,3 % zukommt.

1.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 42.

- 42 -

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes
Vermögen an globalen Werten der Kriminalität**

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	20,9	!
! Verbrechen	!	93,9	!
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! fremdes Vermögen	!	29,8	!

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 6 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 93 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Der prozentuelle Wert der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikte gegen fremdes Vermögen mit ca. 30 % zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentums kriminalität ausüben, und andererseits, daß mehr als zwei Drittel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechen-
gruppe gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in
etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen
weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchs-
diebstahls abhängen.

Die Entwicklung der Verbrechen-
gruppe gegen fremdes Vermögen
wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

1988	1989	1990	Veränderung in %
74 343	84 128	95 485	+ 13,5

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

1988	1989	1990	Veränderung in %
981	1 108	1 252	+ 13,0

Tabelle 21.

Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen läßt sich ein Anstieg um 13,5 % oder in absoluten Zahlen angegeben um 11 357 Fälle feststellen.

Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vergleichsjahr 1975 einen Zuwachs von 45,5 %.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

- 44 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 83	! 61	! 52	! - 14,8
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 315	! 257	! 257	! 0,0
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 69 793	! 79 054	! 89 156	! + 12,8
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 479	! 701	! 1 381	! + 97,0
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 218	! 287	! 434	! + 51,2
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 1 305	! 1 629	! 1 884	! + 15,7
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 313	! 270	! 384	! + 42,2
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 1 465	! 1 529	! 1 617	! + 5,8
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen!	! 372	! 340	! 320	! - 5,9

Tabelle 22.

- 45 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 1!	! 1!	! 1!	! 0,0
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 4!	! 3!	! 3!	! 0,0
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 921!	! 1 041!	! 1 169!	! + 12,3
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 6!	! 9!	! 18!	! + 100,0
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 3!	! 4!	! 6!	! + 50,0
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 17!	! 21!	! 25!	! + 19,0
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 4!	! 4!	! 5!	! + 20,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 19!	! 20!	! 21!	! + 5,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 5!	! 4!	! 4!	! 0,0

Tabelle 23.

Wie sich aus der Tabelle 22 auf Seite 44 ergibt, zeichnet hauptsächlich der Anstieg der Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr für den Anstieg der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verantwortlich. Der Einbruchsdiebstahl zeigt mit 89 156 Fällen einen Anstieg von 12,8 % oder um 10 102 Fälle.

- 46 -

Auffällig erscheint auch der Anstieg des sogenannten Qualifizierten Diebstahls gem. §§ 129 Z. 4 und 130 StGB um 97 % bzw. um 680 Fälle, des Räuberischen Diebstahls gem. § 131 StGB um 51,2 % oder um 147 Fälle und des Raubes gem. §§ 142, 143 StGB um 15,7 % oder um 255 Fälle.

Im sogenannten Qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige und Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich durch den Wegfall der Qualifizierung des Gesellschaftsdiebstahls gem. § 127 StGB gem. dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Qualifikationsänderung bei der Anzeige von Diebstählen ergeben hat, wodurch sich (zumindest ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs) durch eine Qualifikationsänderung erklären ließe.

Der Anstieg des Raubes mit 15,7 % bzw. 255 Fällen erscheint bemerkenswert, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird; wobei etwa ein Drittel (35,9 %) der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert, wobei der Prozentanteil im Jahr 1990 48,2 % beträgt.

Während die Anzahl der Raubüberfälle in Geldinstituten und der Zechanschlußraub relativ gleichgeblieben ist, ist der Raub in Geschäftslokalen angestiegen, wobei jedoch nicht verhehlt werden soll, daß die an sich kleinen Zahlen eine vorsichtige Interpretation fordern.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Personen von 25 - 40 Jahren am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles an Passanten zu werden; wobei in der Altersgruppe über 65 Jahre eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet sind.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Katego-

- 47 -

rie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - Kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechenstypen aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 48 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

- 48 -

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch ! Einbruch	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! von Kraftwagen	! 815	! 1 185	! 1 361	! + 14,9 !
! von Krafträdern	! 759	! 619	! 668	! + 7,9 !
! von Kfz-teilen	! 772	! 881	! 957	! + 8,6 !
! von Gegenständen ! aus Kfz	! 15 220	! 19 511	! 26 502	! + 35,8 !
! von Fahrrädern	! 3 827	! 3 896	! 5 763	! + 47,9 !
! aus Kiosken	! 985	! 1 071	! 1 022	! - 4,6 !
! aus Auslagen	! 775	! 766	! 720	! - 6,0 !
! aus Automaten	! 1 603	! 2 043	! 2 168	! + 6,1 !
! in Bauhütten oder ! Lagerplätzen	! 2 777	! 2 592	! 2 696	! + 4,0 !
! in Zeitungs- ! ständerkassen	! 779	! 1 116	! 864	! - 22,6 !
! S u m m e	! 28 312	! 33 680	! 42 721	! + 26,8 !

Tabelle 24.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich - so wie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher auch mit einem Anstieg von 6 991 Fällen den höchsten absoluten Anstieg aufweist. Die zweithöchste Steigerungsrate in absoluten Zahlen weisen die Diebstähle von Fahrrädern durch Einbruch mit einem Anstieg von 47,9 % oder 1 867 Fälle auf.

Der absolute Anstieg der beiden oben angeführten Formen des Einbruchsdiebstahles beträgt 8 858 Fälle; somit erfaßt der Zuwachs dieser Formen des Einbruchsdiebstahls 87,7 % des gesamten Anstiegs der Einbruchsdiebstähle im Jahr 1990

- 49 -

gegenüber dem Jahr 1989. Bei der ansteigenden Anzahl von Diebstählen von Fahrrädern und Gegenständen aus KFZ durch Einbruch, muß auch die steigende Anzahl von Diebstahlsversicherungen ins Kalkül gezogen werden, wodurch sich möglicherweise (zumindest teilweise) der ausgewiesene Anstieg auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes zurückführen ließe.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß ca. 30 % aller Einbruchsdiebstähle im Jahre 1990 Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch darstellen, und rund 70 % der Zunahme der Einbruchsdiebstähle gegenüber dem Jahre 1989 dieser Deliktsform zuzurechnen ist. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, auch wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man jedoch objektiverweise zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der "Schwere" doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus KFZ (durch Einbruch) in der Kriminologie zu den präventablen Delikten zugerichtet werden, darf dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist. Dies ergibt sich z.B. aus der Situation für Wien, wobei rund 70 % aller Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch für diesen Bereich ausgewiesen werden. Zieht man nun in Bedacht, daß etwa die Straßenlänge in Wien (Werte für 1989) rund 2.750 km beträgt und rund 537.000 PKW bzw. Kombi zugelassen waren, ergibt sich nach ho. Meinung, daß die polizeiliche Prävention bei diesen Größendimensionen an ihre Grenzen stoßen muß.

Es scheint daher vielmehr notwendig, daß vermehrte Präventionsmaßnahmen nur mit aktiver Mithilfe der (potentiell) Betroffenen und der KFZ-Industrie bzw. der KFZ-Zubehörindustrie getroffen werden können. Hierzu ist jedoch ein wesentlicher Umdenkprozeß notwendig; dazu gehört etwa, daß immer noch die Höchstgeschwindigkeit oder die Beschleunigung von KFZ und nicht die Sicherheit von KFZ vor kriminellen Angriffen als wesentliche Verkaufsargumente gelten.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1990: 2,991.284 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von

- 50 -

Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich daß pro 100 000 zugelassenen PKW 886 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren.

Die in der Tabelle 24 auf Seite 48 angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen fast die Hälfte (48 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 auf Seite 51 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

! Einbruchsdieb- ! stähle in	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! Büro und Geschäfts- ! räumen	! 13 343	! 14 088	! 13 809	! - 2,0 !
! ständig benütz- ! te Wohnobjekte	! 9 688	! 11 996	! 12 401	! + 3,4 !
! nicht ständig be- ! nützte Wohnobjekte	! 4 455	! 4 675	! 5 293	! + 13,2 !
! S u m m e	! 27 486	! 30 759	! 31 503	! + 2,4 !

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 35 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die stärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

- 52 -

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	1988	!	1989	!	1990	!
!	24,4	!	23,6	!	20,4	!

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	1988	!	1989	!	1990	!	Verände- rung in %	!
!	18 129	!	19 883	!	19 457	!	- 2,1	!

Tabelle 27.

Die Aufklärungsquoten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf 20,4 %.

Gemäß dem oben Gesagten hat die überaus große zahlenmäßige Bedeutung der Einbruchsdiebstähle für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch einen Einfluß auf die Höhe der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle ist gegenüber dem Jahr 1989 von 20,4 % auf 16,6 % zurückgegangen.

Zur Relativierung der Aussagen über die Aufklärungsquoten der Einbruchsdiebstähle muß allerdings gesagt werden, daß die Steigerung der Einbruchsdiebstähle hauptsächlich auf Fahrraddiebstähle und Diebstähle von Gegenstände aus KFZ durch Einbruch zurückzuführen sind; Delikte, die an sich schon geringe Aufklärungsmöglichkeiten haben. Dazu kommt möglicherweise bei diesen Delikten noch eine geringere

Aufklärungsintensität, wodurch sich dieser Effekt noch verstärken kann.

Bei Analyse der Aufklärungsquoten der Einbruchsdiebstähle soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zunahme der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ und von Fahrrädern durch Einbruch die Aufklärungsquoten der Einbruchsdiebstähle wesentlich beeinflussen kann, da diese Delikte auf Grund meistens fehlender verwertbarer Spuren, der unspezifischen Begehungsweise und fehlender Hinweise durch Zeugen an sich schwer aufzuklären sind. Eine Zunahme dieser besonderen Form der Einbruchsdiebstähle allein kann auf Grund der notorisch geringen Aufklärungsquote die Aufklärungsquote der gesamten Einbruchsdiebstähle negativ beeinflussen.

Auch die Zunahme des Anteils fremder Tatverdächtiger, die keinen (festen) Wohnsitz in Österreich haben, kann auf Grund wesentlich geringerer Anknüpfungspunkte zur Ausforschung eines Tatverdächtigen die Aufklärungsquote in diesem Sinne beeinflussen.

Bei Betrachtung der Tabelle 28 auf Seite 54 und Tabelle 29 auf Seite 55 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

- 54 -

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	! 33	! 44	! 37
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 57	! 59	! 50
! Diebstahl durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 21	! 20	! 17
! Qualifizierter Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 128	! 100	! 97
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 78	! 71	! 76
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 44	! 39	! 36
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 70	! 74	! 77
! Qualifizierter Betrug ! §§ 147 (3), 148 StGB	! 87	! 97	! 97
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 100	! 99	! 99

Tabelle 28.

- 55 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	27	27	19	- 29,6
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	178	152	128	- 15,8
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	14 708	16 140	14 788	- 8,4
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	611	700	1 334	+ 90,6
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	169	204	328	+ 60,8
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	568	631	677	+ 7,3
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	218	201	296	+ 47,3
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	1 277	1 490	1 570	+ 5,4
! Sonstige Ver- ! brechen gegen ! fremdes Vermögen	373	338	317	- 6,2

Tabelle 29.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der Tabelle 28 auf Seite 54 ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

- 56 -

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19 !	! 2 476	! 21,9
! 19 - unter 25 !	! 3 190	! 28,2
! 25 - unter 40 !	! 4 066	! 36,0
! 40 u. darüber !	! 1 569	! 13,9
! S u m m e	! 11 301	! 100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 27 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis 19-jährigen Jährigen und die 19 bis 25-jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 5 770	! 5 350	! 5 203	! - 2,7
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 255	! 1 672	! 2 033	! + 21,6
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 1 820	! 1 654	! 1 842	! + 11,4
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 8 845	! 8 676	! 9 078	! + 4,6

Tabelle 31.

- 58 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 9 528	! 9 088	! 10 454	! + 15,0
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 19 444	! 23 149	! 31 023	! + 34,0

Tabelle 32.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 76	! 70	! 68	! - 2,9
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 17	! 22	! 27	! + 22,7
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 24	! 22	! 24	! + 9,1
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 117	! 114	! 119	! + 4,4

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 126	! 120	! 137	! + 14,2
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 257	! 305	! 407	! + 33,4

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß die Bedeutung des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen zurückgegangen ist; die Diebstähle von Kraftwagen und Krafträdern sind jedoch angestiegen, was auch den Anstieg der Diebstähle von KFZ und der Fälle des unbefugten Gebrauchs von KFZ insgesamt bewirkt. Das Schwergewicht der Diebstahlstätigkeit im Zusammenhang mit KFZ liegt jedoch eindeutig im Bereich der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die im Berichtsjahr mit 4,239.784 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 214 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

- 60 -

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 19	! 731	! 60	! 99	! 890
! 19 - 25	! 550	! 117	! 59	! 726
! 25 - 40	! 408	! 107	! 32	! 547
! über 40	! 77	! 41	! 11	! 129
! S u m m e	! 1 766	! 325	! 201	! 2 292

Tabelle 35.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 19	! 250	! 285
! 19 - unter 25	! 278	! 408
! 25 - unter 40	! 212	! 463
! über 40	! 64	! 108
! S u m m e	! 804	! 1 264

Tabelle 36.

- 61 -

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 19	! 41,4	! 18,5	! 49,3	! 38,8
! 19 - 25	! 31,1	! 36,0	! 29,4	! 31,7
! 25 - 40	! 23,1	! 32,9	! 15,9	! 23,9
! über 40	! 4,4	! 12,6	! 5,5	! 5,6
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 19	! 31,1	! 22,5
! 19 - unter 25	! 34,6	! 32,3
! 25 - unter 40	! 26,4	! 36,6
! über 40	! 8,0	! 8,5
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in

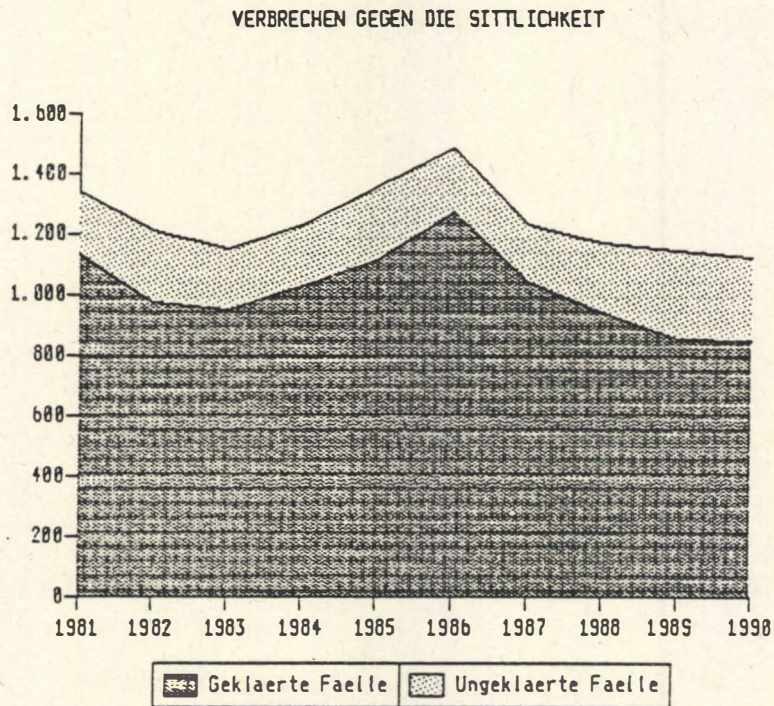
- 62 -

der Tabelle 37, daß bei der Altersgruppe der 14 - 19jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da etwa die Hälfte aller Tatverdächtigen in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 19 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 6 auf Seite 27, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

1.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

- 64 -

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

Vergleichskategorie	%
Gesamtkriminalität	0,2
Verbrechen	1,1
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	38,6

Tabelle 39.

Aus der Tabelle 39 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,2 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,1 % zu, während alle anderen Verbrechen ca. 98,9 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von 38,6 %, also etwas mehr als ein Drittel aller Delikte gegen die Sittlichkeit.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1988	1989	1990	Veränderung (%)
1 167	1 147	1 119	- 2,4

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

1988	1989	1990	Veränderung (%)
15	15	15	0,0

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an dem ausgewiesenen Rückgang um 2,4 %, der einem absoluten Rückgang von 28 Fällen entspricht. Weiters läßt sich die Aussage treffen, daß der für das Berichtsjahr festgestellte Wert von 1 119 Verbrechen gegen die Sittlichkeit den niedrigsten Wert seit 1975 darstellt; bezogen auf das Basisjahr 1975 mit 1 580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich im Berichtsjahr ein Rückgang von rund 29 %.

Auf die Veränderungen des Sexualstrafrechtes durch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBl Nr 242/1989) wurde bereits im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" verwiesen.

Auf Grund dieser grundlegenden Veränderungen des Sexualstrafrechtes im Bereich der (bisherigen) §§ 201 bis 204 StGB wurden diese Tatbestände für das Jahr 1988 zusammerechnet, um (zumindest halbwegs) vergleichbare Werte den Ergebnis des Jahres 1989 und des Berichtsjahres gegenüberstellen zu können, wobei außerdem die im ersten Halbjahr 1989 bis zum Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1989 bekanntgewordenen Fälle der §§ 201 bis 204 StGB in die neuen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 202 StGB einbezogen wurden.

- 66 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht, Nötigung zum ! Beischlaf, Zwang und ! Nötigung zur Unzucht ! §§ 201 bis 204 StGB	! 580	!	!	!
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! §§ 201, 202 StGB	!	! 648	! 597	! - 7,9
! Schändung § 205 StGB	! 23	! 36	! 28	! - 22,2
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 393	! 390	! 388	! - 0,5
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 171	! 73	! 106	! + 45,2

Tabelle 42.

- 67 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht, Nötigung zum ! Beischlaf, Zwang und ! Nötigung zur Unzucht ! §§ 201 bis 204 StGB	! 7,7	!	!	!
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! §§ 201, 202 StGB	!	! 8,5	! 7,8	! - 8,2
! Schändung § 205 StGB	! 0,3	! 0,4	! 0,4	! 0,0
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 5,2	! 5,1	! 5,1	! 0,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 2,3	! 1,0	! 1,4	! + 40,0

Tabelle 43.

Von den ausgewiesenen 597 Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 27 Fälle im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt, dies bedeutet einen Anteil von ca. 5 %.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

! 1988	! 1989	! 1990	!
! 80,7	! 74,6	! 75,8	!

Tabelle 44.

- 68 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

1988	1989	1990	Veränderung in %
942	856	848	- 0,9

Tabelle 45.

Die Aufklärungsquote der Sittlichkeitsverbrechen mit 75,8 % im Berichtsjahr ist generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990
! Notzucht, Nötigung zum ! Beischlaf, Zwang und ! Nötigung zur Unzucht ! §§ 201 bis 204 StGB	72		
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! §§ 201, 202 StGB		66	67
! Schändung § 205 StGB	96	97	82
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	84	84	83
! Sonstige Verbrechen ! gegen die ! Sittlichkeit	99	93	98

Tabelle 46.

- 70 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht, Nötigung zum ! Beischlaf, Zwang und ! Nötigung zur Unzucht ! §§ 201 bis 204 StGB ! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! §§ 201, 202 StGB	! 420	! 426	! 399	! - 6,3
! Schändung § 205 StGB	! 22	! 35	! 23	! - 34,3
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 331	! 327	! 322	! - 1,5
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 169	! 68	! 104	! + 52,9

Tabelle 47.

Stellt man die zusammengefaßten Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhen der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19 !	! 97	! 12,7 !
! 19 - unter 25 !	! 156	! 20,5 !
! 25 - unter 40 !	! 295	! 38,8 !
! 40 u. darüber !	! 213	! 28,0 !
! S u m m e	! 761	! 100,0 !

Tabelle 48.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 27 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 40 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 27) unterrepräsentiert sind.

Opfermäßig sind bei den Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung besonders die Altersgruppe der 14 bis unter 19-jährigen und der 19 bis unter 25-jährigen betroffen, die fast ausschließlich weibliche Opfer enthalten.

1.5 SUCHTGIFTKRIMINALITÄT**a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

! Vergleichskategorie !	%	!
! Gesamtkriminalität !	1,2	!

Tabelle 49.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen !	Anteil in %	!
! §§ 12, 14 SGG	40,8	!
! §§ 15, 16 SGG	59,2	!
! S u m m e	100,0	!

Tabelle 50.

- 73 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 570	! 2 040	! 2 160	! + 5,9
! §§ 15, 16 SGG	! 3 380	! 3 070	! 3 140	! + 2,3
! S u m m e	! 4 950	! 5 110	! 5 300	! + 3,7

Tabelle 51.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 21	! 27	! 28	! + 3,7
! §§ 15, 16 SGG	! 45	! 40	! 41	! + 2,5
! S u m m e	! 66	! 67	! 69	! + 3,0

Tabelle 52.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

- 74 -

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	!
! §§ 12, 14 SGG	! 100	! 100	! 99	!
! §§ 15, 16 SGG	! 99	! 96	! 88	!
! S u m m e	! 99,5	! 98	! 93	!

Tabelle 53.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1988	! 1989	! 1990	! Verände- ! rung in %	!
! §§ 12, 14 SGG	! 1 563	! 2 034	! 2 138	! + 5,1	!
! §§ 15, 16 SGG	! 3 360	! 2 958	! 2 768	! - 6,4	!
! S u m m e	! 4 923	! 4 992	! 4 906	! - 1,7	!

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne

Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 19	! 610	! 13,1
! 19 - unter 25	! 1 494	! 32,0
! 25 - unter 40	! 2 363	! 50,7
! 40 u. darüber	! 195	! 4,2
! S u m m e	! 4 662	! 100,0

Tabelle 55.

1.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Wie schon im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" angeführt, gilt durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl Nr 599/1988) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des "Jugendlichen", der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Um aber auch weiterhin Vergleiche mit der Jugendkriminalität bis zum Jahre 1988 zu ermöglichen, wurden für das Berichtsjahr sowohl die Werte der Jugendlichen nach der nunmehr geltenden Zuordnung als auch nach der bisherigen Begriffsbestimmung ausgewiesen.

In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich

- 76 -

um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

	1988	1989	1990	1989*	1990*
! Strafbare Handlungen	!(14-18)	!(14-18)	!(14-18)	!(14-19)	!(14-19)
! Gesamtkriminalität	13 180	12 006	12 990	18 315	19 164
! Verbrechen	1 898	1 778	2 040	2 426	2 726
! Vergehen	11 282	10 228	10 950	15 889	16 438
! Verbrechen gegen Leib und Leben	8	8	14	16	21
! Verbrechen gegen fremdes Vermögen	1 701	1 594	1 871	2 152	2 476
! Verbrechen gegen die Sittlichkeit	88	99	69	129	97

Tabelle 56.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

	1988	1989	1990	1989*	1990*
! Strafbare	!	!	!	!!	!
! Handlungen	!(14-18)	!(14-18)	!(14-18)	!!(14-19)	!(14-19)!
! Gesamtkriminalität!	3 058	2 920	3 279	3 468	3 776
! Verbrechen	!	!	!	!!	!
	440	432	515	459	537
! Vergehen	!	!	!	!!	!
	2 618	2 488	2 764	3 009	3 239
! Verbrechen gegen	!	!	!	!!	!
! Leib und Leben	!	!	!	!!	!
	2	2	4	3	4
! Verbrechen gegen	!	!	!	!!	!
! fremdes Vermögen	!	!	!	!!	!
	395	388	472	407	488
! Verbrechen gegen	!	!	!	!!	!
! die Sittlichkeit	!	!	!	!!	!
	20	24	17	24	19

Tabelle 57.

Auf Grund des geänderten Begriffes des "Jugendlichen" wird darauf verwiesen, daß in den folgenden Ausführungen aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren vom Begriff des "Jugendlichen" ausgegangen wird, der Personen von 14 bis unter 18 Jahren umfaßt.

Die Tatverdächtigenzahlen - und somit auch die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen - müssen stets in Konnex mit den geklärten Fällen gesehen werden, da die Anzahl der geklärten Fälle für die Anzahl der Tatverdächtigen mitverantwortlich zeichnet. Für das Berichtsjahr zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr, daß mit Ausnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in allen ausgewiesenen Bereichen eine Zunahme der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen festgestellt werden kann.

Der Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen läßt sich dahingehend veranschaulichen, daß die geklärten Delikte innerhalb der Gesamtkriminalität und Vergehen zwar angestiegen sind; die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen jedoch eine höhere prozentuelle Steigerung aufweisen. Bei der Deliktsgruppe der Verbrechen i.e.S. zeigt sich, daß die Anzahl der geklärten Fälle im Vergleich zum Vorjahr fast gleichgeblieben ist, während die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen gestiegen ist.

Läßt man die Verbrechen gegen Leib und Leben in Anbetracht der kleinen Zahlen außer betracht, zeigt sich bei den

Verbrechen gegen fremdes Vermögen ein Rückgang der geklärten Fälle; dem gegenüber steht jedoch ein Anstieg der jugendlichen Tatverdächtigen. Einzig bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigen die geklärten Fälle und die jugendlichen Tatverdächtigen abnahmen, wobei jedoch in diesem Fall die prozentuelle Abnahme der jugendlichen Tatverdächtigen wesentlich höher ist als jene der geklärten Fälle.

Auch die Tabelle 57 auf Seite 77, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) ausgewiesen wird, zeigt ein ähnliches Bild. Wie schon oben ausgeführt, zeigt die BKBZ in diesem Falle, wie viele jugendliche Tatverdächtige pro 100 000 jugendliche Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden. Aus der Tatsache, daß die prozentuelle Zunahmen der BKBZ der Jugendlichen höher sind, als jene der absoluten Zahlen verweist darauf, daß die Anzahl der Jugendlichen in der Wohnbevölkerung zurückgegangen ist.

Andererseits zeigen die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen nach der neuen Bestimmung des Jugendgerichtsgesetzes, daß offensichtlich die Altersgruppe der 18 bis unter 19-jährigen eine kriminell aktive Gruppe darstellt.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtsjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktgruppen dargestellt.

- 79 -

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN**ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN**

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 2 726	! 11 796	! 14 522
! Vergehen	! 16 438	! 144 117	! 160 555
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 19 164	! 155 913	! 175 077
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 16 224	! 113 001	! 129 225

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN**Verbrechen**

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 21	! 323	! 344
! fremdes Vermögen	! 2 476	! 8 825	! 11 301
! die Sittlichkeit	! 97	! 664	! 761

Tabelle 59.

- 80 -

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 5 886	! 74 253	! 80 139
! fremdes Vermögen	! 9 163	! 48 183	! 57 346
! die Sittlichkeit	! 61	! 590	! 651

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Verbrechen	! 19 %	! 81 %	! 100 %
! Vergehen	! 10 %	! 90 %	! 100 %
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 11 %	! 89 %	! 100 %
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 13 %	! 87 %	! 100 %

Tabelle 61.

- 81 -

Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 6 %	! 94 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 22 %	! 78 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 13 %	! 87 %	! 100 %

Tabelle 62.

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 19 ! Jahre	! 19 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 7 %	! 93 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 16 %	! 84 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 9 %	! 91 %	! 100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 80 fällt vorerst die relativ starke Belastung der 14 bis unter 19jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört, welche strafrechtlich den Verbrechen zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 19 Jahre.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen knapp 7 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen (und zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Bereich der Kriminalität Jugend-

- 82 -

licher auf, währenddessen die Verbrechen gegen Leib und Leben unter dem Bevölkerungsanteil liegen.

Im Bereich der Vergehen zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 81 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte in abgeschwächter Form für jugendliche Tatverdächtige feststellen. Die gleiche Aussage läßt sich auch für die Vergehen gegen die Sittlichkeit treffen. An den Vergehen gegen Leib und Leben sind die Jugendlichen nur durchschnittlich beteiligt.

Aus der Tabelle 61 auf Seite 80 ergibt sich außerdem, daß die jugendlichen Tatverdächtigen mit Kriminalität stärker belastet sind, als dies ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.

1.7. SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil

mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

Strafbare Handlungen	GEDROHT		GESCHOSSEN!	
	abs	%	abs	%
Mord § 75 StGB	-	-	49	29
Totschlag § 76 StGB	-	-	1	50
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	1	1	9	9
Schwere Nötigung § 106 StGB	10	2	2	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	73	1	12	-
Raub §§ 142, 143 StGB	163	9	10	1
Erpressung §§ 144, 145 StGB	4	1	1	-
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172, 177 StGB	-	-	1	1

Tabelle 64.

- 84 -

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! <u>Raubmord</u>	!	!	!	!
! in Geschäftslokalen	! 1 !	! 33 !	! 1 !	! 33 !
! in Wohnungen (ausgenommen ! Zechanschlußraub)	! - !	! - !	! 2 !	! 22 !
! bei Geld- oder Werttransporten	! - !	! - !	! 2 !	! 100 !
! an Passanten (ausgenommen ! Zechanschlußraub)	! - !	! - !	! 1 !	! 33 !
! <u>Raub</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten ! oder Postämtern	! 73 !	! 72 !	! 5 !	! 5 !
! in Geschäftslokalen	! 35 !	! 28 !	! 3 !	! 2 !
! davon in Juwelier- ! oder Uhrengeschäften	! 2 !	! 22 !	! - !	! - !
! in Tankstellen	! 9 !	! 41 !	! - !	! - !
! in Wohnungen (ausgenommen ! Zechanschlußraub)	! 9 !	! 12 !	! 1 !	! 1 !
! an Geld- oder Werttransporten	! 2 !	! 67 !	! - !	! - !
! an Geld- oder Postboten	! 6 !	! 23 !	! - !	! - !
! an Taxifahrern	! 3 !	! 10 !	! - !	! - !
! an Passanten (ausgenommen ! Zechanschlußraub)	! 12 !	! 1 !	! 1 !	! - !
! Zechanschlußraub	! 1 !	! 1 !	! - !	! - !

Tabelle 65.

Aus den Tabelle 64 auf Seite 83 und Tabelle 65 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der

Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 9 % aller Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 72 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute ausmachen.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach fast in einem Drittel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

1.8. FREMDENKRIMINALITÄT

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich der Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informiert das Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels "Fremdenkriminalität" im Sicherheitsbericht 1989. Die vorliegenden Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht zu falschen Schlüssen über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen, um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut und im Vergleich mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen. Es fehlen jedoch die zur (auch nur halbwegs) seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über in Österreich auch nur vorübergehend aufhältigen Fremden. Darüberhinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer) wodurch eine Abschätzung der in Österreich aufhältigen Fremden möglich wäre.

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen. Das Jahr 1975 wurde

- 86 -

als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Absolute Zahlen

	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Gesamt-						
Kriminalität	14 893	14 277	14 183	13 280	13 516	14 066
Verbrechen	1 894	1 551	1 287	1 112	1 115	1 104

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Gesamt-						
Kriminalität	15 669	15 881	13 493	13 923	14 099	14 360
Verbrechen	1 402	1 420	1 224	1 364	1 295	1 296

	1987	1988	1989	1990		
Gesamt-						
Kriminalität	15 101	18 225	23 755	32 531		
Verbrechen	1 456	1 826	2 769	4 509		

Tabelle 66.

- 88 -

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Prozentanteil an allen Tatverdächtigen

	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Gesamt-						
Kriminalität	9,4 %	8,7 %	8,5 %	8,2 %	8,1 %	8,0 %
Verbrechen	9,7 %	8,8 %	7,9 %	7,7 %	7,6 %	7,7 %

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Gesamt-						
Kriminalität	8,4 %	8,5 %	7,3 %	7,4 %	7,6 %	7,9 %
Verbrechen	8,5 %	8,6 %	7,9 %	8,9 %	9,3 %	9,6 %

	1987	1988	1989	1990		
Gesamt-						
Kriminalität	8,7 %	10,6 %	13,9 %	18,4 %		
Verbrechen	11,7 %	14,3 %	21,4 %	30,5 %		

Tabelle 67.

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene - und mit Ausnahme der Werte für 1981 und 1982 - jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich jedoch im Jahre 1988 mit einem Anstieg der fremden Tatverdächtigen um 20,7 % bei der Gesamtkriminalität und mit 25,4 % bei den Verbrechen erkennen. Für das Jahr 1989 läßt sich im Vergleich mit 1988 eine weitere Steigerung der fremden Tatverdächtigen bei der Gesamtkriminalität um 30,3 % und bei den Verbrechen um 51,6 % feststellen. Im Jahr 1990 sind die Steigerungsraten noch höher und zwar + 36,9 % bei der Gesamtkriminalität und + 62,8 % bei den Verbrechen.

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten generell gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch "laviert" in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 67 auf Seite 88, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ausgeforschten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

- 90 -

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen**Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität**

Nation	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Jugoslawien	5 997	5 788	4 617	4 715	4 829	4 949
Türkei	2 142	2 155	1 868	1 884	1 943	2 030
CSFR	181	164	149	160	176	189
BRD	2 863	2 787	2 825	2 775	2 695	2 837
Polen	1 062	1 654	723	752	595	461
Rumänien	199	176	166	143	162	243
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Ägypten	263	294	281	344	344	333
Italien	341	279	287	258	303	308
Niederlande	292	256	250	294	297	316
sonstige Fremde	2 172	2 160	2 068	2 318	2 399	2 358

Nation	1987	1988	1989	1990
Jugoslawien	5 035	5 736	6 944	8 428
Türkei	2 267	2 435	2 875	3 598
CSFR	192	304	469	3 007
BRD	2 750	2 672	3 063	2 951
Polen	424	863	2 184	2 872
Rumänien	317	578	1 227	2 863
Ungarn	535	1 430	2 182	2 642
Ägypten	404	519	562	669
Italien	381	425	427	482
Niederlande	350	393	362	444
sonstige Fremde	2 446	2 870	3 460	4 575

Tabelle 68.

- 92 -

Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen

Nation	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Jugoslawien	38,3	36,4	34,2	33,9	34,3	34,5
Türkei	13,7	13,6	13,8	13,5	13,8	14,1
CSFR	1,2	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3
BRD	18,3	17,5	20,9	19,9	19,1	19,8
Polen	6,8	10,4	5,4	5,4	4,2	3,2
Rumänien	1,3	1,1	1,2	1,0	1,1	1,7
Ungarn	1,0	1,1	1,9	2,0	2,5	2,3
Ägypten	1,7	1,9	2,1	2,5	2,4	2,3
Italien	2,2	1,8	2,1	1,9	2,1	2,1
Niederlande	1,9	1,6	1,9	2,1	2,1	2,2
sonstige Fremde	13,9	13,6	15,3	16,6	17,0	16,4

Nation	1987	1988	1989	1990
Jugoslawien	33,3	31,5	29,2	25,9
Türkei	15,0	13,4	12,1	11,1
CSFR	1,3	1,7	2,0	9,2
BRD	18,2	14,7	12,9	9,1
Polen	2,8	4,7	9,2	8,8
Rumänien	2,1	3,2	5,2	8,8
Ungarn	3,5	7,8	9,2	8,1
Ägypten	2,7	2,8	2,4	2,1
Italien	2,5	2,3	1,8	1,5
Niederlande	2,3	2,2	1,5	1,4
sonstige Fremde	16,2	15,7	14,6	14,1

Tabelle 69.

In den vorstehenden Tabellen sind die Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre 1981 bis 1990 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade im Jahr 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

- 94 -

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabelle 68 auf Seite 91) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger, nämlich jener jugoslawischer Nationalität, feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher dritthöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr 1990 gegenüber dem Jahr 1989 mit einer Zunahme von 1 484 Tatverdächtigen jugoslawischer Nationalität den bisher höchsten Wert ausweist. Zieht man jedoch die Tabelle 69 auf Seite 93 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist.

Ebenso auffällig ist, daß die 2 951 ermittelten Tatverdächtigen der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 1990 den zweithöchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1990 mit 9,1 % den niedrigsten Wert seit 1981 darstellt.

Den auffälligsten Anstieg zeigen jedoch die Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität mit + 2 538 Tatverdächtigen (von 469 auf 3 007). Dies kommt auch sehr deutlich im Zuwachs des Prozentanteils der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität von 2,0 % im Jahre 1989 auf 9,2 % im Jahr 1990 zum Ausdruck. Auffällig ist auch der Anstieg rumänischer Tatverdächtiger um 1 636 Tatverdächtige bzw. auf einen Prozentanteil von 8,8 % an allen ermittelten Tatverdächtigen. Bezogen auf den Gesamtanstieg fremder Tatverdächtiger um 8 776 bedeutet dies, daß den tschechoslowakischen Tatverdächtigen ein Anteil von 28,9 %, den rumänischen ein Anteil von 18,6 % und den jugoslawischen Tatverdächtigen ein Anteil von 16,9 % zukommt. Zusammenge-rechnet umfassen die Tatverdächtigen dieser drei Nationen 64,5 % des Gesamtanstieges.

Eine Differenzierung der obigen Aussagen soll dadurch erreicht werden, daß man die Entwicklung der Flüchtlinge (Asylwerber) einiger "klassischer" Auswanderungsländer in Beziehung mit den Tatverdächtigen dieser Nationen bringt.

- 95 -

Vergleich der Anzahl der Flüchtlinge und der fremden
Tatverdächtigen

		1981	1982	1983	1984	1985
Polen	TV	1 062	1 654	723	752	595
	FL	29 091	1 870	1 823	2 466	662
Ungarn	TV	157	168	259	280	356
	FL	1 225	922	961	1 229	1 642
CSFR	TV	181	164	149	160	176
	FL	2 196	1 975	1 651	1 941	2 333
Rumänien	TV	199	176	166	143	162
	FL	1 316	737	502	501	890

TV = fremder Tatverdächtiger, FL = Flüchtling

Vergleich der Anzahl der Flüchtlinge und der fremden
Tatverdächtigen

		1986	1987	1988	1989	1990
Polen	TV	461	424	863	2 184	2 872
	FL	568	667	6 670	2 107	132
Ungarn	TV	336	535	1 430	2 182	2 642
	FL	2 220	4 689	2 610	364	44
CSFR	TV	189	192	304	469	3 007
	FL	2 147	2 705	1 728	3 307	176
Rumänien	TV	243	317	578	1 227	2 863
	FL	2 329	1 460	2 134	7 932	12 199

TV = fremder Tatverdächtiger, FL = Flüchtling

Tabelle 70.

- 96 -

Aus der Tabelle 70 auf Seite 95 läßt sich ohne weiteres erkennen, daß zwischen dem (vermehrten) Zustrom von Flüchtlingen und dem Ansteigen der Tatverdächtigen dieser Nationalität offenbar ein Zusammenhang besteht, wobei jedoch auffällige Korrelationsunterschiede feststellbar sind.

Außerdem zeigt sich, daß sich der Anstieg fremder Tatverdächtiger oftmals erst im nachfolgenden Jahr des Anstiegs der entsprechenden Flüchtlingszahlen zeigt. Die ausgewiesenen Zahlen können überhaupt nur Hinweise auf solche Zusammenhänge darstellen, da - wie bereits oben dargelegt - die Flüchtlingseigenschaft von Tatverdächtigen nicht gesondert ausgewiesen wird und somit nur indirekte Schlüsse möglich sind. So läßt sich etwa bei den Tatverdächtigen ungarischer Nationalität zwar ein Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahre 1987 und ein Anwachsen von Tatverdächtigen ungarischer Nationalität im Jahre 1988 feststellen, es kann aber nicht erschlossen werden, inwieweit sich in den Zahlen der Tatverdächtigen nicht auch bereits die Liberalisierung im Reiseverkehr auswirkt. Besonders auffallend ist die Zunahme der Tatverdächtigen ungarischer Nationalität in den Jahren 1989 und 1990, denen keine äquivalenten Flüchtlingszahlen gegenüberstehen.

Zudem kommt noch, daß auch die Art der Flüchtlinge (politische Flüchtlinge bzw. Wirtschaftsflüchtlinge), die sich daraus ergebende Anerkennungsquote und Änderung in der Flüchtlingspolitik eine - allerdings nicht quantifizierbare - Rolle spielen können. Dies erhellt auch, daß bei Rückschlüssen zwischen der Anzahl der Flüchtlinge und der jeweiligen Anzahl fremder Tatverdächtiger äußerst differenziert vorzugehen ist.

- 97 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990	! Verände- ! rung in %
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! Leib und Leben	! 6 717	! 7 699	! 9 445	! + 22,7
! Davon ! Verbrechen	! 38	! 53	! 64	! + 20,8
! Davon ! Vergehen	! 6 679	! 7 646	! 9 381	! + 22,7
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! fremdes Vermögen	! 9 018	! 12 637	! 18 732	! + 48,2
! Davon ! Verbrechen	! 1 471	! 2 281	! 3 987	! + 74,8
! Davon ! Vergehen	! 7 547	! 10 356	! 14 745	! + 42,4
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! die Sittlichkeit	! 155	! 193	! 246	! + 27,5
! Davon ! Verbrechen	! 96	! 135	! 144	! + 6,7
! Davon ! Vergehen	! 59	! 58	! 102	! + 75,9
! Gesamtsumme ! aller straf- ! barer Handlungen	! 18 225	! 23 755	! 32 531	! + 36,9
! Davon ! Verbrechen	! 1 826	! 2 769	! 4 509	! + 62,8
! Davon ! Vergehen	! 16 399	! 20 986	! 28 022	! + 33,5

Tabelle 71.

- 98 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990	! Verände- ! rung in %
! Mord § 75	! 25	! 20	! 35	! + 75,0
! Körperverletzung ! §§ 83, 84	! 2 634	! 3 264	! 4 048	! + 24,0
! Sachbeschädi- ! gung § 125	! 640	! 802	! 877	! + 9,4
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126	! 98	! 93	! 117	! + 25,8
! Diebstahl § 127	! 3 271	! 4 440	! 7 036	! + 58,5
! Schwerer Dieb- ! stahl § 128	! 179	! 150	! 185	! + 23,3
! Diebstahl durch ! Einbruch § 129	! 912	! 1 340	! 1 858	! + 38,7
! Bewaffneter, ! gewerbsm. und ! Bandendiebstahl ! §§ 129 Z. 4, 130	! 97	! 458	! 1 363	! + 197,6
! Räuberischer ! Diebstahl § 131	! 69	! 110	! 202	! + 83,6
! Raub §§ 142, 143	! 114	! 200	! 246	! + 23,0
! Betrug §§ 146-148	! 1 181	! 1 311	! 1 504	! + 14,7
! Notzucht, Nötigung ! zum Beischlaf, ! Zwang u. Nötigung ! zur Unzucht ! gem. §§ 201 - 204	! 78			
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! gem. §§ 201, 202		! 114	! 134	! + 17,5

Tabelle 72.

- 99 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen
Tatverdächtigen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! Leib und Leben	! 8,5	! 9,6	! 11,7
! Davon ! Verbrechen	! 13,7	! 17,5	! 18,6
! Davon ! Vergehen	! 8,5	! 9,6	! 11,7
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! fremdes Vermögen	! 13,6	! 19,3	! 26,8
! Davon ! Verbrechen	! 15,3	! 23,5	! 34,5
! Davon ! Vergehen	! 13,4	! 18,6	! 25,3
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! die Sittlichkeit	! 10,7	! 13,2	! 17,4
! Davon ! Verbrechen	! 12,4	! 17,2	! 18,8
! Davon ! Vergehen	! 8,7	! 8,5	! 15,6
! Gesamtsumme ! aller straf- ! barer Handlungen	! 10,6	! 13,9	! 18,4
! Davon ! Verbrechen	! 14,3	! 21,4	! 30,5
! Davon ! Vergehen	! 10,3	! 13,3	! 17,3

Tabelle 73.

- 100 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen
Tatverdächtigen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990
! Mord § 75	! 18,9	! 15,0	! 20,8
! Körperverletzung ! §§ 83, 84	! 10,1	! 12,4	! 15,2
! Sachbeschädi- ! gung § 125	! 6,8	! 8,2	! 9,3
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126	! 8,9	! 13,0	! 14,5
! Diebstahl § 127	! 16,9	! 23,8	! 33,6
! Schwerer Dieb- ! stahl § 128	! 13,9	! 18,5	! 23,0
! Diebstahl durch ! Einbruch § 129	! 13,1	! 19,9	! 26,4
! Bewaffneter, ! gewerbsm. und ! Bandendiebstahl ! §§ 129 Z. 4, 130	! 25,6	! 59,2	! 75,8
! Räuberischer ! Diebstahl § 131	! 39,9	! 51,2	! 58,0
! Raub §§ 142, 143	! 19,1	! 28,2	! 30,3
! Betrug ! §§ 146 - 148	! 10,5	! 12,1	! 14,2
! Notzucht, Nötigung ! zum Beischlaf, ! Zwang u. Nötigung ! zur Unzucht ! gem. §§ 201 - 204	! 15,9		
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! gem. §§ 201, 202		! 24,1	! 26,9

Tabelle 74.

- 101 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl und ! Entwendung in ! Selbstbedienungs- ! läden und ! Kaufhäusern	! 3 366	! 5 421	! 9 151	! + 68,8
! Diebstahl und ! Entwendung in ! öffentlichen ! Verkehrsmitteln	! 31	! 66	! 55	! - 16,7
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 43	! 79	! 139	! + 75,9
! Diebstahl von ! Kraftwagen ! durch Einbruch	! 23	! 49	! 91	! + 85,7

Tabelle 75.

- 102 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen
Tatverdächtigen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1988	! Jahr ! 1989	! Jahr ! 1990
! Diebstahl und ! Entwendung in ! Selbstbedienungs- ! läden und ! Kaufhäusern	! 22,4	! 33,8	! 45,6
! Diebstahl und ! Entwendung in ! öffentlichen ! Verkehrsmitteln	! 47,0	! 68,0	! 51,4
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 18,5	! 29,7	! 42,8
! Diebstahl von ! Kraftwagen ! durch Einbruch	! 19,7	! 34,3	! 47,9

Tabelle 76.

Will man feststellen, in welchen Bereichen der Kriminalität die Fremdenkriminalität im Jahr 1990 gegenüber 1989 gestiegen ist, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 8 776 gestiegen sind. Davon entfallen 1 746 fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben (inkl. der Verkehrsdelikte mit Personenschaden) und 6 095 Tatverdächtige auf Delikte gegen fremdes Vermögen. Bezogen auf den gesamten Anstieg der fremden Tatverdächtigen von 8 776 bedeutet dies, daß 19,9 % des Anstiegs fremder Tatverdächtiger auf Delikte gegen Leib und Leben (inkl. jener im Straßenverkehr) und 69,5 % auf Delikte gegen fremdes Vermögen entfallen.

Bei den Verbrechen wurde ein Anstieg der fremden Tatverdächtigen um 1 740 festgestellt, wobei 1 706 fremde Tatverdächtige zu Lasten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen entfallen. Dies bedeutet einen Anteil von 98,0 %.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in der Tabelle 71 auf Seite 97, Tabelle 72 auf Seite 98 und der Tabelle 75 auf Seite 101 werden auch aus den oben angeführten Gründen in der Tabelle 73 auf Seite 99, in der Tabelle 74 auf Seite 100 und der Tabelle 76 auf Seite 102 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst erkennen, daß der Anteil der fremden Tatverdächtigen in allen Bereichen zugenommen hat; die bedeutendsten Steigerungen des Anteils fremder Tatverdächtiger sind im Bereich der Delikte gegen fremdes Vermögen zu bemerken, wobei zwischen 1988 und 1990 durchwegs eine Verdoppelung festzustellen ist. Infolge der zahlenmäßigen Bedeutung der fremden Tatverdächtigen auf dem Gebiete der Delikte gegen fremdes Vermögen schlägt sich diese Entwicklung abgeschwächt auch auf die Gesamtkriminalität bzw. die Deliktsgruppen der Verbrechen und Vergehen nieder. Insbesondere aus der Tabelle 74 auf Seite 100 läßt sich einschränkend aussagen, daß diese Steigerungen vor allem im Bereich des Diebstahls zum Vorschein kommen, wohingegen die Sachbeschädigungen und der Betrug wesentlich weniger ins Gewicht fallen.

- 104 -

Inwieweit die auffallenden Steigerungen des Prozentanteils fremder Tatverdächtiger beim bewaffneten Diebstahl (§ 129 Z. 4 StGB) bzw. des gewerbsmäßigen bzw. Bandendiebstahls (§ 130 StGB) auf eine Steigerung einer dieser Erscheinungsformen oder auf eine Steigerung aller zurückzuführen ist, kann aus den Daten nicht entnommen werden.

Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich hinter dieser Erscheinung (teilweise) auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls der fremden Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil nach der Gesetzesänderung bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren mit den verminderten Gründen der Erteilung eines Haftbefehles zur Anwendung käme.

In der Tabelle 75 auf Seite 101 und Tabelle 76 auf Seite 102 sind jene kriminellen Erscheinungsformen angeführt, bei denen ein überdurchschnittlicher Prozentanteil fremder Tatverdächtiger festgestellt wurde. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1990 = 3 %) Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft haben.

- 105 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Bundesland	! Jahr !	! Jahr !	! Jahr !	! Jahr !	! Jahr !	! Verände- !
! 1986	! 1987	! 1988	! 1989	! 1990	! rung in % !	
! Burgenland	! 106!	! 138!	! 203!	! 739!	! 993!	! + 34,4 !
! Kärnten	! 786!	! 724!	! 757!	! 895!	! 990!	! + 10,6 !
! Nieder- ! österreich	! 1 728!	! 1 774!	! 2 396!	! 3 365!	! 5 884!	! + 74,9 !
! Ober- ! österreich	! 1 286!	! 1 401!	! 1 960!	! 2 279!	! 4 000!	! + 75,5 !
! Salzburg	! 1 297!	! 1 313!	! 1 480!	! 1 765!	! 2 282!	! + 29,3 !
! Steiermark	! 954!	! 825!	! 1 340!	! 1 609!	! 2 613!	! + 62,4 !
! Tirol	! 2 348!	! 2 420!	! 2 603!	! 2 921!	! 3 142!	! + 7,6 !
! Vorarlberg	! 1 081!	! 1 091!	! 986!	! 1 152!	! 1 281!	! + 11,2 !
! Wien	! 4 774!	! 5 415!	! 6 500!	! 9 030!	! 11 346!	! + 25,6 !
! Österreich	! 14 360!	! 15 101!	! 18 225!	! 23 755!	! 32 531!	! + 36,9 !

Tabelle 77.

- 106 -

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen
Tatverdächtigen

Bundesland	Jahr 1986	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990
Burgenland	2,7	3,5	5,0	17,8	23,1
Kärnten	6,0	5,9	6,4	7,7	8,6
Nieder- österreich	5,8	6,4	8,9	12,4	19,8
Ober- österreich	4,3	4,9	7,0	8,1	13,3
Salzburg	11,1	11,6	13,6	16,3	19,7
Steiermark	3,9	3,6	5,8	7,3	10,9
Tirol	13,6	15,0	16,2	17,7	19,4
Vorarlberg	15,4	16,8	16,5	18,3	19,8
Wien	10,8	12,3	14,6	20,5	26,5
Österreich	7,9	8,7	10,6	13,9	18,4

Tabelle 78.

Aus regionaler Sicht zeigen sich in der Tabelle 77 auf Seite 105 die auffälligsten absoluten Änderungen in den Bundesländern Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und der Steiermark, wobei in Niederösterreich ein Zuwachs von 2 519, in Wien von 2 316, in Oberösterreich von 1 721 und in der Steiermark von 1 004 fremden Tatverdächtigen festgestellt wurde. Dies bedeutet wieder auf den Gesamtanstieg fremder Tatverdächtiger um 8 776, daß 28,7 % des Zuwachses auf Niederösterreich, 26,4 % auf Wien, 19,6 % auf Oberösterreich und 11,4 % auf die Steiermark entfallen. Zusammengerechnet umfassen diese vier Bundesländer 86,1 % des Gesamtanstieges der fremden Tatverdächtigen.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1988 und 1990 fast um das vierfache angestiegen ist; auf Grund der an sich relativ geringen Kriminalität in diesem Bundesland ist daher auch die absolute Anzahl der fremden Tatverdächtigen relativ gering.

Daher wurde in der Tabelle 78 auf Seite 106 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet. Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisender Ausländer nicht durchgeführt werden.

- 108 -

Die Tabelle 78 auf Seite 106 zeigt zwar auch, daß in allen Bundesländern eine steigende Tendenz fremder Tatverdächtiger gegeben ist; darüberhinaus können jedoch auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern bemerkt werden. Während etwa die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg schon im Jahre 1986 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger zeigen, daß bis zum Jahre 1990 stetig ansteigt, zeigen die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und in etwas abgeschwächter Weise auch die Steiermark einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg ab dem Jahre 1989.

Bei einem durchschnittlichen Prozentanteil von 21,9 % von Gastarbeitern an allen fremden Tatverdächtigen im gesamten Bundesgebiet für 1990 zeigt sich, daß vor allem das Bundesland Vorarlberg mit 52,9 % einen wesentlich überhöhten Anteil an Gastarbeitern aufzuweisen hat; überhöhte Anteile an Gastarbeitern zeigen auch die Bundesländer Oberösterreich mit 30,5 %, Tirol mit 25,0 % und Salzburg mit 24,7 %.

Dieses Ergebnis spiegelt teilweise die Struktur der ausländischen Arbeitskräfte in den einzelnen Bundesländern wieder; so zeigt sich etwa, daß auch die Bundesländer Salzburg, Tirol, Wien und vorallem Vorarlberg überdurchschnittliche Prozentanteile an ausländischen Arbeitskräften aufweisen.

Unter Beachtung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann unter Beachtung der geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die "importierte Kriminalität" in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger feststellbar sind.

Zur Prüfung, ob die Anfang September 1990 eingeführte Visapflicht für polnische Staatsangehörige und die Assistenzleistung des Bundesheeres zur Überwachung der "Grünen Grenze" sichtbare Auswirkungen auf die Kriminalität bzw. die Kriminalität der Fremden zeigt, wurden im speziellen die letzten fünf Vierteljahre ausgewertet. Hierbei zeigen sich in Bezug auf die Gesamtkriminalität folgende Ergebnisse:

Übersicht der letzten Vierteljahre

	! bekannt- ! gewordene ! Fälle	! Aufklä- ! rungs- ! quote	! ermittelte ! Tatver- ! dächtige	! davon ! Fremde	! Anteil ! in %
! 4. Quartal 1989!	! 110 562 !	! 45,6 !	! 45 018 !	! 6 882 !	! 15,3 !
! 1. Quartal 1990!	! 111 591 !	! 46,7 !	! 42 664 !	! 8 094 !	! 19,0 !
! 2. Quartal 1990!	! 111 046 !	! 43,2 !	! 42 212 !	! 7 649 !	! 18,1 !
! 3. Quartal 1990!	! 114 316 !	! 42,7 !	! 44 702 !	! 8 120 !	! 18,2 !
! 4. Quartal 1990!	! 120 670 !	! 44,3 !	! 47 071 !	! 8 668 !	! 18,4 !

Tabelle 79.

Ermittelte fremde Tatverdächtige ausgewählter Nationen

	! Polen	! Rumänien	! CSFR	! Ungarn
! 4. Quartal 1989 !	! 786 !	! 494 !	! 216 !	! 632 !
! 1. Quartal 1990 !	! 700 !	! 726 !	! 1 032 !	! 641 !
! 2. Quartal 1990 !	! 738 !	! 769 !	! 695 !	! 567 !
! 3. Quartal 1990 !	! 814 !	! 620 !	! 681 !	! 651 !
! 4. Quartal 1990 !	! 620 !	! 748 !	! 599 !	! 783 !

Tabelle 80.

- 110 -

**Prozentanteil fremder Tatverdächtiger ausgewählter
Nationen an allen fremden Tatverdächtigen**

	! Polen !	! Rumänien !	! CSFR !	! Ungarn !
! 4. Quartal 1989 !	11,4	7,2	3,1	9,2
! 1. Quartal 1990 !	8,6	9,0	12,8	7,9
! 2. Quartal 1990 !	9,6	10,1	9,1	7,4
! 3. Quartal 1990 !	10,0	7,6	8,4	8,0
! 4. Quartal 1990 !	7,2	8,6	6,9	9,0

Tabelle 81.

Aus den Zahlen der Tabelle 80 auf Seite 109 lassen sich mit Ausnahme des Rückganges der polnischen Tatverdächtigen im 4. Quartal 1990 gegenüber dem 3. Quartal 1990 um 23,8 % keine besonderen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen erkennen.

Aus der Tabelle 81 ist überdies zu erkennen, daß gegenüber dem 4. Quartal 1989 im letzten Quartal 1990 nur der Prozentanteil der polnischen Tatverdächtigen an allen fremden Tatverdächtigen des jeweiligen Quartals zurückgegangen ist; bei den Tatverdächtigen der anderen Nationalitäten ist der Prozentanteil gestiegen bzw. bei den Tatverdächtigen ungarischer Nationalität gleichgeblieben.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

- 111 -

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

! In Österreich beschäftigte Ausländer, ! Durchschnittswert:	! 217 611 !
! Bevölkerung Österreichs:	! 7 623 605 !
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	! 2 599 423 !
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis ! unter 40 Jahre (Verbrechen):	! 10 122 !
! Anzahl fremder Tatverdächtiger, ! die in Österreich beschäftigt waren ! (Verbrechen):	! 523 !

Tabelle 82.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter am ehesten äquivalent ist.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Deliktsgruppe der Verbrechen

! Gastarbeiter	! 240 !
! Inländer	! !
! 18 - unter 40	! 389 !

Tabelle 83.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen, wobei jedoch ausländische Untersuchungen darauf verweisen, daß die jugendlichen ausländischen Tatverdächtigen eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die vergleichbare Altersschicht der Wohnbevölkerung.

Diese Feststellung kann jedoch aufgrund der geltenden Polizeilichen Kriminalstatistik mangels Aufschlüsselung der Altersgruppen der fremden Tatverdächtigen derzeit nicht überprüft werden.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw. der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechenstruppen.

Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktstruppen

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktstruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	227	23
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen	7 861	339
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit	479	59
! S u m m e	8 567	421

Tabelle 84.

- 113 -

Prozentanteil

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	2,6	5,5
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen	91,8	80,5
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit	5,6	14,0
! S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 85.

Anhand der Tabelle 84 auf Seite 112 und der Tabelle 85 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweist als der Inländer. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entstehen. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil dieser Kulturkonflikt als einer Kollision von Normen des Gastlandes mit jenen des Herkunftslandes am ehesten bei den Erwachsenen zum Durchbruch kommen müßte, da bei diesen die anders gearteten Normen besser internalisiert sein müßten, was jedoch den kriminologischen Untersuchungen widerspricht. Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

1.9 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

**Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen
zum Vorjahr in Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! ! Handlungen !	! 1988 !	! 1989 !	! 1990 !	! Veränderung ! ! in % !
! § 180 StGB !	! 36 !	! 171 !	! 132 !	! - 22,8 !
! § 181 StGB !	! 197 !	! 239 !	! 229 !	! - 4,2 !
! § 181a StGB !	! - !	! - !	! 1 !	! - !
! § 181b StGB !	! - !	! 18 !	! 24 !	! + 33,3 !
! § 182 StGB !	! 3 !	! 8 !	! 6 !	! - 25,0 !
! § 183 StGB !	! 13 !	! 5 !	! 4 !	! - 20,0 !

Tabelle 86.

Die in obiger Tabelle 86 ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen, wie dies z.B. in den Ergebnissen des § 181b StGB zum Ausdruck kommt, wobei die Steigerung um 6 Fälle eine prozentuelle Steigerung um 33,3 % zur Folge hat.

Zu beachten ist jedoch ferner, daß das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl Nr 605/1987) nicht nur die neuen Strafrechtsbestimmungen der §§ 181a und 181b StGB eingeführt hat, sondern auch die übrigen Umweltschutzdelikte neu gefaßt hat, wodurch die Vergleichbarkeit der Umweltschutzdelikte vor und nach dem Strafrechtsänderungsgesetz erschwert wird. Dazu kommt noch, daß die Umweltschutzdelikte nunmehr verwaltungsakzessorisch sind.

Auf Grund dieses Umstandes kann daher aus den Zahlen allein nicht erkannt werden, inwieweit die ausgewiesenen Anstiege der bekanntgewordenen Fälle der Umweltschutzdelikte auf die geänderte Rechtslage und/oder auf eine Änderung in der Häufigkeit zurückzuführen ist. Dazu kommt noch, daß gerade im Bereich des Umweltschutzrechtes eine geänderte Sensibilisierung der Bevölkerung und/oder die verbesserte Ausrüstung und Ausbildung der Sicherheitsexekutive zu einem (scheinbaren) Anstieg der Umweltschutzdelikte führen können.

- 116 -

Analoge Ausführungen gelten auch für die Interpretation der in der Tabelle 87 auf Seite 117 ausgewiesenen geklärten Fälle und der in der Tabelle 88 auf Seite 117 ausgewiesenen Aufklärungsquoten.

- 117 -

**Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen
zum Vorjahr in Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	!	1988	!	1989	!	1990	!	Veränderung in %	!
! § 180 StGB	!	21	!	143	!	106	!	- 25,9	!
! § 181 StGB	!	166	!	218	!	204	!	- 6,4	!
! § 181a StGB	!	-	!	-	!	1	!	-	!
! § 181b StGB	!	-	!	16	!	17	!	+ 6,3	!
! § 182 StGB	!	3	!	8	!	4	!	- 50,0	!
! § 183 StGB	!	9	!	4	!	4	!	0,0	!

Tabelle 87.

Aufklärungsquoten in Prozent

! Strafbare ! Handlungen	!	1988	!	1989	!	1990	!
! § 180 StGB	!	58 %	!	84 %	!	80 %	!
! § 181 StGB	!	84 %	!	91 %	!	89 %	!
! § 181a StGB	!	-	!	-	!	100 %	!
! § 181b StGB	!	-	!	89 %	!	71 %	!
! § 182 StGB	!	100 %	!	100 %	!	67 %	!
! § 183 StGB	!	69 %	!	80 %	!	100 %	!

Tabelle 88.

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

2.1 FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen im Bereiche der Bundespolizeidirektionen

! Aufenthalts-	!	!
! verbote	!	5 121 !
! Schubhaftfälle	!	8 646 !
! Ab- bzw. Durch-	!	!
! schiebungen	!	7 879 !

Tabelle 89.

2.2 FESTNAHMENAnzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie
Festnahmen insgesamt	36 731	26 191
davon wegen		
gerichtl. strafbarer Handlungen	24 398	8 285
Verwaltungs- übertretungen	12 333	17 906

Tabelle 90.

2.3 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1990 fanden im gesamten Bundesgebiet 591 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei: Transitverkehr mit Kraftfahrzeugen, Autobahn-Bauvorhaben, geplante Errichtung von Sonder- und Atommüllanlagen, diverse sonstige Umweltschutzanliegen, Rechte der Minderheiten und der Studenten, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit, Asylangelegenheiten und diverse allgemeine Flüchtlingsprobleme sowie die politische Entwicklung in Jugoslawien und Menschenrechtsverletzungen in der Türkei.

Von diesen 591 nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 44 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 28 Personen vorübergehend festgenommen.

- 120 -

Gegen Demonstrationsteilnehmer erstattete Anzeigen:

- 5 nach § 3g Verbotsgesetz
- 2 nach § 126 StGB (schwere Sachbeschädigung)
- 2 nach § 248 StGB (Sprengung einer Versammlung)
- 20 nach dem Versammlungsgesetz
- 2 nach Art. IX (1) Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentlichen Orten)
- 1 nach Art. IX (1) Z. 7 EGVG (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes)
- 18 wegen Übertretung einer Verordnung nach Art. II § 4 Abs. 2 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929
- 10 wegen Übertretung des Abzeichengesetzes
- 3 wegen Übertretung des Waffengesetzes
- 2 wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes
- 3 wegen Übertretung des Mediengesetzes
- 2 wegen Übertretung des Salzburger Landespolizeigesetzes

Am Rande der von der Kommunistischen Jugend Österreichs und dem Personenkomitee für direkte Demokratie vor der Oper abgehaltenen Demonstration "gegen die Zurschaustellung von Prunk und Reichtum auf dem Opernball, für aktive ausländerfreundliche Sozialpolitik" kam es vorerst zu Störversuchen und Provokationen durch eine Personengruppe, welche offensichtlich nicht an der angemeldeten Demonstration teilnahm. Am späten Abend kam es zu Sachbeschädigungen (Auslagenscheiben wurden zerschlagen) durch verummte Personen. Im Zuge des darauffolgenden Polizeieinsatzes gingen die Manifestanten auch tätlich gegen die Polizisten vor (Werfen von Flaschen, Betonstücken, Farbbeuteln und Eiern, Verwendung von Lackspraydosen, Holzstöcken und Leuchtraketen).

Bei diesen Konfrontationen wurden insgesamt 60 Polizeibeamte und 9 Demonstranten verletzt.

Es wurden 10 Personen vorübergehend festgenommen.

Zur Anzeige gebracht wurden von diesen

- 9 gleichzeitig nach § 83 StGB (Körperverletzung)
- § 84 StGB (schwere Körperverletzung)
- § 125 StGB (Sachbeschädigung)
- § 126 StGB (schwere Sachbeschädigung)
- § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
- § 270 StGB (tätlicher Angriff auf einen Beamten)
- 1 nach Art. IX (1) Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentlichen Orten)

Gegenstand der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 44 Demonstrationen war

in 8 Fällen	Protest gegen die "Mißstände" im Flüchtlingslager Traiskirchen und gegen die "Abschiebung" rumänischer Flüchtlinge
in 3 Fällen	Unmut über italienische Grenz- und Zollorgane im Zusammenhang mit Transitbewilligungen für LKW
in 3 Fällen	Protest gegen die Mehrbelastung durch den Transitverkehr vor allem durch Anrainer der infolge der Sperre der Kufsteiner Innbrücke notwendig gewordenen Umleitungsstrecken
in 3 Fällen	Protest gegen das Bundesheer
in 2 Fällen	Einsicht in die "STAPO-Akten"
in den übrigen Fällen	Anliegen unterschiedlicher Art, vor allem aus den Bereichen Umweltschutz und aktuelles politisches Geschehen.

Im Zusammenhang mit diesen nichtangezeigten Demonstrationen wurden insgesamt 107 Personen vorübergehend festgenommen.

Anzeigeerstattungen:

- 1 nach § 83 StGB (Körperverletzung)
- 1 nach § 107 StGB (Gefährliche Drohung)
- 4 nach § 125 StGB (Sachbeschädigung)
- 180 nach dem Versammlungsgesetz; davon wurden 42 Verfahren eingestellt
- 3 gleichzeitig nach dem Versammlungsgesetz und nach der StVO
- 16 nach Art. IX (1) Z. 1 EGVG (Störung der Ordnung an öffentlichen Orten)
- 87 wegen Übertretung einer Verordnung nach Art. II § 4 Abs. 2 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929
- 56 nach der StVO
- 15 nach dem KFG
- 2 wegen Übertretung des Waffengesetzes

Außer den 591 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1990 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt, bei denen lediglich in zwei Fällen ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

Anzeigeerstattungen:

- 15 wegen Übertretung des Sperrgebietsgesetzes
- 8 gleichzeitig nach dem Versammlungsgesetz und wegen Übertretung der Gartenschutzverordnung der Landeshauptstadt Linz

- 122 -

1 wegen Übertretung der Hundehalteverordnung der
Landeshauptstadt Linz

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN

Durch das Entzünden eines Sprengkörpers auf dem Gelände der Firma Motocar- Wiesenthal in Wien 22., Donaufelderstraße 51, entstand am 12.2.1990 an einem Gebäude und an 12 auf dem Firmengelände abgestellten Gebrauchtwagen erheblicher Sachschaden.

Es liegt keine Bekennung vor.

Die Erhebungen nach den unbekanntem Tätern verliefen bisher ohne Erfolg.

Am 17. und 18.2.1990 explodierte im Donauzentrum in Wien 22., Wagramerstraße 94, drei Brandsätze und am 3.3.1990 wurde an derselben Örtlichkeit ein Brand entdeckt. Es entstand erheblicher Sachschaden.

Eine Bekennung liegt nicht vor.

Am 5.4.1990 wurde das Denkmal für die Opfer des Faschismus in Wien 1., durch einen Brandanschlag beschädigt.

Die Erhebungen nach den Tätern verliefen negativ.

Am 23.5.1990 wurde der türkische Staatsangehörige Ahmet AGGÜN von seinem Landsmann Atay KATIPOGLU im Lokal des "Türkischen Kulturvereines" in Wien 6., Hornbostlgasse 16 - 18 durch einen Schuß schwer verletzt.

Nach dem flüchtigen bekannten Täter wird mit Haftbefehl gefahndet.

Täter und Opfer werden mit dem Schlepperunwesen in Zusammenhang gebracht.

Bei einer Flugblattaktion von Angehörigen der "Arbeiterpartei Kurdistan" am 16.6.1990 im Gasthaus Kervan in Wien 16., Gaullachergasse 8, wurde der türkische StA. Mustafa KASKAS durch einen Schuß in den Oberschenkel verletzt.

Bei dem türkischen Täter, der ausgeforscht und angezeigt wurde, wurde neben der Tatwaffe auch eine Maschinenpistole sichergestellt.

- 123 -

Mahmut YERLI wurde als Angehöriger der türkisch-rechtsextremen Gruppe "Graue Wölfe" am 5.8.1990 vor dem türkischen Lokal "CEM" in Wien 7., Seidengasse 41, von Angehörigen der "Kurdischen Arbeiterpartei" angeschossen und schwer verletzt. Zwei Täter wurden in Haft genommen. Gegen zwei flüchtige Täter wurden internationale Haftbefehle erlassen.

Neben dem politischen Tatmotiv waren Schutzgelderpressung, Schleppertätigkeit und Suchtgifthandel Hintergrund der Tathandlung.

Am 4.10.1990 wurde auf das Hotel WIMBERGER in Wien 7., Neubaugürtel 34 - 36, ein Brandanschlag verübt.

Erhebungen hinsichtlich der Täter und des Tatmotives verliefen negativ.

Terroristische Aktivitäten internationaler Terrororganisationen, insbesondere aus dem Nahen Osten, waren im Jahre 1990 im Bundesgebiet nicht zu verzeichnen.

3.1 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates (Teilnahme am 8. Treffen der engsten Berater der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Minister in Straßburg am 23. und 24.4.1990).

Weiterführung der Gesprächskontakte mit der TREVI-Gruppe im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Tagungen dieses Sicherheitsforums der EG.

Teilnahme an einer internationalen Arbeitstagung des "Wiener Klubs" am 6. und 7.6.1990 beim Bundeskriminalamt Meckenheim, BRD, bei welchem speziell der kurdische Terrorismus und die Aktivitäten der "Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)" behandelt wurden.

Aufnahme von Sprächen u.a. in Fragen der Terrorismusbekämpfung mit den Nachbarländern Ungarn und CSFR nach den dortigen politischen Veränderungen und mit der UdSSR.

Die Ausbildung von Angehörigen der Sondereinheiten wurde auch 1990 fortgesetzt und weiter intensiviert.

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

4.1 STATISTISCHE DATEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER VERKEHRСУNFÄLLE

1990 wurden bei 44 519 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 122 Unfälle pro Tag) 58 598 Menschen verletzt und 1 390 kamen dabei ums Leben. Verglichen mit 1989 hat es demnach nur geringfügige Änderungen gegeben.

Ein minimaler Rückgang der Unfälle mit Personenschaden um 0,6 % und der Verkehrstoten um 0,7 % und ein Anstieg der Verletzten um 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr sind die Ergebnisse der vorläufigen Auswertung.

Trotz dieser Bilanz kann aber nicht übersehen werden, daß die Zahl der Unfälle in Österreich nach wie vor hoch ist, vor allem auch aus der Tatsache, daß nach einer Phase des Rückganges in den Jahren 1984 bis 1987 - 1987 wurden mit 1 312 Verkehrstoten bei 43 947 Unfällen die niedrigsten Zahlen seit 1955 errechnet - 1988 und 1989 wieder eine wesentliche Verschlechterung eintrat.

Eine Detailanalyse des abgelaufenen Jahres nach regionalen Gesichtspunkten ergibt, daß trotz des leichten Rückganges der Verkehrsunfälle mit Personenschaden in der Gesamtzahl die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern äußerst differenziert ist. So weisen die Steiermark, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich Zunahmen auf, während beispielsweise Tirol mit - 0,6 %, aber auch das Burgenland mit einer Abnahme von - 3,2 % und Vorarlberg mit - 0,3 % einen wesentlichen über dem Bundesdurchschnitt liegenden Rückgang erzielten.

Ganz anders wieder ist die Situation bei den Verkehrstoten. Hier fällt gerade das Burgenland mit einer Steigerung von 61 auf 82 Unfalltoten, also um 34,4 %, besonders auf. Mit 27 Getöteten je 100 000 Einwohnern liegt dieses Bundesland weit über dem österreichischen Durchschnitt von 19 Getöteten pro 100 000 Einwohner. Auch in der Steiermark stieg die Zahl der Verkehrstoten im Vergleich zu 1989 um 7,1 %. Starke Zuwächse an Schwerstunfällen waren vor allem auf den Transitrouten B 113 (Schoberpaß), B 146 (Ennstal) und A 9 (Phyrn). Im Bundesland Tirol hingegen, konnte 1990 ein Rückgang der Toten im Straßenverkehr im Vergleich zu 1989 um 17,9 % erzielt werden. Hier könnte ein Zusammenhang mit der provi-

- 125 -

sonischen Einführung des Tempolimits von 80/100 km/h bestehen.

Im gesamtösterreichischen Durchschnitt gab es im Ortsgebiet einen Rückgang bei den Verkehrstoten um 2 % und auf Freilandstraßen eine Abnahme um 0,3 %.

Erfreulicherweise haben sich im Vorjahr auch die Unfälle, an denen Kinder beteiligt waren, verringert. Es wurden 4 262 Unfälle gezählt, 4 682 Kinder wurden dabei verletzt, 59 starben an den Unfallfolgen. Die Zahl der Unfälle ging in allen Bundesländern mit Ausnahme von Salzburg zurück, die Gesamtabnahme gegenüber 1989 liegt bei 6,7 %.

Der Anteil der bei den Unfällen getöteten Ausländern lag 1989 bei 13,4 % und stieg im Vorjahr auf 15,9 %.

Der Anteil der PKW-Insassen an der Gesamtzahl der Verkehrstoten stieg vom langjährigen Durchschnitt von ca. 50 % auf rund 60 % im Jahre 1990 an.

Die Analyse nach Fahrzeugarten ergab bei den getöteten Radfahrern eine erschreckende Zunahme von 31,9 % im Vergleich zu 1989.

4.2 VERKEHRСУNFÄLLE MIT TÖDLICHEM AUSGANG-URSACHEN/VERURSACHER

Wie im Jahre 1989 war auch im abgelaufenen Jahr überhöhte Geschwindigkeit mit 50,3 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen mit 11,9 %, beeinträchtigte körperliche Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche, etc.) mit 10,2 %, vorschriftswidriges Überholen mit 7,8 %, Fehlverhalten von Fußgängern mit 6,7 % und Fehlverhalten von Radfahrern mit 2,3 %. Mit 5,7 % scheinen sonstige Ursachen (Fahrfehler, Unachtsamkeit, etc.) in der Statistik auf. In 4,9 % der Fälle konnte die Unfallursache nicht eruiert werden.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 63,7 % von PKW- und KKW-Lenkern verursacht, zu 8,7 % von Motorradlenkern, 6,7 % von Fußgängern, 5,8 % von LKW-Lenkern, 4,7 % von Mopedlenkern und 6,8 % von Radfahrern.

10,7 % aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen, 46,0 % auf Bundesstraßen, 19,7 % auf Landstraßen und 23,6 % auf sonstigen Straßen.

- 126 -

Die Gruppe der 18 -26jährigen war zu 36,2 % für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe 67,8 %.

In 9,2 % der Unfälle war der Schuldtragende alkoholisiert (1989: 11,2 %). Die Aufgliederung nach Beteiligten ergibt 68,9 % PKW- und KKW-Lenker, 14,4 % Fußgänger, 9,9 % Mopedlenker, 2,5 % Motorradlenker, 1,8 % Radfahrer und 2,5 % sonstige Fahrzeuglenker. Bei den Jugendlichen (18 - 26 Jahre) war der Alkohol in 36,1 % der tödlichen Unfälle Mitursache.

Nach Bundesländern gegliedert ergibt sich folgende Bilanz über die Verkehrstoten des Jahres 1990 mit den Vergleichszahlen für 1989:

Bundesland	1990	1989
Burgenland	82	61
Kärnten	106	108
Niederösterreich	358	375
Oberösterreich	239	228
Salzburg	96	106
Steiermark	270	252
Tirol	110	134
Vorarlberg	49	57
Wien	80	81
-----	-----	-----
Österreich	1 390	1 402

4.3 VERKEHRsunFÄLLE MIT GEISTERFAHRERN

Im Jahre 1990 kam es zu 10 Unfällen mit Personenschaden, bei denen 5 Personen getötet, 5 schwer verletzt und 12 leicht verletzt wurden.

In 4 dieser 10 Fälle war der schuldtragende Lenker erwiesenermaßen betrunken.

Weiters ereigneten sich von Jänner bis Dezember 1990 12 Unfälle mit Sachschaden (33 % Fahrerflucht; 58 % Alkoholisierung).

- 127 -

Im Jahre 1989 mußten bei insgesamt 13 Unfällen mit Personenschaden als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen 6 Tote, 7 Schwerverletzte und 9 Leichtverletzte beklagt werden.

Somit erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch "Geisterfahrer" seit Beginn des Berichtszeitraumes (1.1.1987) auf 43 und jene mit Sachschaden auf 58.

Die Zahl der Toten durch "Geisterfahrer" stieg seit 1.1.1989 auf 24, die der Verletzten auf 83.

4.4 VERKEHRSSTATISTIK

Das Verkehrsaufkommen hat österreichweit um 3,9 % zugenommen. Auffällig ist, der Ost-West-Gegensatz: Während in Österreich eine Steigerung von 6,7 % zu registrieren war, sank die Verkehrsbelastung in den westlichen Bundesländern um 1,3 %.

Die Zahl der zugelassenen PKW überschritt 1990 erstmals die 3-Millionen-Grenze. Dieser 4-prozentige Zuwachs des PKW Bestandes ergibt einen Motorisierungsgrad von 398 PKW je 1 Million Einwohner.

An den Straßengrenzübertrittsstellen wurden im Jahr 1990 195,668.400 Grenzübertritte einreisender Ausländer gezählt, das sind um 21,9 % mehr als 1989.

1990 standen für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 52,6 Mill.S. zur Verfügung.

Damit wurden unter anderem 12 Radargeräte, 11 neue Verkehrsüberwachungsgeräte auf Videobasis, 20 Radarkabinen und 157 Alkomaten angeschafft.

Der Gesamtstand an Verkehrsüberwachungsgeräten betrug am 31.12.1990:

165	Geschwindigkeitsmeßgeräte
175	Radarkabinen
146	Radlastwaagen
40	Lärmmeßgeräte
473	Alkomaten

Im internationalen Vergleich steht Österreich leider nach wie vor schlecht da. Mit 21 Toten je 100 000 Einwohner im Jahre 1989 (für 1990 liegen noch keine internationalen Vergleichsdaten vor) ist Österreich an fünftletzter Stelle. Nur Neuseeland, Luxemburg, Spanien und Portugal verzeichneten im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr Unfallopfer.

- 128 -

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationalen Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände (Iststände):

Sicherheitswache

! 1.7.1989 !	9 983	!
! 1.7.1990 !	10 184	!

Tabelle 91.

- 130 -

**Vertragsbedienstete, die Beamte des
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1989	!	185	!
!	1.7.1990	!	200	!

Tabelle 92.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

!	1.7.1989	!	127	!
!	1.7.1990	!	98	!

Tabelle 93.

Polizeipraktikanten

!	1.7.1989	!	22	!
!	1.7.1990	!	--	!

Tabelle 94.

Gendarmeriepraktikanten

!	1.7.1989	!	3	!
!	1.7.1990	!	--	!

Tabelle 95.

- 131 -

Kriminaldienst

!	1.7.1989	!	2 260	!
!	1.7.1990	!	2 202	!

Tabelle 96.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

!	1.7.1989	!	9	!
!	1.7.1990	!	9	!

Tabelle 97.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

!	1.7.1989	!	4	!
!	1.7.1990	!	4	!

Tabelle 98.

Bundesgendarmerie

!	1.7.1989	!	11 693	!
!	1.7.1990	!	11 929	!

Tabelle 99.

Die im Jahre 1989 eingeleitete Zusammenlegung von 39 Kleinstposten (GendPosten bis zu 3 Beamten) wurde mit der Schließung von 15 GendPosten in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol abgeschlossen. Die Gesamtzahl der Gendarmerieposten

- 132 -

verringerte sich dadurch von insgesamt 1 040 auf 1 025 Gendarmerieposten.

Die Verkehrsposten Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch/Vbg wurden mit Mai 1990 probeweise geschlossen; die Kriminalabteilungsaußenstelle Krems/Stadt wurde mit November 1990 aufgelassen.

Die Verkehrsabteilungsaußenstelle Parndorf/Bgld und die Verkehrsabteilungsaußenstelle Schwechat/NÖ wurden neu eingerichtet.

Die beabsichtigte weitere Neustrukturierung der Gendarmeriedienststellen wird im Laufe des Jahres 1991 aufgrund des Dienststellenstrukturkonzeptes 1991 begonnen werden. Ziel dieses Konzeptes ist es, die Hebung der Effizienz der Gendarmerie sowie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gendarmeriebeamten herbeizuführen.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 VERBRECHENSVERBEUGUNG

Im Jahr 1974 wurde der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) als eine Einrichtung im Sinne einer Serviceleistung für den Staatsbürger gegründet. Zunächst nur bei allen Bundespolizeibehörden und bei allen Landesgendarmeriekommanden eingerichtet, wurde die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Jahr 1977 im Bereich der Landesgendarmeriekommanden auf Bezirksebene ausgedehnt. Im Jahr 1981 wurde auch im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Die Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres befindet sich im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst.

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst soll allen Ratsuchenden kostenlos die Möglichkeit bieten, sich von einem speziell ausgebildeten Fachmann in persönlichen Sicherheitsfragen individuell beraten zu lassen. Die wesentlichen Delikte, bei denen nicht nur global, sondern mit gezielten

- 133 -

Empfehlungen an potentielle Opfer den Tätern das Vorgehen erschwert werden kann - insbesondere in Hinblick auf die gestiegene Eigentumskriminalität - sind die Eigentumsdelikte. Die im Bereich des KBD tätigen Kriminalbeamten versuchen aufgrund der Kenntnisse über ein zu sicherndes Objekt und die Sicherungsmöglichkeiten, das am besten geeignete Sicherungskonzept für den ratsuchenden Staatsbürger aufzuzeigen, unbeeinflusst von kommerziellem Denken und daher völlig sachgerecht.

Diese Beratung ist natürlich abhängig von Informationen über Arbeitsweisen der Straftäter, über Methoden und Techniken von möglichen Tätern, über Sicherheitseinrichtungen im gewerblichen und industriellen Bereich. Es besteht hierbei eine intensive Zusammenarbeit mit der Industrie und steht an vorderster Stelle der Kontakt mit dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ), Wien etabl.

Die Einrichtung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes soll also ein Beispiel für praktizierte Bürgernähe sein und die Hemmnisschwelle Bürger - Polizei herabsetzen, den Weg zueinander leichter und unbelasteter gestalten.

Zwar gehören die vorbeugenden Aktivitäten sicher nicht zu den spektakulären Aspekten der Polizeiarbeit, doch stellen sie langfristig betrachtet einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Deliktszahl in vielen Bereichen dar und fördern das Sicherheitsbewußtsein weiter Kreise der Bevölkerung.

Die Kriminalpolizeiliche Beratung ist ein Unterbegriff der polizeilichen Prävention. Während sich die Prävention insgesamt mit Hilfe einer Vielzahl von Maßnahmen an eine Vielzahl unterschiedlicher Adressaten wendet, steht im Mittelpunkt der Kriminalpolizeilichen Beratung das potentielle Opfer einer Straftat. Die kriminalpolizeiliche Beratung ist der Versuch der Sicherheitsexekutive, Entstehung, Durchführung und Folgen einer bestimmten Straftat aus der Sicht des möglichen Opfers zu sehen, die unter Anwendung kriminalpolizeilicher Kenntnisse erkennbaren Gefährdungspotentiale aufzuzeigen und zweckvolle Gegenmaßnahmen vorzuschlagen mit dem Ziel, die Wahrscheinlichkeit, daß die bestimmte Straftat mit dem bestimmten Opfer begangen wird, zu mindern.

In Zeiten stark steigender Vermögenskriminalität ist klar erkennbar, daß der Prävention mindestens so große Bedeutung zukommt wie der Repression. Es bedarf daher in Zukunft neuer, verstärkter Strategien im Bereich der Vorbeugung, um wirksam in den nächsten Jahren die Kriminalitätsrate vermindern zu können.

- 134 -

Die Institution des KBD wurde in Zeiten vermindelter bzw. nicht ansteigender Kriminalität gegründet und daher personell und organisatorisch diesem Rahmen entsprechend ausgerichtet.

Die Zeiten stark steigender Vermögenskriminalität muß der Aufbau dieser Einrichtung in dieser Form daher sicherlich neu überdacht werden.

Aufgrund der derzeitigen beschränkten personellen, budgetären und organisatorischen Rahmenbedingungen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes muß zunächst versucht werden, durch Umstrukturierungen im Sicherheitsapparat in den einzelnen "Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen" effektiver und professioneller zu arbeiten.

Im Bereich der Landesgendarmeeriekommanden bestehen zwar Planstellen für den KBD, jedoch sind diese nach Ansicht der in diesem Bereich tätigen Beamten in Zeiten gestiegener Kriminalität nicht ausreichend.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen existieren weder Planstellen noch Sachbereiche, sodaß die Beamten die Beratung im Bereich der Prävention neben ihrer Haupttätigkeit durchzuführen haben.

Neben der weiteren verbesserten Durchführung der bisherigen Aktionen (individuelle Beratung, Durchführung bestimmter Schwerpunktaktionen wie z.B. Sicherung des Kfz und des Inhaltes, Urlaubsaktion, Mitwirkung an publikumswirksamen Ausstellungen etc.) wurden im Sinne der Notwendigkeit bisher weitere Maßnahmen im Bereich des KBD getroffen bzw. sind folgende Maßnahmen in Vorbereitung:

2.1.1 Langfristige Maßnahmen

Das jährliche Gesamtbudget des KBD beträgt S 200 000,--. Wobei in diesem Zusammenhang hingewiesen werden muß, daß mit diesem Budget im Jahre 1992 bei weitem nicht mehr das Auslangen gefunden werden wird. Es wird für das Jahr 1992 ein Betrag von S 3 Millionen veranschlagt werden müssen.

Im Rahmen des obgenannten Arbeitskreises "Kriminalitätsentwicklung" wurde einvernehmlich beschlossen, die Einrichtung von Projektgruppen zu bestimmten Themen wie Organisation, Personal- und Schulungskonzept, Maßnahmen der

- 135 -

Prävention, technische Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit etc. zu intensivieren.

Es wurden die Kontakte mit den Leitern der Kriminalprävention in der BRD und Schweiz intensiviert. Beamte des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizeidirektion Wien haben in diesem Sinne an der Arbeitstagung "Vorbeugung" an der Landespolizeischule Baden-Württemberg in Freiburg, BRD, teilgenommen. Es wurde die Erstfassung eines Arbeitspapiers erstellt, in welcher die Erfahrung aus den Tagungen enthalten sind, mit dem Versuch, daraus ein neues "Präventionsmodell" für Österreich zu erarbeiten. Eine personelle Verstärkung der Zentrale im Bundesministerium für Inneres sowie der einzelnen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste bei den Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden und eine Erhöhung des Jahresbudgets für die Prävention von S 200 000,-- auf ca. S 3,000 000,-- erscheint notwendig.

Es wurden in der Folge Stellungnahmen aller Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden zu diesem Modell eingeholt. Insbesondere wurde dabei anhand einiger Projekte die Realisierbarkeit in Österreich in Form des Ist- und Soll-Zustandes geprüft.

Entlastung der Sicherheitsexekutive von artfremden Tätigkeiten:

Maßnahmen zur Entlastung der Sicherheitsexekutive von artfremden Tätigkeiten haben bereits 1989 eingesetzt und werden in Zukunft weitergeführt. Seit 1.10.1990 werden die Überwachungen und Begleitungen sämtlicher Postkurse im Bereich der Bundeshauptstadt Wien von privaten Sicherheitsdiensten durchgeführt, wodurch eine wesentliche personelle Entlastung erreicht wird. Seit 1.1.1991 bestehen Bestrebungen auch in allen österreichischen Ballungszentren (also im wesentlichen im Bereich der Landeshauptstädte) die Überwachungen der Werttransporte an private Firmen zu übertragen.

Die Münztransporte der österreichischen Nationalbank (ÖNB) werden seit September 1990 auf Wunsch und Initiative der ÖNB ohne bisherige Bewachung durch die Exekutive durchgeführt. Aufgrund des erhöhten Münzbedarfes der eigenen Filialen werden vermehrt solche Transporte durchgeführt. Die ÖNB hat diese Aufgabe einer Spedition übertragen. Dies bedeutet eine merkliche personelle sowie budgetäre Entlastung der Exekutive in Niederösterreich. Die ÖNB wurde auf die Notwendigkeit der Überwachung durch private Sicherheitsunternehmungen hingewiesen, um keinen Verlust des

- 136 -

Sicherheitswertes herbeizuführen. Die Banknotentransporte, welche weit höhere Werte mit sich führen, werden weiterhin von der Exekutive überwacht.

Mit Wirksamkeit 1.3.1991 werden die Transportbegleitungen und Transportsicherungen von Kunsttransporten durch die Sicherheitsexekutive eingestellt. Sollten sich nach diesem Zeitpunkt einschlägige Veranstalter oder Institutionen mit dem Ersuchen um Transportsicherung und Überwachung von Kunsttransporten an die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen wenden, so werden diese an den Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ), verwiesen. Dieser Verband ist in der Lage Auskunft über jene privaten Sicherheitsunternehmungen zu geben, welche über die entsprechende Erfahrung und Kapazität für die Übernahme dieser Aufträge verfügen.

Im Hinblick werden also lediglich im Falle konkreter Erkenntnisse über die Gefährdung eines beabsichtigten Kunsttransportes Begleitungen oder Überwachungen durch die Sicherheitsexekutive anzuordnen sein.

Eine Fernseh-, Film- und Videoproduktionsgesellschaft hat ein Konzept über die Planung monatlicher regelmäßiger Fernsehsendungen in der Dauer von je 45 Minuten mit dem Arbeitstitel "aktuelle Kriminalfälle und Präventionsmaßnahmen und Beratung" vorgelegt. Aktuelle Kriminalfälle sollen medial aufbereitet werden und anschließend im Gespräch mit Fachleuten der Sicherheitsexekutive praktische Ratschläge zur Prävention erteilt werden. Diese Beiträge sollen für den ORF produziert werden. Aufgrund der hohen Kosten - pro Beitrag S 1,000 000,--, 70 % wird der ORF bezahlen - ist eine Produktion ohne Sponsoren derzeit nicht denkbar. Gespräche, auch über die Art des Konzeptes, sind im Gange.

2.1.2 Bisher bereits durchgeführte bzw. geplante Einzelmaßnahmen

2.1.2.1 Verbesserte Ausrüstung und technische Ausstattung.

Verbesserung des Informationsflusses und der Schulungsmaßnahmen, z.B. Einbindung der Kontaktbeamten der Sicherheitswache in den KBD im Bereich der BPD Wien.

2.1.2.2 Organisatorische Maßnahmen:

Im Rahmen einer Umstrukturierung sollte dem obg. Grundsatz "Der KBD kommt zum Bürger", statt wie bisher umgekehrt, allgemein zum Durchbruch verholfen werden. Aufgrund der genannten Strukturprobleme ist jedoch fraglich, ob ein derartiges Vorhaben in der Praxis durchführbar sein wird.

Bei verschiedenen Sicherheitsbehörden wurden Schauräume mit Exponenten - von der Industrie zur Verfügung gestellt - eingerichtet, um der ratsuchenden Bevölkerung auch visuell etwas zu bieten.

Seit 1989 verfügt die BPD Wien über einen Vorführ-PKW mit allen technischen Alarmeinrichtungen zur Verhinderung von Diebstahl und Einbruch, der bundesweit im Bereich des KBD vorgeführt bzw. zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwecks vermehrter Medienarbeit im Bereich des KBD zur Sensibilisierung des Staatsbürgers wurden die Kontakte zu den Medien, insbesondere dem ORF, weiter ausgebaut. Es wurde im Rahmen des Bürgerservice der "Wir-Sendungen" des ORF versucht, mediengerechte Beratung der Staatsbürger durchzuführen.

Im Sinne der ausländischen Beispiele soll versucht werden, mediengerechte Werbefilme mit privaten Werbeagenturen herzustellen. Entsprechende Kostenvoranschläge (S 200 000,-- bis S 1,500 000,--) wurden bereits eingeholt. Es ist daher fraglich, ob diese Vorhaben aufgrund der derzeitigen budgetären Situation realisierbar sind.

Gemäß der Vereinbarung im Rahmen der Enquete am 16.10.1989 zum Thema "Sicherheit für die Beschäftigten in Verkaufsgeschäften" wurden die Kontakte zwischen Sicherheitsexekutive-Sicherheitsindustrie-Gewerkschaft der Privatangestellten-Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgebaut. Zu diesem Zwecke wurde erstmals ein professionelles Layout für die Broschüre "Sicherheitsinformationen für Verkaufsgeschäfte" geschaffen. Diese Sicherheitsbroschüre kann als Ansatzpunkt für diese verstärkten Kontakte zwischen Exekutive einerseits und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits angesehen werden. Es wurden im Sommer 1990 einzelne Aktionen in den Bundesländern, insbesondere in Wien, zur Verminderung der Kriminalität in diesem Bereich (vor allem Laden- und Trickdiebstahl) durchgeführt. Ab der Vorweihnachtszeit wurden bis Jänner/Februar 1991 mit der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA), der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Versicherungsverband

- 138 -

Österreichs (VVÖ) sowie dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) gemeinsame bundesweite konzentrierte Aktionen (Schulungen, Seminare etc.) durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Nachdruck des Merkblattes konzipiert.

Dem gleichen Zweck hatte die internationale Sicherheitsfachmesse "Security und Safety" in der Zeit vom 15. bis 17.3.1990 im Austria Center Vienna gedient. Bei dieser Sicherheitsfachmesse haben internationale Firmen im Bereich der Sicherheitsindustrie ihre Produkte vorgestellt. Es war dies eine Möglichkeit auf die notwendigen nahen Kontakte zwischen Sicherheitsexekutive, Sicherheitsindustrie und Bevölkerung hinzuweisen. Der einzelne Staatsbürger konnte auf dieser Sicherheitsmesse Erfahrungen über den neuesten Sicherheitsstand einholen. Der Geschäftsinhaber konnte sich über sein ganz spezielles Sicherheitskonzept in Form einer Gefahren- und Schwachstellenanalyse beraten lassen und daraus Konsequenzen in Form von mechanischen, elektronischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen ziehen. Der Herr Bundesminister für Inneres hatte den Ehrenschatz übernommen und die Eröffnung dieser Messe durchgeführt.

Zwecks besserer Präsentation des "Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes" wurden die Einrichtungen dieser Institutionen erstmalig in Form eines ständigen Ausstellungsstandes präsentiert. Dieser Ausstellungsstand konnte 1989 angekauft werden.

Im Rahmen der bestehenden Kontakte mit dem Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ), Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VVÖ) müssen verstärkt Projekte zur Entwicklung neuer Strategien finanziert werden. Im Sinne dieser Intentionen soll die "private Hand" verstärkt zur Sicherheitsvorsorge herangezogen werden. Das KSÖ hat mit einem Teilbetrag die Finanzierung der Aktion "Sichern Sie Ihr Auto" im März und April 1990 in verschiedenen Städten gesichert. Diese Aktion wurde über Anregung des ARBÖ durch den KBD am 20.3.1990 in Wiener Neustadt, am 26.3.1990 in Salzburg, am 30.3.1990 in Innsbruck, am 6.4.1990 in Klagenfurt, am 9.4.1990 in Bregenz und am 12.4.1990 in Wien durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde die Broschüre "Sichern Sie Ihr Auto" mit professionellem Layout entwickelt.

Aufgrund des weiter anhaltenden Trends zu Diebstählen in Zügen stehen die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB zur Erlassung neuer Richtlinien für die zentrale Zugsüberwachung vor dem Abschluß. Grundlage für den neuen zentralen Zugsüberwachungsplan soll demnach nicht mehr die Statistik des Vorjahres sein, sondern sollen

- 139 -

zwei Prinzipien für die Auswahl der Züge bedeutsam sein: die Berücksichtigung bestimmter, immer gleichbleibender Schwerpunkte z.B. Schulende sowie die Berücksichtigung von Zeiträumen und Zuglinien für Überwachungen, die sich ad hoc aufgrund festgestellter Häufigkeit von Diebstählen in Reisezügen ergeben. Dieser neue Zugsüberwachungsplan soll im 1. Halbjahr 1991 wirksam werden, bis dahin werden im Sinne der bisher erfolgreichen Aktionen wiederum Einzelaktionen bei besonderen Schwerpunkten durchgeführt werden.

In der Zeit vom 3. bis 4.5.1990 wurde die Jahrestagung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes in Salzburg durchgeführt und bei dieser Gelegenheit aktuelle Probleme mit den einzelnen Leitern der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste besprochen.

Zwei Themen standen im Vordergrund:

Bankenschutz d.h. verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor Raubüberfällen, insbesondere Verwendung von Alarmpaketen, Schulung des Personals etc.

In Form von Gruppenarbeiten wurden von Vertretern der Sicherheitsexekutive, Sicherheitsindustrien und den Kreditunternehmungen Lösungsmöglichkeiten und Verbesserungsvorschläge zum besseren Schutz der Kreditunternehmungen und der dort tätigen Personen erarbeitet. Die Kontakte werden weiter ausgebaut werden.

Neues Präventionsmodell im Sinne der obigen Ausführungen.

Im Bundesministerium für Inneres sind derzeit zum Thema "Maßnahmen zur Verringerung der Kleinkriminalität, insbesondere Ladendiebstahl bzw. zur Verminderung der Fremdenkriminalität" Arbeitsgespräche mit Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des BMJ, des BKA und BPD Wien im Gange.

2.2. UMWELTSTRAFRECHT

Am 1.1.1990 sind die §§ 180 - 183 b StGB i.d.F. des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGB1.Nr. 605/1987 in Kraft getreten.

Mit diesen Bestimmungen ist die Absicht des Gesetzgebers die Umwelt zu schützen, auch auf strafrechtlichem Gebiet verstärkt in den Vordergrund getreten. Es ist daher Aufgabe

- 140 -

der Sicherheitsexekutive, ihre Tätigkeit auf diesen, für sie bisher ungewohnten Bereich auszudehnen. Aufgrund der Aufnahme dieser Tatbestände in das Strafgesetzbuch und damit in das allgemeine Strafrecht sowie ihrer verwaltungsakzessorischen Ausrichtung ist eine Zuständigkeit in Angelegenheiten begründet worden, in denen den Sicherheitsbehörden von der Materie her (z.B. Luftreinhaltung) bisher - und auch weiterhin - kaum eine Vollziehungskompetenz zukam.

Der verwaltungsakzessorische Aufbau der neuen Strafbestimmungen, ausgenommen des § 182 Abs. 1 StGB, bringt es mit sich, daß eine Umweltbeeinträchtigung nur strafbar ist, wenn der Täter sie entgegen einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Bescheid) setzt.

Da bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität wenig Erfahrungswerte bestehen, sind verschiedene Maßnahmen im polizeilichen Bereich in rechtlicher, personeller und technischer Hinsicht notwendig gewesen. Das Umweltstrafrecht stellt die Sicherheitsexekutive in Hinblick auf die Beweissicherung vor völlig neuartige Anforderungen. Hier war es notwendig, den Beamten sowohl technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, als ihnen auch genügend Fachkenntnisse zu vermitteln.

Bisher konnte in einem Arbeitskreis im Bereich des BMI folgendes verwirklicht werden:

Bei allen Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden wurden bereits mit 1.7.1988 neue Hauptsachgebiete und Sachgebiete eingerichtet. Im Bereich der Polizeibehörden werden diese Aufgaben von Beamten des Kriminaldienstes, in Wien durch das Sicherheitsbüro wahrgenommen. Im Bereich der Kriminalabteilungen für die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich wurde eine eigene Hauptgruppe mit drei bzw. zwei ausschließlich auf diesem Gebiet tätigen Beamten eingerichtet. Bei den restlichen Kriminalabteilungen ist dieses Sachgebiet innerhalb einer Hauptgruppe eingegliedert und es müssen die Beamten diese Erhebungen zusätzlich neben ihren anderen Tätigkeiten durchführen. Im Bereich der Bundespolizeidirektionen werden die Aufgaben des Umweltstrafrechtes von Beamten des Kriminaldienstes neben ihren sonstigen Tätigkeiten ohne jegliche Bewertung durchgeführt.

Aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches wird jedoch eine noch bessere personelle Adaptierung in Zukunft unumgänglich sein.

In der Zeit vom 5. bis 16.12.1988 sowie vom 10. bis 28.4.1989 wurden bisher insgesamt 50 Angehörige aller Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden

- 141 -

eingeschult. Es wurden die Beamten sowohl theoretisch (Rechtsvorschriften und naturwissenschaftliche Grundlagen) als auch praktisch (Entnahme von Gewässer- und Bodenproben) geschult. Im Rahmen des 2. Turnus der Schulung wurden entsprechend konzipierte "Umweltsets", Wert pro Stück samt Inhalt S 25.932,--, in ausreichender Anzahl in Form von Koffern mit den notwendigen technischen Ausrüstungsgegenständen den Teilnehmern nach Erprobung im Gelände übergeben. Im Rahmen dieser Ausbildung wurden auch Schutzkleidungen für die Eigensicherung zum größten Teil bereits den Beamten zugewiesen.

Diese "Umweltsets" sind in ausreichendem Ausmaß bei den einzelnen Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden vorhanden.

Für den Bereich der Gendarmerieposten wurden 1 100 kleinere Sets mit der für Erstmaßnahmen notwendigen Ausrüstung, z.B. Wasserprobe angefertigt. Diese Sets werden im Jänner 1991 im Wege der Landesgendarmeriekommanden an die einzelnen Gendarmerieposten weitergeleitet werden.

In der Zeit vom 11. bis 15.9.1989 wurde für ca. 20 leitende Gendarmeriebeamte, Verwendungsgruppe W 1, ein Seminar (1. Turnus) durchgeführt. Diese sollen dadurch befähigt werden, ihr Wissen als Grundinformation im Rahmen der berufsbildenden Fortbildung weiterzugeben.

Nachschulung:

In der Zeit vom 20. bis 21.9.1989 wurde eine Nachschulung aller jener Beamten bei der Handhabung des "Umweltsets" durchgeführt, die am 1. Turnus der Schulung im Dezember 1988 teilgenommen haben.

Theoretischer Einführungsunterricht und praktische Probenentnahme zur Sicherung der Beweismitteln nach Umweltdelikten im Rahmen der Grundausbildung von Kriminalbeamten.

Einwöchiges Seminar für leitende Gendarmeriebeamte.

Einwöchiges Seminar für leitende Kriminalbeamte. Diese Beamten sollen ihr Wissen als Grundinformation an die ihnen unterstellten Kriminalbeamte im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung weitergeben.

Einwöchiges Seminar für 20 rechtskundige Beamten.

Erfahrungsbericht der mit Umweltkriminalität befaßten Beamten über ihre Erfahrungen, ev. Verbesserungsvorschläge für das Umweltset.

- 142 -

Folgende weitere Schulungen im Jahr 1991 sind geplant:

Im Jahres- oder Zweijahresrhythmus soll eine Besprechung zwecks Erfahrungsaustausch mit den, in der Praxis tätigen Beamten stattfinden.

Einbeziehung in die Grundausbildung der Kriminalbeamten; diese sollen einfache Grundlagen und Tatortarbeit erlernen.

Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurden den in diesem Bereich tätigen Beamten die kriminalistischen Grundlagen in Form eines Leitfadens zur Verfügung gestellt, bestehend aus einem "rechtlichen" und einem "technischen" Teil.

Für die Vollziehung des Umweltstrafrechtes, ist die Erfassung der bestehenden "Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der behördlichen Aufträge" innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der einzelnen Sicherheitsbehörden von besonderer Bedeutung. Der einschreitende Beamte muß nämlich jederzeit die Möglichkeit haben, festzustellen, ob einem bestimmten Verursacher einer Umweltbelastung (Emittent) durch Gesetz, Verordnung oder etwa durch die Betriebsanlagengenehmigung Grenzwerte für seine Emissionen (z.B. für den Ausstoß bestimmter Stoffe in Wasser oder Luft) vorgegeben worden sind. Dies deshalb, da aufgrund der Verwaltungsakzessorietät der Verletzung von festgesetzten Grenzwerten eine wesentliche Bedeutung für die Strafbarkeit des Täters zukommt.

Dementsprechend wurden im rechtlichen Teil des Leitfadens die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder - gegliedert nach Kompetenzen (Bund, Land), nach den zu schützenden Rechtsgütern (Boden, Luft etc.) sowie nach den einzelnen Bundesländern - angeführt. Es ist dies eine Sammlung von Rechtsvorschriften, die in dieser umfassenden Form bisher noch nicht existent war.

Der technische Teil enthält in Form einer "Checkliste" Anweisungen, in welcher Form die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei einschlägigen Amtshandlungen im Umweltbereich vorzugehen haben. Da vorgesehen ist, daß die Sicherheitsexekutive einfache Untersuchungen durchführt und Untersuchungsmaterial sachkundig sichert, ist in dem Leitfaden eine umfangreiche Anleitung für diese Aufgabe enthalten. Außerdem sind alle jene Behörden und Sachverständigen angeführt, die - eine behördliche oder gerichtliche Bewilligung vorausgesetzt - entweder die gesicherte Probe untersuchen oder den Beamten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können.

Umweltkataster

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber normierte Verwaltungsakzessorietät der neuen Strafbestimmungen seit 1.1.1990 - eine Umweltbeeinträchtigung ist nur strafbar, wenn der Täter sie entgegen einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, vor allem aber Bescheid) setzt - wird den Bezirksverwaltungsbehörden in Zukunft bei der möglichst lückenlosen Erfassung der Umweltbelastungen z.B. durch Erlassung von Betriebsanlagengenehmigungen eine noch größere Bedeutung zukommen.

Für die Sicherheitsexekutive ist es notwendig, in konkreten Umweltfällen jederzeit Einsichtsmöglichkeiten in Bescheiden mit umweltrelevanten Grenzwerten zu erhalten.

In enger Zusammenarbeit mit informierten Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Mödling als repräsentative Bezirksverwaltungsbehörde wurde daher insbesondere folgendes besprochen:

- Prüfungen der Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der chronologischen, ständigen Erfassung der wesentlichen Bescheide auf EDV-Basis bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden.

- Jederzeitige Erreichbarkeit eines zuständigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde.

- Jederzeitige Zugriffsmöglichkeit für die Exekutive, insbesondere auch in Form eines Musterformulars für die "Kurzfassung des Bescheides für exekutive Zwecke", welches vom Referenten der Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich der Erlassung eines Bescheides (bzw. vorläufig rückwirkend bis 1.1.1990) angefertigt und der Sicherheitsexekutive im Bereich der Bezirksgendarmeriekommanden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aufgrund rechtlicher Schwierigkeiten ist die generelle Anweisung an alle Sicherheitsdirektionen, "die jeweiligen Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden mit der Erfassung der, für die einzelnen Unternehmen, innerhalb des politischen Bezirkes geltenden, behördlichen Aufträge zu betrauen" derzeit nicht realisierbar. Nach Auffassung des BKA-Verfassungsdienstes würde es über die Amtshilfe hinausgehen, nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig wechselseitige Hilfeleistungen vorzunehmen. Für derartige regelmäßige Hilfeleistungen sei, unter Beachtung des Art. 18 BVG, die Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage erforderlich.

Das Problem soll im Rahmen des neuen "Sicherheitspolizeigesetzes" gelöst werden.

2.3 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

2.3.1 Ausbau des Netzwerkes

Wie schon im Jahr 1989 wurde die Installation von zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätzen 1990 fortgesetzt. Es wurden insgesamt 115 Bildschirmarbeitsplätze aufgestellt, die auch zur graphische Datenverarbeitung geeignet sind. Somit konnte auch in diesem Berichtsjahr ein beträchtlicher Fortschritt zur Erweiterung des österreichweiten Terminalnetzes um 24 % verzeichnet werden.

Abgesehen von den breit gefächerten bundesweiten Installationen wurde auch in der Bundespolizeidirektion Wien eine bedeutende Aufstockung von Bildschirmarbeitsplätzen vorgenommen, womit nicht zuletzt eine Verbesserung für die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen erreicht werden konnte.

Um den Bedürfnissen aller Behörden/Dienststellen des Innenressorts in gerechter Weise nachkommen zu können und die Vollziehung der Budgetrichtlinien zu gewährleisten, wurden im Berichtsjahr zwei Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen über die Auslastung von Bildschirmterminals durchgeführt. Damit wird sichergestellt, daß minder ausgelastete Bildschirmarbeitsplätze abgezogen und einem anderen potentiellen Anwendungskreis zur Verfügung gestellt werden können.

Um den bedeutenden Zuwachs an automationsunterstützten, größtenteils multifunktionalen Arbeitsplätzen entsprechend unterstützen zu können, mußten die Kapazitäten der EDV-Zentrale mit einem neuen Großrechner ausgebaut werden.

Die schon in den Vorjahren zu beobachtende Steigerung der Anfragetendenz hat auch im Jahr 1990 eindrucksvoll zugenommen und bestätigt diese notwendige Investition.

- 145 -

Anfragen im EKIS

1988	1989	1990	Veränderung in %
6,322.812	7,473.324	9,205.930	+ 18,8 %

Tabelle 100.

2.3.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS**2.3.2.1 Automation der Daktyloskopie (AFIS)**

Nachdem im Vorjahr die Wahl des für Österreich zweckdienlichsten Fingerabdruckidentifikationssystems erfolgte, wurde zum Ende des Berichtsjahres bei der Bundespolizeidirektion Wien ein Fingerabdruckidentifikationssystem installiert. Damit ist es nun möglich, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und effektiver vorzunehmen, wovon eine wesentliche Steigerung der Aufklärungsquote auf dem Gebiete der Tatortspuren zu erwarten ist, wie sie mit herkömmlichen Instrumentarien nicht zu erreichen war. Diese Erwartungshaltung wurde schon zu Beginn des Betriebes durch die Aufklärung eines Mordfalles bestätigt.

2.3.2.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Dem Bedarf nach EDV-technischer Unterstützung in diesem arbeitsintensiven Bereich wurde insofern Rechnung getragen, als in kürzester Zeit ein vollfunktionierendes Informationssystem geschaffen wurde, das die automationsunterstützte Verwaltung der sich in Bundesbetreuung befindlichen Asylwerber erlaubt.

2.3.2.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Die Automation der Zulassungsevidenzen wurde weiter vorangetrieben. Es wurde die Umstellung der Bundespolizeidirektion Salzburg zur Gänze abgeschlossen und die der Bundespolizeidirektion Innsbruck begonnen.

Die Umstellungsarbeiten auf das neue Kennzeichensystem in Österreich, das auch aus EDV-technischer Sicht bedeutende Kapazitäten erforderte, konnte termingemäß fertiggestellt werden.

Parallel dazu wurde die Übernahme der jeweils aktuellen Zulassungsdaten aller Bezirkshauptmannschaften und der Magistrate des Bundeslandes Niederösterreich in ein österreichweites Kraftfahrzeugzentralregister organisiert, wodurch die Anfragemöglichkeiten der Exekutive stark verbessert werden konnte. Die Arbeiten für den weiteren Ausbau dieses Kraftfahrzeugzentralregisters wurden fortgesetzt.

2.3.2.4 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Über Terminalplätze verfügen nunmehr sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion. An den Grenzübergängen Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß ist neben den Terminalplätzen die notwendige Anzahl von Paßlesegeräten installiert. Auch der Grenzübergang Arnoldstein im Zuge der Autobahn Villach-Tarvis ist in gleicher Weise ausgestattet worden.

Dabei ist besonders zu betonen, daß vor der Implementierung des AGIS mangels organisatorischer und technischer Möglichkeiten eine sicherheitspolizeiliche Kontrolle in einem breiteren Ausmaß kaum möglich war.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1990 erzielt wurden, geben die folgenden Tabellen Aufschluß:

- 147 -

**Automationsunterstütztes
Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)**

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

! Jahr !	Anfragen	! Positive Auskünfte !	! Prozentanteil an Anfragen !
! 1989 !	434 209	! 11 309 !	! 2,6 % !
! 1990 !	382 763	! 10 522 !	! 2,7 % !

Tabelle 101.

**Automationsunterstütztes
Grenzkontroll-Informations-System (AGIS)**

Aufgliederung der positiven Auskünfte 1990

!	Anzahl	! Prozent !
! Festnahmen, ! Verhaftungen	! 411 !	! 3,9 !
! Aufenthaltsverbote	! 666 !	! 6,3 !
! Aufenthaltsermittlungen	! 1 848 !	! 17,6 !
! Suchtgiftinformationen	! 6 573 !	! 62,5 !
! Sonstiges	! 1 024 !	! 9,7 !
! Summe	! 10 522 !	! 100 !

Tabelle 102.

2.3.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

2.3.3.1 Administrative Anwendungen

Automation des Verwaltungsstrafverfahrens

Die Fortführung der Rationalisierungen in diesem Bereich konnte im Berichtsjahr fortgesetzt werden. So wurde unter anderem im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien die Verarbeitung der Anzeigen gegen Schwarzfahrer automatisiert. Im Bereich der Bundespolizeidirektion Linz wurde die EDV-unterstützte Verarbeitung der bargeldlosen Organmandate eingesetzt.

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Durch den Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale an das Rechtsinformationssystem des Bundes, das unter der Federführung des Bundeskanzleramtes eingerichtet wurde, gelang es, die darin enthaltenen legislatischen Sammlungen einem breiten Anwenderkreis des Innenressorts im ganzen Bundesgebiet zugänglich zu machen.

2.3.3.2 Textverarbeitung und Bürokommunikation

Alle im Berichtsjahr installierten Terminalplätze können als multifunktionale Dialogstationen für Textverarbeitung eingesetzt werden.

Weiters wurde in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres ein Testbetrieb aufgenommen, der die Versendung von Schriftstücken im Wege der Bürokommunikation gestattet, wodurch eine raschere Übermittlung von Schriftgut ermöglicht wird.

Die schon in den Vorjahren durchgeführten Schulungen von Büroautomations-Organisatoren wurden auch in diesem Jahr fortgesetzt. Sie wurden damit in die Lage versetzt, in ihren Zuständigkeitsbereichen effektive und arbeitserleichternde Akzente am Gebiete der Büroautomation zu setzen.

2.4 MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Im Jahre 1990 mußte neuerlich - wie in den Vorjahren - weltweit ein steigender Trend der Suchtgiftkriminalität festgestellt werden. Das übergroße Angebot an Suchtgiften aller Art, hervorgerufen durch internationale Händlerorganisationen, welche tonnenweise Suchtgifte auf den Schwarzmarkt bringen, bewirkt eine Preisminderung und steigert damit Konsum und Todesfälle. Nach Auffassung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen ist die derzeitige Situation als extrem bedrohlich anzusehen.

Erfreulicherweise spiegelt die internationale Lage in Österreich nicht in voller Schärfe wider, geht aber an Österreich nicht gänzlich vorbei. 4 829 Anzeigen nach dem SGG im Jahre 1990 stehen 4 474 im Jahre 1989 gegenüber, was einer Steigerung von 7,9 % entspricht. Besorgniserregend ist besonders, daß die Anzeige nach den Verbrechenstatbeständen 1990 gegenüber 1989 um ca. 26 % anstiegen und bereits 27 % der Gesamtanzeigen ausmachen.

Die Sicherstellungen von Kokain und Cannabis lagen deutlich über denen des Vorjahres, dagegen wurde 1990 weniger Heroin sichergestellt als 1989.

	1988	1989	1990
Heroin	50,5 kg	100,6 kg	72,4 kg
Kokain	14,5 kg	20,6 kg	41,2 kg
Cannabis	205,9 kg	192,0 kg	324,3 kg

Zusätzliches statistisches Material kann dem "Jahresbericht 1990 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität entnommen werden.

1990 führte die Ermittlungstätigkeit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) und der Bundespolizei und Bundesgendarmerie, wie in den Jahren zuvor, nicht nur zur Klärung von Suchtgiftdelikten, sondern auch zur Ausforschung von Straftätern im Bereiche der Eigentumskriminalität und anderer Delikte.

- 150 -

2.5 ALARMÜBUNGEN

In Zusammenarbeit mit den Justizbehörden wurden im Jahre 1990 weitere Alarmübungen durchgeführt und damit die aufliegenden Alarmpläne auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

Im Bereich der BPD Wien wurden besonders gefährdete Objekte insbesondere der "Israelitischen Kultusgemeinde" durch Einheiten der Alarmabteilung beübt, um so den SWB für den Ernstfall die erforderlichen Ortskenntnisse zu vermitteln und Einsatzkonzepte zu erarbeiten.

2.6 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Sie zeigt sich im verstärkten Rayonsdienst, kombinierten Fuß-, Fahrzeugstreifen, Polizeistreifen mit Diensthunden, Kriminalbeamtenstreifen, Planquadrataktionen sowie in der Tätigkeit der Kontakt- und Jugendkontaktbeamten. Zielrichtung dieser Außendienstpräsenz ist es einerseits, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung namentlich in den Nachtstunden zu heben, andererseits soll vor allem aber auch verbrechensvorbeugend gewirkt werden. Gleiche Bedeutung besitzt die Senkung der Unfallszahlen, was durch verstärkte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bewirkt worden ist.

Teilweise zeigt sich jedoch das Erreichen eines gewissen "Plafonds", d.h., daß durch organisatorische Maßnahmen allein eine weitere Zunahme der Außendienstpräsenz nicht erreicht werden kann, weil hier die Personalkapazitäten eine Grenze setzen.

2.7. MABNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

2.7.1. Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei

2.7.1.1 Alarmabteilung

Aufbau und Organisation

Die Alarmabteilung stellt bei der Bundessicherheitswache in Wien jene Organisationseinheit dar, die bei sicherheits- und ordnungspolizeilichen Anlässen, die den Einsatz geschlossener oder speziell ausgebildeter Polizeieinheiten notwendig machen, herangezogen wird.

Das Abteilungskommando besteht aus dem Abteilungskommandanten und dem Stellvertreter. Diesem unterstehen ein Offizier im Tagdienst (Ausbildungsoffizier) und vier Kompaniekommandanten im Gruppendienst.

Die Abteilung gliedert sich in vier Kompanien, die nach dem 4-Gruppendienstsystem ihren Dienst versehen.

Jede Kompanie teilt sich in zwei Züge, deren Sicherheitswachebeamte wechselweise nach je einer Tag- und Nachtdiensttour im Dienst- und Alarmzug, verwendet werden.

Die Beamten des Dienstzuges versehen mit Sektorenfunkwagen überlagernden Streifendienst und sind aufgrund der mitgeführten Ausrüstung jederzeit für Sondereinsätze verwendbar. Ebenso versehen die Beamten des Dienstzuges

- U-Bahnüberwachungsdienst
- Kanal- und Heizschachtstreifen
- Sicherung von besonderen Werttransporten
- technische Einsätze, wie Ausleuchten von Tatorten, Absperrungen von Räumen mit Absperrgeräten etc.
- Planquadrate
- Suchtgiftstreifen
- Fahndungsmaßnahmen
- Unterstützung anderer Polizeieinheiten in Extremsituationen

Die Beamten des Alarmzuges stehen während ihrer Dienstzeit in ständiger Ausbildung und sind nur für geschlossene

- 152 -

Einsätze vorgesehen. Die Schulung umfaßt das Üben aller Fertigkeiten, die zur Bewältigung von Extremsituationen für ein Einsatzkommando erforderlich sind, wie z.B.

- Waffen- und Schießlehre, Schießausbildung
- Training an technischen Einsatzmitteln
- polizeitaktische Schulung
- Eigensicherung
- Anhalten von Kraftfahrzeugen
- Eindringen in Wohnungen und Gebäude und Anwendung der Seiltechnik für diese Zwecke
- Erste-Hilfe-Leistung
- Fitneß- und allgemeine Sportausbildung

Außer dieser allgemeinen Ausbildung, der alle Beamten der Alarmabteilung unterzogen werden, erfolgen für hiezu besonders geeignete Sicherheitswachebeamte Spezialausbildungen für die Angehörigen von

- Strahlenspürtrupps
- Scheinwerfertrupps
- Präzisionsschützenkommanden
- Einsatzschwimmergruppe.

Durch den Bezug des neuen Amtsgebäudes in Wien 9., Liechtenwerderplatz wurde jedoch die Aufstellung einer eigenen Sicherheitstruppe für den Objektschutz und die Zutrittskontrolle erforderlich. Die Sicherheitswachebeamten dieser Sicherheitstruppe bilden darüberhinaus die "TECHNISCHE EINSATZGRUPPE" zur Bedienung besonderer technischer Einsatzmittel im Rahmen des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Ausbildung

Die in Ausbildung stehenden Beamten des sog. Alarmzuges, werden in ihrer Dienstzeit sowohl bei Tag als auch bei Nacht intensiv taktisch geschult, erweitern ihre Fähigkeiten im Schießen durch permanentes Training. Besonderes Augenmerk wird im Zuge dieser Ausbildung auch der Körperausbildung zugewendet. Aktuelle Vorfälle im In- und Ausland werden zum Gegenstand intensiver Analyse und Erörterung genommen. Den dienstlichen Bedürfnissen entsprechend sind in die Ausbildung die Technik am Seil und die Grundsätze der Eigensicherung und des Verhaltens in besonders gefährlichen Situationen eingebaut.

Die Alarmabteilung verfügt auch über eine Einsatzschwimmergruppe für Aktionen unter Wasser, wobei darauf hingewiesen

- 153 -

wird, daß diese Einheit auch über einen Unterwassersprengbefugten verfügt.

Die Beamten der Alarmabteilung versehen nach dem 4-Gruppensystem Dienst, sodaß jeweils rund um die Uhr eine Kompanie im Dienst steht.

Die Beamten rekrutieren sich grundsätzlich aus Freiwilligen.

2.7.1.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien

Die Mobilien Einsatzkommanden (MEK) wurden bei all Bundespolizeibehörden im gesamten Bundesgebiet aufgestellt. Ihre Stärke beträgt in den einzelnen Standorten durchschnittlich 30 Beamte, die in verschiedenen Dienstsyste men Dienst versehen. In den Direktionsbereichen Graz, Salzburg und Linz bestehen je zwei Mobile Einsatzkommanden, in den anderen Bundespolizeidirektionen je eines. Die Mannschaft rekrutiert sich aus Freiwilligen. Ihre Ausbildung umfaßt Schießtraining, taktisch richtiges Verhalten und Eigensicherung in Extremsituationen. Ihre Ausbildung erfolgt im Hauptdienst durch einen Offizier des jeweiligen Standortes. Sie verfügen je nach Anzahl der Kommanden über einen oder zwei MEK-Fahrzeuge, in denen so wie bei der Alarmabteilung in den Sektorenfunkwagen, die Einsatzmittel und Schutzausrüstung für Einsätze gegen bewaffnete Kriminelle, mitgeführt werden. Jedes Kommando verfügt mindestens über eine Kugelschutzweste und mindestens zwei Titanhelme. Die Ausbildung die den örtlich zuständigen Organen übertragen ist, wird ergänzt durch jährliche Vorträge über internationale Entwicklungen bzw. aktuelle Gewaltkriminalität in Nachbarländer. Für die Schießausbildung selbst wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres Richtlinien für die "erweiterte Schießausbildung" erlassen. Die persönliche Ausrüstung für Beamte der MEK besteht aus Pistole GLOCK 17, Handfessel und Stahlhelm sowie Sturmgewehr.

Den Mobilien Einsatzkommanden stehen ebenfalls Tränengaseinsatzmittel und Tränengasgewehre zur Verfügung.

Diese Beamten werden auch auf dem Gebiet des Personenschutzes und der Objektsicherung geschult. Sie stehen auch für Einsätze bei Demonstrationen als geschlossene Einheit zur Verfügung.

Alle Beamten der vorgenannten Einheiten versehen Dienst in der sogenannten Mehrzweckuniform, wodurch sie für jedermann als Angehöriger dieser Sondereinheiten erkennbar sind.

2.7.1.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat

Bei der Polizeieinsatzstelle beim Flughafen Wien-Schwechat wurde durch die Eröffnung des Piers Ost eine Aufstockung des Personals erforderlich, da nunmehr insgesamt 8 Röntgenstraßen für die Sicherheitskontrolle in Betrieb genommen worden sind und sich durch die Ausweitung des Überwachungsareals eine Vermehrung des Streifendienstes ergeben hat.

Am 22.12.1988 wurde das neue Sicherheitszentrum für die Polizeieinsatzstelle eröffnet und der Betrieb aufgenommen. Dies ergab für die auf dem Flughafen Wien-Schwechat Dienst versehenen Beamten eine wesentliche Verbesserung der Unterkunft und der dienstlichen Rahmenbedingungen - insbesondere der Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Aufgabenbereich blieb gegenüber dem Vorjahr gleich und erstreckte sich auf

- Objekt- und Personenschutz im Flughafenbereich
- Sicherheitskontrolle bei Flugabfertigung
- Wachzimmerdienst im Wachzimmer Flughafen.

2.7.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Einsätze wurde bei jedem Landesgendarmeriekommando eine

Sondereinsatzgruppe (SEG) und eine
Einsatzinheit (EE)

errichtet.

- 155 -

2.7.2.1 Sondereinsatzgruppen (SEG)

Im Jahre 1984 wurde bei jedem LGK eine Sondereinsatzgruppe aufgestellt, die sich aus ehemaligen Beamten des Gendarmerieeinsatzkommandos zusammensetzt und einen Personalstand von bis zu 12 Beamten aufwies. Inzwischen wurde jedoch die Stärke der Einsatzgruppen auf bis zu 18 Beamte angehoben.

Die Beamten der Sondereinsatzgruppen der LGK wurden im abgelaufenen Jahr zum überwiegenden Teil zu Aufgaben des Personen- und Objektschutzes (Aufenthalt ausländischer Persönlichkeiten usw.), zum Einschreiten gegen außergewöhnlich gefährliche und teilweise bewaffnete Gewalttäter sowie auch bei ordnungsdienstlichen Einsätzen anlässlich öffentlicher Veranstaltungen herangezogen.

Die Beamten des SEG verfügen über eine spezielle Bewaffnung und Ausrüstung; sie werden auch laufend durch ein spezielles Programm fortgebildet.

2.7.2.2 Einsatzeinheiten (EE)

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungsdienstliche Einsätze wurde die Aufstellung einer Einsatzeinheit (EE) als notwendig erachtet und verfügt.

Diese Beamten versehen normalen Sicherheitsdienst auf ihren Stammdienststellen und werden nur für die spezielle Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatzfall abgestellt.

Die Beamten der EE, die speziell ausgerüstet und geschult werden, sind zur Bewältigung größerer sicherheitsdienstlicher Aufgaben vorgesehen.

Den EE gehören leistungsfähige Beamte an, die mindestens 2 Jahre Exekutivdienst geleistet haben müssen und nicht älter als 45 Jahre sind.

2.7.2.3 Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Ende des Jahres 1977 wurde das damalige Gendarmerie-Begleitkommando Wien in das Gendarmerieeinsatzkommando umgewandelt.

- 156 -

Der Personalstand des Gendarmerieeinsatzkommandos (GEK) umfaßt mit Stichtag 1.1.1990 insgesamt 140 Beamte.

Das GEK ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Organisationseinheit der Bundesgendarmerie zur Besorgung besonderer Aufgaben im öffentlichen Sicherheitsdienst und untersteht dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes untersteht das GEK dem Gendarmeriezentralkommando.

Der Aufgabenbereich des GEK umfaßt nach den generellen und speziellen Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sicherheitsdienstlicher Einsätze allgemeiner und besonderer Art.

Die Beamten des GEK werden einer besonderen Schulung unterzogen und sind mit den neuesten Waffen und technischen Geräten ausgestattet.

2.8 DIENSTHUNDEWESEN**Stand der ausgebildeten Diensthundeführer**

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1990 !	! 188 !	! 174 !	! 362 !
! 1.1.1991 !	! 188 !	! 176 !	! 364 !

Tabelle 103.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1990 !	! 188 !	! 170 !	! 358 !
! 1.1.1991 !	! 188 !	! 158 !	! 346 !

Tabelle 104.

2.9 BÜRGERDIENST

Grundsätzlich hat sich an der Tätigkeit des Bürgerdienstes im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren nichts verändert. Der Umfang der schriftlich, telefonisch und persönlich vorgebrachten Anliegen ist in etwa gleich geblieben.

Die Schwerpunkte liegen eindeutig bei der Asyl- und Fremdenpolitik, wie in einem verstärkt festzustellenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, verbunden mit dem Wunsch nach mehr und besser ausgerüsteten Exekutivbeamten.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Entgegennahme von Anfragen, Urgegnen und Ersuchen um Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Offenlegung der staatspolizeilichen Akten im Bundesministerium für Inneres.

Statistik der Beschwerden im Bundesministerium für Inneres

Die folgende Statistik stellt die Anzahl der schriftlichen Erledigungen durch den Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres, die aufgrund von telefonischen Anrufen, persönlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben ergangen sind.

Schriftliche Erledigungen im Rahmen des Bürgerdienstes des Bundesministeriums für Inneres

! Verkehrsprobleme	!	128	!
! Rechtsauskünfte	!	141	!
! Beschwerden	!	1 096	!
! Anfragen, Anregungen, ! Vorschläge	!	288	!
! Andere Dienststellen ! betreffend	!	125	!
! unverständliche Eingaben	!	48	!
! soziale oder wirtschaftliche ! Probleme	!	58	!
! Wohnungsangelegenheiten	!	14	!
! Lebensqualität, Umwelt, Lärm	!	70	!
! Fremdenpolitik	!	156	!
! Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	!	91	!
! Sonstiges	!	236	!

Tabelle 105.

- 159 -

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundes-
gendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten
1988

	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	50	43
Gesetzwidrige Hausdurchsu- chungen und Beschlagnahmen	17	22
Verbales Fehlverhalten	401	242
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	12	49
Mißhandlungen und Verletzungen	81	53
Unterlassung der Legitimierung	17	20
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichtein- schreiten bei Anzeigen	175	74
Parteiisches Vorgehen	77	68
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	19	25
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	62	108
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	410	197
Beschwerden allgemeiner Art	287	76
Sonstiges Fehlverhalten	323	401

Tabelle 106.

- 160 -

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundes-
gendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der
Beschwerdenüberprüfung

	Bundes-	Bundes-
	polizei	gendarmerie!
! Anzahl der Beschwerden	1 817	961
! davon		
! berechtigt bzw. teilberechtigt	240	170
! Dienstrechtliche		
! Maßnahmen	175	113
! Disziplinäre Maßnahmen	75	14
! Anzeige an Gerichts-		
! oder Verwaltungsbehörde	64	62

Tabelle 107.

2.10 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Jahre 1990 sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Mit dem Bundesgesetz vom 14. März 1990, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969, das Fremdenpolizeigesetz und das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl.Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 796/1984, geändert worden sind, BGBl.Nr. 190/1990, sind die gesetzlichen Grundlagen für eine wirkungsvolle Bekämpfung des Schlepperunwesens geschaffen worden. Dies erfolgte einerseits durch die Einfügung umfangreicher Strafbestimmungen in das Fremdenpolizeigesetz und andererseits dadurch, daß die Zurückschiebung eines die Grenze illegal überschreitenden Fremden neu geregelt wurde. Zugleich ist das Refoulement-Verbot einfachgesetzlich verankert worden;

- 161 -

es wurde somit schon im Fremdenpolizeigesetz die Unzulässigkeit klargelegt, einen Fremden in einen Staat abzuschieben, zurückzuweisen oder zurückzuschieben, in dem er der Gefahr besonders schwerwiegender Grundrechtsverletzungen ausgesetzt wäre.

Am 1. August 1990 sind das Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert worden ist, BGBl.Nr. 451, und das Bundesgesetz vom selben Tage, mit dem die Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz geändert worden sind, BGBl.Nr. 455, in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat damit auf die Zunahme von Vermögensstraf-taten Fremder reagiert, die sich bloß vorübergehend im Inland aufhalten. Bei solchen Straftaten kam es häufig zu Schwierigkeiten, weil durch die Ausreise des Fremden die Durchführung des Strafverfahrens in Österreich wesentlich erschwert wurde und andererseits für eine Übertragung der Strafverfolgung an den Heimatstaat des Verdächtigen vielfach völkerrechtliche Grundlagen fehlten. Diesen Schwierigkeiten ist unter anderem dadurch Rechnung getragen worden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, daß im sachlichen Wirkungsbereich der Bezirksgerichte unverzüglich eine Hauptverhandlung durchgeführt (StPO) und daß ein verur-teilter Fremder ausgewiesen werden kann (Fremdenpolizei-gesetz).

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreu-ung für Asylwerber, BGBl.Nr. 452, ist eine gesetzliche Grundlage für die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber durch den Bund und für eine gleichmäßige Heranziehung der Länder zur Aufnahme von Asylwerbern geschaffen worden. Dem Bundesminister für Inneres ist die Möglichkeit eingeräumt worden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gastarbeiter-anteile an der Wohnbevölkerung für die Bundesländer Quoten festzulegen, nach denen diese für eine Unterbringung von Asylwerbern zu sorgen haben. Überdies ist zur Beratung von Asylfragen ein Asylbeirat eingerichtet worden.

Den Anforderungen des am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit entsprechend, ist mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1991 Fremden, die in Schubhaft angehalten werden, die Möglichkeit eröffnet worden, dadurch Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat dessen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Festnahme und der Anhaltung herbeizu-führen.

Die Regierungsvorlage zu einem "Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)" ist am 16. Mai 1990 dem Nationalrat zugeleitet

- 162 -

und am darauffolgenden Tag dem Innenausschuß zugewiesen (1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP), dann jedoch nicht weiter in parlamentarische Behandlung gezogen worden. Noch im Frühjahr 1991 wird der Bundesminister für Inneres neuerlich die Beschlußfassung der Bundesregierung über den Entwurf zu einem Sicherheitspolizeigesetz herbeiführen. Obwohl dieser Entwurf gegenüber der Regierungsvorlage vom Mai 1990 in vielerlei Hinsicht überarbeitet sein wird, bleiben die grundlegenden Zielsetzungen unverändert. Im Vordergrund steht die Bestrebung, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben und Befugnisse der Exekutive in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gesetzlich zu verankern. Besondere Bedeutung soll dem Prinzip, daß die Ausübung einer Befugnis ultima ratio der Aufgabenerfüllung zu sein hat, und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuerkannt werden. Darüber hinaus soll dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eröffnet werden, für die Ausübung von Befugnissen einen "Berufspflichtenkodex" festzulegen. Daneben wird die Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Organisation der Sicherheitsverwaltung Gegenstand des Entwurfes sein.

2.11 VERSTÄRKTE GRENZÜBERWACHUNG

Aufgrund der zunehmenden Anzahl illegaler Grenzübertritte aus den an Österreich angrenzenden ehemaligen Oststaaten CSFR und Ungarn sowie aus Jugoslawien wird seit September 1990 an der österr./ungar. Staatsgrenze im Burgenland ein verstärkter Grenzüberwachungsdienst im Zusammenwirken mit dem Bundesheer durchgeführt. Seit Oktober 1990 wird auch im Bundesland Steiermark ein verstärkter Patrouillendienst durch die Bundesgendarmerie an der Bundesgrenze zu Jugoslawien durchgeführt. Zweck dieser verstärkten Patrouillentätigkeit ist die Ergreifung illegaler Grenzgänger und Hintanhaltung der Schleppertätigkeit.

In den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich wird ebenfalls dem Patrouillendienst in den grenznahen Gebieten vermehrtes Augenmerk geschenkt.

Als Ergebnis dieser Tätigkeit wurden bereits zahlreiche illegale Grenzgänger angehalten und zum Großteil in ihre Heimatländer abgeschoben. Im Burgenland wurden über 3 000 und in der Steiermark über 800 Grenzgänger aufgegriffen.

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür gibt, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1990 bei 22 Aufnahmestellen 1 655 männliche Bewerber und 79 weibliche Bewerberinnen, davon 802 für den Gendarmeriedienst und 932 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen. Die Ergebnisse wurden beim Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet.

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung und Auswertung der Tests sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (220 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in sieben fachdidaktischen Seminaren (27 Tage) mit 67 Teilnehmern; weiters wurden sechs Seminare (22 Tage) mit 112 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

Im Berichtsjahr haben insgesamt 1 760 Beamte, davon 1 141 Polizeibeamte und 619 Gendarmeriebeamte, an der Verhaltensschulung teilgenommen. Insgesamt haben bisher ca. 5 260 Beamte am Grundseminar "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen.

- 164 -

3.2 AUSBILDUNG VON BEAMTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Um die Suchtgiftkriminalität effizient bekämpfen zu können, kommt der Ausbildung und Weiterbildung der Beamten vorrangige Bedeutung zu. Wie in den Vorjahren setzte die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ihre Lehr- und Ausbildungstätigkeit 1990 fort:

Fachvortragende der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität des BMI wirkten an Schulungskursen von Kriminalbeamten und Justizwachebeamten mit, Observationskurse für die EBS und eine Tagung für Suchtgiftreferenten und -sachbearbeiter und ein Grundausbildungslehrgang für Suchtgiftsachbearbeiter wurden veranstaltet. In zwei je 14-tägigen Lehrgängen unterrichteten Beamte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität Beamte einer bei der BPD Wien neu errichteten Observationseinheit in Observationstaktik und -strategie, sowie in praktischer Observation.

Durch die Öffnung der Länder des früheren "Ostblocks" gelang es die Kontakte zu diesen Staaten zu intensivieren und im Rahmen der internationalen Suchtgiftbekämpfung führten Vertreter der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität des BMI Schulungsveranstaltungen für Suchtgiftbeamte der UDSSR in Moskau durch.

3.3 SCHIESSAUSBILDUNG

Die Schulung der Schießausbildung für Sondereinheiten wurde weiterhin durchgeführt; die Schießausbildung der Polizeischüler wurde verbessert.

3.4 FLUGBEOBACHERAUSBILDUNG**Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter**

Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1	3	4

Tabelle 108.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1990	165	86	251
1.1.1991	166	87	253

Tabelle 109.

Stand der ausgebildeten Flugretter

Stand vom	Bundesgendarmerie
1.1.1990	122
1.1.1991	127

Tabelle 110.

3.5 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

- 166 -

Grundausbildungslehrgänge

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der ! Verwendungsgruppe W1	! 56 !
! Dienstführende Wache- ! beamte im Sicherheits- ! wachdienst	! 214 !
! Kriminalbeamte	! 231 !
! Dienstführende ! Wachebeamte im ! Gendarmeriedienst	! 433 !
! S u m m e	! 934 !

Tabelle 111.

**Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im
Berichtsjahr abgeschlossen haben**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 450 !
! Kriminalbeamte	! 110 !
! Gendarmeriebeamte	! 356 !
! S u m m e	! 916 !

Tabelle 112.

- 167 -

**Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in
Grundausbildung befanden**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 954 !
! Kriminalbeamte	! 242 !
! Gendarmeriebeamte	! 978 !
! S u m m e	! 2 174 !

Tabelle 113.

- 168 -

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Teilnehmerzahl		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Fortbildungsseminare an der Verwaltungsakademie d. Bundes	126	132	258
Führungskräfteausbildung	8	3	11
Grundausbildung f.d.VGr.			
A	-	-	-
B	98	6	104
C	50	8	58
D	43	2	45
Ressortausbildungslehrgang	--	10	10
Fachseminar für Lehrer "Politische Bildung"	10	8	18
Fachseminar für Lehrer "Angewandte Psychologie"	8	7	15
Fachseminar für Lehrer "Verkehrsrecht"	--	10	10
Lehrerausbildung "Pädagogische Ausbildung"	6	12	18
Pädagogisches "Fortbildungsseminar" für Lehrer	7	9	16

- 169 -

! Art der Lehrveranstaltung !	! Teilnehmerzahl !			! Summe !
	! Bundes- ! polizei !	! Bundes- ! gendarmerie !		
! Einschulung der Assessoren ! für die W 1-Auslese !	! 7 !	! 11 !		! 18 !
! Erfahrungsaustausch mit ! den Assessoren der ! W 1-Auslese !	! 5 !	! 10 !		! 15 !
! Seminar für Wachebeamte in ! Polizeigefangenenhäusern !	! 20 !	! -- !		! 20 !
! Testleiterseminar für das ! W 3-Ausleseverfahren !	! 9 !	! 10 !		! 19 !
! Seminar für Mitglieder von ! VERHANDLUNGSGRUPPEN !	! 20 !	! 16 !		! 36 !

Tabelle 114.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Da aufgrund des in der Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst vorgegebenen Aufgabenbereiche von der Kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen weisen gegenüber 1989 eine stark steigende Tendenz auf. Die begonnene Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen wurden weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Für Entwicklungsarbeiten wurde die Zeichenmöglichkeit des Bildübertragungsgerätes am Rastelektronenmikroskop optimiert. Dadurch können die digitalisierten Bilder durch Farbmarkierung bzw. durch Überlagerung von Bildern sehr gut

- 170 -

interpretiert werden, z.B. Kanten angezeichnet oder durch Farbe herausgehoben werden. Außerdem wird die Möglichkeit wahrgenommen, elektronenmikroskopische und lichtmikroskopische Bildreihen anzufertigen und in Dateien abzulegen, sodaß verschiedene Strukturen direkt vergleichbar sind.

Am Fernziel, die gesamte Sammlung bildmäßig und inhaltsmäßig zu erfassen, wird gearbeitet.

Bezüglich Schußhand gingen und gehen die Tests weiter. Eine Dienstreise nach Berlin zur TU der PolDion Berlin erbrachte erfreuliche Ergebnisse. Es ist gelungen, eine Folie zu finden, die einwandfreie Resultate liefert, nämlich ohne sie stabilisieren zu müssen. Die Technik des Gerätes funktioniert einwandfrei.

Die Untersuchung von Erdproben bezüglich der "ökologischen Nische" macht, nicht zuletzt durch neuere Literatur, Fortschritte. Die Kontrolluntersuchungen sind nach wie vor sehr zeitaufwendig; es liegt dies jedoch in der Natur der Sache, da eben mit Lebewesen gearbeitet wird.

Laboratorium Chemie

Bis Jänner 1990 wurde die Übersiedlung des Chemischen Labors vom bisherigen Standort Roßauer Kaserne in das neue Amtsgebäude Liechtenwerder Platz abgeschlossen. Unter erheblichen Anstrengungen gelang es, den Laborbetrieb dabei weitgehendst aufrecht zu erhalten.

Die in den vergangenen Jahren angewendeten Standarduntersuchungen für Brandschutt, Suchtgifte, Explosivstoffe und dgl. wurden weiter eingesetzt.

Die quantitative Bestimmung des Suchtgiftgehaltes mittels Gaschromatographie wurde größtenteils automatisiert, sodaß sich eine deutliche Steigerung der Produktivität ergab. Ebenfalls auf dem Suchtgiftsektor wurde eine neue Untersuchungsmethode für LSD-Trips in die Routine übernommen. Daneben wurden noch neu auf den Markt gekommene Schnelltests in Aerosolform für Suchtgifte bewertet.

Auf dem Gebiet der Brandschuttuntersuchung wurde damit begonnen, die Selbstentzündung von trocknenden Ölen, z.B. Leinöl, näher quantitativ zu untersuchen. Die Versuche sind bisher noch nicht abgeschlossen.

Mit dem 1990 angeschafften Infrarotmikroskop wurden Methoden erarbeitet, um die chemische Zusammensetzung von feinsten Auflagerungen, von Fasern und von Staubpartikelchen zu

- 171 -

bestimmen. Erstversuche verliefen bisher sehr erfolgversprechend.

Neben der genannten Entwicklungsarbeit und der Fallarbeit wurden weiterhin Kontakte zu Universitätsinstituten gepflegt, die u.a. in der Veröffentlichung von zwei wissenschaftlichen Arbeiten gipfelte. Neben zahlreichen inländischen Tagungen wurde auch eine Meßgeräteausstellung in München besucht.

Von der Arbeitsgruppe wurden in je einem einwöchigen Kurs leitende Polizeibeamte und Konzeptsbeamte hinsichtlich des Vorgehens bei "Umweltdelikten" geschult. Darüberhinaus wurde im Rahmen des 26. Grundausbildungslehrganges für Kriminalbeamte eine 20-stündige Unterrichtseinheit zum Thema "Umweltkriminalität" abgehalten.

Spurenkundliches Laboratorium

Neben der Fortführung der Standarduntersuchungen auf den Gebieten Verkehrsunfall, Schußwaffen, Formspuren und Urkunden wurde im abgelaufenen Jahr vor allem der weiteren Einschulung und Ausbildung von Beamten in den Bundesländern besondere Aufmerksamkeit zugewandt. In erster Linie handelt es sich dabei um die Einschulung an der sogenannten Streuscheibenkartei, für die insgesamt 17 Kurzschulungen bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen durchgeführt wurden. Damit konnte auch die Abfrageberechtigung für die Streuscheibenkartei auf weitere Dienststellen ausgedehnt werden. An Schulungskursen wurden ein Einführungskurs für Beamte der KTU-Stellen, zwei Spezialkurse für Urkundenprüfer und ein Spezialkurs zur Einschulung hinsichtlich des Schalt- bzw. Beleuchtungszustandes von KFZ-Lampen durchgeführt.

Darüber hinaus wurden auch Sachbearbeiter der KTU-Stellen zu Kurzkonferenzen bei der Kriminaltechnischen Zentralstelle einberufen, wobei in zwei Fällen Probleme der Urkundenuntersuchung und in je einem Fall solche des Verkehrsunfalles, der Schußwaffenuntersuchung und allgemeine kriminaltechnische Probleme besprochen wurden. Für Beamte der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle wurden ferner kurze Einschulungskurse über den Umgang mit den neu angelieferten Mikroskopen und für Beamte der Kriminalabteilung Vorarlberg eine spezielle Einschulung über die kriminaltechnische Tatortarbeiten abgehalten.

Außer der Fortführung der Entwicklungsarbeiten hinsichtlich Schußhandspuren, die weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Biologischen Labor erfolgten, wurde damit begonnen, die Datenverarbeitung im Bereiche der Urkundenuntersuchung und

- 172 -

der Schußgeschwindigkeitsmessung einzuführen, wobei es vorläufig bei Testversuchen blieb, die aber für die Zukunft gute Erfolgchancen in Aussicht stellten.

Dokumentationsgruppe

Durch den Ankauf der Colomatic 30 MC Anlage mit gesteuerter Belichtung und automatischer Bildentwicklung für die Fotostelle ist nunmehr eine erweiterte Anwendung der Farbfotographie bei der Darstellung von Formspuren für Gutachten möglich.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung

Neben den Geschehnisbeurteilungen von Brand- und Explosionsereignissen wurden die meßtechnischen Einrichtungen zur Temperaturerfassung bei Brandinitiiierungsexperimenten angeschafft und ersten Testes unterworfen.

Außerdem wurden zwei 4-wöchige Ausbildungskurse veranstaltet.

- 173 -

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

! Schußwaffenuntersuchungen	!	85	!
! Schußwaffenerkennungsdienst	!	117	!
! Werkzeugspurenuntersuchungen und ! Untersuchung ähnlicher Formspuren	!	137	!
! Urkundenuntersuchungen (vorwiegend ! Fälschungen und Verfälschungen)	!	687	!
! Andere Untersuchungen (Diebsfallen, ! Schreibmaschinen, Druckschriften usw.)	!		!
! Schußhanduntersuchungen	!	8	!
! Schußentfernung	!	13	!
! Untersuchung von Verkehrsunfällen	!	430	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei	!	444	!

Tabelle 115.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

! Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	!		!
! Materialmikroskopie (Metalle, ! Staubspuren usw.)	!	126	!
! Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	!	120	!

Tabelle 116.

- 174 -

Chemisches Laboratorium

! Suchtgiftuntersuchungen	!	398	!
! Sonstige chemische Untersuchungen ! (Sprengstoff)	!	155	!
! Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, ! Explosions- u. Ölrückstände)	!	67	!
! Umwelt	!	3	!
! Untersuchungen für andere ! Arbeitsgruppen	!	15	!

Tabelle 117.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

! Geschehnisbeurteilungen nach ! Bränden und Explosionen ! Spurenuntersuchungen nach ! Bränden und Explosionen	!	122	!
! Andere Untersuchungen	!	3	!

Tabelle 118.

- 175 -

4.2 KRAFTFAHRZEUGE**Stand an Kraftfahrzeugen**

! Stand vom !	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen !	! Bundes ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1990 !	! 1 029 !	! 2 665 !	! 3 694 !
! 1.1.1991 !	! 1 042 !	! 2 916 !	! 3 958 !

Tabelle 119.

Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1990 !	! 17 !	! 71 !	! 88 !
! 1.1.1991 !	! 16 !	! 71 !	! 87 !

Tabelle 120.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei !	! 14,0 % !
! Bundesgendarmerie !	! 18,13 % !

Tabelle 121.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 23 416 842 !
! Bundesgendarmerie	! 67 477 713 !
! Gesamt	! 90 894 555 !

Tabelle 122.

4.3 FERNMELDEWESEN

Bei der Bundespolizei ergaben sich folgende Maßnahmen:

Das Austauschprogramm mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wurde fortgesetzt. Veraltete Handfunksprechgeräte der Type FuG-10 wurden generell durch HFG der Type MX-2000 ersetzt. Gesamtzuweisung an die Behörden 9 Stk. ortsfeste Funkanlagen/Geräte, 20 Stk. Mobilfunksprechgeräte und 753 Stk. Handfunksprechgeräte.

Sämtlichen Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen wurden weitere Kripogarnituren (insgesamt 63 Stk.) für das HFG MX-2000 zugewiesen.

Zuweisung von Autotelefonen (C-Netz) an die BPD Eisenstadt (1 Stk.), Graz (1 Stk.), Leoben (1 Stk.), Linz (1 Stk.), Schwechat (1 Stk.), Steyr (1 Stk.), St. Pölten (1 Stk.), Wels (1 Stk.), Wr. Neustadt (1 Stk.) und Wien (5 Stk.).

Zuweisung weiterer (auch alphanumerischer) Personenrufgeräte an BPD Schwechat (3 Stk.), Steyr (1 Stk.) und BPD Wien (28 Stk.).

Beschaffung diverser Meßgeräte (Funkgerätemeßplätze) und labormäßiger Meß- und Prüfeinrichtungen, sowie Prüf-PC für die fm-techn. Werkstätten der techn. Referate der BPDionen.

Zuweisung spezifischer fernmeldetechnischer Sondereinsatzmittel (Müfa-Koffer inkl. Sonderzubehör und Aufzeichnungsgeräten, Feldtelefonanlage-Matei, Peilempfänger etc.) an die BPDionen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Schwechat.

- 177 -

Bei den BPDionen Graz, Innsbruck und Linz wurden die innerstaatlichen Kurzwellen Sende/Empfangsanlagen (inkl. Adaptierung der Antennenanlagen) für einen gesicherten Funk-/Fernschreibbetrieb, als überlagerndes Nachrichtensystem, erneuert. In diesem Zusammenhang erfolgte die Inbetriebnahme einer KW-Zentraleinheit und einer mobilen KW-Sende/Empfangsanlage im ho. FMR-Betrieb.

Inbetriebnahme einer neuen Zentral-Dokumentationsanlage bei der BPD Wien, BAG Schottenring-Funkstelle.

Inbetriebnahme einer neuen Fernsprechvermittlungsanlage bei der BPD Leoben, inkl. Adaptierung der Gegenanlagen bei der BPD Graz und Inbetriebnahme einer dritten Fernsprechleitung von der BPD Graz zur BPD Leoben.

Errichtung einer dritten Fernsprechleitung - Erweiterung der oberen Netzebene des BMI, von der BPD Wien (BAG Schottenring) zu den BPDionen Wr. Neustadt und St. Pölten.

Inbetriebnahme einer Fernsprechanlage nach Adaptierung (u.a. auch Rundspruch), bei der BPD Wien, Bez.Pol.Koat Innere Stadt.

Inbetriebnahme von Störmelde-, Fernüberwachungs- und Fernverwaltungseinrichtungen, sowie eines elektronischen Telefonbuches bei der BPD Wien, Fernsprechanlage Roßbauer-Lände.

Die bestehenden Fernschreib-Rundschreibeinrichtungen bei der BPD Wien wurden durch Installierung einer zweiten FS-Vermittlungsebene (Knotenbildung bei den AG Marokkaner-Kaserne und Roßbauer-Lände, sowie bei den Bez.Pol.Koaten 2 und 14) erweitert.

Zuweisung elektronischer Fernschreibmaschinen (u.a. Bildschirmfern-schreibmaschinen) an die SID Kärnten, Oberösterreich und Tirol (je 1 Stk.) und an den BPD Eisenstadt (1), Graz (2), Innsbruck (2), Klagenfurt (1), Leoben (1), Linz (3), Villach (1) und Wien (1).

Zuweisung je einer Verschlüsselungsfern-schreibmaschine an die SID Niederösterreich, Steiermark und Tirol, sowie an die BPDionen Klagenfurt, Leoben, Salzburg, Schwechat, Steyr, St. Pölten, Villach, Wels und Wr. Neustadt.

Im Berichtsjahr wurden bei der Bundesgendarmerie auf dem Gebiete des Fernmeldewesens folgende Maßnahmen getroffen:

- 178 -

Durch die weitere Beschaffung von Handfunkgeräten (HFG) wurde der derzeit vorgesehene Stand erreicht. Der Austausch jener Geräte, die schon länger als 10 Jahre in Verwendung stehen und nur mehr beschränkt einsetzbar sind, wurde begonnen. Diese Aktion wird voraussichtlich im Jahre 1992 abgeschlossen werden können.

Durch die Weiterverwendung eines Teiles dieser Geräte im ortsfesten Betrieb verfügt nun fast jeder GendPosten über eine Fixstation, wozu auch die erforderlichen Antennenanlagen errichtet werden mußten.

Im Neubau des LGK für das Burgenland wurde eine neue Leitstelleneinrichtung in Betrieb genommen (Kosten ca. 2,5 Millionen Schilling).

Bei zwei neu errichteten Verkehrsabteilungsaußenstellen wurden Fernschreibstellen und UKW-Fixstationen errichtet; im LGK-Bereich Steiermark wurden zwei neue Relaiskreise eingerichtet.

Für die Optimierung des bestehenden FS-Netzes wurde ein Lieferauftrag für 53 Frontendrechner vergeben.

Außerdem wurden 150 FS-Terminals bestellt, die veraltete Fernschreibgeräte ersetzen werden.

Die Gesamtkosten dieses Projektes betragen ca. 10 Millionen Schilling. Die vorgesehenen Maßnahmen können voraussichtlich Mitte 1992 abgeschlossen werden.

Für Sondereinsätze wurde ein Verschlüsselungsgerät beschafft und dem GEK zugewiesen (Kosten: ca. S 250 000,--).

Um bei Transportbegleitungen im Ausland den Empfang des Kurzwellendienstes des österr. Rundfunks zu ermöglichen, wurden für das GEK Autoradios um ca. S 50 000,-- angekauft.

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriekräften auch an jenen Orten zu sichern, wo entweder keine Fernsprechanchlüsse zur Verfügung stehen oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 16 Mobiltelefone (D-Netz) beschafft und zugewiesen. Für Zwecke des Personenschutzes wurden 3 Geräte eingesetzt.

Bei 8 Bezirksposten konnten Telekopiergeräte in Betrieb genommen werden.

Nach den LGK konnten nun auch die dislozierten Stabsdienststellen und Organisationseinheiten in der Rennwegkaserne/NÖ

- 179 -

und der Kaserne Krumpendorf/Ktn in das FAX-Netz einbezogen werden.

Es ist geplant, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditmittel, diese Kommunikationsebene weiter auszubauen, wobei primär eine Einbindung der BGK bzw. der Bezirksposten angestrebt wird.

Für die Fernmeldewerkstätten der Bundesgendarmerie wurden verschiedene Meß- und Prüfgeräte einschließlich Datenverarbeitungsgeräten für die Programmierung und Fehldiagnose prozessorgesteuerter Fernmeldegeräte angekauft und zugewiesen.

Für 73 Gendarmeriedienststellen konnten die Fernsprecheinrichtungen erneuert bzw. den dienstlichen Erfordernissen entsprechend erweitert und verbessert werden.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe !
! 1.1.1990	! 80	! 127	! 207 !
! 1.1.1991	! 87	! 127	! 214 !

Tabelle 123.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe !
! 1.1.1990	! 370	! 1 012	! 1 382!
! 1.1.1991	! 378	! 1 280	! 1 658!

Tabelle 124.

- 180 -

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1990	1 012	2 409	3 421
1.1.1991	1 026	2 455	3 481

Tabelle 125.

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1990	1 901	3 751	5 652
1.1.1991	2 293	3 963	6 256

Tabelle 126.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	10
Bundesgendarmerie	3

Tabelle 127.

- 181 -

4.4. BEWAFFNUNG

Im Berichtsjahr wurde der generelle Umtausch von MP-UZI auf MP 88 bei den LGK Burgenland, Salzburg, Steiermark und Tirol durchgeführt. Bei den übrigen Kommanden erfolgten Teilzuweisungen.

Der Großteil der Pistolen PPK wurde eingezogen. Lediglich für den Dienst bei den Kriminalabteilungen und deren Außenstellen werden noch solche Pistolen verwendet. Die Kellerschießanlage im LGK-Gebäude Graz wurde erneuert.

Für die Durchführung der Schießausbildung wurde, wie in den Vorjahren, die erforderliche Munition und der entsprechende Schießbedarf beschafft.

4.5. BAULICHE MAßNAHMEN

BPD Wien:

Fertigstellungen

Wien 3., Marokkaner Kaserne
Lüftung, Heizung i.V. mit der Dienstküche,
Ausbau der Bücherei,
Sanierung des Turnsaales,
Pistolenschießstand Ausbau

Wien 9., Boltzmannngasse
Ausbau Strafamt (Provisorium)

Wien 19., WZ Sickenberggasse

Wien 19., WZ Billrothstraße

In Vorbereitung:

Wien 7., BPD Neubau
Einbau Zentralheizung

Wien 9., Roßauer Kaserne
Erstellung Raum- und Funktionsprogramm

Wien 9., BPK Alsergrund,
Zubau

Wien 9., Berggasse 39
Adaptierung für SB und Jugendpolizei

- 182 -

Wien 12., BPK Meidling
Adaptierung

Wien 13., BPK Hietzing,
Kellerausbau

Wien 16., BPK Ottakring,
Neubau

Wien 21., BPK Floridsdorf,
Generalsanierung oder Neubau

Wien 21., PDH-Station Scheydgasse,
Ersatzbauten

Wien 22., BPK Donaustadt,
Schießstand

In Arbeit

Wien 5., BPK Margareten,
Neubau

Wien 8., PGH-Ost,
Adaptierung

Wien 9., Roßauer Lände,
Adaptierungen für EDE

Wien 15., WZ Westbahnhof

BPD St. Pölten:

In Vorbereitung: Aufstockung des Südtraktes des
Direktionsgebäudes,
Errichtung zweier Wachzimmer, Stützpunkt Nord und Süd

In Arbeit: Ausbau des Dachbodens

Sicherheitsdirektion für Niederösterreich:

Adaptierung der "Alten Zollwachsule" für Zwecke der
Sicherheitsdirektion

BPD Wr. Neustadt:

Fertigstellungen: Umbau Festsaal und ehem. Dienstwohnung

In Arbeit: Einbau einer neuen Zentralheizung

BPD_Schwechat:

In_Vorbereitung: Grundstückserweiterung im Bereich des Direktionsgebäudes

BPD_Graz:

In_Vorbereitung: Zubau zum Gebäude Parkring 4 i.V. mit Veräußerung der Polizeisiedlung Wetzelsdorf

In_Arbeit: WZ Schmiedgasse

BPD_Leoben:

In_Arbeit Erweiterungsbau zum Direktionsgebäude und Sanierung Altbau

BPD_Innsbruck:**Fertigstellungen:**

PDH-Station Roßau

WZ Reichenau

WZ Flughafen

Hotel Tyrol, umfangreiche Sanierungen

BPD_Salzburg:

Fertigstellungen: Adaptierungen im Fremdenpolizeilichen Referat

In_Vorbereitung: Errichtung eines "Exekutivzentrums II" für Sicherheitsdirektion und Verkehrsunfallkommando

In_Arbeit: Errichtung eines WZ Flughafen

BPD_Klagenfurt:

In_Vorbereitung: Errichtung eines "Exekutivzentrums" auf dem Gelände der BPD Klagenfurt für Sicherheitsdirektion und Bundespolizeidirektion

In_Arbeit: Aufstockung des PGH

BPD_Villach:

In_Vorbereitung: Aufstockung oder Zubau zum Direktionsgebäude

- 184 -

BPD_Linz:

In_Vorbereitung: Aufstockung des Direktionsgebäudes, Vorarbeiten zur Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes

BPD_Steyr:

In_Arbeit: Sanierung der Heizung des Direktionsgebäudes

BPD_Eisenstadt:

In_Arbeit: Neubau für Sicherheitsdirektion und Bundespolizeidirektion

In_Vorbereitung: Wachzimmerplanung i.V. mit WZ Landesgericht, WZ Landesregierung und Künft. WZ Direktion

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der internationale illegale Suchtgifthandel kann nur durch enge Zusammenarbeit der Staaten, sei es im Rahmen der internationalen polizeilichen Organisation, IKPO/Interpol, mit den in Wien eingerichteten Abteilungen der Vereinten Nationen oder mit Nachbarländern auf bilateraler Basis, bekämpft, bzw. unter Kontrolle gehalten werden. Österreich nahm hier auch 1990, im Rahmen seiner Möglichkeiten, aktiven Anteil. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte zur US-Amerikanischen Suchtgiftbehörde DEA, zur Royal Canadian Mounted Police, RCMP und zu den Nordischen Staaten, welche in Wien Verbindungsbeamte stationiert haben.

Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates (Teilnahme am 8. Treffen der engsten Berater der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Minister in Straßburg am 23. und 24.4.1990).

Weiterführung der Gesprächskontakte mit der TREVI-Gruppe im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Tagungen dieses Sicherheitsforums der EG.

Teilnahme an einer internationalen Arbeitstagung des "Wiener Klubs" am 6. und 7.6.1990 beim Bundeskriminalamt Meckenheim, BRD, bei welchem speziell der kurdische Terrorismus und die Aktivitäten der "Arbeitspartei Kurdistans (PKK)" behandelt wurden.

- 185 -

Aufnahme von Gesprächen u.a. in Fragen der Terrorismusbekämpfung mit den Nachbarländern Ungarn und CSFR nach den dortigen politischen Veränderungen und mit der UDSSR.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen außerdem folgende Auslandsbesuche absolviert:

5. Jänner 1990

Preßburg/CSFR

(Gespräche mit dem Innenminister der Tschechoslowakischen Förderativen Republik Richard SACHER)

1. Februar 1990

Bonn/BRD

(Einladung des Bundesministers des Innern Wolfgang SCHÄUBLE)

16. bis 17. März 1990

Rom/Italien

(Offizieller Besuch im Rahmen des Wiener Clubs)

25. bis 27. März 1990

Ankara/Türkei

(Offizieller Besuch der Türkei)

1. bis 2. Juni 1990

Prag/CSFR

(Einladung des Innenministers der Tschechoslowakischen Förderativen Republik Richard SACHER)

13. bis 16. Juni 1990

Dublin/Irland

(Treffen mit der Troika der TREVI-Gruppe)

24. bis 27. November 1990

Moskau/UDSSR

(Einladung des Ministers für Innere Angelegenheiten Vadim BAKATIN)

5. bis 7. Dezember 1990

Italien/Rom

(Kontakte mit der Troika der TREVI-Gruppe)

- 186 -

**Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender
Persönlichkeiten im Berichtsjahr beim Bundesminister für
Inneres:**

8. bis 12. Jänner 1990

**Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Minister für Innere Angelegenheiten Vadim BAKATIN**

24. bis 26. Jänner 1990

**International Organisation for Migration Director General
James N. PURCELL**

5. April 1990

**Republik Ungarn
Innenminister Zoltan GAL**

17. bis 18. Mai 1990

**Sozialistische Förderative Republik Jugoslawien
Bundessekretär für innere Angelegenheiten Petar GRACANIN**

13. Juni 1990

**Republik Ungarn
Innenminister Balasz HORVATH**

4. bis 5. September 1990

**Bundesrepublik Deutschland
Innenminister von Baden-Württemberg Dietmar SCHLEE**

12. bis 15. November 1990

**Rumänien
Minister für Innere Angelegenheiten
Doru Viorel URSU**

IV. PAß-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN

1. PAß- UND FREMDENPOLIZEIWESEN

1. Mit Wirkung vom 17. Jänner 1990 wurde das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Türkischen Regierung über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges sowie das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates im Verhältnis zur Türkei mit einer Befristung von vorerst 3 Monaten teilweise sistiert. Diese Sistierung wurde mit Wirkung vom 17. April 1990 bis auf weiteres verlängert.

Dies bedeutet, daß türkische Staatsangehörige, die im Besitz von gewöhnlichen türkischen Reisepässen sind, zur Einreise nach Österreich grundsätzlich eines Sichtvermerkes bedürfen. Durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres wurde jedoch die Sichtvermerkspflicht für jene türkischen Staatsangehörige, die im Besitz bestimmter schweizerischer oder deutscher Einreiseerlaubnisse sind, mit Wirkung von 15. Februar 1990 wieder aufgehoben.

2. Mit Wirkung von 15. März 1990 wurde das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht teilweise sistiert.

Dadurch wurde für jene rumänische Staatsangehörige, die im Besitz eines gewöhnlichen Reisepasses oder eines Sammelreisepasses sind, die Sichtvermerkspflicht wieder eingeführt. Mit einer Verordnung des Bundesministers für Inneres wurde die Sichtvermerkspflicht für rumänische Staatsangehörige, die im Besitz eines für Aussiedler erteilten Sichtvermerkes der Bundesrepublik Deutschland sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1990, aufgehoben.

3. Mit Wirkung vom 7. September 1990 wurde das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht befristet auf 6 Monate teilweise sistiert.

- 188 -

Diese Sistierung wurde mittlerweile bis 31. Juli 1991 verlängert. Durch diese Maßnahme wurde die Sichtvermerkspflicht für Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen und Sammelreisepässen wieder eingeführt. Der Bundesminister für Inneres hat durch eine Verordnung die Sichtvermerkspflicht für polnische Staatsangehörige, die im Besitz bestimmter Einreiseerlaubnisse der Schweiz sind, mit Wirkung vom 9. November 1990 aufgehoben.

Die vorübergehende, teilweise Wiedereinführung der Sichtvermerkspflicht wurde notwendig, weil der andauernde unkontrollierte Zustrom einer größeren Anzahl polnischer Staatsangehöriger nach Österreich, die hier illegal Arbeit aufnehmen oder illegale Geschäfte tätigen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Bisher hat sich diese Maßnahme als sehr wirksam erwiesen. Schwarzhandel, Schwarzarbeit und Kriminalität sind deutlich zurückgegangen. Wurden beispielsweise im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien vom Juli bis September 1990 870 polnische Staatsangehörige festgenommen (davon 525 aufgrund von Eigentumsdelikten), so waren es von Oktober bis Dezember lediglich 463 (davon 188 aufgrund von Eigentumsdelikten). An den von polnischen Staatsangehörigen am häufigsten benutzten Grenzübergängen konnte ein starker Rückgang der Schmuggeltätigkeit durch polnische Staatsangehörige festgestellt werden.

4. Im Zuge der Liberalisierung in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs wurden die technischen Grenzsperrren auf ungarischer Seite (seit Mai 1989) und auf csl. Seite (seit der Jahreswende 1989/1990) abgebaut. In der Folge stieg die Zahl der illegalen Grenzübertritte nach Österreich stark an. Österreichischerseits wurde daher jeweils der Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens über die Übernahme von Personen an der Grenze (Schubabkommen) vorgeschlagen, um eine rechtlich verbindliche Basis zur Rückübernahme dieser Personen durch die Nachbarstaaten zu schaffen.

Die ungarischen Behörden sahen sich jedoch nicht in der Lage, ein derartiges Abkommen auf Grundlage eines vorgelegten Entwurfes zu schließen; seitens der CSFR wurde Verhandlungsbereitschaft zum Abschluß eines Schubabkommens gezeigt.

5. Mit Beschluß der Bundesregierung wurde der Einsatz des Bundesheeres zur Mitwirkung an der verstärkten Überwachung der Staatsgrenze zu Ungarn bis Ende des Jahres verlängert.

2. FLÜCHTLINGSWESEN

Trotz der Veränderungen im Ostblock war Österreich auch im Jahre 1990 Erstasylland für Flüchtlinge aus diesem Gebiet, insbesondere aus Rumänien. Die Zahl der Personen, die aus den Ländern der Dritten Welt stammen, und die um Gewährung des Asylrechtes angesucht haben, ist seit 1987 im Steigen begriffen.

Die Bedeutung Österreichs als Transitland ist - aufgrund der Verringerung der Aufnahmequoten der traditionellen Auswanderungsländer - eher in den Hintergrund getreten.

Im Jahr 1990 haben insgesamt 22.789 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1989 insgesamt 21.882 Personen Anträge auf Asylgewährung gestellt. Dies entspricht einer Steigerung um rund 4 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1990 aus 53 und im Jahre 1989 aus 40 Ländern.

Von den 22.789 Asylwerbern des Jahres 1990 stammten 15.292, das sind 67 Prozent, aus osteuropäischen Staaten (davon 12.199 aus Rumänien) und 7.497, das sind 33 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt. Im Vergleich dazu stammten von den 21.882 Asylwerbern des Jahres 1989 15.694, das sind 72 Prozent, aus osteuropäischen Staaten und 6.188, das sind 28 Prozent, aus Ländern der Dritten Welt.

Im Jahre 1990 wurden 12.648 Asylverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 864 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das sind 6,8 Prozent der abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1989 wurden 15.013 Asylverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.879 Verfahren mit der Anerkennung der Asylwerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, das waren 19,2 Prozent der abgeschlossenen Verfahren.

- 190 -

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1990 gestellten Asylanträge:

	1990	1989	Vergleich	Anerkennungs- quote im Jahre 1990
1. Rumänien	12.199	7.932	+ 54 %	11 %
2. Türkei	1.862	3.263	- 43 %	3 %
3. Iran	1.815	866	+ 110 %	20 %
4. Bulgarien	1.167	1.218	- 4 %	13 %
5. Libanon	989	682	+ 45 %	0 %
6. Jugoslawien	768	634	+ 21 %	2 %
7. UdSSR	540	120	+ 350 %	3 %
8. Pakistan	408	52	+ 685 %	4 %
9. Syrien	383	353	+ 9 %	0,3 %
10. Ghana	357	96	+ 272 %	2 %
11. Vietnam	301	121	+ 149 %	59 %
12. Albanien	266	11	+ 2 318 %	25 %
13. Bangladesh	210	47	+ 347 %	0 %

Die Zahl der im Jahre 1990 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge lag jeweils unter 200.

Am 31.12.1989 befanden sich insgesamt 15.583 Personen aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl. 452 vom 26. Juli 1990) in der Bundesbetreuung, die die Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe umfaßt. In den vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslagern, und zwar Flüchtlingslager Traiskirchen, Flüchtlingslager Bad Kreuzen, Flüchtlingsheim Reichenau, Flüchtlingsheim Vorderbrühl und Betreuungsstelle Thalham, haben sich 1.434 Personen aufgehalten. Die restlichen 14.149 Personen waren in 439 Gasthöfen und Pensionen untergebracht.

- 191 -

Für die Flüchtlingsbetreuung (einschließlich der Beiträge an UNHCR und IOM) sind 1990 vom Bundesministerium für Inneres rund 1,3 Milliarden Schilling aufgewendet worden.

Davon wurden dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien für die Integration von Konventionsflüchtlingen 10 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

2.1 SICHERHEITSPOLITISCHE ASPEKTE DES WANDERUNGSWESENS

In sicherheitspolitischer Hinsicht war das Jahr 1990 im Bereich des Fremden- und Asylwesens von folgender Entwicklung geprägt: Einerseits nahm die Zahl undokumentierter Asylwerber kontinuierlich zu, was die Durchführung ordnungsgemäßer Asylverfahren, die fremdenpolizeiliche Behandlung im Falle eines negativen Abschlusses dieses Verfahrens und letztlich die Möglichkeiten der Abschiebung bzw. Ausweisung stark beeinträchtigte. Damit stieg aber zwangsläufig die Zahl jener Personen, denen zwar weder ein Aufenthaltsrecht in Österreich, noch auf Grund ihres Flüchtlingsstatus eine Integrationsmöglichkeit gewährleistet werden kann, die aber andererseits aus faktischen Gründen nicht außer Landes gebracht werden konnten. Dieser Personenkreis ist naturgemäß in besonderer Weise anfällig für ein Abgleiten in die Kriminalität.

Einer solchen Entwicklung kann nur begegnet werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen dafür verbessert werden, die Zahl der illegal nach Österreich Einreisenden und die Zahl jener Personen möglichst zu reduzieren, die sich ohne Dokumente oder mit nicht ausreichenden Dokumenten im Inland aufhalten. Hier wird es notwendig sein, auf legislativer Ebene durch Schaffung der Grundlagen für ein Transitvisum zumindest den Personenkreis zu begrenzen, der auf dem Luftweg Österreich als Ort der Zwischenlandung für eine illegale Einreise oder die Stellung eines Asylantrages zu nutzen versucht. Darüberhinaus müssen die Möglichkeiten verbessert werden, Personen, die sich mittellos nach negativem Abschluß eines Asylverfahrens in Österreich befinden, rasch abschieben zu können. Darüberhinaus wird ständig versucht, mit den Hauptherkunftsländern, insbesondere im Süden und Osten Österreichs, Vereinbarungen über eine Verbesserung und Effektivierung des Schubwesens zu erreichen. Hier besteht allerdings nicht bei allen Nachbarstaaten eine entsprechende Bereitschaft zur Übernahme solcher im geordneten Verkehr zwischen Staaten üblichen Verpflichtungen.

- 193 -

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. ZIVILSCHUTZ

Auch im Jahre 1990 wurde der weitere Ausbau des Zivilschutzes zu einem umfassenden Katastrophenschutz forciert und versucht, das Zusammenwirken aller einschlägig befaßten Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu verbessern, die Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen zu fördern und die Bevölkerung in die Zivilschutzarbeit einzu beziehen.

1.1 AUSBAU DES WARN- UND ALARMSYSTEMS

Die rasche Information der Bevölkerung im Katastrophenfall gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Zivilschutzes überhaupt. Neben den speziellen, auf bestimmte Regionen und Unglücksfälle abgestimmten Warneinrichtungen, wie z.B. Flutwellenwarnsystemen, Sturmwarneinrichtungen, Lawinenwarndiensten, wurde entsprechend der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (BGBl.Nr. 87/88) auch der Ausbau eines ganz Österreich überziehenden, ferngesteuerten Warn- und Alarmsystems fortgesetzt. Insgesamt waren bis Jahresende 1990 ca. 6.700 Sirenen vorhanden. Die Sirensysteme der Länder Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und der Steiermark können nicht nur von den jeweiligen Landeswarnzentralen, sondern auch bereits zentral von der im Bundesministerium für Inneres installierten Bundeswarnzentrale ausgelöst werden.

Im Jahre 1990 wurden den Ländern 47,5 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Inneres erhielt 2,5 Millionen Schilling.

1.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nicht minder wichtig ist aber auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutz-Informationszentren, und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1990 waren in 538 Gemeinden solche Selbstschutz-Informationszentren eingerichtet.

1.3 ÜBERREGIONALE UND INTERNATIONALE KATASTROPHENHILFE

Gemeinsam mit anderen sachlich berührten Behörden und Organisationen ist das Bundesministerium für Inneres bemüht, Vorsorgen für die grenzüberschreitende Katastrophenhilfe zu treffen. Diese Bemühungen, eine derartige Hilfe zu gewährleisten, gewinnen auf zwischenstaatlicher Ebene - insbesondere im Rahmen der EG und UNO - zunehmend an Bedeutung. Ein erstes Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland wurde am 23.12.1988 unterzeichnet. Mit Ungarn stehen die Verhandlungen kurz vor dem Abschluß, mit der Schweiz wurden Verhandlungen aufgenommen, mit Italien sind Vorgespräche im Laufen. Die CSFR hat sich bereit erklärt, mit Österreich ein solches Abkommen abzuschließen, die Verhandlungen werden in Bälde aufgenommen.

Für den Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wurden neben den IAEO-Abkommen über die Frühwarnung und die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen bilaterale Abkommen mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn, der UdSSR und Polen unterzeichnet. Im Rahmen dieser Abkommen fungiert die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres als Kontaktstelle für Meldungen über Stör- und Unfälle bzw. über Vorfälle die geeignet sind, bei der Bevölkerung Besorgnis zu erwecken sowie für Fragen der Zusammenarbeit und möglicher Hilfeleistung im Anlaßfall.

1.4 KURS- UND SEMINARTÄTIGKEIT DER ZIVILSCHUTZSCHULE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1990 31 Fachkurse mit insgesamt 681 Kurs-

- 195 -

teilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßt die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 41 Einsatzübungen haben 1 153 Personen teilgenommen. Bei den Strahlenschutzleistungsbewerben haben 118 Teilnehmer das Leistungsabzeichen in Bronze, 53 Personen das Leistungsabzeichen in Silber und 1 Teilnehmer das Leistungsabzeichen in Gold erworben.

1.5 MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Die Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt sich derzeit in Übersicht wie folgt dar:

! Ärzte	! 26 033 !
! Krankenanstalten	! 326 !
! Personen im Krankenpflege- ! Fachdienst	! 29 630 !
! im med.-technischen Bereich	! 6 985 !
! im Sanitätshilfsdienst	! 15 185 !
! selbständige Ambulatorien	! 449 !
! Apotheken	! 958 !
! Anstaltsapotheken	! 48 !
! ärztliche Hausapotheken	! 970 !

Tabelle 128.

1.6 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Über die einzelnen Hilfsorganisationen unterrichten die folgenden Tabellen:

- 196 -

1.6.1 Österreichisches Rotes KreuzLeistungen des Österreichischen Roten Kreuzes

! Bezirksstellen	!	135	!
! Ortsstellen	!	1 093	!
! Unfallhilfsstellen	!	--	!
! Unfallmeldestellen	!	--	!
! Dienststellen mit ! Sanitätskraftwagen	!	427	!
! Sanitätskraftwagen	!	1 602	!
! Einsatzfahrten	!	1 488 032	!
! gefahrene km	!	58 115 017	!
! im RKT-Dienst ! betreute Personen	!	1 739 684	!
! Diplomschwwestern	!	202	!
! Sanitätspersonal	!	32 624	!
! freiwillig gelei- ! stete Dienststunden	!	15 542 470	!
! Unterstützende ! Mitglieder	!	351 564	!

Tabelle 129.

- 197 -

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

! Erste Hilfe	!	!
! Zahl	!	1 559 !
! Teilnehmer	!	30 549 !
! Sofortmaßnahmen ! am Unfallort	!	!
! Zahl	!	3 355 !
! Teilnehmer	!	63 723 !
! Sanitätshilfe	!	!
! Zahl	!	136 !
! Teilnehmer	!	2 771 !

Tabelle 130.

1.6.2 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

! Landesorganisationen	!	2!
! Gruppen (Rettungsstellen)	!	50!
! Gesamtmitglieder	!	13 519!
! davon Ärzte	!	133!
! freiwillige Helferinnen	!	3 005!
! Rettungseinsätze	!	43 795!
! Fahrzeuge insgesamt	!	272!
! freiwillig geleistete Dienststunden	!	941 885!
! gefahrene Kilometer	!	7 265 918!

Tabelle 131.

1.6.3 Kurstätigkeiten des Arbeiter Samariter Bundes

! Erste Hilfe	! --- !
! Zahl	! 548!
! Teilnehmer	! 8 880!
! Sofortmaßnahmen am Unfallort	! --- !
! Zahl	! 901!
! Teilnehmer	! 14 964!
! Zivildienstlehrgänge	! --- !
! Zahl	! 14!
! Teilnehmer	! 383!
! Rettungsschwimm- u. Tauchkurse	! --- !
! Zahl	! 121!
! Teilnehmer	! 986!

Tabelle 132.

1.6.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

! Anzahl der ! Rettungseinsätze	! 3 420 !
! Anzahl der ! Krankentransporte	! 18 669 !
! Anzahl der Behin- ! dertentransporte	! 7 290 !
! Dienststunden ! (ehrenamtlich)	! 69 322 !
! ehrenamtliche ! Helfer	! 231 !
! Fahrzeuge	! 27 !
! gefahrene km	! 698 790 !

Tabelle 133.

- 200 -

1.6.5 FeuerwehrenOrganisation der Feuerwehren

! Freiwillige	!	!
! Feuerwehren	!	4 448 !
! Betriebs-	!	!
! feuerwehren	!	270 !
! Berufs-	!	!
! feuerwehren	!	4 !
! Feuerwehren	!	!
! insgesamt	!	4 722 !

Tabelle 134.

Mitgliederstand der Feuerwehren

! Aktivstand	!	233 216 !
! Reservestand	!	39 159 !
! Gesamt	!	272 375 !

ohne LFV Salzburg und Wien

Tabelle 135.

- 201 -

Einsatztätigkeit der Feuerwehren

! Brandeinsätze	!	24 146	!
! Technische ! Hilfsleistungen	!	105 624	!
! Gesamteinsätze	!	129 770	!
! Eingesetzte ! Mannschaften	!	781 513	!
! Einsatzstunden	!	1 754 655	!

Tabelle 136.

Ausrüstung der Feuerwehren

! Rüstfahrzeuge	!	1 149	!
! Sonderfahrzeuge	!	1 706	!
! Löschfahrzeuge	!	7 759	!
! Atemschutzgeräte ! (umluftunabh)	!	15 873	!
! Funkgeräte ! (ortsfest)	!	966	!
! Fahrzeugfunkgeräte	!	10 271	!
! Handfunksprechgeräte	!	7 504	!

Tabelle 137.

- 202 -

1.6.6 Österreichischer BergrettungsdienstOrganisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

! Ortsstellen	!	293	!
! Bergrettungsmänner	!	9 103	!
! Lawinenhunde	!	213	!

Tabelle 138.

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

! Gesamtzahl	!		!
! der Einsätze	!	6 466	!
! Gesamtzahl der	!		!
! geborgenen Personen	!	6 357	!
! davon	!		!
! Inländer	!	2 622	!
! Ausländer	!	3 735	!
! Unverletzte	!	860	!
! Verletzte	!	5 297	!
! Totgeborgene	!	200	!
! Zahl der einge-	!		!
! setzten BRD-Männer	!	17 166	!
! Zahl der	!		!
! Einsatzstunden	!	58 741	!
! Zahl der Bereit-	!		!
! schaftsstunden	!	166 692	!

Tabelle 139.

1.7 ÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der österreichische Zivilschutzverband, besteht aus einem Bundesverband und neun Landesverbänden, und ist eine private Schulungs- und Serviceeinrichtung. Ein wesentlicher Teil der Informationstätigkeit im Bereich des Zivilschutzes, insbesondere die Information und Beratung der Bevölkerung in allen Fragen des Zivil- und Selbstschutzes wird von diesem Verband getragen.

Der österreichische Zivilschutzverband ist bestrebt mit den behördlichen Stellen und den Einsatzorganisationen zusammenzuarbeiten.

Im Jahre 1990 wurden vom österreichischen Zivilschutzverband folgende Aktivitäten gesetzt:

! In Gemeinden, Schulen u. Betrieben!	!
! durchgeführte Veranstaltungen	! 1 591 !
! Besucher	! 49 605 !
! Selbstschutzunterweisungen	! 1 386 !
! Teilnehmer	! 47 998 !
! Ausstellungen und Filmvorführungen!	! 501 !
! Besucher	! 215 589 !
! Unterwiesene Zivildienstleistende !	!
! im Rahmen des Grundlehrganges	! 2 743 !

Tabelle 140.

- 204 -

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung erbracht.

Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahre 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherung gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und in Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauberrettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1990

9 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B",

1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger),

7 sechssitzige Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil",

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet.

Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

- 205 -

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf acht Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und in Wien/Meidling befinden.

Für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst sind 54 Beamte der Bundesgendarmarie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Darüber hinaus befinden sich fünf Exekutivbeamte in Ausbildung zu Hubschrauberpiloten.

Im Jahre 1990 wurden insgesamt 2 274 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahre 1990 4 400 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten 3 577 Personen geborgen bzw. befördert werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Die Beamten des Entminungsdienstes sind im Jahre 1990 insgesamt 1 363 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen nachgegangen und haben dabei 103 775 kg sprengkräftige Kriegsrelikte, darunter 63 Fliegerbombenblindgänger, unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 60 294 kg Kriegsmunition geborgen. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1990 auf 24 627 907 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 663 Stück erhöht.

- 206 -

* ZEHNJAHRES- UND *
* BUNDESLÄNDERTABELLEN *

* GESAMTKRIMINALITÄT *
* (VERBRECHEN UND VERGEHEN)*

- 210 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 6 040 !	! 24 191 !	! 61 808 !	! 51 813 !	! 27 615 !
! 1982 !	! 6 124 !	! 24 913 !	! 59 447 !	! 54 809 !	! 29 484 !
! 1983 !	! 5 842 !	! 24 635 !	! 58 463 !	! 55 839 !	! 29 240 !
! 1984 !	! 6 396 !	! 26 001 !	! 55 883 !	! 56 202 !	! 29 620 !
! 1985 !	! 6 232 !	! 26 413 !	! 86 744 !	! 57 650 !	! 28 472 !
! 1986 !	! 6 412 !	! 26 187 !	! 61 382 !	! 58 433 !	! 29 544 !
! 1987 !	! 6 645 !	! 25 216 !	! 56 227 !	! 57 981 !	! 28 081 !
! 1988 !	! 6 388 !	! 25 452 !	! 54 863 !	! 58 999 !	! 28 404 !
! 1989 !	! 6 643 !	! 24 942 !	! 58 483 !	! 56 654 !	! 29 436 !
! 1990 !	! 7 529 !	! 25 047 !	! 64 541 !	! 63 429 !	! 31 470 !

Tabelle 141.

- 211 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 43 366 !	! 34 791 !	! 14 332 !	! 117 885 !	! 381 841 !
! 1982 !	! 45 127 !	! 36 633 !	! 14 851 !	! 118 482 !	! 389 870 !
! 1983 !	! 44 073 !	! 37 010 !	! 15 645 !	! 117 047 !	! 387 794 !
! 1984 !	! 45 520 !	! 37 887 !	! 15 123 !	! 118 970 !	! 391 602 !
! 1985 !	! 46 288 !	! 36 596 !	! 15 207 !	! 123 122 !	! 426 724 !
! 1986 !	! 45 624 !	! 36 975 !	! 14 258 !	! 120 145 !	! 398 960 !
! 1987 !	! 43 191 !	! 36 151 !	! 14 493 !	! 123 306 !	! 391 291 !
! 1988 !	! 44 595 !	! 36 806 !	! 13 050 !	! 132 064 !	! 400 621 !
! 1989 !	! 43 092 !	! 38 971 !	! 13 402 !	! 151 402 !	! 423 025 !
! 1990 !	! 49 513 !	! 38 517 !	! 13 843 !	! 163 734 !	! 457 623 !

- 212 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 2 302 !	! 4 593 !	! 4 434 !	! 4 164 !	! 6 344 !
! 1982 !	! 2 266 !	! 4 645 !	! 4 153 !	! 4 312 !	! 6 659 !
! 1983 !	! 2 163 !	! 4 587 !	! 4 084 !	! 4 373 !	! 6 541 !
! 1984 !	! 2 380 !	! 4 836 !	! 3 928 !	! 4 406 !	! 6 592 !
! 1985 !	! 2 325 !	! 4 901 !	! 6 100 !	! 4 504 !	! 6 289 !
! 1986 !	! 2 395 !	! 4 847 !	! 4 311 !	! 4 544 !	! 6 472 !
! 1987 !	! 2 486 !	! 4 656 !	! 3 946 !	! 4 493 !	! 6 106 !
! 1988 !	! 2 393 !	! 4 697 !	! 3 848 !	! 4 559 !	! 6 150 !
! 1989 !	! 2 490 !	! 4 603 !	! 4 093 !	! 4 357 !	! 6 336 !
! 1990 !	! 2 818 !	! 4 619 !	! 4 513 !	! 4 855 !	! 6 719 !

Tabelle 142.

- 213 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 3 668 !	! 5 919 !	! 4 704 !	! 7 521 !	! 5 088 !
! 1982 !	! 3 796 !	! 6 242 !	! 4 863 !	! 7 741 !	! 5 155 !
! 1983 !	! 3 707 !	! 6 261 !	! 5 093 !	! 7 678 !	! 5 120 !
! 1984 !	! 3 844 !	! 6 378 !	! 4 923 !	! 7 866 !	! 5 186 !
! 1985 !	! 3 912 !	! 6 121 !	! 4 939 !	! 8 199 !	! 5 650 !
! 1986 !	! 3 855 !	! 6 146 !	! 4 610 !	! 8 068 !	! 5 279 !
! 1987 !	! 3 652 !	! 5 968 !	! 4 649 !	! 8 324 !	! 5 172 !
! 1988 !	! 3 776 !	! 6 036 !	! 4 150 !	! 8 924 !	! 5 288 !
! 1989 !	! 3 649 !	! 6 350 !	! 4 237 !	! 10 210 !	! 5 569 !
! 1990 !	! 4 195 !	! 6 217 !	! 4 307 !	! 11 007 !	! 6 003 !

- 214 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 66 !	! 58 !	! 63 !	! 64 !	! 57 !
! 1982 !	! 67 !	! 60 !	! 62 !	! 64 !	! 52 !
! 1983 !	! 66 !	! 56 !	! 66 !	! 65 !	! 55 !
! 1984 !	! 67 !	! 55 !	! 63 !	! 65 !	! 54 !
! 1985 !	! 66 !	! 54 !	! 76 !	! 63 !	! 52 !
! 1986 !	! 69 !	! 56 !	! 68 !	! 64 !	! 55 !
! 1987 !	! 68 !	! 55 !	! 66 !	! 64 !	! 50 !
! 1988 !	! 67 !	! 52 !	! 60 !	! 62 !	! 49 !
! 1989 !	! 61 !	! 53 !	! 60 !	! 60 !	! 45 !
! 1990 !	! 57 !	! 51 !	! 57 !	! 57 !	! 45 !

Tabelle 143.

- 215 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 56 !	! 52 !	! 59 !	! 41 !	! 54 !
! 1982 !	! 55 !	! 51 !	! 61 !	! 42 !	! 54 !
! 1983 !	! 56 !	! 51 !	! 67 !	! 42 !	! 55 !
! 1984 !	! 59 !	! 53 !	! 63 !	! 42 !	! 54 !
! 1985 !	! 56 !	! 51 !	! 67 !	! 42 !	! 57 !
! 1986 !	! 57 !	! 52 !	! 67 !	! 39 !	! 54 !
! 1987 !	! 59 !	! 49 !	! 71 !	! 39 !	! 53 !
! 1988 !	! 57 !	! 47 !	! 65 !	! 35 !	! 50 !
! 1989 !	! 55 !	! 47 !	! 62 !	! 32 !	! 47 !
! 1990 !	! 53 !	! 47 !	! 58 !	! 28 !	! 44 !

- 216 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

Jahr	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg
1981	4 024	12 495	32 485	27 718	13 272
1982	4 171	12 912	31 856	28 440	12 882
1983	3 901	12 728	30 738	27 990	13 001
1984	3 914	13 263	29 436	28 771	12 753
1985	3 924	13 393	29 712	29 588	12 180
1986	3 954	13 174	29 803	29 785	11 674
1987	3 888	12 317	27 610	28 641	11 309
1988	4 075	11 877	26 932	27 993	10 907
1989	4 158	11 658	27 166	28 231	10 820
1990	4 305	11 481	29 710	30 063	11 606

Tabelle 144.

- 217 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 24 688 !	! 17 430 !	! 7 650 !	! 46 802 !	! 186 564 !
! 1982 !	! 24 729 !	! 17 925 !	! 7 611 !	! 46 378 !	! 186 904 !
! 1983 !	! 24 434 !	! 17 093 !	! 7 638 !	! 46 934 !	! 184 457 !
! 1984 !	! 25 079 !	! 18 614 !	! 7 531 !	! 47 658 !	! 187 019 !
! 1985 !	! 24 329 !	! 17 644 !	! 7 128 !	! 46 855 !	! 184 753 !
! 1986 !	! 24 529 !	! 17 309 !	! 7 015 !	! 44 394 !	! 181 637 !
! 1987 !	! 22 652 !	! 16 159 !	! 6 504 !	! 44 132 !	! 173 212 !
! 1988 !	! 23 076 !	! 16 060 !	! 5 976 !	! 44 523 !	! 171 419 !
! 1989 !	! 21 950 !	! 16 535 !	! 6 291 !	! 43 964 !	! 170 773 !
! 1990 !	! 24 080 !	! 16 176 !	! 6 467 !	! 42 761 !	! 176 649 !

- 218 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	3 228	21 339	17 542	36 007	62 597	45 280
1982	2 983	20 505	17 255	35 678	63 257	46 678
1983	2 715	19 695	16 180	35 761	62 384	47 203
1984	2 684	18 725	16 383	36 362	63 128	49 192
1985	2 278	17 493	15 425	35 179	64 274	49 652
1986	2 162	15 578	14 733	33 744	64 434	50 472
1987	1 667	13 661	13 726	32 325	62 585	48 808
1988	1 741	13 180	13 514	31 815	61 804	48 991
1989	1 416	12 006	13 030	31 307	63 231	49 385
1990	1 214	12 990	13 472	32 489	65 901	50 225

Tabelle 145.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	1 416	18 315	38 028	63 231	49 385
1990	1 214	19 164	39 787	65 901	50 225

- 219 -

SUMME ALLER GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

(Verbrechen und Vergehen)

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 18 Jahre!	! 18 bis ! ! 20 Jahre!	! 20 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1981 !	! 669 !	! 4 124 !	! 6 871 !	! 6 226 !	! 4 065 !	! 1 415 !
! 1982 !	! 640 !	! 4 003 !	! 6 633 !	! 5 932 !	! 4 067 !	! 1 437 !
! 1983 !	! 605 !	! 3 855 !	! 6 053 !	! 5 709 !	! 4 052 !	! 1 438 !
! 1984 !	! 629 !	! 3 731 !	! 6 186 !	! 5 702 !	! 4 086 !	! 1 497 !
! 1985 !	! 562 !	! 3 573 !	! 5 939 !	! 5 406 !	! 4 117 !	! 1 504 !
! 1986 !	! 556 !	! 3 291 !	! 5 770 !	! 5 121 !	! 4 040 !	! 1 526 !
! 1987 !	! 447 !	! 3 010 !	! 5 428 !	! 4 898 !	! 3 822 !	! 1 475 !
! 1988 !	! 484 !	! 3 058 !	! 5 420 !	! 4 845 !	! 3 707 !	! 1 471 !
! 1989 !	! 404 !	! 2 920 !	! 5 414 !	! 4 800 !	! 3 736 !	! 1 468 !
! 1990 !	! 353 !	! 3 279 !	! 5 877 !	! 5 033 !	! 3 821 !	! 1 480 !

Tabelle 146.

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 19 Jahre!	! 19 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1989 !	! 404 !	! 3 468 !	! 4 901 !	! 3 736 !	! 1 468 !
! 1990 !	! 353 !	! 3 776 !	! 5 212 !	! 3 821 !	! 1 480 !

*
* VERBRECHEN *
*

- 222 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 867 !	! 3 505 !	! 11 142 !	! 9 549 !	! 4 716 !
! 1982 !	! 781 !	! 3 868 !	! 10 221 !	! 9 740 !	! 6 233 !
! 1983 !	! 710 !	! 3 953 !	! 9 417 !	! 10 068 !	! 5 008 !
! 1984 !	! 817 !	! 4 311 !	! 8 793 !	! 9 074 !	! 5 056 !
! 1985 !	! 701 !	! 3 614 !	! 33 775 !	! 8 652 !	! 4 727 !
! 1986 !	! 670 !	! 4 180 !	! 9 771 !	! 8 628 !	! 4 325 !
! 1987 !	! 625 !	! 4 036 !	! 9 090 !	! 9 137 !	! 4 668 !
! 1988 !	! 670 !	! 4 824 !	! 9 972 !	! 9 491 !	! 4 679 !
! 1989 !	! 793 !	! 4 482 !	! 11 607 !	! 9 479 !	! 5 278 !
! 1990 !	! 1 096 !	! 4 365 !	! 13 076 !	! 11 852 !	! 5 510 !

Tabelle 147.

- 223 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	8 254 !	5 109 !	3 100 !	30 200 !	76 442 !
! 1982 !	8 920 !	5 832 !	3 373 !	29 267 !	78 235 !
! 1983 !	8 458 !	6 697 !	3 111 !	27 474 !	74 896 !
! 1984 !	7 374 !	6 106 !	2 751 !	27 475 !	71 757 !
! 1985 !	6 787 !	5 287 !	2 201 !	27 626 !	93 370 !
! 1986 !	7 028 !	5 600 !	2 298 !	27 845 !	70 345 !
! 1987 !	6 713 !	5 519 !	2 663 !	29 835 !	72 286 !
! 1988 !	7 006 !	5 767 !	2 539 !	34 460 !	79 408 !
! 1989 !	6 623 !	5 772 !	2 562 !	43 200 !	89 796 !
! 1990 !	7 859 !	5 585 !	2 672 !	49 620 !	101 635 !

- 224 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	330	665	799	767	1 083
! 1982 !	289	721	714	766	1 408
! 1983 !	263	736	658	789	1 120
! 1984 !	304	802	618	711	1 125
! 1985 !	261	671	2 375	676	1 044
! 1986 !	250	774	686	671	947
! 1987 !	234	745	638	708	1 015
! 1988 !	251	890	699	733	1 013
! 1989 !	297	827	812	729	1 136
! 1990 !	410	805	914	907	1 176

Tabelle 148.

- 225 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	698	869	1 017	1 927	1 019
! 1982 !	750	994	1 104	1 912	1 034
! 1983 !	711	1 133	1 013	1 802	989
! 1984 !	623	1 028	896	1 817	950
! 1985 !	574	884	715	1 840	1 236
! 1986 !	594	931	743	1 870	931
! 1987 !	568	911	854	2 014	955
! 1988 !	593	946	807	2 329	1 048
! 1989 !	561	941	810	2 913	1 182
! 1990 !	666	901	831	3 336	1 333

- 226 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 53 !	! 43 !	! 48 !	! 50 !	! 38 !
! 1982 !	! 53 !	! 42 !	! 44 !	! 50 !	! 33 !
! 1983 !	! 62 !	! 35 !	! 51 !	! 50 !	! 45 !
! 1984 !	! 57 !	! 41 !	! 43 !	! 52 !	! 41 !
! 1985 !	! 58 !	! 39 !	! 86 !	! 44 !	! 45 !
! 1986 !	! 57 !	! 43 !	! 50 !	! 47 !	! 41 !
! 1987 !	! 46 !	! 40 !	! 46 !	! 44 !	! 37 !
! 1988 !	! 46 !	! 34 !	! 35 !	! 44 !	! 37 !
! 1989 !	! 35 !	! 38 !	! 41 !	! 43 !	! 34 !
! 1990 !	! 29 !	! 35 !	! 32 !	! 38 !	! 33 !

Tabelle 149.

- 227 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	33	38	43	17	33
! 1982 !	33	35	48	20	33
! 1983 !	32	39	53	20	35
! 1984 !	40	39	53	20	35
! 1985 !	40	37	58	24	53
! 1986 !	42	41	59	18	35
! 1987 !	46	38	65	15	32
! 1988 !	43	31	58	14	28
! 1989 !	31	34	50	15	27
! 1990 !	31	36	42	13	24

- 228 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 359 !	! 991 !	! 2 959 !	! 2 728 !	! 1 180 !
! 1982 !	! 340 !	! 1 062 !	! 2 768 !	! 2 755 !	! 1 239 !
! 1983 !	! 296 !	! 1 012 !	! 2 542 !	! 2 470 !	! 1 256 !
! 1984 !	! 271 !	! 1 050 !	! 2 128 !	! 2 528 !	! 1 220 !
! 1985 !	! 284 !	! 974 !	! 2 200 !	! 2 167 !	! 1 069 !
! 1986 !	! 281 !	! 935 !	! 2 117 !	! 2 325 !	! 943 !
! 1987 !	! 219 !	! 843 !	! 1 944 !	! 1 997 !	! 884 !
! 1988 !	! 263 !	! 935 !	! 1 842 !	! 1 957 !	! 890 !
! 1989 !	! 259 !	! 822 !	! 2 008 !	! 2 045 !	! 803 !
! 1990 !	! 284 !	! 802 !	! 2 230 !	! 2 446 !	! 835 !

Tabelle 150.

- 229 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 2 288 !	! 1 355 !	! 860 !	! 3 829 !	! 16 549 !
! 1982 !	! 2 233 !	! 1 524 !	! 869 !	! 3 732 !	! 16 522 !
! 1983 !	! 2 418 !	! 1 369 !	! 850 !	! 3 344 !	! 15 557 !
! 1984 !	! 2 395 !	! 1 499 !	! 708 !	! 3 527 !	! 15 326 !
! 1985 !	! 2 093 !	! 1 330 !	! 750 !	! 3 056 !	! 13 923 !
! 1986 !	! 2 165 !	! 1 242 !	! 610 !	! 2 922 !	! 13 540 !
! 1987 !	! 1 795 !	! 1 205 !	! 651 !	! 2 916 !	! 12 454 !
! 1988 !	! 1 912 !	! 1 237 !	! 585 !	! 3 116 !	! 12 737 !
! 1989 !	! 1 584 !	! 1 047 !	! 593 !	! 3 754 !	! 12 915 !
! 1990 !	! 1 839 !	! 1 185 !	! 600 !	! 4 555 !	! 14 776 !

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	658	3 634	2 145	3 573	4 444	1 834
1982	523	3 404	2 033	3 667	4 874	1 970
1983	604	3 108	1 704	3 387	4 565	2 108
1984	464	2 832	1 635	3 421	4 788	2 122
1985	358	2 353	1 488	3 028	4 572	2 066
1986	376	2 210	1 435	2 734	4 495	2 234
1987	263	1 929	1 319	2 589	4 271	2 017
1988	275	1 898	1 398	2 720	4 372	2 044
1989	272	1 778	1 275	2 627	4 807	2 103
1990	215	2 040	1 426	3 174	5 522	2 360

Tabelle 151.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	272	2 426	3 254	4 807	2 103
1990	215	2 726	3 914	5 522	2 360

- 231 -

SUMME ALLER VERBRECHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

! Jahr	! 10 bis ! 14 Jahre	! 14 bis ! 18 Jahre	! 18 bis ! 20 Jahre	! 20 bis ! 25 Jahre	! 25 bis ! 40 Jahre	! über ! 40 Jahre
! 1981	! 136	! 739	! 840	! 618	! 289	! 57
! 1982	! 112	! 665	! 781	! 610	! 313	! 61
! 1983	! 135	! 608	! 637	! 541	! 297	! 64
! 1984	! 109	! 564	! 617	! 536	! 310	! 65
! 1985	! 88	! 481	! 573	! 465	! 293	! 63
! 1986	! 97	! 467	! 562	! 415	! 282	! 68
! 1987	! 71	! 425	! 522	! 392	! 261	! 61
! 1988	! 76	! 440	! 561	! 414	! 262	! 61
! 1989	! 78	! 432	! 530	! 403	! 284	! 63
! 1990	! 63	! 515	! 622	! 492	! 320	! 70

Tabelle 152.

! Jahr	! 10 bis ! 14 Jahre	! 14 bis ! 19 Jahre	! 19 bis ! 25 Jahre	! 25 bis ! 40 Jahre	! über ! 40 Jahre
! 1989	! 78	! 459	! 419	! 284	! 63
! 1990	! 63	! 537	! 513	! 320	! 70

* VERGEHEN *
* *

- 234 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 5 173 !	! 20 686 !	! 50 666 !	! 42 264 !	! 22 899 !
! 1982 !	! 5 343 !	! 21 045 !	! 49 226 !	! 45 069 !	! 23 251 !
! 1983 !	! 5 132 !	! 20 682 !	! 49 046 !	! 45 771 !	! 24 232 !
! 1984 !	! 5 579 !	! 21 690 !	! 47 090 !	! 47 128 !	! 24 564 !
! 1985 !	! 5 531 !	! 22 799 !	! 52 969 !	! 48 998 !	! 23 745 !
! 1986 !	! 5 742 !	! 22 007 !	! 51 611 !	! 49 805 !	! 25 219 !
! 1987 !	! 6 020 !	! 21 180 !	! 47 137 !	! 48 844 !	! 23 413 !
! 1988 !	! 5 718 !	! 20 628 !	! 44 891 !	! 49 508 !	! 23 725 !
! 1989 !	! 5 850 !	! 20 460 !	! 46 876 !	! 47 175 !	! 24 158 !
! 1990 !	! 6 433 !	! 20 682 !	! 51 465 !	! 51 577 !	! 25 960 !

Tabelle 153.

- 235 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 35 112 !	! 29 682 !	! 11 232 !	! 87 685 !	! 305 399 !
! 1982 !	! 36 207 !	! 30 801 !	! 11 478 !	! 89 215 !	! 311 635 !
! 1983 !	! 35 615 !	! 30 313 !	! 12 534 !	! 89 573 !	! 312 898 !
! 1984 !	! 38 146 !	! 31 781 !	! 12 372 !	! 91 495 !	! 319 845 !
! 1985 !	! 39 501 !	! 31 309 !	! 13 006 !	! 95 496 !	! 333 354 !
! 1986 !	! 38 596 !	! 31 375 !	! 11 960 !	! 92 300 !	! 328 615 !
! 1987 !	! 36 478 !	! 30 632 !	! 11 830 !	! 93 471 !	! 319 005 !
! 1988 !	! 37 589 !	! 31 039 !	! 10 511 !	! 97 604 !	! 321 213 !
! 1989 !	! 36 469 !	! 33 199 !	! 10 840 !	! 108 202 !	! 333 229 !
! 1990 !	! 41 654 !	! 32 932 !	! 11 171 !	! 114 114 !	! 355 988 !

- 236 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 1 971 !	! 3 927 !	! 3 635 !	! 3 396 !	! 5 261 !
! 1982 !	! 1 977 !	! 3 924 !	! 3 439 !	! 3 546 !	! 5 251 !
! 1983 !	! 1 900 !	! 3 851 !	! 3 426 !	! 3 585 !	! 5 421 !
! 1984 !	! 2 076 !	! 4 034 !	! 3 310 !	! 3 695 !	! 5 467 !
! 1985 !	! 2 063 !	! 4 231 !	! 3 725 !	! 3 828 !	! 5 245 !
! 1986 !	! 2 145 !	! 4 073 !	! 3 625 !	! 3 873 !	! 5 524 !
! 1987 !	! 2 252 !	! 3 911 !	! 3 308 !	! 3 785 !	! 5 091 !
! 1988 !	! 2 142 !	! 3 807 !	! 3 148 !	! 3 825 !	! 5 137 !
! 1989 !	! 2 192 !	! 3 776 !	! 3 281 !	! 3 628 !	! 5 200 !
! 1990 !	! 2 408 !	! 3 814 !	! 3 598 !	! 3 948 !	! 5 542 !

Tabelle 154.

- 237 -

SÜMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 2 970 !	! 5 050 !	! 3 686 !	! 5 594 !	! 4 069 !
! 1982 !	! 3 046 !	! 5 248 !	! 3 758 !	! 5 829 !	! 4 120 !
! 1983 !	! 2 996 !	! 5 128 !	! 4 080 !	! 5 876 !	! 4 131 !
! 1984 !	! 3 221 !	! 5 350 !	! 4 027 !	! 6 050 !	! 4 235 !
! 1985 !	! 3 338 !	! 5 236 !	! 4 224 !	! 6 359 !	! 4 414 !
! 1986 !	! 3 261 !	! 5 215 !	! 3 867 !	! 6 198 !	! 4 348 !
! 1987 !	! 3 085 !	! 5 057 !	! 3 795 !	! 6 310 !	! 4 217 !
! 1988 !	! 3 183 !	! 5 090 !	! 3 343 !	! 6 596 !	! 4 240 !
! 1989 !	! 3 088 !	! 5 410 !	! 3 427 !	! 7 297 !	! 4 387 !
! 1990 !	! 3 529 !	! 5 315 !	! 3 475 !	! 7 671 !	! 4 670 !

- 238 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 68 !	! 61 !	! 67 !	! 68 !	! 60 !
! 1982 !	! 69 !	! 63 !	! 66 !	! 67 !	! 58 !
! 1983 !	! 67 !	! 60 !	! 68 !	! 68 !	! 57 !
! 1984 !	! 68 !	! 58 !	! 67 !	! 68 !	! 57 !
! 1985 !	! 67 !	! 57 !	! 70 !	! 67 !	! 54 !
! 1986 !	! 71 !	! 59 !	! 71 !	! 67 !	! 58 !
! 1987 !	! 71 !	! 58 !	! 69 !	! 67 !	! 53 !
! 1988 !	! 69 !	! 56 !	! 65 !	! 66 !	! 51 !
! 1989 !	! 64 !	! 56 !	! 65 !	! 63 !	! 48 !
! 1990 !	! 62 !	! 55 !	! 63 !	! 61 !	! 48 !

Tabelle 155.

- 239 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenAufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	62	55	64	49	59
! 1982 !	60	54	65	49	59
! 1983 !	61	54	70	49	59
! 1984 !	62	55	65	48	59
! 1985 !	58	53	69	47	58
! 1986 !	60	54	68	46	58
! 1987 !	61	51	72	46	58
! 1988 !	60	50	66	43	55
! 1989 !	59	49	65	38	52
! 1990 !	57	49	62	35	50

- 240 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! öster- ! reich !	! Ober- ! öster- ! reich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 3 665 !	! 11 504 !	! 29 526 !	! 24 990 !	! 12 092 !
! 1982 !	! 3 831 !	! 11 850 !	! 29 088 !	! 25 685 !	! 11 643 !
! 1983 !	! 3 605 !	! 11 716 !	! 28 196 !	! 25 520 !	! 11 745 !
! 1984 !	! 3 643 !	! 12 213 !	! 27 308 !	! 26 243 !	! 11 533 !
! 1985 !	! 3 640 !	! 12 419 !	! 27 512 !	! 27 421 !	! 11 111 !
! 1986 !	! 3 673 !	! 12 239 !	! 27 686 !	! 27 460 !	! 10 731 !
! 1987 !	! 3 669 !	! 11 474 !	! 25 666 !	! 26 644 !	! 10 425 !
! 1988 !	! 3 812 !	! 10 942 !	! 25 090 !	! 26 036 !	! 10 017 !
! 1989 !	! 3 899 !	! 10 836 !	! 25 158 !	! 26 186 !	! 10 017 !
! 1990 !	! 4 021 !	! 10 679 !	! 27 480 !	! 27 617 !	! 10 771 !

Tabelle 156.

- 241 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	22 400	16 075	6 790	42 973	170 015
! 1982 !	22 496	16 401	6 742	42 646	170 382
! 1983 !	22 016	15 724	6 788	43 590	168 900
! 1984 !	22 684	17 115	6 823	44 131	171 693
! 1985 !	22 236	16 314	6 378	43 799	170 830
! 1986 !	22 364	16 067	6 405	41 472	168 097
! 1987 !	20 857	14 954	5 853	41 216	160 758
! 1988 !	21 164	14 823	5 391	41 407	158 682
! 1989 !	20 366	15 488	5 698	40 210	157 858
! 1990 !	22 241	14 991	5 867	38 206	161 873

- 242 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 18 Jahre!	! 18 bis ! ! 20 Jahre!	! 20 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1981 !	! 2 570 !	! 17 516 !	! 15 397 !	! 32 434 !	! 58 153 !	! 43 446 !
! 1982 !	! 2 460 !	! 17 101 !	! 15 222 !	! 32 011 !	! 58 383 !	! 44 708 !
! 1983 !	! 2 111 !	! 16 587 !	! 14 476 !	! 32 374 !	! 57 819 !	! 45 095 !
! 1984 !	! 2 220 !	! 15 893 !	! 14 748 !	! 32 941 !	! 58 340 !	! 47 070 !
! 1985 !	! 1 920 !	! 15 140 !	! 13 937 !	! 32 151 !	! 59 702 !	! 47 586 !
! 1986 !	! 1 786 !	! 13 368 !	! 13 298 !	! 31 010 !	! 59 939 !	! 48 238 !
! 1987 !	! 1 404 !	! 11 732 !	! 12 407 !	! 29 736 !	! 58 314 !	! 46 791 !
! 1988 !	! 1 466 !	! 11 282 !	! 12 116 !	! 29 095 !	! 57 432 !	! 46 947 !
! 1989 !	! 1 144 !	! 10 228 !	! 11 755 !	! 28 680 !	! 58 424 !	! 47 282 !
! 1990 !	! 999 !	! 10 950 !	! 12 046 !	! 29 315 !	! 60 379 !	! 47 865 !

Tabelle 157.

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 19 Jahre!	! 19 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1989 !	! 1 144 !	! 15 889 !	! 34 774 !	! 58 424 !	! 47 282 !
! 1990 !	! 999 !	! 16 438 !	! 35 873 !	! 60 379 !	! 47 865 !

- 243 -

SUMME ALLER VERGEHEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	533	3 385	6 031	5 608	3 776	1 358
1982	527	3 338	5 851	5 322	3 753	1 376
1983	470	3 247	5 416	5 168	3 756	1 374
1984	520	3 167	5 569	5 166	3 776	1 433
1985	473	3 092	5 366	4 940	3 824	1 441
1986	459	2 824	5 208	4 706	3 758	1 459
1987	377	2 585	4 906	4 505	3 561	1 414
1988	408	2 618	4 859	4 431	3 445	1 409
1989	327	2 488	4 884	4 397	3 452	1 406
1990	291	2 764	5 255	4 541	3 501	1 411

Tabelle 158.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	327	3 009	4 481	3 452	1 406
1990	291	3 239	4 700	3 501	1 411

- 244 -

* VERBRECHEN GEGEN *
* LEIB UND LEBEN *

- 246 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	Burgen- ! land !	! Kärnten !	!Nieder- !österreich!	!Ober- !österreich!	! Salzburg !
! 1981 !	3	14	60	54	12
! 1982 !	9	11	52	53	17
! 1983 !	11	12	63	53	16
! 1984 !	16	20	52	61	18
! 1985 !	10	19	64	45	19
! 1986 !	7	14	59	43	23
! 1987 !	7	21	53	44	13
! 1988 !	7	15	63	42	14
! 1989 !	7	26	48	53	16
! 1990 !	15	18	67	48	18

Tabelle 159.

- 247 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	39	20	18	66	286
! 1982 !	39	21	9	82	293
! 1983 !	35	25	18	84	317
! 1984 !	39	26	12	81	325
! 1985 !	39	23	13	67	299
! 1986 !	50	24	22	79	321
! 1987 !	25	21	14	53	251
! 1988 !	45	20	14	63	283
! 1989 !	34	27	19	88	318
! 1990 !	29	30	12	117	354

- 248 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österre- ! ich !	! Ober- ! österre- ! ich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 1 !	! 3 !	! 4 !	! 4 !	! 3 !
! 1982 !	! 3 !	! 2 !	! 4 !	! 4 !	! 4 !
! 1983 !	! 4 !	! 2 !	! 4 !	! 4 !	! 4 !
! 1984 !	! 6 !	! 4 !	! 4 !	! 5 !	! 4 !
! 1985 !	! 4 !	! 4 !	! 5 !	! 4 !	! 4 !
! 1986 !	! 3 !	! 3 !	! 4 !	! 3 !	! 5 !
! 1987 !	! 3 !	! 4 !	! 4 !	! 3 !	! 3 !
! 1988 !	! 3 !	! 3 !	! 4 !	! 3 !	! 3 !
! 1989 !	! 3 !	! 5 !	! 3 !	! 4 !	! 3 !
! 1990 !	! 6 !	! 3 !	! 5 !	! 4 !	! 4 !

Tabelle 160.

- 249 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	3	3	6	4	4
! 1982 !	3	4	3	5	4
! 1983 !	3	4	6	6	4
! 1984 !	3	4	4	5	4
! 1985 !	3	4	4	4	4
! 1986 !	4	4	7	5	4
! 1987 !	2	3	4	4	3
! 1988 !	4	3	4	4	4
! 1989 !	3	4	6	6	4
! 1990 !	2	5	4	8	5

- 250 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 100 !	! 93 !	! 95 !	! 98 !	! 92 !
! 1982 !	! 100 !	! 100 !	! 102 !	! 94 !	! 94 !
! 1983 !	! 100 !	! 92 !	! 95 !	! 96 !	! 100 !
! 1984 !	! 100 !	! 100 !	! 98 !	! 97 !	! 100 !
! 1985 !	! 100 !	! 100 !	! 96 !	! 91 !	! 95 !
! 1986 !	! 100 !	! 100 !	! 95 !	! 98 !	! 96 !
! 1987 !	! 100 !	! 100 !	! 94 !	! 93 !	! 108 !
! 1988 !	! 100 !	! 100 !	! 95 !	! 95 !	! 93 !
! 1989 !	! 100 !	! 92 !	! 94 !	! 96 !	! 94 !
! 1990 !	! 100 !	! 100 !	! 97 !	! 100 !	! 100 !

Tabelle 161.

- 251 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten in Prozenten

! Jahr !	!Steiermark!	Tirol	!Vorarlberg!	Wien	!Österreich!
! 1981 !	97	! 95	! 94	! 91	! 95 !
! 1982 !	97	! 91	! 100	! 93	! 96 !
! 1983 !	87	! 100	! 100	! 91	! 94 !
! 1984 !	105	! 104	! 100	! 89	! 97 !
! 1985 !	100	! 100	! 100	! 96	! 97 !
! 1986 !	96	! 96	! 100	! 90	! 95 !
! 1987 !	100	! 105	! 100	! 87	! 96 !
! 1988 !	98	! 95	! 100	! 87	! 94 !
! 1989 !	97	! 100	! 90	! 91	! 94 !
! 1990 !	93	! 93	! 92	! 92	! 95 !

- 252 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 3 !	! 12 !	! 58 !	! 49 !	! 11 !
! 1982 !	! 9 !	! 10 !	! 54 !	! 59 !	! 16 !
! 1983 !	! 12 !	! 11 !	! 53 !	! 49 !	! 15 !
! 1984 !	! 13 !	! 18 !	! 55 !	! 59 !	! 20 !
! 1985 !	! 10 !	! 17 !	! 64 !	! 39 !	! 18 !
! 1986 !	! 8 !	! 14 !	! 54 !	! 45 !	! 23 !
! 1987 !	! 7 !	! 21 !	! 47 !	! 40 !	! 17 !
! 1988 !	! 7 !	! 16 !	! 64 !	! 37 !	! 13 !
! 1989 !	! 7 !	! 28 !	! 52 !	! 50 !	! 14 !
! 1990 !	! 12 !	! 18 !	! 74 !	! 47 !	! 19 !

Tabelle 162.

- 253 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	39	22	12	80	286
! 1982 !	44	19	14	81	306
! 1983 !	34	27	20	76	297
! 1984 !	43	30	14	78	330
! 1985 !	40	27	15	68	298
! 1986 !	50	26	19	71	310
! 1987 !	26	22	11	49	240
! 1988 !	50	19	16	56	278
! 1989 !	36	28	17	70	302
! 1990 !	30	27	12	105	344

- 254 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 18 Jahre!	! 18 bis ! ! 20 Jahre!	! 20 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1981 !	-	! 13	! 22	! 60	! 101	! 90
! 1982 !	-	! 20	! 18	! 51	! 127	! 90
! 1983 !	! 1	! 14	! 16	! 61	! 125	! 80
! 1984 !	! 1	! 12	! 21	! 68	! 126	! 102
! 1985 !	-	! 7	! 23	! 67	! 128	! 73
! 1986 !	! 1	! 18	! 22	! 62	! 112	! 95
! 1987 !	-	! 8	! 13	! 50	! 104	! 65
! 1988 !	-	! 8	! 15	! 55	! 112	! 88
! 1989 !	-	! 8	! 19	! 42	! 150	! 83
! 1990 !	-	! 14	! 14	! 62	! 151	! 103

Tabelle 163.

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 19 Jahre!	! 19 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1989 !	-	! 16	! 53	! 150	! 83
! 1990 !	-	! 21	! 69	! 151	! 103

- 255 -

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe
entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	-	3	9	10	7	3
1982	-	4	7	8	8	3
1983	-	3	6	10	8	2
1984	-	2	8	11	8	3
1985	-	1	9	10	8	2
1986	-	4	9	9	7	3
1987	-	2	5	8	6	2
1988	-	2	6	8	7	3
1989	-	2	8	6	9	2
1990	-	4	6	10	9	3

Tabelle 164.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	-	3	7	9	2
1990	-	4	9	9	3

* VERBRECHEN GEGEN *
* FREMDES VERMÖGEN *

- 258 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	!Nieder- !österreich!	!Ober- !österreich!	! Salzburg !
! 1981 !	! 745 !	! 3 235 !	! 9 755 !	! 8 808 !	! 4 422 !
! 1982 !	! 703 !	! 3 635 !	! 9 175 !	! 9 123 !	! 5 922 !
! 1983 !	! 617 !	! 3 669 !	! 8 585 !	! 9 362 !	! 4 635 !
! 1984 !	! 685 !	! 4 078 !	! 7 982 !	! 8 392 !	! 4 780 !
! 1985 !	! 591 !	! 3 339 !	! 32 783 !	! 7 827 !	! 4 426 !
! 1986 !	! 541 !	! 3 887 !	! 8 780 !	! 7 852 !	! 4 004 !
! 1987 !	! 556 !	! 3 795 !	! 7 909 !	! 8 368 !	! 4 413 !
! 1988 !	! 588 !	! 4 616 !	! 8 855 !	! 8 835 !	! 4 421 !
! 1989 !	! 712 !	! 4 228 !	! 10 294 !	! 8 797 !	! 4 995 !
! 1990 !	! 972 !	! 4 154 !	! 11 821 !	! 10 947 !	! 5 233 !

Tabelle 165.

- 259 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 7 664 !	! 4 832 !	! 2 912 !	! 28 894 !	! 71 267 !
! 1982 !	! 8 432 !	! 5 506 !	! 3 190 !	! 27 670 !	! 73 356 !
! 1983 !	! 7 925 !	! 6 401 !	! 2 876 !	! 25 800 !	! 69 871 !
! 1984 !	! 6 817 !	! 5 692 !	! 2 524 !	! 25 922 !	! 66 872 !
! 1985 !	! 6 154 !	! 4 861 !	! 1 969 !	! 26 100 !	! 88 050 !
! 1986 !	! 6 371 !	! 5 268 !	! 2 100 !	! 26 306 !	! 65 109 !
! 1987 !	! 6 182 !	! 5 178 !	! 2 299 !	! 28 614 !	! 67 314 !
! 1988 !	! 6 327 !	! 5 392 !	! 2 234 !	! 33 075 !	! 74 343 !
! 1989 !	! 6 043 !	! 5 393 !	! 2 245 !	! 41 421 !	! 84 128 !
! 1990 !	! 7 297 !	! 5 147 !	! 2 453 !	! 47 461 !	! 95 485 !

- 260 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österre- ! ich !	! Ober- ! österre- ! ich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 284 !	! 614 !	! 700 !	! 708 !	! 1 016 !
! 1982 !	! 260 !	! 678 !	! 641 !	! 718 !	! 1 337 !
! 1983 !	! 228 !	! 683 !	! 600 !	! 733 !	! 1 037 !
! 1984 !	! 255 !	! 758 !	! 561 !	! 658 !	! 1 064 !
! 1985 !	! 220 !	! 620 !	! 2 305 !	! 611 !	! 978 !
! 1986 !	! 202 !	! 719 !	! 617 !	! 611 !	! 877 !
! 1987 !	! 208 !	! 701 !	! 555 !	! 648 !	! 960 !
! 1988 !	! 220 !	! 852 !	! 621 !	! 683 !	! 957 !
! 1989 !	! 267 !	! 780 !	! 720 !	! 677 !	! 1 075 !
! 1990 !	! 364 !	! 766 !	! 827 !	! 838 !	! 1 117 !

Tabelle 166.

- 261 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 648 !	! 822 !	! 956 !	! 1 843 !	! 950 !
! 1982 !	! 709 !	! 938 !	! 1 045 !	! 1 808 !	! 970 !
! 1983 !	! 667 !	! 1 083 !	! 936 !	! 1 692 !	! 922 !
! 1984 !	! 576 !	! 958 !	! 822 !	! 1 714 !	! 886 !
! 1985 !	! 520 !	! 813 !	! 639 !	! 1 738 !	! 1 166 !
! 1986 !	! 538 !	! 876 !	! 679 !	! 1 766 !	! 861 !
! 1987 !	! 523 !	! 855 !	! 737 !	! 1 932 !	! 890 !
! 1988 !	! 536 !	! 884 !	! 710 !	! 2 235 !	! 981 !
! 1989 !	! 512 !	! 879 !	! 710 !	! 2 793 !	! 1 108 !
! 1990 !	! 618 !	! 831 !	! 763 !	! 3 190 !	! 1 252 !

- 262 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österre- ! ich !	! Ober- ! österre- ! ich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 49 !	! 36 !	! 42 !	! 46 !	! 35 !
! 1982 !	! 50 !	! 40 !	! 39 !	! 48 !	! 30 !
! 1983 !	! 40 !	! 32 !	! 48 !	! 48 !	! 43 !
! 1984 !	! 51 !	! 38 !	! 39 !	! 50 !	! 38 !
! 1985 !	! 54 !	! 35 !	! 86 !	! 39 !	! 43 !
! 1986 !	! 53 !	! 40 !	! 46 !	! 44 !	! 38 !
! 1987 !	! 42 !	! 37 !	! 40 !	! 40 !	! 35 !
! 1988 !	! 41 !	! 32 !	! 28 !	! 41 !	! 35 !
! 1989 !	! 30 !	! 36 !	! 35 !	! 40 !	! 31 !
! 1990 !	! 23 !	! 32 !	! 26 !	! 34 !	! 31 !

Tabelle 167.

- 263 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN
Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten
in Prozenten

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	29	35	40	14	29
! 1982 !	31	33	46	18	31
! 1983 !	28	36	50	17	32
! 1984 !	36	36	50	18	32
! 1985 !	36	33	55	21	51
! 1986 !	37	39	56	15	31
! 1987 !	43	35	60	12	28
! 1988 !	38	28	54	11	24
! 1989 !	26	31	44	13	24
! 1990 !	27	32	37	10	20

- 264 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 259 !	! 781 !	! 2 304 !	! 2 131 !	! 939 !
! 1982 !	! 272 !	! 896 !	! 2 181 !	! 2 243 !	! 1 023 !
! 1983 !	! 223 !	! 821 !	! 2 028 !	! 1 993 !	! 1 012 !
! 1984 !	! 188 !	! 872 !	! 1 664 !	! 1 973 !	! 1 007 !
! 1985 !	! 201 !	! 802 !	! 1 700 !	! 1 619 !	! 864 !
! 1986 !	! 195 !	! 746 !	! 1 551 !	! 1 757 !	! 741 !
! 1987 !	! 162 !	! 688 !	! 1 471 !	! 1 502 !	! 714 !
! 1988 !	! 201 !	! 761 !	! 1 317 !	! 1 508 !	! 732 !
! 1989 !	! 200 !	! 651 !	! 1 491 !	! 1 568 !	! 626 !
! 1990 !	! 202 !	! 639 !	! 1 755 !	! 1 886 !	! 668 !

Tabelle 168.

- 265 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 1 829 !	! 1 110 !	! 693 !	! 2 918 !	! 12 964 !
! 1982 !	! 1 795 !	! 1 263 !	! 705 !	! 2 736 !	! 13 114 !
! 1983 !	! 1 918 !	! 1 117 !	! 614 !	! 2 383 !	! 12 109 !
! 1984 !	! 1 887 !	! 1 162 !	! 522 !	! 2 525 !	! 11 800 !
! 1985 !	! 1 611 !	! 1 019 !	! 576 !	! 2 221 !	! 10 613 !
! 1986 !	! 1 617 !	! 986 !	! 469 !	! 2 212 !	! 10 274 !
! 1987 !	! 1 319 !	! 950 !	! 482 !	! 2 218 !	! 9 506 !
! 1988 !	! 1 389 !	! 998 !	! 433 !	! 2 304 !	! 9 643 !
! 1989 !	! 1 122 !	! 788 !	! 398 !	! 2 865 !	! 9 709 !
! 1990 !	! 1 397 !	! 861 !	! 422 !	! 3 712 !	! 11 542 !

- 266 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	635	3 477	1 789	2 607	3 124	1 269
1982	505	3 124	1 734	2 765	3 537	1 406
1983	570	2 832	1 417	2 461	3 243	1 521
1984	445	2 580	1 367	2 569	3 364	1 427
1985	341	2 111	1 257	2 222	3 173	1 460
1986	348	1 954	1 211	2 064	3 156	1 491
1987	251	1 751	1 112	1 936	2 998	1 408
1988	266	1 701	1 161	2 051	3 041	1 397
1989	258	1 594	1 078	2 004	3 293	1 435
1990	204	1 871	1 234	2 561	4 066	1 569

Tabelle 169.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	258	2 152	2 524	3 293	1 435
1990	204	2 476	3 190	4 066	1 569

- 267 -

VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe
entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

! Jahr !	! 10 bis ! 14 Jahre !	! 14 bis ! 18 Jahre !	! 18 bis ! 20 Jahre !	! 20 bis ! 25 Jahre !	! 25 bis ! 40 Jahre !	! über ! 40 Jahre !
! 1981 !	! 132 !	! 672 !	! 701 !	! 451 !	! 203 !	! 40 !
! 1982 !	! 108 !	! 610 !	! 667 !	! 460 !	! 227 !	! 43 !
! 1983 !	! 127 !	! 554 !	! 530 !	! 393 !	! 211 !	! 45 !
! 1984 !	! 104 !	! 514 !	! 516 !	! 403 !	! 218 !	! 43 !
! 1985 !	! 84 !	! 431 !	! 484 !	! 341 !	! 203 !	! 44 !
! 1986 !	! 89 !	! 413 !	! 474 !	! 313 !	! 198 !	! 45 !
! 1987 !	! 67 !	! 386 !	! 440 !	! 293 !	! 183 !	! 43 !
! 1988 !	! 74 !	! 395 !	! 466 !	! 312 !	! 182 !	! 42 !
! 1989 !	! 74 !	! 388 !	! 448 !	! 307 !	! 195 !	! 43 !
! 1990 !	! 59 !	! 472 !	! 538 !	! 397 !	! 236 !	! 46 !

Tabelle 170.

! Jahr !	! 10 bis ! 14 Jahre !	! 14 bis ! 19 Jahre !	! 19 bis ! 25 Jahre !	! 25 bis ! 40 Jahre !	! über ! 40 Jahre !
! 1989 !	! 74 !	! 407 !	! 325 !	! 195 !	! 43 !
! 1990 !	! 59 !	! 488 !	! 418 !	! 236 !	! 46 !

* VERBRECHEN GEGEN *
* DIE SITTlichkeit *

- 270 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn JahrenBekanntgewordene Fälle
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 20 !	! 91 !	! 243 !	! 242 !	! 67 !
! 1982 !	! 22 !	! 92 !	! 216 !	! 182 !	! 73 !
! 1983 !	! 18 !	! 57 !	! 210 !	! 157 !	! 93 !
! 1984 !	! 9 !	! 84 !	! 168 !	! 203 !	! 100 !
! 1985 !	! 15 !	! 138 !	! 158 !	! 269 !	! 92 !
! 1986 !	! 32 !	! 157 !	! 290 !	! 189 !	! 84 !
! 1987 !	! 21 !	! 66 !	! 230 !	! 250 !	! 62 !
! 1988 !	! 17 !	! 89 !	! 134 !	! 179 !	! 77 !
! 1989 !	! 16 !	! 94 !	! 157 !	! 168 !	! 67 !
! 1990 !	! 28 !	! 64 !	! 143 !	! 148 !	! 68 !

Tabelle 171.

- 271 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Bekanntgewordene Fälle Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 176 !	! 90 !	! 84 !	! 328 !	! 1 341 !
! 1982 !	! 138 !	! 98 !	! 58 !	! 333 !	! 1 212 !
! 1983 !	! 151 !	! 84 !	! 70 !	! 309 !	! 1 149 !
! 1984 !	! 185 !	! 94 !	! 72 !	! 317 !	! 1 232 !
! 1985 !	! 182 !	! 141 !	! 46 !	! 316 !	! 1 357 !
! 1986 !	! 170 !	! 139 !	! 63 !	! 360 !	! 1 484 !
! 1987 !	! 153 !	! 98 !	! 82 !	! 266 !	! 1 228 !
! 1988 !	! 198 !	! 114 !	! 56 !	! 303 !	! 1 167 !
! 1989 !	! 125 !	! 94 !	! 55 !	! 371 !	! 1 147 !
! 1990 !	! 163 !	! 117 !	! 46 !	! 342 !	! 1 119 !

- 272 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 8 !	! 17 !	! 17 !	! 19 !	! 15 !
! 1982 !	! 8 !	! 17 !	! 15 !	! 14 !	! 16 !
! 1983 !	! 7 !	! 11 !	! 15 !	! 12 !	! 21 !
! 1984 !	! 3 !	! 16 !	! 12 !	! 16 !	! 22 !
! 1985 !	! 6 !	! 26 !	! 11 !	! 21 !	! 20 !
! 1986 !	! 12 !	! 29 !	! 20 !	! 15 !	! 18 !
! 1987 !	! 8 !	! 12 !	! 16 !	! 19 !	! 13 !
! 1988 !	! 6 !	! 16 !	! 9 !	! 14 !	! 17 !
! 1989 !	! 6 !	! 17 !	! 11 !	! 13 !	! 14 !
! 1990 !	! 10 !	! 12 !	! 10 !	! 11 !	! 15 !

Tabelle 172.

- 273 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Häufigkeitszahlen (HZ)

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 15 !	! 15 !	! 28 !	! 21 !	! 18 !
! 1982 !	! 12 !	! 17 !	! 19 !	! 22 !	! 16 !
! 1983 !	! 13 !	! 14 !	! 23 !	! 20 !	! 15 !
! 1984 !	! 16 !	! 16 !	! 23 !	! 21 !	! 16 !
! 1985 !	! 15 !	! 24 !	! 15 !	! 21 !	! 18 !
! 1986 !	! 14 !	! 23 !	! 20 !	! 24 !	! 20 !
! 1987 !	! 13 !	! 16 !	! 26 !	! 18 !	! 16 !
! 1988 !	! 17 !	! 19 !	! 18 !	! 20 !	! 15 !
! 1989 !	! 11 !	! 15 !	! 17 !	! 25 !	! 15 !
! 1990 !	! 14 !	! 19 !	! 14 !	! 23 !	! 15 !

- 274 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten in Prozenten

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 95 !	! 79 !	! 96 !	! 94 !	! 72 !
! 1982 !	! 96 !	! 78 !	! 86 !	! 91 !	! 82 !
! 1983 !	! 89 !	! 88 !	! 89 !	! 82 !	! 89 !
! 1984 !	! 100 !	! 91 !	! 92 !	! 89 !	! 78 !
! 1985 !	! 100 !	! 92 !	! 84 !	! 96 !	! 80 !
! 1986 !	! 97 !	! 93 !	! 97 !	! 85 !	! 83 !
! 1987 !	! 100 !	! 92 !	! 94 !	! 92 !	! 81 !
! 1988 !	! 106 !	! 92 !	! 87 !	! 86 !	! 82 !
! 1989 !	! 94 !	! 93 !	! 83 !	! 87 !	! 72 !
! 1990 !	! 96 !	! 95 !	! 84 !	! 86 !	! 68 !

Tabelle 173.

- 275 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Aufklärungsquoten in Prozenten

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	91	90	100	64	84
! 1982 !	86	91	85	65	80
! 1983 !	90	86	89	70	83
! 1984 !	85	92	96	69	84
! 1985 !	90	93	85	56	82
! 1986 !	91	85	81	73	86
! 1987 !	90	82	95	64	85
! 1988 !	88	81	80	65	81
! 1989 !	81	92	93	52	75
! 1990 !	84	87	85	55	76

- 276 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Burgen- ! land !	! Kärnten !	! Nieder- ! österreich !	! Ober- ! österreich !	! Salzburg !
! 1981 !	! 20 !	! 85 !	! 196 !	! 174 !	! 55 !
! 1982 !	! 28 !	! 73 !	! 186 !	! 150 !	! 62 !
! 1983 !	! 17 !	! 60 !	! 143 !	! 116 !	! 68 !
! 1984 !	! 10 !	! 78 !	! 138 !	! 165 !	! 73 !
! 1985 !	! 14 !	! 95 !	! 123 !	! 154 !	! 67 !
! 1986 !	! 25 !	! 105 !	! 154 !	! 142 !	! 60 !
! 1987 !	! 17 !	! 52 !	! 118 !	! 165 !	! 48 !
! 1988 !	! 17 !	! 86 !	! 95 !	! 133 !	! 50 !
! 1989 !	! 15 !	! 78 !	! 101 !	! 132 !	! 41 !
! 1990 !	! 21 !	! 59 !	! 110 !	! 112 !	! 46 !

Tabelle 174.

- 277 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Ermittelte Tatverdächtige
Absolute Zahlen

! Jahr !	! Steiermark !	! Tirol !	! Vorarlberg !	! Wien !	! Österreich !
! 1981 !	! 157 !	! 78 !	! 83 !	! 201 !	! 1 049 !
! 1982 !	! 135 !	! 90 !	! 46 !	! 212 !	! 982 !
! 1983 !	! 158 !	! 68 !	! 85 !	! 199 !	! 914 !
! 1984 !	! 155 !	! 72 !	! 58 !	! 215 !	! 964 !
! 1985 !	! 149 !	! 113 !	! 35 !	! 175 !	! 925 !
! 1986 !	! 145 !	! 106 !	! 40 !	! 171 !	! 948 !
! 1987 !	! 114 !	! 75 !	! 32 !	! 145 !	! 766 !
! 1988 !	! 95 !	! 73 !	! 38 !	! 187 !	! 774 !
! 1989 !	! 105 !	! 69 !	! 56 !	! 188 !	! 785 !
! 1990 !	! 122 !	! 86 !	! 40 !	! 168 !	! 764 !

- 278 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Entwicklung in den letzten zehn JahrenErmittelte Tatverdächtige nach Altersgruppen
Absolute Zahlen

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	18 bis 20 Jahre	20 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1981	8	195	122	179	374	171
1982	3	142	117	202	329	189
1983	19	134	86	174	317	184
1984	7	144	90	188	316	217
1985	7	129	72	191	314	212
1986	14	144	75	159	331	225
1987	6	97	64	138	270	190
1988	2	88	67	141	289	187
1989	4	99	60	112	318	192
1990	3	69	55	129	295	208

Tabelle 175.

Jahr	10 bis 14 Jahre	14 bis 19 Jahre	19 bis 25 Jahre	25 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
1989	4	129	142	318	192
1990	3	97	156	295	208

- 279 -

VERBRECHEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

(auf 100 000 Einwohner einer bestimmten Altersgruppe entfielen Tatverdächtige dieser Altersgruppe)

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 18 Jahre!	! 18 bis ! ! 20 Jahre!	! 20 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1981 !	! 2 !	! 38 !	! 48 !	! 31 !	! 24 !	! 5 !
! 1982 !	! 1 !	! 28 !	! 45 !	! 34 !	! 21 !	! 6 !
! 1983 !	! 4 !	! 26 !	! 32 !	! 28 !	! 21 !	! 6 !
! 1984 !	! 2 !	! 29 !	! 34 !	! 29 !	! 20 !	! 7 !
! 1985 !	! 2 !	! 26 !	! 28 !	! 29 !	! 20 !	! 6 !
! 1986 !	! 4 !	! 30 !	! 29 !	! 24 !	! 21 !	! 7 !
! 1987 !	! 2 !	! 21 !	! 25 !	! 21 !	! 16 !	! 6 !
! 1988 !	! 1 !	! 20 !	! 27 !	! 21 !	! 17 !	! 6 !
! 1989 !	! 1 !	! 24 !	! 25 !	! 17 !	! 19 !	! 6 !
! 1990 !	! 1 !	! 17 !	! 24 !	! 20 !	! 17 !	! 6 !

Tabelle 176.

! Jahr !	! 10 bis ! ! 14 Jahre!	! 14 bis ! ! 19 Jahre!	! 19 bis ! ! 25 Jahre!	! 25 bis ! ! 40 Jahre!	! über ! ! 40 Jahre!
! 1989 !	! 1 !	! 24 !	! 18 !	! 19 !	! 6 !
! 1990 !	! 1 !	! 19 !	! 20 !	! 17 !	! 6 !

Teil
des Bundesministeriums für Justiz

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	281
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	281
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in Jugendstrafsachen	284
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	285
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	287
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	288
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN	289
5.1 Die Struktur der Verurteilungen	289
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	289
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	292
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	294
5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	296
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTEN- STATISTIK	297
7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	299
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten	299
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	300
VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	301
1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	301
1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	302
1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	303
1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	304
1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern	305
2. BEDINGTE ENTLASSUNG	305
2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	307
3. BEWÄHRUNGSHILFE	308
3.1 Tätigkeit der Bewährungshilfe	309
3.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung)	313
3.3 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	314

4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	320
4.1	Personelle Maßnahmen	320
4.2	Bauliche Maßnahmen	321
5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	322
5.1	Computerkriminalität	323
6.	BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT	323
7.	SEXUALSTRAFRECHT	325
8.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	327
8.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	327
8.2	Bedingte Strafnachsicht	330
8.3	Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	337
8.4	Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	337
8.5	Reform des Jugendstrafrechts	339
9.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	341
9.1	Durchschnittsbelag	341
9.2	Belag-Stichtagerhebung	342
9.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle	342
10.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG	344
10.1	Häftlingsstand	344
10.2	Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	346
10.3	Personallage, Sicherheitsverhältnisse	348
10.4	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	349
10.5	Bautätigkeit im Strafvollzug	350
11.	HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	353
12.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	356

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 72 699 Straffälle gegen bekannte und 157 626 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 230 325 Fälle erledigt. 231 355 Anzeigen waren neu angefallen (73 485 gegen bestimmte Personen, 157 870 gegen unbekannte Täter) und 7 604 waren anhängig übernommen worden (6 835 gegen bestimmte Personen, 769 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 25 027 Fälle bzw. 12 % gestiegen.

- 282 -

Straffälle aus dem Hauptregister St*).

Jahr**)	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1990	6 835	73 485	72 699	7 621

Tabelle 177.

*) In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind (einschließlich der Anzeigen der Bezirksgerichte über die von ihnen nach § 89 StPO eingeleiteten Vorerhebungen), sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

***) Wegen Änderungen im Bereich der Statistik der Rechtspflege liegen für die Vorjahre keine unmittelbar vergleichbaren Zahlen vor. Für die Zukunft ist eine 3-Jahres-Statistik geplant.

Von den 6 835 unerledigt übernommenen Fällen stammten 6 226 aus dem Jahr 1989, 458 aus 1988 und 151 aus 1987 oder einem früheren Jahr. Von den 7 621 unerledigt gebliebenen Fällen waren bei 1 712 seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschrif- ten u. Strafan- träge	durch Zurücklegung oder Ein- stellung (§§ 90,109, 227 StPO)	auf andere Art
1990	72 699	25 853	28 356	18 490

Tabelle 178.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften u. Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1990	100	36	39	25

Tabelle 179.

Von den im Berichtsjahr erledigten 72 699 Fällen endeten 28 356 (39 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 3 552 Fällen (5 %) wurde eine Anklageschrift, in 22 301 Fällen (31 %) ein Strafantrag eingebracht. 18 490 Fälle (25 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO oder Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 180 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1988	60 958	24 757	40,6	36 201	59,4
1989	59 022	24 179	41,0	34 843	59,0
1990	54 209	25 853	47,7	28 356	52,3

Tabelle 180.

Die voranstehende Tabelle 180 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

- 284 -

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 47,7 % zu 52,3 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 477 auf Anklagen oder Strafanträge und 523 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

Der Rückgang der Einstellungsquote seit 1989 dürfte zu einem Gutteil auf eine restriktivere Anwendung des § 42 StGB zurückzuführen sein (s. dazu auch Kapitel VI.5.2).

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN IN JUGENDSTRAFSACHEN

Anhängige Fälle und Erledigungen

Jahr	insgesamt anhängig	meritorisch erledigt	Anklageschrift Strafantrag	Zurücklegung Einstellung
1990	11 028	7 352	3 014	4 338

Tabelle 181.

Die voranstehende Tabelle 181 zeigt, daß in Jugendstrafsachen das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Zurücklegungen oder Einstellungen andererseits bei 41,0 % zur 59,0 % lag. Im Vergleich zu den Erwachsenenstrafsachen (48,7 % zu 51,3 %) war damit der Überhang bei den Zurücklegungen bzw. Einstellungen deutlicher ausgeprägt.

Einstellungsgründe

Jahr	§ 4 Abs.2 Z 1,2 JGG	§ 4 Abs.2 Z 3 JGG	§ 6 JGG	§ 6 iVm § 7 JGG	andere Gründe
1989	422	166	1 328	401	2 241
1990	236	98	1 397	407	2 200

Tabelle 182.

Nach § 4 Abs. 2 JGG ist ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Z 1), wenn er vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein

schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten (Z 2), oder wenn die Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) vorliegen (Z 3).

Nach § 6 JGG hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht das Verfahren nach § 9 JGG vorläufig einstellen oder nach § 12 keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 7 JGG regelt den Außergerichtlichen Tatausgleich, von dessen Zustandekommen die Staatsanwaltschaft einen Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG abhängig machen kann.

Aus den voranstehenden Tabellen 181 und 182 ist ersichtlich, daß im Berichtsjahr 47 % der Einstellungen aus jugendstrafrechtsspezifischen Gründen (§ 4 Abs. 2 Z 1 oder 2, § 6 oder § 6 iVm 7 JGG) erfolgten.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1990 gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet sind 1990 gegenüber 1989 um 9 761 Strafsachen mehr angefallen, gegenüber 1988 waren es 5 963 Strafsachen mehr.

Ein mittelfristiger Vergleich des Geschäftsanfalls der Gerichte zeigt folgende Entwicklung:

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1988		1989		1990	
Bundesgebiet	135 868		132 070		141 831	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	97 037	71,4	93 836	71,1	102 538	72,3
Gerichtshöfe	38 831	28,6	38 234	28,9	39 293	27,7

Tabelle 183.

- 286 -

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalls nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalls bei minder schweren Straftaten. 72,3 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte. 27,7 % fielen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1990)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	50 644	20 039	70 683
Linz	20 038	7 432	27 470
Graz	19 389	6 931	26 320
Innsbruck	12 467	4 891	17 358
Österreich	102 538	39 293	141 831

Tabelle 184.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallzahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln gestiegen ist, und zwar am stärksten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz (+ 8,8 %), gefolgt von Graz (+ 8,6 %), Innsbruck (+ 7,2 %) und Wien (+ 6,5 %). Österreichweit stieg der Geschäftsanfall um 7,4 %.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	18 616	79	17 853	84	18 973	87
durch das Schöffengericht	4 784	20	3 205	15	2 693	12
durch das Geschworenengericht	190	1	181	1	191	1
S u m m e	23 590	100	21 239	100	21 857	100

Tabelle 185.

- 287 -

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr leicht zugenommen. Dieser Gesamtanstieg von 3 % resultiert aus einem leichten Anstieg der durch den Einzelrichter und durch das Geschworenengericht erledigten Fälle (jeweils + 6 %; letztere fallen allerdings zahlenmäßig kaum ins Gewicht), dem ein deutlicher Rückgang bei den durch das Schöffengericht erledigten Fällen gegenübersteht (- 16 %). Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 87 % aller Urteile gefällt, 12 % wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 1 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt. Der "Trend zum Einzelrichterverfahren" (zu Lasten der durch das Schöffengericht erledigten Fälle) hielt damit auch im Berichtsjahr an, was vor allem auf ein Nach- bzw. Weiterwirken der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen zurückzuführen sein dürfte.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1990 von den österreichischen Gerichten 88 538*) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 15 642 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer gegenüber dem Vorjahr gesunkenen Freispruchsquote von rund 18 % (1989: 20 %).

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte*) - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1988		1989		1990	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesprochen.	Abgeurteilten	davon Freigesprochen.	Abgeurteilten	davon Freigesprochen.
Bezirksgerichte	59 775	12 614	57 042	12 482	64 280	11 931
Gerichtshöfe	26 210	4 348	23 463	3 832	24 258	3 711
S u m m e	85 985	16 962	80 505	16 314	88 538	15 642

Tabelle 186.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

- 288 -

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 72,6 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen (1989: 70,9 %).

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 19 und von den Gerichtshöfen 15 Personen freigesprochen. Der Rückgang der Freispruchsquote war damit bei den Bezirksgerichten (- 3 Prozentpunkte) stärker als bei den Gerichtshöfen (- 1 Prozentpunkt).

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	67 756	100	63 298	100	71 722	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	29 457	43,5	27 652	43,7	30 900	43,1
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	24 060	35,5	21 898	34,6	26 427	36,8
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	601	0,9	518	0,8	536	0,7
sonstiger strafbarer Handlungen	13 638	20,1	13 230	20,9	13 859	19,3

Tabelle 187. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 71 722 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 8 424 Verurteilungen (d.s. + 13,3 %) und damit eine Unterbrechung des von 1981 bis 1989 kontinuierlich anhaltenden Abwärtstrends. Diese Trendänderung ist offenbar vor allem auf eine restriktivere Anwendungspraxis bei § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) zurückzuführen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt ungefähr zwischen den Zahlen von 1987 und 1988. Gegenüber 1981 (88 726 Verurteilte) ist noch immer ein Rückgang um 19 % zu verzeichnen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1 DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Im Jahre 1990 zeigten die beiden Statistiken allerdings insoweit ein unterschiedliches Bild, als die Verurteiltenzahlen deutlich stärker stiegen als die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, aber auch als die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen insgesamt. Dies dürfte zum einen auf einen gewissen Nachzieheffekt gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen sein, in dem der Rückgang bei den Verurteiltenzahlen stärker ausgefallen war als bei den ermittelten Tatverdächtigen. Darüber hinaus hat sich im Berichtsjahr die Verfolgungs- und Verurteilungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte offensichtlich verschärft, was (auch) durch den Rückgang der Einstellungshäufigkeit (s. dazu Kapitel VI.1.) und der Freispruchsquote (s. dazu Kapitel VI.2.) sowie das Explodieren der Haftzahlen (s. dazu Kapitel VII.9.3) indiziert wird.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr spielten auch die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung eine bedeutende Rolle.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1990 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 30 900 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 3 248, d.s. 11,7 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um rund 21 % zu verzeichnen.

- 290 -

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. Während dementsprechend im Jahre 1989 die damalige Abnahme aller Verurteilungen wegen Verletzungs- bzw. Tötungsdelikten vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 676, d.s. - 9,6 %) zurückzuführen war, machte die Zunahme der Verurteilungen wegen dieses Deliktes im Berichtsjahr (+ 2397, d.s. + 15,2 %) nahezu drei Viertel des Gesamtanstiegs der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben aus. Damit wurde auch die Gesamtstatistik nicht unwesentlich beeinflusst (s. dazu auch das folgende Kapitel VI.5.3)

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Da die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wegen Straßenverkehrsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Jahren 1988 bis 1990 nahezu konstant geblieben ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Abnahme der Verurteilungen zwischen 1988 und 1989 auf die vermehrte Anwendung des § 42 StGB nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zurückzuführen ist, während die Zunahme der Verurteilungen zwischen 1989 und 1990 offensichtlich darin ihre Ursache hat, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte der restriktiven Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 42 StGB gefolgt ist.

- 291 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	29 457	100	27 652	100	30 900	100
Mord § 75	36	0,12	34	0,12	37	0,12
Totschlag § 76	14	0,05	8	0,03	11	0,04
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	56	0,19	42	0,15	51	0,17
Fahrlässige Tötung § 80	512	1,7	506	1,8	541	1,8
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Be- rauschung § 81	135	0,46	114	0,41	127	0,41
Körperverlet- zung § 83	9 143	31,0	8 928	32,3	9 489	30,7
Schwere Körperverlet- zung § 84	1 099	3,7	1 113	4,0	1 205	3,9
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	17 488	59,4	15 812	57,2	18 209	58,9
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1 024	3,5	1 137	4,1	1 278	4,1

Tabelle 188. *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

- 292 -

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (18 209 Personen oder 58,9 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (9 489 Personen oder 30,7 %). 89,6 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 51 Personen verurteilt, d.s. 0,17 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,07 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 26 427 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1989 ist das ein Anstieg um 4 529 Verurteilungen oder 20,7 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 16,4 %.

Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 14 695, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 882 Personen verurteilt.

- 293 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 davon	24 060	100	21 898	100	26 427	100
Sachbeschädi- gung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125,126	2 980	12,4	2 646	12,1	2 882	10,9
Einbruchsdieb- stahl § 129 Z 1-3	3 358	14,0	2 879	13,1	2 877	10,9
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	18	0,07	7	0,03	2	0,01
Räuberischer Diebstahl § 131	32	0,13	33	0,15	72	0,3
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	12 304	51,1	10 778	49,2	14 695	55,6
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 032	4,3	834	3,8	792	3,0
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	289	1,2	332	1,5	413	1,6
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7 455	31,0	7 308	33,4	7 645	28,9

Tabelle 189. *) Prozentanteil an den wegen straf-
barer Handlungen gegen fremdes Vermögen
Verurteilten

- 294 -

Die voranstehende Tabelle 189 und die Tabelle 187 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Verurteiltenstatistik insgesamt in hohem Maß von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte maßgebend bestimmt wird.

Neben dem Anstieg der Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (+ 36,3 %) läßt sich die Zunahme der Gesamtzahl aller Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (+ 13,3 %, siehe Tabelle 187) - wie bereits erwähnt - weitgehend auf den Anstieg der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzungen zurückführen. Nahezu 75 % des Gesamtzuwachses entfallen auf diese beiden Delikte.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Im Jahr 1990 wurden bundesweit 536 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das ist eine Zunahme um 18 Verurteilungen oder 3,5 %.

Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten blieben damit ungefähr auf dem Niveau von 1989, dem bisherigen absoluten Tiefststand.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 13 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um rund 46 % zurückgegangen.

Die in der nachstehenden Tabelle 190 aufscheinenden Verurteilungszahlen hinsichtlich der §§ 201 und 202 StGB enthalten sowohl die Verurteilungen wegen dieser Delikte in der bis 30.6.1989 geltenden Fassung ("Notzucht" bzw. "Nötigung zum Beischlaf"), als auch in der Fassung der am 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 ("Vergewaltigung" bzw. "Geschlechtliche Nötigung"). Zufolge dieser Gesetzesänderung gingen die Tatbestände der §§ 203, 204 aF in den Tatbeständen der §§ 201, 202 nF auf. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Begehung einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. Die Verurteilungszahlen hinsichtlich der §§ 203 und 204 StGB beziehen sich also ausschließlich auf die bis 30.6.1989 geltende Fassung. Mangels einzelfallbezogener Differenzierungsmöglichkeit können die gewaltbestimmten Sexualdelikte daher vorläufig nur insgesamt verglichen werden. Dabei zeigt sich, daß die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe im Berichtsjahr neuerlich zurückgegangen sind, und zwar um 4 % auf 144 Verurteilungen (1989: 150). (Zum Sexualstrafrecht siehe im übrigen Kapitel VII.7.)

- 295 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 davon	601	100	518	100	536	100
Vergewaltigung (Notzucht § 201)	35	5,8	48	9,3	104	19,4
Geschlechtl. Nötigung (Nötigung zum Beischlaf §202)	92	15,3	60	11,6	40	7,5
Zwang zur Unzucht § 203	3	0,5	6	1,2		
Nötigung zur Unzucht § 204	43	7,2	36	6,9		
Schändung § 205	18	3,0	11	2,1	9	1,7
Beischlaf mit Unmündigen § 206	58	9,7	46	8,9	55	10,2
Unzucht mit Unmündigen § 207	110	18,3	97	18,7	111	20,7
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	95	15,8	83	16,0	81	15,1
sonstige strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	147	24,5	131	25,3	136	25,4

Tabelle 190. *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

5.5 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (§ 1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3 und im Berichtsjahr wiederum 4.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Dementsprechend erfolgten nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die jede Verurteilung zählt, im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB; für das Berichtsjahr decken sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen).

Wegen des Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3g VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik in den Jahren 1981 bis 1983, 1985 und 1987 keine Verurteilungen, 1984 4, 1986 und 1988 je eine und 1989 6 Verurteilungen. Im Berichtsjahr wurde eine Person wegen dieses Delikts verurteilt.

Bezüglich § 3g VerbotsG bestehen keine Abweichungen zwischen der Gerichtlichen Kriminalstatistik und der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz.

In der nachfolgenden Tabelle 191 wurden die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1988	1989	1990
Verhetzung (§ 283 StGB)	4 *)	3 (5)	4 (4)
Wiederbetätigung (3g VerbotsG)	1 *)	6 (6)	1 (1)

Tabelle 191.

*) interne Zahlen nicht vorhanden

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 630 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 822 Verurteilungen, d.s. 29,3 %.

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 lag die Verurteiltenzahl im Berichtsjahr ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 722 Personen, d.i. eine Abnahme um mehr als 60 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren, es gibt also einen tatsächlichen Rückgang der Jugenddelinquenz. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend auch die im Jugendstrafrecht entwickelten und mittlerweile auch gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum neuen Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel VII.8.5) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

- 298 -

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1988		1989		1990	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
insgesamt davon wegen	3 562	100	2 808	100	3 630	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-95	750	21,1	796	28,3	985	27,1
Körperverletzung § 83	291	8,2	267	9,5	337	9,3
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	343	9,6	369	13,1	407	11,2
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	2 423	68,0	1 667	59,4	2 211	60,9
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125,126	238	6,7	133	4,7	214	5,9
Diebstahls §§ 127-131	1 840	51,7	1 247	44,4	1 650	45,5
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	200	5,6	132	4,7	160	4,4
Sonstiger strafbarer Handlungen	389	10,9	345	12,3	434	12,0

Tabelle 192. *) Prozenanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund drei Fünftel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon rund drei Viertel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (VII.8.4) und "Reform des Jugendstrafrechts" (VII.8.5) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1988 bis 1990 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1988	1989	1990
nach § 12	454	449	369
nach § 16	783	790	747
nach § 14	15	3	4
nach § 14a	8	9	10
nach § 15	-	1	1
S u m m e	1 260	1 252	1 131

Tabelle 193.

Im Jahr 1990 wurden insgesamt 1 131 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 121 Personen oder 9,7 % und gegenüber dem Höchststand des Jahres 1983 (1 917 Verurteilungen) einen Rückgang um 786 Verurteilte oder 41,0 %.

- 300 -

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und der Verurteiltenzahlen festzustellen. Die im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrige Zahl der Todesfälle betrug nach einem Anstieg auf 58 Tote im Jahr 1985 im Jahr 1986 46 Personen, 1987 49 Personen, 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Während somit die Zahl der Drogentoten im Vergleich der Jahre 1985/87 in Österreich um 16 % gesunken ist, war für das Jahr 1988 ein bedauerlicher Anstieg um rund 76 % zu verzeichnen; seither ist die Zahl der Drogentoten im wesentlichen stabil geblieben. Damit zeigt die Entwicklung in Österreich einen wesentlich günstigeren Verlauf als in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Anzahl der Drogentoten in den vergangenen Jahren von 674 auf 991 und im Jahre 1990 auf 1 479, dh neuerlich um rund 49 % angestiegen ist.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß darüber hinaus aufgrund der Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Sektion "Volks Gesundheit" des Bundeskanzleramtes durchgeführten Untersuchung sämtlicher Obduktionsbefunde festgehalten werden, daß ein Drittel bis die Hälfte der für das Jahr 1988 in der Statistik als "Suchtgifttote" ausgewiesenen Fälle überhaupt nicht oder nur in entfernter Weise auf den Mißbrauch von Suchtgift zurückzuführen sind. Dazu gehören z.B. Selbstmorde mittels Schlaftabletten, also Medikamenten, die nicht auf der Suchtgiftliste stehen, Selbstmorde von Personen, die Jahre zuvor zwar mit Suchtgift zu tun hatten, aber aus anderen Gründen und ohne unmittelbare Einwirkung von Suchtgift aus dem Leben geschieden sind, sowie Alkoholiker, die nach starkem Medikamentenmißbrauch verschieden sind. Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte somit auch das bekannte politoxikomane Verhalten von Alkoholikern (durch die gleichzeitige Einnahme von Alkohol und Barbituraten sowie anderen nicht auf der Suchtgiftliste stehenden Stoffen) spielen. Für das Jahr 1990 ermittelte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, daß von den 83 Toten nur 36 Personen (unmittelbar) durch die Einnahme von Suchtgiften verstarben.

Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1990 weist für das Berichtsjahr bei Cannabisprodukten und Kokain einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf, während bei Heroin und Medikamenten ein Rückgang zu verzeichnen war. Sicherstellungen von Weckaminen, Amphetaminen und LSD spielten im Berichtsjahr keine bedeutende Rolle.

- 301 -

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten 70er-Jahren ein starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen (1990: 58,9 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Vergleich damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur 28,7 % beträgt.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden, wenngleich die Anzahl der Fälle - nach einem kontinuierlichen Anstieg zwischen 1981 und 1989 (1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1988: 2 215 Fälle und 1989: 2 235 Fälle) - im Berichtsjahr um 19 % (auf 1802 Fälle) zurückgegangen ist. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1991 wurden insgesamt 324 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1990 waren es zu diesem Stichtag 286 Personen.

- 302 -

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30. 6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen	
	1990	1991
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	20	39
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	110	125
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	121	131
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	31	25
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	3
S u m m e	286	324

Tabelle 194.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

- 303 -

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hierfür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, jedoch auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geistes- kranke vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30. 6. 1991 waren 65 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 10 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 20 Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurften, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt auch in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig mit ihrer Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1991 64 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1990 58 Untergebrachte.

10 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1990: 17). Weitere 4 waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in verschiedenen Krankenanstalten untergebracht (1989: 2).

- 304 -

Daneben waren zum 30. Juni 1991 in den für diesen Maßnahmen-vollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Graz und Schwarzau insgesamt weitere 51 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 2 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Sucht-gift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1991 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 98 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 16 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 82 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1989: 93 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 19 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 74 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Weitere 18 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (je 9 gemäß § 22 StGB sowie gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1991 in den besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein und Schwarzau sowie des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt untergebracht.

Mit diesen Unterbringungsmöglichkeiten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (VII.2) dargestellt.

1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Justizanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform 1975 gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die seither entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter m i n d e r s c h w e r e r Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögenstätern eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der früher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen war.

Am 30. Juni 1991 befand sich nur mehr 1 Person im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Sonnberg; am 30. Juni 1990 waren es 2 Personen. Zwei weitere Untergebrachte nach § 23 StGB wurden in der Justizanstalt Mittersteig angehalten. (Die Justizanstalt Sonnberg mit einer Belagskapazität von 246 Personen war zum Stichtag 30. Juni 1991 dennoch zu 96 % ausgelastet; es werden dort nun überwiegend Strafgefangene angehalten.)

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des

- 306 -

§ 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften nicht zuletzt in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr).

Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als bisher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrecht kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheidete die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der

Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können die Kosten der ärztlichen Nachbetreuung nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es schon bisher im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1990 wurden insgesamt 8 230 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 630 Strafgefangene (d.s. 19,8 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1989 waren von 7 887 entlassenen Strafgefangenen 1 884 Strafgefangene (23,9 %) bedingt entlassen worden, im Jahr davor von 8 919 2 679 (30 %).

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen ist somit gegenüber dem Vorjahr um rund 4 Prozentpunkte zurückgegangen, gegenüber 1988 um mehr als ein Drittel. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstau-effektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der neuerliche Rückgang im Berichtsjahr wohl (auch) auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Die Berichte der Oberstaatsanwaltschaften bestätigen dies.

Rund 75,6 % der bedingt Entlassenen, nämlich 1 233 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt, 13,7 % über ein Jahr bis zu zwei Jahren. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. 97,4 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1 587, erfolgten nach einem tatsächlich verbüßten Strafausmaß bis zu 5 Jahren, in 43 Fällen wurde eine bedingte Entlassung nach einer Strafverbüßung in der Dauer von über 5 (bis über 20) Jahren verfügt.

Im Berichtsjahr sind 12 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 15 Jahren bis zu über 32 Jahren in Strafhaft zugebracht.

- 308 -

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wird seither schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es nun auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

Nach § 52 Strafgesetzbuch hat der Bewährungshelfer die Aufgabe, über den Lebenswandel des Rechtsbrechers und über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu wachen. Er hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, ihm zu einer Lebensführung und zu einer Ein-

- 309 -

stellung zu verhelfen, die Gewähr dafür bieten, daß der Rechtsbrecher in Zukunft keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen begehen werde. Soweit es dazu nötig ist, hat er Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten und ihm zu helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden.

3.1 TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs- helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1986	913	4 987	2 818	2 169
31.12.1987	869	4 838	2 510	2 328
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.12.1990	924	5 304	2 278	3 026
31.05.1991	933	5 364	2 359	3 005

Tabelle 195.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1990 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 304 Personen waren 298 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (276 Erwachsene und 22 Jugendliche) und 23 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (21 Erwachsene und 2 Jugendliche).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat sich auch deutlich auf den seit Jahren steigenden Anteil der Erwachsenen ausgewirkt. Lag der Anteil der erwachsenen Probanden mit Stichtag 31.12.1987 noch bei 48 %, so waren es am 31.12.1988 56 % und am 31.12.1989 58 %. Diese Entwicklung hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt: am 31.12.1990 betrug der Erwachsenenanteil 57 %. Eine Erklärung hierfür ist in der Hinaufsetzung des Grenzalters für Jugendliche von 18 auf 19 Jahre zu finden.

- 310 -

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungs- helfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1986	230	1 850	1 779
31.12.1987	226	1 677	1 925
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31.12.1990	247	1 577	2 299
31.05.1991	246	1 649	2 305

Tabelle 196.

Der weitere Anstieg der Fallzahlen im Berichtsjahr wurde durch die ehrenamtliche Bewährungshilfe aufgefangen. Bundesweit wurden im Jahr 1990 rund 27 % (1989: 26 %) der Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Hinsichtlich des Verhältnisses der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Betreuung in den einzelnen Geschäfts- und Dienststellen bestehen nach wie vor regionale Unterschiede.

- 311 -

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungs- helfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1986	683	968	390
31.12.1987	643	833	403
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31.12.1990	677	701	727
31.05.1991	687	710	700

Tabelle 197.

Entwicklung der Anordnungen von Bewährungshilfe
nach bedingter Entlassung

	1989	1990	Entwicklung 1989/90	
			abs	proz
Wien	249	210	- 39	- 15,66
Korneuburg	13	11	- 2	- 15,38
Krems	17	12	- 5	- 29,41
St. Poelten	22	25	+ 3	+ 13,64
Wr. Neustadt	34	25	- 9	- 26,47
Eisenstadt	18	12	- 6	- 33,33
Linz	47	34	- 13	- 27,66
Wels	33	24	- 9	- 27,27
Ried	22	16	- 6	- 27,27
Steyr	27	8	- 19	- 70,37
Salzburg	59	51	- 8	- 13,56
Klagenfurt	107	80	- 27	- 25,23
Innsbruck	37	34	- 3	- 8,11
Feldkirch	46	28	- 18	- 39,13
Verein insgesamt	731	570	- 161	- 22,02
Graz	147	110	- 37	- 25,17
Leoben	67	49	- 18	- 26,87
Steiermark	214	159	- 55	- 25,70
insgesamt	945	729	- 216	- 22,86

Tabelle 198.

- 312 -

Nach den durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 ausgelösten starken Zuwachsraten des Jahres 1988 sowohl bei der bedingten Entlassung als auch bei der Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung gab es im Berichtsjahr - ähnlich wie 1989 - in beiden Bereichen einen deutlichen Rückgang (bedingte Entlassung: - 13 %, Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung: - 23 %). Bezogen auf die Zahl der bedingten Entlassungen ergeben sich für die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung folgende Häufigkeitswerte: im Jahr 1987 wurde bei 69 % der bedingten Entlassungen Bewährungshilfe angeordnet, 1988 bei 47 %, 1989 bei 50 % und 1990 bei 45 %. Die durch die Bewährungshilfe betreuten bedingt Entlassenen sind zu 94 % Erwachsene.

Tätigkeit der Bewährungshilfe
Jänner bis Dezember 1990

Geschäftsstelle	Zugänge 1990	Abgänge 1990	Stand per 31.12.90
Wien	999	940	1774
Korneuburg	66	82	97
Krems	65	62	152
St. Pölten	130	122	248
Wr. Neustadt	119	129	192
Eisenstadt	49	44	123
Linz	187	177	361
Wels	155	150	229
Ried	47	58	121
Steyr	60	52	108
Salzburg	148	154	319
Klagenfurt	232	250	428
Innsbruck	151	145	279
Feldkirch	76	49	161
Graz	244	187	461
Leoben	166	150	251
insgesamt	2894	2751	5304

Tabelle 199.

Demnach stand im Jahr 1990 ein Zugang von 2 894 Fällen einem Abgang von 2 751 Fällen gegenüber. Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Zugänge um 9,1 % und die Abgänge um 7,7 % zurückgegangen. Die Stichtagerhebung 31.12.1989 - 31.12.1990 weist einen Zuwachs um 2,6 % aus.

3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (KONFLIKTREGELUNG)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung im Jugendstrafrechtsbereich wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Bewährungshilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches das Opfer miteinzubeziehen ist, bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen. Als nächster Schritt soll der außergerichtliche Tatausgleich auch im Erwachsenenstrafrecht in einem Modellversuch erprobt werden.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA)

1990 wurden bei der Bewährungshilfe insgesamt 1 426 ATA-Zugänge gezählt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (1 237 Zugänge) einen Zuwachs um 15 %.

Die meisten ATA-Zugänge findet man nach wie vor an den Orten des Modellversuchs (Wien, Salzburg und Linz) sowie in Feldkirch. Das Bild hat sich jedoch insofern verändert, als Feldkirch im Berichtsjahr bereits an zweiter Stelle rangierte, während es im Jahr davor erst an vierter Stelle lag. Klagenfurt lag 1990 wie schon 1989 an fünfter Stelle. In den genannten Geschäftsstellen lag die Jahressumme der Zugänge weit über dem Geschäftsstellen/Dienststellen-Durchschnitt von 89.

Da die Anzahl der monatlich bearbeiteten Fälle starken Schwankungen unterworfen ist, wurde der Durchschnittswert berechnet. 1990 wurden bundesweit durchschnittlich 457 (1989: 341; das sind + 34 %) Fälle pro Monat bearbeitet. Auch ein Vergleich der pro Geschäftsstelle/Dienststelle durchschnittlich bearbeiteten Fälle unterstreicht die beim Vergleich der Zugangszahlen hervorgehobenen regionalen Unterschiede.

- 314 -

Außergerichtlicher Tatabgleich
Jänner bis Dezember 1990

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge insges.	Abgänge insges.	durchschnittl. monatl. Stand
Wien	259	255	112
Korneuburg	12	16	8
Krems	40	47	13
St. Pölten	51	64	15
Wr. Neustadt	70	67	21
Eisenstadt	60	55	17
Linz	169	114	45
Wels	66	45	12
Ried	27	30	8
Steyr	36	40	7
Salzburg	144	153	39
Klagenfurt	119	117	34
Innsbruck	42	48	14
Feldkirch	211	145	84
Verein	1306	1196	429
Graz	62	50	13
Leoben	58	50	15
insgesamt	1426	1296	457

Tabelle 200.

3.3 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

- 315 -

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftentlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Tätigkeit der Zentralstellen

Die Zahl der Klienten ist im Jahr 1990 gegenüber dem Jahr 1989 bundesweit von 3 811 auf 3 470 gefallen. Diesem Rückgang steht jedoch eine leichte Zunahme der Vorsprachen von 23 920 (1989) auf 23 998 (1990) gegenüber.

Das Sinken der Gesamtklientenzahl resultiert hauptsächlich aus einer zum Teil vorweggenommenen Änderung der statistischen Erhebungsmethode im Jahr 1991. Längerfristige Betreuungen gewinnen an Bedeutung. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegesetze), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1990 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Zentralstellen - Betreute - Vorsprachen

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	Betreute Haftentlassene	davon bedingt Entlassene	Vorsprachen
Graz	1 290	43	5 498
Innsbruck	271	88	2 505
Klagenfurt	443	28	4 397
Linz	307	31	2 986
Salzburg	352	36	3 392
Wien	807	66	5 220
S u m m e	3 470	292	23 998

Tabelle 201.

- 316 -

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen

Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe	vorgemerkte Arbeitssuchende Neuzugänge	davon nachweisbare effektive Arbeitsverm.	Unterkunftsvermittlungen
Graz	260	111	187
Innsbruck	165	29	73
Klagenfurt	123	48	96
Linz	226	60	78
Salzburg	39	14	206
Wien	*)	498	721
S u m m e	813**)	760	1 361

Tabelle 202.

*) nicht erfaßt

**) ohne Wien

DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

Der Club ist für Drogenabhängige zuständig. Das Angebot der Einrichtung umfaßt einen abendlichen Clubbetrieb und psychotherapeutisch orientierte Betreuungen. 1990 wurde von 224 Klienten 1 782mal Kontakt zum Club aufgenommen.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept Randgruppen berücksichtigt. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention.

- 317 -

Heime für Bewährungshilfe:

Gemäß § 13 Bewährungshilfegesetz besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Wie folgende Aufstellung zeigt, sind Subeinheiten angegliedert.

ARWO-Wien	= Heim und 3 Zuwohnungen
Linz	= Heim, 2 Wohngemeinschaften, 6 Zuwohnungen
Salzburg	= Heim + Personal, Saftladen
DOWAS-Innsbruck	= Heim, Beratungsstelle, Kriseninterventionsstelle, 15 Wohnungen, 1 Wohngemeinschaft, 10 Zuwohnungen
NOST-Jugendl.-Wien	= Heim + 1 Zuwohnung
NOST-Erwach.-Wien	= Notschlafstelle (seit 10.9.1990)

Wohntage - Wohndauer - Belagszahl - Alter

Heime	Wohntage	tägl. Durch-	Wohndauer	Alter	
	pro Jahr	schnitts	in Monaten	bis 30J	über 30J
	1990	1990	1990	1990	
		belag			
ARWO	6430	17,62	5,63	16	19
NOST-Jugendl.	3093	8,47	0,49	200	--
Linz	6834	18,72	3,56	27	37
Salzburg	3442	9,43	5,26	11	11
DOWAS-Innsbruck	3688	10,10	3,56	26	10
NOST-Erwachs.	1176	10,41	2,77	13	8
alle Heime	24663	12,46	3,55	293	85

Tabelle 203.

Die Gesamtzahl der Wohntage ist im Jahr 1990 im Vergleich zum Jahr 1989 um 27 % gestiegen, wobei sowohl die Zahl der Menschen, die die Heime in Anspruch genommen haben, als auch die durchschnittliche Wohndauer gestiegen sind. Im Jahr 1991 soll die Zahl der Zuwohnungsplätze im Raum Wien deutlich erhöht werden.

- 318 -

Arbeitsprojekte:

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

CONTRAPUNKT-KLAGENFURT

Der Verein Contrapunkt wurde 1982 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie psychisch Kranken Übergangs- und Dauerarbeitsplätze in drei Arbeitsprojekten (Holzbearbeitung, Geschenkartikel und Altwarenbereich). Insgesamt sind 11 Schlüsselkräfte angestellt, 34 Arbeiter werden laufend beschäftigt. Im Jahr 1990 konnten insgesamt 71 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-HALLEIN (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von jugendlichen Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzbringung, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich bis zu 15 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften, eines Sozialarbeiters und einer Geschäftsführerin beschäftigt.

WABE-SALZBURG

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 7 Personen beschäftigt. Darüber hinaus werden fallweise Probanden stundenweise eingesetzt.

VEHIKEL-LINZ

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 5 Übergangsarbeitsplätzen eingerichtet. Derzeit finden zwei Kurse (insgesamt 22 Teilnehmer) statt: ein Arbeitstrainingskurs für jugendliche Langzeitarbeitslose und ein KFZ-Qualifikationskurs mit Personen bis zu 40 Jahren. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung-Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich.

BAC-BRAUNAU

Ziel der Braunauer Arbeitslosenkooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei jeweils 7 bis 9 Jugendliche beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung des Städtischen Kindergartens, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahme: ca. 1 Jahr. Seit Herbst 1989 gibt es als neues Projekt eine Schlosserausbildung mit Lehrabschlußprüfung.

EVI-INNSBRUCK

Ist als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt wurden 2 Haftentlassene, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

- 320 -

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1991 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 58 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 40 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 556 Planstellen für Richter, 100 Planstellen für Richteramtsanwärter, 200 Planstellen für Staatsanwälte und 5 647 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind somit insgesamt 7 615 Planstellen vorgesehen. Das sind um 1 111 (+ 17,1 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1991 folgendes Bild:

	1970	1991	Veränderung
Richter und Richteramtsanwärter	1 480	1 714	+ 234 (+ 15,8 %)
Staatsanwälte	164	214	+ 50 (+ 30,4 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4 860	5 687	+ 827 (+ 17,0 %)
S u m m e	6 504	7 615	+1 111 (+ 17,1 %)

Tabelle 204.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck systemisiert worden, womit der Entwicklung des Geschäftsanfalles Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen in den siebziger Jahren und in der ersten Hälfte der achtziger Jahre stieg auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 trug in diesem Bereich zu einer deutlichen Entlastung bei. Im Jahr 1990 waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich rund 340 Richter, im Rechtsmittelbereich knapp 106 Richter eingesetzt.

4.2 BAULICHE MASSNAHMEN

Noch nie ist in der österreichischen Justiz so viel gebaut worden wie in unserer Zeit. Seit dem Jahre 1973 sind von den 215 Gerichtsgebäuden 116 neu gebaut, instandgesetzt oder general saniert worden. Hiefür wurden Bundesmittel in Höhe von rund 4 Milliarden Schilling aufgewendet.

Auch im Jahre 1990 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt. So wurden im Jahre 1990 neue Unterkünfte für ein Voll-Bezirksgericht Döbling und für das BG Pregarten geschaffen sowie die Generalsanierungen des Gebäudes des LG Klagenfurt und der Gerichtsgebäude Rattenberg, Ferlach und Zell am Ziller fertiggestellt. Vor der Fertigstellung stehen derzeit der Zubau zum Gebäude des BG Oberwart und die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Villach.

In Ausführung stehen die Errichtung eines Internatstraktes für die Justizschule Schwechat sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das größte Bauvorhaben der Justiz, der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Wien-Favoriten, Wien-Floridsdorf, Schwanenstadt, St. Johann im Pongau und Gmunden.

Vor Baubeginn stehen die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG St. Pölten und des KG Korneuburg sowie die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Deutschlandsberg und Telfs.

Baureife Planungen liegen für die Neubauvorhaben der Bezirksgerichte Gänserndorf und Feldkirchen, für die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Jugendgerichtshofes Wien und des BG Spittal an der Drau sowie für die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Reutte vor.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten für die Bezirksgerichte Wr. Neustadt, Melk und Tamsweg, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Kreisgerichtes Wr. Neustadt, des Landesgerichtes Linz und des Bezirksgerichtes Imst. Geplant werden derzeit die Generalsanierungen für die Gerichtsgebäude in Krems an der Donau, Wels, Silz, Gleisdorf, Liezen und Mattighofen sowie des Justizpalastes in Wien.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, sofern diese 1 Million Schilling übersteigt.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerrei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen, zumal sich auch schon bei bislang aufgetretenen Fällen Gesetzeslücken gezeigt hatten.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch").

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 1984/491 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

- 324 -

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut; dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wurde erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm ist unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt stehen seit dem 1.1.1989 in Geltung.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich für das Berichtsjahr hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1989	1990
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt § 180	3	12
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt § 181	19	26
Schwere Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-	-
Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen § 181b	-	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-
Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	-	1
S u m m e	22	39

Tabelle 205.

Damit liegt die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (39) im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (1986: 18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19 Verurteilungen, 1989: 22 Verurteilungen). Wie bisher fiel zwar der Großteil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an, der Zuwachs im Bereich der "Vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt" fiel jedoch sowohl absolut als auch relativ am stärksten aus.

7. SEXUALSTRAFRECHT

Nicht nur das Jugendstrafrecht wurde vor kurzem einer gänzlichen Neuregelung unterworfen, sondern auch das Sexualstrafrecht wurde zum Teil reformiert (Bundesgesetze vom 31.5.1989, BGBl. 1989/242 und 243). So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen.

- 326 -

Im einzelnen ergaben sich durch die Gesetzesnovelle folgende Änderungen:

Die einschlägigen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 204 StGB wurden in den zwei neuen Tatbeständen "Vergewaltigung" und "geschlechtliche Nötigung" zusammengefaßt.

In den Tatbestand der Vergewaltigung wurden neben den Fällen der schweren Gewalt und der schweren Drohung alle Fälle einbezogen, in denen der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Form des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder durch eine gegen Leib oder Leben gerichtete Drohung, deren unmittelbar bevorstehende Ausführung zu befürchten ist, erzwungen wird. Wurde der Beischlaf oder die diesem gleichzusetzende geschlechtliche Betätigung hingegen im Wege einer zwar gefährlichen, aber nicht "imminent" auf eine unmittelbare Bedrohung von Leib oder Leben ausgerichteten Drohung erzwungen, so liegt der Tatbestand der geschlechtlichen Nötigung vor.

Die im Sexualstrafrecht verankerte Unterscheidung zwischen "Beischlaf" und anderen Formen von "Unzucht" wurde teilweise aufgegeben. Jene geschlechtlichen Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, werden in Hinkunft ebenso bewertet wie der Beischlaf selbst.

Einen Kernpunkt der Reform stellt die Einbeziehung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung des Ehepartners in die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB dar. In der Diskussion, ob in diesem Zusammenhang dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht einer Person oder dem Intimbereich der Familie als Einheit der Vorzug zu geben sei, wurde eine Lösung darin gefunden, daß die minder schweren Fälle der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 StGB sowie die Fälle der geschlechtlichen Nötigung nunmehr Antragsdelikte darstellen, dh. daß Verfolgungshandlungen des öffentlichen Anklägers von einem Verfolgungsantrag des verletzten Ehegatten oder Lebensgefährten (Ehe und Lebensgemeinschaft wurden gleichgestellt) abhängig sind. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn aufgrund besonders schwerer Tatfolgen oder Begleitumstände der Tat ein höherer Strafsatz vorgesehen ist.

Die neuen Straftatbestände wurden geschlechtsneutral gefaßt.

- 327 -

Der zweite Schwerpunkt der Gesetzesnovellen betraf den Bereich der männlichen homosexuellen Prostitution. Durch das Bundesgesetz BGBl. 1989/243 wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von AIDS in den letzten Jahren wurden vor allem von den für Gesundheitsfragen zuständigen Stellen gewichtige gesundheitspolitische Bedenken gegen diese Strafbestimmung ins Treffen geführt und deren Aufhebung gefordert. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Strafbarkeit männlicher homosexueller Prostitution der Wirksamkeit der gegen die Verbreitung von AIDS getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung regelmäßiger Untersuchungen und sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen sowie der behördlichen Registrierung aller Prostituierten, zuwiderlaufe.

Damit in Verbindung ergab sich aber die Notwendigkeit, die Strafbestimmung des AIDS-Gesetzes auszubauen, um einer weiteren Verbreitung von AIDS nachdrücklich entgegenzuwirken. Die Verwaltungsstrafbestimmung des AIDS-Gesetzes wurde in der Weise verschärft, daß eine die Prostitution ausübende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts strenger bestraft werden kann, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 3 des AIDS-Gesetzes (Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Untersuchungen) bestraft worden ist.

Bei Übertragung des AIDS-Virus auf andere Personen kommt im übrigen auch eine Bestrafung nach den §§ 178 oder 179 StGB (Vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) in Betracht.

Das Schwergewicht der einer weiteren Verbreitung von AIDS entgegenwirkenden Maßnahmen soll aber weiterhin auf dem Gebiet der Aufklärung und der Förderung einer verantwortungsbewußten Eigenvorsorge liegen.

8. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

8.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen(Tagessatz-)system gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch

- 328 -

gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-) Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57,0	43 340	43,0
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70,0	24 317	30,0
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71,0	22 212	29,0
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28,8
1990	49 735	71,3	20 065	28,7

Tabelle 206.

- 329 -

Im Jahr 1990 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 49 735 Geldstrafen und 20 065 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 206) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese neue Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 348 Fällen angewendet (s. dazu Tab. 208 und 209).

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist 1990 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen mehr als verdreifacht und halten derzeit bei nicht ganz 280 Millionen Schilling.

Geldstrafeneinnahmen

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000
1990	278 900 000

Tabelle 207.

- 330 -

8.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3. 1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis des unbedingten Vollzuges eines Teiles der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt folgendes Ergebnis:

Im Jahre 1990 wurden 28 988, das sind 41,3 % aller Strafen bedingt nachgesehen, d. i. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 4,1 Prozentpunkte (bedingte Strafen 1989: 37,2 %). Dazu kommen 3 253 Strafen, d. s. 4,6 % aller Strafen, die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1 495; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 410; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 348); dies bedeutet gegenüber 1989 (4,1 %) einen Zuwachs um 0,5 Prozentpunkte, der vor allem auf einen deutlich stärkeren Gebrauch des Instruments der teilbedingten Freiheitsstrafe zurückzuführen ist (1989: 880), während der Anteil der teilbedingten Geldstrafen an allen Strafen gleichgeblieben ist.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung

- 331 -

der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist, seither beständig ansteigt und im Jahr 1990 16,8 % (1989: 16,4 %) betrug. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und steigt seither beständig an. Im Jahr 1990 lag der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen bei 23,6 % (1989: 20,0 %).

Die oben angeführten Prozentsätze wurden auf der Basis von "rein" bedingten Geld(Freiheits-)strafen errechnet. Erweitert man den Bereich der rein bedingten Geld(Freiheits-)strafen um die teilbedingten Geld(Freiheits-)strafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1990 bei 25,7 %, jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 18,8 %. Wie schon in den beiden vergangenen Jahren hat demnach die Zahl der bedingten Geldstrafen auch im Berichtsjahr diejenige der bedingten Freiheitsstrafen übertroffen.

- 332 -

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	343	57 006	22 371	20 969	7 791
1974	293	53 544	16 932	14 561	5 684
1975	4 620	54 493	9 345	9 644	4 662
1979	7 618	48 811	10 705	9 199	5 222
1980	7 895	49 611	11 487	9 375	5 258
1981	8 677	51 044	13 309	10 221	5 475
1982	8 714	48 362	14 524	9 875	5 387
1983	9 112	47 703	14 311	10 006	4 919
1984	9 885	47 437	14 133	9 494	4 720
1985	10 379	45 939	14 120	9 258	4 400
1986	11 792	42 489	13 489	8 723	3 499
1987	12 776	39 884	13 161	7 957	2 818

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348

- 333 -

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574

Tabelle 208.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	0,3	52,6	20,6	19,3	7,2
1974	0,3	58,8	18,6	16,0	6,3
1975	5,6	65,8	11,3	11,7	5,6
1979	9,3	59,9	13,1	11,3	6,4
1980	9,5	59,3	13,7	11,2	6,3
1981	9,8	57,5	15,0	11,5	6,2
1982	10,0	55,7	16,7	11,4	6,2
1983	10,6	55,5	16,6	11,6	5,7
1984	11,5	55,4	16,5	11,1	5,5
1985	12,4	54,6	16,8	11,0	5,2
1986	14,7	53,1	16,9	10,9	4,4
1987	16,7	52,0	17,2	10,4	3,7

- 334 -

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	18,7	49,2	1,0	0,3
1989	20,0	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	Maßnahmen
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2,0	2,2

Tabelle 209.

- 335 -

Verhältnis von bedingt, teilbedingt*) und unbedingt
ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt
1971	0,6	99,4	51,6	48,4
1974	0,5	99,5	53,8	46,2
1975	7,8	92,2	49,2	50,8
1979	13,5	86,5	53,8	46,2
1980	13,7	86,3	55,1	44,9
1981	14,5	85,5	56,6	43,4
1982	15,3	84,7	59,5	40,5
1983	16,0	84,0	58,9	41,1
1984	17,2	82,8	59,8	40,2
1985	18,4	81,6	60,4	39,6
1986	21,7	78,3	60,7	39,3
1987	24,3	75,7	62,3	37,7

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68,0	3,2
1990	34,1	62,9	3,0

- 336 -

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3,0
1989	58,4	36,7	5,0
1990	60,0	32,9	7,0

Tabelle 210. *) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1990 waren es 34,1 %, d.i. eine Zunahme um 5,3 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 1989 und mehr als eine Vervielfachung des Prozentsatzes gegenüber 1975. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (3,0 %) nahm im Berichtsjahr gegenüber 1989 (3,2 %) um 0,2 Prozentpunkte ab.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3,0 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. 1989 nahmen der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (58,4 %) um 0,5 Prozentpunkte und der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (36,7 %) um 1,4 Prozentpunkte ab, während der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen um 2 Prozentpunkte auf 5,0 % anstieg. Der Aufwärtstrend bei den teilbedingten Freiheitsstrafen hielt auch im Berichtsjahr an (Anteil 1990: 7,0 %). Es stiegen aber auch die Verurteilungen zu bedingten Freiheitsstrafen (Anteil 1990: 60,0 %), während der Anteil der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen weiter zurückging und mit 32,9 % einen neuen Tiefststand erreichte.

8.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind nun im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflusst durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte (s. dazu auch das Kapitel VI.5.2).

8.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1990 wurden 3 630 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. 822 Personen bzw. 29,3 % mehr als im Vorjahr, hingegen 5 722 Personen bzw. rund 61 % weniger als im Spitzenjahr 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche von den Gerichten verurteilt.

Bei den 3 630 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte über 38,3 % sämtlicher schuldig gesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 21,4 % unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 7,0 % der Fälle (253) Gebrauch gemacht. In 986 Fällen (27,2 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 224 Fällen (6,2 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hierzu folgende Übersichten:

- 338 -

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1988	1989	1990
Bedingte Strafen	916	969	1 390
Unbedingte Strafen	651	694	777
teilbedingte Strafen	77	150	253
"echte" bedingte Verurteilung/Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	1 417	738	986
Ermahnung/Schuldspruch ohne Strafe	501	257	224
S u m m e	3 562	2 808	3 630

Tabelle 211.

in Prozent

	Jahr		
	1988	1989	1990
Bedingte Strafen	25,7	34,5	38,3
Unbedingte Strafen	18,3	24,7	21,4
teilbedingte Strafen	2,2	5,3	7,0
"echte" bedingte Verurteilung/Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	39,8	26,3	27,2
Ermahnung/Schuldspruch ohne Strafe	14,1	9,2	6,2
S u m m e	100	100	100

Tabelle 212.

Bei der Veränderung der Anzahl bzw. des Anteils der Sanktionen in den Tabellen 211 und 212 ist zu berücksichtigen, daß durch das Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes am 1. Jänner 1989 einerseits der Jahrgang der 18- bis unter 19jährigen hinzugetreten ist und andererseits ein Anstieg vereinfachter Erledigungsarten (Verfolgungsverzicht, außergerichtlicher Tausgleich, Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage) zu verzeichnen war.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel VI.6 "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild; zur Häufigkeit der vereinfachten Erledigungsarten siehe die Tabelle 182 im Kapitel 1.1.

8.5 REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das neue Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließ-

- 340 -

lich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch neue alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Die wesentlichen Neuerungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

- 341 -

Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterung der Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

9. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

9.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und zwischen 1981 und 1988 wieder sinkend (1981: 2 522, 1988: 1 440). Seither ist der Durchschnittsbelag wieder gestiegen (1989: 1 602, 1990: 1 954, erstes Halbjahr 1991: 2 168).

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber 1989 um rund 22,0 %. Gegenüber dem Höchststand des Jahres 1981 ist zwar noch ein Rückgang um 568 Untersuchungshäftlinge bzw. rund 23 % zu verzeichnen, im ersten Halbjahr 1991 reduziert sich dieser Rückgang jedoch auf 354 Untersuchungshäftlinge bzw. 14 %.

- 342 -

9.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1991 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 2 182. Am 30. Juni 1990 waren es 1 851. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) weist damit eine Zunahme gegenüber dem Jahr 1990 um 331 Untersuchungshäftlinge bzw. 17,9 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) ist hingegen noch ein Rückgang um 309 Personen bzw. rund ein Achtel zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) beträgt derzeit etwa 1 : 2,1 (30.6.1990: 1 : 2,3).

9.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen und ist seither wieder gestiegen, wobei im Berichtsjahr mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der 70er-Jahre erzielt wurde.

Von den 11 978 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 10 064 Männer, 996 Frauen, 823 männliche und 95 weibliche Jugendliche. Die Gesamtanzahl der Untersuchungshäftlinge ist damit im Berichtsjahr gegenüber 1989 (7 974 Untersuchungshaftantritte) um nicht weniger als 50,2 % gestiegen. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, daß dieser Anstieg weit über die Zunahme der ermittelten Tatverdächtigen (+ 3,4 %) hinausgeht. Die Wahrscheinlichkeit, als Tatverdächtiger in Untersuchungshaft genommen zu werden, ist damit um rund 44,7 % (von 4,7 % auf 6,8 %) gestiegen.

Betrachtet man inländische und ausländische Tatverdächtige gesondert, so besteht bei beiden Personengruppen das angesprochene Mißverhältnis zwischen der Entwicklung bei den ermittelten Tatverdächtigen einerseits und dem Anstieg der Untersuchungshaftfälle andererseits. So sank die Zahl der ermittelten inländischen Tatverdächtigen um 2 %, während die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Inländer um 20,9 % zunahm. Die Zahl der ermittelten ausländischen Tatverdächtigen hat um 36,9 % zugenommen, bei den Untersuchungshaftantritten von Ausländern betrug der Anstieg jedoch nicht weniger als 126 %. Die Anzahl der in Untersuchungshaft genommenen Fremden hat sich im Berichtsjahr (5 020 Personen) gegenüber dem Jahr

- 343 -

1989 (2 221 Personen) mehr als verdoppelt. Die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft genommen zu werden stieg damit für Ausländer um 65,6 % (von 9,3 % auf 15,4 %). Bei den Inländern stieg die Haftquote von 3,9 % auf 4,9 %, was eine Zunahme um 23,1 % bedeutet. Die Verschärfung der Untersuchungshaftpraxis traf daher Ausländer im besonderen Maße. (Auch bei den jugendlichen Tatverdächtigen - hier liegen allerdings keine gesonderten Zahlen Inländer-Ausländer vor - stieg die Haftquote überdurchschnittlich, nämlich von 3,0 % auf 4,8 %, sohin um 60 %.)

Der Umstand, daß die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft abgenommen hat, vermag an der Problematik der Entwicklung nichts zu ändern.

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978

Tabelle 213.

- 344 -

10. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

10.1 HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1991 wurden insgesamt 6 754 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 4 572 Strafgefangene*) und 2 182 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 30. Juni 1990 6 177 Personen, davon 4 326 Strafgefangene*) sowie 1 851 Untersuchungshäftlinge. Am 30. Juni 1981 lag der Gesamtbelag bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene*) und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich gegenüber 1981 bei einer Belag-Stichtagerhebung ein Rückgang des Häftlingsstandes insgesamt um 19,9 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 23,1 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 12,4 % (bezogen auf 1991).

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1990 bei 6 390 Personen, im ersten Halbjahr 1991 bei 6 756 Personen; der Durchschnittsbelag ist damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 21,9 % zurückgegangen; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug
Untergebrachter, sonstiger Gefangener
und Verwaltungsstrafgefangener

- 345 -

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 538
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1. Halbjahr 1991	4 588	2 168	6 756

Tabelle 214. *) einschließlich im Maßnahmenvollzug
Untergebrachter, sonstiger Gefangener
und Verwaltungsstrafgefangener

Die voranstehende Tabelle zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten im ersten Halbjahr 1991 gegenüber 1990 um 5,7 % gestiegen ist. Eine differenzierte Betrachtung zeigt, daß in diesem halben Jahr der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen (+ 3,4 %) in einem geringeren Ausmaß gestiegen ist als der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen (+ 11,0 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 8 966 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1989: 8 560), und zwar

8 206 Männer, 498 Frauen und 260 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 798 (1989: 8 005 Männer, 405 Frauen und 150 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 558).

- 346 -

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 8 230 Strafgefangene entlassen, und zwar:

zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 6 159, d.s. 74,8 % (1989: 70,1 %);

zufolge bedingter Entlassung: 1 630, d.s. 19,8 % (1989: 23,9 %; s. dazu auch Kapitel VII.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 441, d.s. 5,4 % (1989: 6,0 %; der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der insbesondere Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 394 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (391 Männer und 3 Frauen) in Strafhaft angehalten, d.s. um 8,4 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1990 wurden 5 020 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten (1989: 2 221 = + 126,0 %; s. dazu auch das Kapitel VII.9.3), 1 196 Ausländer haben Freiheitsstrafen verbüßt (1989: 741 = + 61,4 %). Der Belag an Ausländern betrug am 1. 9. 1990 1 102 (1.9.1989: 821 = + 34,2 %).

10.2 DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Während Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenerate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen hatte (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei 99,8; Großbritannien 96; Frankreich 88,7; Portugal 85; Bundesrepublik Deutschland 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangeneneraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner), hat sich die Situation in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates lag Österreich, was die Gefangenenerate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Erhebung zum 1.9.1988: Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich: 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner).

- 347 -

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein lag Österreich nach dem während der achtziger Jahre eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.9.1988 im Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Da der Häftlingsstand in Österreich seit dem 1.9.1988 wieder gestiegen ist (Zunahme des Gefangenenstandes vom 31.8.1988 zum 31.8.1991 um insgesamt 793 Häftlinge, ds. + 13,5 %), muß damit gerechnet werden, daß sich die Position unseres Landes im internationalen Vergleich wieder verschlechtert hat; vermutlich zählt Österreich inzwischen erneut zur Gruppe der Staaten mit den höchsten Gefangenenzahlen in Europa.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshaftfällen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflusst auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist allerdings eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre trotz vergleichsweise hoher Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnisse kontinuierlich zurückgegangen ist. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

- 348 -

10.3 PERSONALLAGE; SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1990 waren in den Justizanstalten 3 262 Bedienstete hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,1 gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert geblieben. (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1990 = 6 982).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30, stieg im Jahr 1989 auf 32 an und sank im Berichtsjahr auf 17, womit der zweitniedrigste Wert der vergangenen zehn Jahre erzielt werden konnte. Für das Jahr 1991 kann angenommen werden, daß die Gesamtzahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten im Durchschnitt der letzten Jahre liegen wird. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigänger) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Im Hinblick auf eine vorübergehende Häufung von "Ausbrüchen" in den Sommermonaten des Jahres 1989 wurden vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg Richtlinien für die Haftanstalten mit dem Ziel ausgearbeitet, bestehende Schwachstellen im Vollzugsbereich frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Einschränkend muß dazu festgehalten werden, daß eine völlig hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

10.4 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1990 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) rund 9 % (380 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 37 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

Im Jahr 1990 wurden 1 143 461 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1990 auf rund 46 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1990 bei etwa 73 Millionen Schilling.

In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien und in den Jugendabteilungen der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser Innsbruck, Klagenfurt und Graz wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerkunde erteilt. Im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien steht der Schule seit einiger Zeit für Lernzwecke ein Computer mit verschiedenen Fachprogrammen zur Verfügung.

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes. Für Jugendliche, die im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt angehalten werden und kurz vor einem Lehrabschluß stehen, besteht dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen. Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Jugendliche zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien außerdem eine Sonderschulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt werden kann.

- 350 -

Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen ca. 250 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Schreibmaschinenunterricht sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensiv-ausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit besteht fallweise in der Strafvollzugsanstalt Graz (zuletzt im Beruf Maler und Anstreicher). In der Strafvollzugsanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstaplerfahrer durch. Schweißkurse wurden vor kurzem in der Justizanstalt Sonnberg eingeführt.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so u.a. in den Strafvollzugsanstalten Garsten, Graz, Suben und Wien-Simmering, in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Innsbruck und Graz, in der Justizanstalt Sonnberg, fallweise auch in anderen Anstalten und im landesgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In ca. 70 - 80 Fällen pro Jahr werden auf diese Weise Fortbildungsveranstaltungen mit Erfolg besucht.

10.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- 351 -

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Justizanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Krems
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr

- 352 -

- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien.
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz
- Sonderanstalt Wien-Favoriten

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte im Gefangenenhaus stehen bereits ein neu erbauter Haft- raum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhafttraumtrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Strafvollzugsbauinvestitionsprogramm, das zuletzt eine Jahreskreditrate in der Höhe von rund 180 Millionen Schilling sicherstellte. Zusammen mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus bereitgestellten Instandsetzungsbaukrediten gelangen im Strafvollzug nun jährlich rund 220 Millionen Schilling zur Verbauung.

11. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz) wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle BGBl. 1977/620 zu dem genannten Gesetz, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert.

- 354 -

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	1 191 000	
1978	1 754 000	+ 47
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3
1990	8 505 000	+ 20,2

Tabelle 215.

- 355 -

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

Jahr	Fälle	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1977	81	+ 23
1978	101	+ 25
1979	125	+ 24
1980	185	+ 48
1981	226	+ 22
1982	266	+ 18
1983	308	+ 16
1984	343	+ 11
1985	376	+ 10
1986	429	+ 14
1987	472	+ 10
1988	493	+ 5
1989	517	+ 5
1990	556	+ 39

Tabelle 216.

Der Budgetansatz für das Jahr 1991 wurde im Hinblick auf den deutlichen Anstieg der an Verbrechenopfer geleisteten Zahlungen (nach einem leichten Absinken in den Jahren 1988 und 1989) mit 10 850 000 Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind

- 356 -

allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden nach dem neuen § 47a Abs. 2 StPO bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

12. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen mit anderen Staaten kommt insbesondere im Hinblick auf die Umgestaltungen in den osteuropäischen Staaten vermehrte Bedeutung zu. Die bestehenden bilateralen und multilateralen Verträge haben sich dabei ebenso bewährt wie das Bundesgesetz über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. 1979/529.

In Europa ist nach dem Beitritt der Nachbarstaaten Ungarn und CSFR zur Europäischen Menschenrechtskonvention auch der Beitritt dieser Staaten zu den Übereinkommen des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet zu erwarten. Da diese Konventionen die bestehenden bilateralen Verträge aufheben werden, wurden Verhandlungen zum Abschluß von Zusatzverträgen aufgenommen. Dadurch wird die Qualität der Zusammenarbeit mit diesen Nachbarstaaten den geänderten Verhältnissen angepaßt und verbessert.

Der sogenannte Kriminaltourismus stellt die Strafjustiz vor neue Anforderungen. Der freie Reiseverkehr in fast ganz Europa bringt auch Kriminalitätsprobleme mit sich, die einer der erhöhten Mobilität Rechnung tragenden Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten bedürfen.

Auf internationaler Ebene kommt der Bekämpfung der Drogenkriminalität und des organisierten Verbrechens erhöhte Bedeutung zu. Die bestehenden und die neu abzuschließenden Rechtshilfeverträge müssen dabei neue Möglichkeiten der Beschlagnahme von Geldern und Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen herühren, vorsehen, um diesen Formen der Kriminalität die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Österreich ist an den diesbezüglichen Bestrebungen, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen und des Europarates, beteiligt und wird demnächst seine innerstaatliche Rechtslage auf diesem Gebiet verbessern.

Beilage zum Sicherheitsbericht 1990

Sozialwissenschaftliche Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (Kurzfassung)

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ERGÄNZUNGEN
ZUM SICHERHEITSBERICHT 1990
(Kurzfassung) *

Gerhard Hanak, Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Juni 1991

Inhalt

Einführung	3
1. Kriminalität und Strafverfolgung im Zeitvergleich	8
2. Kriminalität und Strafverfolgung im internationalen Vergleich	16
3. Kriminalität und Strafverfolgung im regionalen Vergleich	25
4. Der Vergleich von Strafmaßnahmen nach ihrem Präventionserfolg	37
5. Kriminalität, Strafverfolgung, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen	41
6. Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktverarbeitung	49

*) Der sozialwissenschaftliche Ergänzungsband zum Sicherheitsbericht der Bundesregierung liegt in Vollfassung auf beim Bundesministerium für Inneres, dem Auftraggeber der Forschungsarbeit, und erscheint parallel zum Sicherheitsbericht in Buchform (Gerhard Hanak/Arno Pilgram, Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung. Wien 1991).

Auf die umfassende Darstellung und die Angabe aller Quellen der verarbeiteten Daten sowie auf den wissenschaftlichen Anmerkungsapparat konnte in der Kurzfassung daher verzichtet werden.

Einführung

Seit 1971, seit 20 Jahren, werden von der österreichischen Bundesregierung jährlich unter der gemeinsamen Federführung des Innen- und des Justizministers Sicherheitsberichte erstellt. In diesen werden Kriminal- und Rechtspflegestatistiken als "Sicherheitsindikatoren" verwendet: An den Veränderungen der Kriminalitätsverhältnisse und am strafrechtlichen Umgang mit ihnen will man gesellschaftliche Sicherheitsentwicklungen ablesen.

Es muß hier dahingestellt bleiben, ob es überhaupt angemessen und ratsam ist, den Begriff der "Sicherheit" so dominant mit Bedeutungsaspekten der sogenannten "inneren Sicherheit", der Sicherheit vor kriminellen Strafnormverletzungen, zu belegen. Gesellschaftliche Sicherheit stellt sich ja nicht bloß als Sicherheit der strafrechtlich sanktionierten Rechtsgüter her, so wichtig sie sein mögen. Aber selbst deren Gefährdung und Schutz, die sich in den Sicherheitsberichten hervorgehoben widerspiegeln sollen, sind im wesentlichen keine Frage der dort behandelten Rechtskonformität bzw. Kriminalität. Die entscheidenden Rahmenbedingungen für all das, worum sich auch das Strafrecht annimmt, für Gesundheit und Lebenserwartung, für den Wert und Wertbestand von Ausbildung, Arbeit, und Lohn - somit für soziales Ansehen und Besitz aller und aller einzelnen - werden ganz anders gesetzt. Jeder vermag heute ohne große Anstrengung nachzuvollziehen, daß die wirklich grundlegenden Sicherheitsstrukturen von der Beherrschung der internationalen Waffenarsenale und Zerstörungspotentiale, des ökologischen Kurses des Planeten Erde, der Krisenanfälligkeit der Ökonomie und der großen und kleinen politisch-demokratischen (Gegen-)Steuerungssysteme abhängen. Die eigentlichen Sicherheitsberichte werden heute denn auch am ehesten in Systemanalysen des Club of Rome, des SIPRI, des World Watch Institute oder ähnlicher übernationaler und interdisziplinärer Denkfabriken und als Berichte über globale Ressourcen an Rohstoffen und Natur, über Konflikt- und Friedensfähigkeit sowie Lern- und soziale Organisationskapazität der Menschheit geschrieben.

In diesem weiten Rahmen ist die von Polizei und Justiz beobachtete "innere Sicherheit" zwar nur eine relative Größe und sind Kriminalstatistiken nur sehr begrenzte Sicherheitsindikatoren. Dennoch verdienen sie nicht nur wegen ihrer tendenziellen Überbewertung im innenpolitischen Sicherheitsdiskurs kritische Aufmerksamkeit. Das für den jährlichen Sicherheitsbericht gesammelte Datenmaterial enthält nämlich durchaus eine Fülle an interessanten und politikrelevanten Hinweisen auf die Gesellschaftsverfassung und -entwicklung. Viel davon wird solange übersehen werden, wie jegliche Suche nach sozialen Bezugspunkten für die erstellten polizei- und justizstatistischen Größen unterbleibt, weil sie nicht Sache

der berichtsvorbereitenden Sicherheits- und Justizverwaltungen ist, und solange gar nicht verschiedene Interpretationsvarianten für die Kriminalstatistiken geprüft werden, weil deren Aussagegehalt ohnedies eindeutig erscheint. Hier liegt die Aufgabe für die Sozialwissenschaft, den Sicherheitsbericht zu ergänzen.

Worauf Kriminalitätsverhältnisse tatsächlich hinweisen, kann und soll im Zuge eines sozialwissenschaftlichen Ergänzungsbeitrags zum Sicherheitsbericht prinzipiell nicht als vorweg entschieden betrachtet werden, sondern selbst Gegenstand der Analyse sein. Die Selbstverständlichkeit, mit der Kriminalanzeigen in der Sicherheitsberichtsdiskussion gewöhnlich als Unsicherheitsphänomene, als Hinweise auf unerwünschte und korrekturbedürftige Zustände gewertet werden, verstellt nämlich die Sicht auf manchen interessanten Zusammenhang. Eine differenziertere Betrachtung kann sich nicht vorschnell mit der öffentlich verbreiteten Annahme zufriedenzugeben, Kriminalität bringe ausschließlich gesellschaftliche Mißstände, Spannungen, "Anomie" - und all das in bloß unproduktiven Formen -, oder das Versagen von Kontrollapparaten zum Ausdruck, sondern sie wird auch zu berücksichtigen haben, daß Strafanzeigen und Strafverfolgung mitunter auch ganz andere und paradoxerweise sogar positive soziale Implikationen besitzen können.

Strafanzeigen können z.B. signalisieren, daß soziale Veränderungen in Gang kommen, die es bestimmten Gruppen erlauben, aus einer stabilen Ordnung auszubrechen, und anderen, sich dagegen mit Hilfe staatlicher Organe zu wehren. (Fast jede Emanzipationsbewegung erregt anfänglich Anstoß und die phasenweise Kriminalisierung von neuen Lebensstilen oder politischen Konfliktstrategien ist gang und gäbe.) Massenweise Strafanzeigen können auch eine "Normalisierung" von Abweichung vermitteln, mit der lediglich die Rechtsreform noch nicht mitgehalten hat. Unzeitgemäße Normen wären dann der indizierte Mißstand. Strafanzeigen mögen auch ein Beleg für mehr Empfindlichkeit gegen bestimmte soziale Verkehrsformen sein und für bessere Chancen, öffentliche Stellen zur Abwehr mobilisieren zu können. Eine gesteigerte Gewaltsensibilität kann zu Anzeigen führen, die unter anderen und gewalttoleranteren Rahmenbedingungen unterblieben wären. Hier würde über die Kriminalstatistiken die abnehmende Gleichgültigkeit gegen Normverletzungen, eine informelle Befestigung der sozialen Norm angezeigt. Was auch über Kriminalität zum Ausdruck gebracht werden kann, ist die Zugehörigkeit von mehr und mehr Menschen zum Kreis der Inhaber von (Rechts-)Gütern, für deren Schutz öffentlich aufgekommen wird. Nicht zuletzt mag ein spezifischer neuer Nutzen der Anzeige und Strafverfolgung mitspielen, wenn mehr angezeigt wird. Dieser Nutzen kann sich infolge verringerter Kosten der Polizeimobilisierung realisieren oder aufgrund eines

verbesserten Wirkungsgrads polizeilicher Intervention, in der verstärkten Opferorientierung des Verfahrens, aber auch in erst anzeigewegig eröffneten Zugängen zu Entschädigungsleistungen durch Versicherungssysteme.

Wie Strafanzeigen also auch soziale Erneuerungs- und Befreiungsprozesse, Vertrauenszuwachs in die staatlichen Ordnungsinstanzen, oder das Wirksamwerden von Sicherheitssystemen belegen können, so kann umgekehrt das Ausbleiben von Strafanzeigen äußerst problematische Implikationen haben - Stagnation, Befangenheit in konservativen, immobilen Strukturen, Unterdrückungsverhältnisse und gesellschaftliche Distanz zu rechtlichen Institutionen.

Diese wenigen Stichworte zu eher common-sense-fremden Bedeutungsmöglichkeiten des kriminalstatistischen Datenmaterials mögen hier einleitend genügen, um zu zeigen, daß es nicht einfach auf der Hand liegt, wie Kriminal- und Rechtspflegestatiken auszulegen sind. Jeder seriöse Deutungsversuch dieses zunächst höchst mehrdeutigen Datenmaterials bedarf vielschichtiger sozialer Zusatzinformationen. Sie werden in diesem Ergänzungsband zum Sicherheitsbericht sicher nicht erschöpfend geleistet werden können. Doch werden hier zumindest die umfangreichen Datensätze der Kriminal- und Rechtspflegestatiken zum Teil neu organisiert, kombiniert und verständlicher gemacht und wird überhaupt erstmals breitere soziale Kontextinformation dazu beigesteuert.

In sechs großen Abschnitten wird jeweils ein anderer Bezugspunkt bzw. Maßstab für die im Sicherheitsbericht dargebotenen aktuellen Daten gewählt. Es handelt sich

1. um die Kriminalitäts- bzw. Strafverfolgungssituation in der Vergangenheit,
2. um die Kriminalitäts- bzw. Strafverfolgungssituation in ausgewählten Vergleichsstaaten,
3. um die Kriminalitäts- bzw. Strafverfolgungssituation innerhalb verschiedener Regionen Österreichs,
4. (speziell für diese Daten über die regionale Strafverfolgungspraxis) um die Rückfallskriminalität bzw. Wiederurteilung Straffälliger,
5. um die Entwicklung des allgemeinen sozialen Wohlstands und von (außerstrafrechtlichen) Maßnahmen zu seiner Absicherung,
6. um das Maß alternativ zur Mobilisierung von Polizei/ Strafgerechtigkeit verfügbarer Ressourcen der sozialen Problembewältigung im Alltag.

Alle Abschnitte können für sich gelesen werden und sind nur lose aufeinander bezogen. Gemeinsam sollen sie die soziologische Interpretation und politisch-praktische Auswertung des Sicherheitsberichts erleichtern:

Der erste Abschnitt strebt dies an, indem Kriminalität zunächst in drei Erscheinungen von unterschiedlicher Relevanz aufgegliedert wird, in "Schadensfälle", "Unfälle" und "Konfliktfälle" (d.h. nach dem Grad persönlicher Konfrontation bei Straftat und Strafverfolgung). Ferner werden hier die personenbezogenen Strafverfolgungsakte nach den vermeintlichen rechtlichen Reaktionserfordernissen - gemessen an den gewählten Sanktionen - differenziert. Nach diesen beiden großen Kategorisierungsprinzipien werden vergangene und gegenwärtige Kriminalitäts- und Strafverfolgungsverhältnisse vergleichend betrachtet, um nicht zuletzt aufzuzeigen, welche Veränderungen der Situation sich als langfristig beständig, als säkulare Trends erweisen.

Im zweiten Abschnitt werden unter ähnlichen Gesichtspunkten - Gesamtumfang der Befassung von Polizei und Gerichten mit unter dem Titel "Kriminalität" gefaßten Alltagsproblemen, Ausmaß der personenbezogenen Strafrechtsmobilisierung, Arbeitsteilung zwischen Polizei- und Gerichtsbehörden bei der Strafverfolgung, Reaktionen auf strafverfolgte Personen - Rolle und Muster der Sozialkontrolle durch Kriminalisierung in Österreich und in drei exemplarisch ausgewählten Vergleichsstaaten (BRD, England/Wales, Schweden) erforscht. Die Erstreckung des internationalen Vergleichs auf einen Entwicklungszeitraum von fast 40 Jahren erlaubt es, kulturell tieferwurzelnde und sich erhaltende Besonderheiten ebenso wie Parallelen und Konvergenzen zwischen den nationalen Praktiken der Kriminalisierung aufzuzeigen.

Der dritte Abschnitt wählt eine kleinräumige Betrachtung und ersetzt den Zeitvergleich hinsichtlich der Typologie von Straftaten (Schadens- vs. Unfälle und Konfliktfälle) durch einen Vergleich zwischen städtischen Zentren, deren Umland und Peripherie (zwischen entsprechend ausgewählten politischen Bezirken) und hinsichtlich der strafrechtlichen Reaktionen durch einen Vergleich zwischen den vier Oberlandesgerichtssprengeln. Auf diese Weise werden regionale Besonderheiten der praktischen Strafrechtsanwendung seitens der die zuständigen staatlichen Institutionen in Anspruch nehmenden Bevölkerung sowie Unterschiede der institutionellen Verfahrensweisen (hier insbesondere der Einstellungs-, Haft-, Straf- und Entlassungspraxis) sichtbar gemacht. Es werden die regional spezifischen Problemfelder, welche der Kriminalisierung unterworfen werden, sowie die in verschiedenen Landesteilen unterschiedlichen gerichtlichen Wertungen des strafrechtlichen Reaktionsbedarfs analysiert.

Der vierte Abschnitt kontrastiert diese Ergebnisse regional unterschiedlicher Strafenpraktiken (das vielzitierte "Ost-West-Gefälle" in der Strafenpolitik) mit jüngsten und erstmals österreichweiten rückfallstatistischen Auswertungen des Strafregisters. Die Urteils- und Strafenpraxis der frühen Achtzigerjahre in den vier OLG-Sprengeln wird somit unter dem einheitlich erhobenen Anspruch individueller Kri-

minalitätsvorbeugung, unter spezialpräventiven Effizienzgesichtspunkten also, bewertbar. Die Evaluation des heftig diskutierten unterschiedlichen Strafrechtsgebrauchs in verschiedenen Gerichtsprengeln unter dem Aspekt des "Präventionserfolgs" ist bisher zum Bedauern vieler nicht möglich gewesen, hat nunmehr jedoch eine erste Datengrundlage bekommen.

Der fünfte Abschnitt verläßt das Gebiet der, wenn auch stets historisch, international und regional erweiterten, kriminalstatistischen Bezugsgrößen für die aktuelle Sicherheitsberichterstattung und bezieht andere Sozialdaten in die Betrachtung ein. Die Viktimisierungsrisiken, insbesondere durch die verschiedenen Formen der Vermögenskriminalität, werden vor dem Hintergrund wachsenden materiellen Wohlstands und ausgebauter Sicherheits- und Versicherungssysteme zu bemessen versucht. Die Entwicklungen der Vermögensschäden aus Kriminalnormverletzungen werden mit Entwicklungen des privaten Konsums und speziell von Versicherungsdienstleistungen in Beziehung gesetzt. Ziel dieser Gegenüberstellung ist eine Abschätzung nicht-polizeilicher/strafrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen und ihrer Wirksamkeit. Neben dem Viktimisierungsrisiko (in ausgewählten Bereichen) wird in diesem Abschnitt das Kriminalisierungsrisiko, das Risiko kriminell auffällig zu werden, für verschiedene soziale Lagen differenziert. Dies geschieht, indem neues Datenmaterial zu den sozialen Merkmalen Straffälliger an der österreichischen Population gemessen wird.

Der sechste Abschnitt zieht zum Teil eigens für diesen Bericht erstellte Studien heran, die Auskunft geben über die Auswahl jener Schadens-, Konflikt- und Problemfälle im Alltag, zu deren Bearbeitung von den Betroffenen oder Dritten die Polizei bzw. im weiteren die Strafjustiz beigezogen werden. Was an Kriminalität an die Polizei berichtet und zum Teil von den Gerichten aufgearbeitet wird, soll hier am Wissen darüber relativiert werden, wer überhaupt in welche Situationen geraten kann und gerät, polizeiliche/strafgerichtliche Dienste in Anspruch zu nehmen, bei einem mehr oder minder großen Repertoire an sozialen Ressourcen gerade darauf zurückzugreifen. Die Entwicklung von Kriminalität bzw. Strafverfolgung soll hier mithilfe von Überlegungen zur Entwicklung typischer "polizei- und strafrechtsanfälliger" sozialer Situationskonstellationen erhellt werden. Von besonderem Interesse sind das Schwinden oder Entstehen von sozialen Situationen, die gangbare Alternativen zu einer kriminalisierenden Problembearbeitung bieten.

1. Kriminalität und Strafverfolgung im Zeitvergleich

Zwei kriminalstatistische Maßzahlen werden in der Öffentlichkeit bevorzugt erwähnt, wenn es um Zeitvergleiche geht, die polizeilich bekannten Straftaten und die "Aufklärungsrate". Die Zahl der angezeigten Straftaten befindet sich langfristig im Steigen. Sie hat sich in Österreich - gemessen an der Bevölkerungsgröße - seit 1953 (dem Beginn des Beobachtungszeitraums dieser Studie) etwas mehr als verdoppelt. Zugleich hat sich die "Aufklärungsziffer" kontinuierlich und insgesamt um annähernd die Hälfte (von 85 auf 44 Prozent) verringert. Auf diesen Befund stützt sich die bekannte Rede von der steigenden Kriminalität und dem Versagen der Kriminalitätskontrolle. So unbestreitbar die groben Eckdaten sind, so unhaltbar ist eine Verallgemeinerung dieses Befunds zur Kriminalitätsentwicklung auf weite und wichtige Phänomenbereiche. Hier setzt die Kritik und die Differenzierungsbemühung dieses ersten Untersuchungsabschnitts an.

Die Zunahme der Kriminalitätsanzeigen und der Rückgang der "Kriminalitätsaufklärung" gehen einher mit einer signifikanten Veränderung der Kriminalitätsstruktur. Diese Struktur läßt sich auf verschiedenste Art erfassen. Anstelle der üblichen Gliederung der Anzeigen nach strafrechtlichen Kategorien (z.B. "Straftaten gegen Leib und Leben", "gegen fremdes Vermögen", "gegen die Sittlichkeit" etc.) wird hier eine konfliktsoziologisch inspirierte Kategorisierung bevorzugt: Es wird unterschieden zwischen kriminalisierten "Unfällen", "Konfliktfällen" und "Schadensfällen". Die entsprechenden Ergebnisse zu Veränderungen der Kriminalitätsstruktur und "Kriminalitätsaufklärung lassen sich, wie folgt, auflisten:

1. Im Bereich der vor Polizei und Strafgericht gebrachten "Unfälle" (fahrlässige Tötungen, Körperverletzungen und Gefährdungen) sind langfristig keine Steigerungsraten feststellbar. Obwohl insbesondere im Straßenverkehr das Gefährdungs- und Unfallsrisiko trotz verkehrssicherheitspolitischer Maßnahmen nach wie vor hoch bleibt, sinken hier die Anzeigen tendenziell ab. Bedingt ist dies durch eine Abfolge von Rechtsreformen, die auch folgenreiches Fehlverhalten in Verkehrs- oder anderen Anforderungssituationen immer mehr entkriminalisieren, d.h. verwaltungsstrafrechtlicher oder nur noch zivilrechtlicher Regelung überlassen. Dadurch finden sich unter den kriminalisierten Fahrlässigkeiten heute im Durchschnitt schwerere Verletzungen. Nichtsdestoweniger ist hier mit einem weiteren Rückzug des Strafrechts zu rechnen, weil es gesellschaftlich immer weniger leicht fällt, generelle Risikosituationen im Unglücksfall als individuell verantwortlich zu interpretieren.

Die "Aufklärung" bei "Unfällen" ist, was in der Natur der Sache liegt, eine fast vollständige und über den gesamten Beobachtungszeitraum konstant fast 100prozentig. Der absolute und relative Rückgang der Unfallsanzeigen, speziell Anfang der Siebzigerjahre (1958 ein Viertel, 1978 nur noch ein Sechstel aller polizeilich gemeldeten Straftaten), wirkt sich auf die allgemeine "Aufklärungsquote" drückend aus.

2. Unter den kriminalisierten "Konfliktfällen" werden hier alle "bekannten Tätern" zugeschriebene (d.h. alle "aufgeklärten") Straftaten (mit Ausnahme der Fahrlässigkeitsdelikte, s.o.) sowie alle nicht geklärten Straftaten gegen die Person im weitesten Sinn (alle deren physische und sexuelle Integrität und Freiheit betreffenden Delikte sowie die sich "über die Person realisierenden und hinwegsetzenden" Vermögensdelikte Raub und Betrug) zusammengefaßt. Das sind also alle Anzeigen wegen persönlicher Angriffe sowie darüberhinaus alle anderen "aufgeklärten" Straftaten, weil deren Anzeige zumeist seitens persönlich Geschädigter oder Zeugen sich mehrheitlich gegen von Anfang an bekannte Täter richtet: Es wird über konkrete Personen Klage geführt. (Seltener fallen unter die "aufgeklärten" Straftaten solche, bei denen die Täter erst - aber immerhin - im späteren Verlauf der polizeilichen Recherchen bekanntwerden. Mangels Differenzierung der Anzeigestatistik konnte diese Gruppe nicht ausgegliedert werden.) Das gemeinsame Merkmal dieser durchaus heterogenen Menge von Anzeigen ist die "persönliche Konfrontation" zwischen dem Geschädigten und (einem) Kontrahenten. Dieses Konglomerat von Anzeigen läßt klar den Grad der "Personalisierung" von Viktimisierung und Kriminalisierung erkennen.

Die Zahl der "personenbezogenen" Strafanzeigen bzw. der Strafanzeigen wegen "personenbezogener" Taten stagniert - vorsichtig formuliert. Darin ist ein Hinweis zu erblicken, daß interpersonelles Konfliktverhalten heute nicht öfter, ja in manchen Erscheinungsformen sogar tendenziell seltener angezeigt und kriminalisiert wird als je in der Zweiten Republik. Zur Bewältigung von sozialen Konflikten werden polizeiliche Unterstützung und strafrechtliche Rückendeckung zwar nach wie vor, aber nicht in steigendem Ausmaß herangezogen. Für diesen Umstand ist, zum Unterschied von den Unfallsanzeigen, keine Verengung der strafrechtlichen Abwicklungsmöglichkeiten ausschlaggebend. Tatsache ist (auch in Zusammenhang mit der abnehmenden strafrechtlichen Unfallsverarbeitung) eine "Entpersonalisierung" der Kriminalisierung, sei es, weil die modernisierte, urbanisierte und anonymisierte Gesellschaft das personale Konfliktniveau nicht steigert (Konfliktvermeidungschancen schafft) und/oder die Kriminalisierung, die entsprechende Veröffentlichung von privaten Problemen nicht ohne weiteres als Konfliktbewältigungsmuster approbiert.

Summiert man alle angezeigten Delikte, die eine persönliche Auseinandersetzung implizieren (weitest ausgelegt alle Anzeigen gegen konkrete Personen, aus welchen Gründen immer, sowie wegen ungeklärter Angriffe gegen die physische und sexuelle Integrität, Bedrohungs-, Nötigungs-, Erpressungs-, Raub- und Betrugsdelikte), so waren das 1958 135.000 und 1990 rund 160.000. Das ist zwar ein das zehnpromzentige Bevölkerungswachstum in diesem Zeitraum um zehn Prozent übersteigender Anstieg von rund 1.900 auf 2.100 Anzeigen je 100.000 Einwohner. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß sich unter den einbezogenen "aufgeklärten" Delikten auch manche ohne persönlich Geschädigten finden - und das heute öfter als früher -, daß die Konflikterminologie hier also sehr strapaziert wird. Wenn man die Zahlen daher etwa um jene Anzeigen bereinigt, die sich gegen Ladendiebe oder Drogenstraftäter richten und eine gegenüber den Ausgangsjahren der Untersuchung neuartige Erscheinung bilden, ist bei den kriminalisierten Konflikten sogar ebenfalls ein deutlicher Belastungsrückgang über die Zeit zu verzeichnen, nämlich auf rund 1.750 pro 100.000 Einwohner.

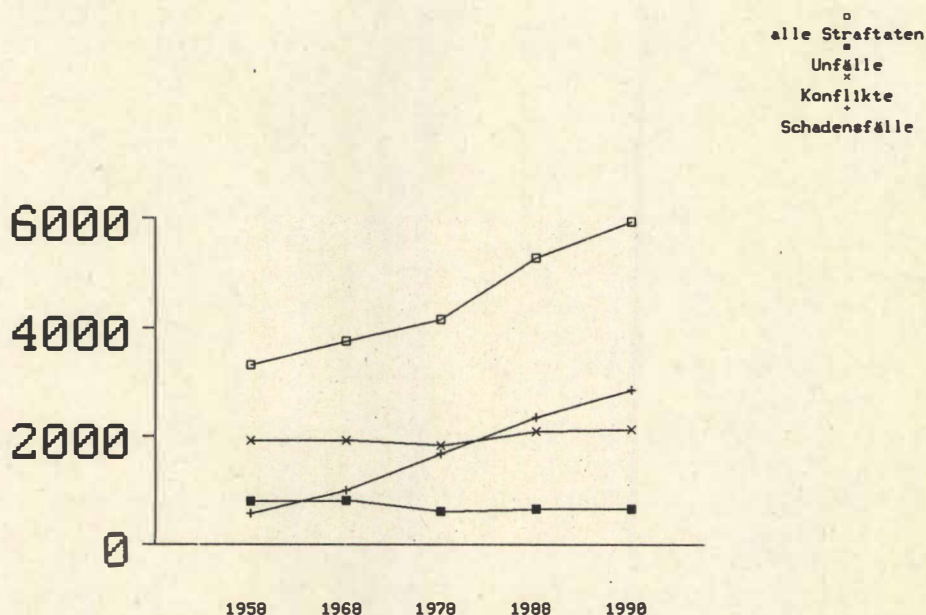
1958 wurde in 98 Prozent und 1990 in 94 Prozent solcher Anzeigen ein Tatverdächtiger dem gerichtlichen Untersuchungsprozeß zugeführt. Wo sich die Anzeige innerhalb eines Konfliktfalls gegen mehr oder weniger bekannte Personen richtet, ist die "Aufklärung" quasi definitionsgemäß sehr hoch. Zumeist schon konkret bezeichnete Konfliktpartner werden als Tatverdächtige dem Gericht weitergemeldet, bzw. es hinterläßt die Konfrontation auch mit unbekanntem Tätern am ehesten "Spuren", die die polizeiliche Nachforschung erleichtern. Trotz auch hier nach wie vor hoher "Aufklärung" bleibt die Frage offen, wie weit diese als "Erfolg" der Sicherheitsbehörden verbucht werden kann, und vor allem, ob sie als solcher auch von den Anzeigeeerstatter erfahren wird. Das Erfolgsmaß "Aufklärung" ist nämlich nicht das Hauptkriterium der eine Konfliktsituationen polizeilich Anzeigenden (vgl. Abschnitt 6 zur Anzeigeforschung). Hier kommt es auf die Veränderung der Situation durch die Mobilisierung der Polizei, auf deren kompetente Reaktion in der Situation und die Vermittlung von Sicherheit an, in geringerem Maß auf die Ausforschung der selten völlig unbekanntem Täter und ihre gerichtliche Strafverfolgung. "Aufklärung" als Voraussetzung der Schadensregulierung ist viel eher Erfolgskriterium bei den kriminalisierten "Schadensfällen" (s.u.).

Tabelle 1: Kriminalitätsstruktur im Zeitvergleich 1958/90

Straftaten/100.000 Bev.	1958	1968	1978	1988	1990
alle Straftaten	3315	3746	4142	5274	5934
A/ "Unfälle"	794	803	602	654	654
B/ "Konflikte"	1917	1915	1824	2080	2113
B*/"Konflikte" korr.			1655	1773	1761
C/ "Schadensfälle"	566	991	1668	2340	2842

Erläuterungen:

- A/ fahrl.Gefährdung, Körperverletzung, Tötung
 B/ "aufgeklärte" Straftaten (ohne Fahrlässigkeitsdelikte)
 plus "unaufgeklärte" Straftaten "gegen die Person"
 B*/wie B ohne Ladendiebstahls- und Suchtgiftstraftaten
 C/ "unaufgeklärte" Sachbeschädigungs-, Diebstahls- und
 Einbruchstraftaten

Grafik zu Tab.1: Kriminalitätsstruktur im Zeitvergl. 1958/90

3. Bei differenzierter Betrachtung reduziert sich das "Kriminalitätswachstum" auf einen einzigen großen Bereich, den Bereich der anonymen Schädigungen an Besitztümern durch Sachbeschädigung und (Einbruchs-)Diebstahl. Darauf beziehen sich die "Schadensfallanzeigen" (zum Unterschied von den personenbezogenen Unfall- und Konflikthanzeigen - diese schließen den Bereich der "aufgeklärten Diebstähle/Sachbeschädigungen mit ein!). Die Sicherheitsbehörden werden heute (1990) rund fünfmal so häufig mit Anzeigen gegen Unbekannt, vorwiegend wegen der Delikte Sachbeschädigung und Diebstahl, befaßt wie 1958. "Ungeklärte" Straftaten dieses Typs machen heute 48 Prozent aller (sowie 86 Prozent aller "nicht aufgeklärten") Strafanzeigen aus, vorwenig mehr als drei Jahrzehnten waren es 17 (bzw. detto 85) Prozent. Anzeigen bedeuten heute gewissermaßen primär die Urgenz des Versicherungsschutzes bzw. eines sicherheitsbehördlichen Ersatzes dafür. Die Reaktion der Sicherheitsbehörden und Gerichte auf den an sie herangetragenen sozialen Problemanfall bleibt in Hinblick auf die vermehrten Anzeigen von Eigentumsübertretungen unbekannter Täter eine zunehmend bürokratisch-schadensnotarische.

Die fallende "Aufklärungsziffer" spiegelt bloß den Anteilswachstums der persönlich unzurechenbaren "Schadensfallanzeigen" an allen Anzeigen. Sie ist ein Problem der Vermehrung (vgl. Abschnitt 5) universal verwendbarer, nur partiell verwendeter und geschützter beweglicher Massengüter, ihrer Vermehrung bis über die Schwelle der Besonderheit und Auffälligkeit des Besitzes und zugleich noch unter der Schwelle der Sättigung.

4. Befaßt man sich - in größerem Einklang mit einer konventionellen Ordnung der angezeigten Straftaten - einmal nur mit "Delikten gegen die Person" (d.h. hier: allen vorsätzlichen Tötungen, Körperverletzungen, sexueller Gewalt, Erpressung, Nötigung, gefährlicher Drohung, Raub, Betrug) und insbesondere mit den ungeklärten Straftaten dieses Typs (wiewohl letztere insgesamt nicht mehr als zwei Prozent aller Strafanzeigen 1990 ausmachen), zeigt sich folgende Entwicklung:

In Summe eine Anzeigenabnahme von 840 auf 659 je 100.000 der Wohnbevölkerung 1958/1990, wobei die Talsohle (bei Betrachtung in 10-Jahres-Abständen) Ende der Siebzigerjahre erreicht scheint. Der Rückgang vollzieht sich insbesondere bei den Anzeigen gegen bekannte Täter und die leichte Trendwende nach 1978 (Zuwachs von 612 auf 659 Anzeigen pro 100.000 Einwohner) vorwiegend bei den Anzeigen gegen Unbekannt. Im Detail sind die Rückgänge ausgeprägt und anhaltend bei den gewaltsamen Sexualdelikten sowie bei den Körperverletzungen und Betrugshandlungen (hier gibt es jedoch zuletzt einen leichten Anstieg über den Wert von 1978). Die Anzeigen insbesondere von Tätern aus "Bekanntenkreisen"

sind durchwegs stärker rückläufig und bei Körperverletzung und sexueller Gewalt auch nach 1978 nicht steigend. Entwicklungssprünge zeigen sich bei Tötungsdelikten, durchgehende Zunahmen hingegen bei den Bedrohungsdelikten und bei Raub (mäßig selbst bei "aufgeklärten", überproportional bei Delikten dieser Art, die von Unbekannten und unbekannt Bleibenden gesetzt werden).

Dieses Ergebnis könnte dahin ausgelegt werden, daß der private im Verhältnis zum anonymen öffentlichen Lebensraum "sicherer" würde. Es demonstriert wahrscheinlich eher oder zumindest auch, daß physische und psychische Bedrohung und Angriffe durch fremde Personen aus der Sicht der Betroffenen mit größerer Selbstverständlichkeit in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden und der Strafjustiz fallen als entsprechende Vorkommnisse im bekannten sozialen Umfeld. Hinter diesem Ergebnis der leicht rückläufigen "Aufklärung" bei den ausgewählten Delikten gegen die Person (von 95 Prozent 1958 auf 85 Prozent 1990) verbirgt sich vermutlich auch eine Veränderung von Abgrenzungsnormen zwischen privaten versus öffentlichen Ordnungssphären.

5. Zusammengekommen bedeutet all dies, daß die sogenannte "Aufklärungsrate" eine Funktion der Struktur angezeigter Straftaten ist. Wie diese Struktur zeugt die "Aufklärungsrate" primär von gesellschaftlichen Entwicklungen (sozusagen von Entwicklungen der "Auftragsverhältnisse" zwischen Anzeigeerstattern und Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle) und besagt sie nichts über "polizeiliche" Effizienz. Als Maß dafür müßte sie auf andere Weise erhoben werden.

6. Den zweiten Schwerpunkt der zeitvergleichenden Untersuchung bildet die Verarbeitung des "Inputs" durch die Strafjustiz. In Hinblick auf die personenbezogenen Anzeigen und die Gerichte ist, um es auf einen Begriff zu bringen, langfristig eine Tendenz zu "selektiver" Kriminalisierung und Sanktionierung festzustellen. Die Achtzigerjahre stellen der bisherigen Höhepunkt dieser nur zeitweilig unterbrochenen Entwicklung dar.

Bereits auf polizeilicher Ebene hat die Zunahme der registrierten Straftaten keine Zunahme konkret verfolgter Personen im Gefolge. Die Zahl "polizeilich ermittelter Tatverdächtiger" ist, wie die der "aufgeklärten" Straftaten, verhältnismäßig konstant und zur Zeit die zweitniedrigste seit den frühen Fünfzigerjahren. Darüberhinaus werden die seitens der Polizei den Gerichten übermittelten Tatverdächtigen in zunehmendem Maß nicht abgeurteilt und verurteilt. Der Anteil gerichtlich verurteilter Personen an allen polizeilich Tatverdächtigten ist 1988 erstmals unter 40, 1989 auf 36 Prozent gefallen (hat aber einen Wert von 60 Prozent nie überschritten gehabt). Durch rückläufige Anzeigen ans Gericht

sowie durch größere gerichtliche Zurückhaltung bei der Kriminalisierung werden heute nur noch etwa halb so viele strafmündige Österreicher/innen strafgerichtlich verurteilt wie bis zum Anfang der Siebzigerjahre. 1989 wurde über 991 von 100.000 strafmündigen Österreicher/inne/n ein Strafurteil ausgesprochen, zwischen 1953 und 1971 waren im Durchschnitt noch 1,855 Prozent der Strafmündigen urteilsbetroffen. (Die Vergleichswerte der Tatverdächtigen lauten: durchschnittlich 2.992 pro 100.000 im Jahresdurchschnitt 1953 bis 1971 und 2.460 im Jahr 1990. Das entspricht einer im Vergleich zu den gerichtlichen Verurteilungen geringfügigen Reduktion um ein Fünftel.)

7. Trotz dieser "Diversionspolitik", angezeigte Straftäter nicht in jedem denkbaren Fall auch gerichtlich zu verfolgen, zeigt auch die Sanktionspraxis nochmals eine wachsende Bevorzugung gelinderer Strafen. Seit Mitte der Fünfzigerjahre ist der Geldstrafenanteil größer als der Freiheitsstrafenanteil an allen Sanktionen, seit Anfang der Siebzigerjahre der Anteil bedingter Freiheitsstrafen größer als der unbedingter, seit Ende der Siebzigerjahre wächst der Anteil bedingter Geldstrafen am stärksten - um nur einige Aspekte zu nennen.

Bei aller Ausschöpfung von Nachsichtsmöglichkeiten hat das faktische Strafvolumen dennoch die meiste Zeit nicht entscheidend abgenommen oder sogar zugenommen. Sowohl die Abnahme der Summe bezahlter Geldstrafen wie auch der Rückgang der Summe verbüßter Haftjahre sind erst jüngste Phänomene. Relativ niedrige Belagszahlen der österreichischen Justizanstalten wie in den frühen Achtzigerjahren hat es auch in den Fünfziger- bis Siebzigerjahren zeitweise gegeben. Erst seit 1987 gibt es hier eine markante (wenngleich vielleicht auch nur vorübergehende) Senkung. Zuvor ist diese im allgemeinen deutlich hinter der Reduktion der Strafurteile zurückgeblieben, genauso wie es die seit 1980 erstmals (relativ) sinkenden staatlichen Geldstrafeneinnahmen tun. Weniger Bestrafte, nicht ebenso weniger Strafe: Der "selektiver" werdenden gerichtlichen Strafverfolgungspolitik korrespondiert eine Tendenz zur Erhöhung der durchschnittlichen "Straflast" bei den unbedingt Verurteilten. Strafen werden zwar hinausgezögert, bei ausbleibender Bewährung und schweren Straftaten dafür gravierender.

8. Alle diese Entwicklungen vollziehen sich nicht linear, sondern immer wieder von Gegenbewegungen aufgehalten und in Schüben. Insgesamt lassen sich für den Beobachtungszeitraum in Österreich seit 1953 mindestens sechs verschiedene, einander ablösende Phasen der Kriminalisierungspolitik unterscheiden. Eine grundlegende Wandlung dieser Politik hat

Tabelle 2: Anzeigen/Angezeigte/Verurteilte/Gefangene 1953-90

Jahr	(1)	(1*)	(2)	(2*)	(3)	(3*)	(4)	(4*)
1953	2812	100	2805	100	1864	100	167	100
1954	2906	103	2874	103	1885	101	154	92
1955	3087	110	3053	109	1991	107	138	83
1956	3097	110	3020	108	2109	113	145	87
1957	3240	115	3075	110	2109	113	147	88
1958	3315	118	3151	112	2082	112	150	90
1959	3407	121	3229	115	2208	118	157	94
1960	3431	122	3237	115	2140	115	163	98
1961	3218	114	2947	105	1955	105	166	99
1962	3225	115	2897	103	1855	100	167	100
1963	3278	117	2894	103	1820	98	157	94
1964	3293	117	2889	103	1830	98	147	88
1965	3362	120	2883	103	1777	95	139	83
1966	3455	123	2914	104	1853	99	142	85
1967	3617	124	2990	107	1900	102	153	92
1968	3746	133	3029	108	1941	104	157	94
1969	3803	135	3064	109	1963	105	161	96
1970	3824	136	3062	109	1917	103	152	91
1971	3687	131	2838	101	1874	101	154	92
1972	3900	139	2770	99	1747	94	148	89
1973	3845	137	2710	97	1560	84	148	89
1974	4030	143	2759	98	1535	82	145	87
1975	3903	139	2360	84	1392	75	129	77
1976	4025	143	2348	84	1400	75	128	77
1977	4011	143	2357	84	1411	76	132	79
1978	4142	147	2313	83	1372	74	132	79
1979	4373	156	2386	85	1337	72	130	78
1980	4597	164	2516	90	1363	73	132	79
1981	5048	180	2650	95	1435	77	140	84
1982	5147	183	2653	95	1396	75	139	83
1983	5135	183	2628	94	1380	74	137	82
1984	5185	184	2666	95	1368	73	135	81
1985	5646	201	2633	94	1337	72	135	81
1986	5273	188	2585	92	1267	68	127	76
1987	5165	184	2460	88	1209	65	119	71
1988	5274	188	2425	87	1065	57	99	60
1989	5549	197	2406	86	991	53	93	56
1990	5934	211	2460	88				

- (1) Polizeilich bekannte Straftaten/100.000 der Bevölkerung
(2) Polizeilich ermittelte Täter/100.000 der Bevölkerung
(ohne 0-<6jährige)
(3) Gerichtlich verurteilte Personen/100.000 der
Bevölkerung (ohne 0-<14jährige)
(4) Täglicher Durchschnittsbelag in Justizanstalten
(U-Häftlinge, Gefangene, Untergebrachte, Zöglinge)/
100.000 der Bevölkerung (ohne 0-<14jährige)
(*) Zeitreihe indexiert (1953=100)

sich zu Beginn der Sechzigerjahre, nach dem Ende der schwierigen Rekonstruktionsperiode nach dem Krieg, abgezeichnet. Das größte Umgestaltungstempo zeigen die Siebzigerjahre, die Jahre um die Große Strafrechtsreform, doch auch die späten Achtzigerjahre sind durch eine Fortsetzung der starken Modernisierungsdynamik charakterisiert.

Vor allem während der Perioden 1960-1965, 1970-1978 sowie 1983-1990 sind Versuche erkennbar, die Anwendung strafrechtlicher Mittel der Sozialkontrolle auf immer weitere Ausnahmesituationen und einen möglichst marginalen Personenkreis zu beschränken. In einer Gesellschaft, die allen ihren Mitgliedern größere soziale Teilnahmekancen gewährt und zur Sicherung der knappen Humanressourcen auch gewähren muß, wird die mögliche Kontraproduktivität von sozialem Ausschluß und sozialer Belastung, wie sie Kriminalisierung und Sanktionierung implizieren, als Risiko wahrgenommen. Noch dazu kostet dieses Risiko staatliche Mittel für Sicherheitsexekutive, Strafjustiz und Strafvollzug, die bei wachsender Diskrepanz zwischen öffentlichen Aufgaben und Ressourcen in jüngster Zeit strenger legitimiert werden müssen. Aus diesen Gründen sind die Ansätze in den ausgehenden Fünfzigerjahren sowie in den Phasen 1966-1969 und 1979-1982, soziale Ordnungsprobleme durch wieder verstärkten Rückgriff auf strafrechtliche Normen und durch deren lückenlosere und strikere Durchsetzung im Gerichtsverfahren zu lösen, bisher auf Dauer gescheitert. Vielmehr ist man gerade nach der Erfahrung solcher Zwischenphasen bestrebt gewesen, das Prinzip "selektiver" Strafverfolgung durch Rechtsreformen (JGG 1961; StrÄG 1971, StGB 1975; StrÄG 1987, JGG 1988) gesetzlich jeweils verbessert zu fundieren, die Grundlagen für tätergruppen- und situationsspezifische Differenzierungen der Reaktion zu schaffen.

2. Kriminalität und Strafverfolgung im internationalen Vergleich

Die Ergebnisse des ersten Untersuchungsabschnitts haben im Lichte internationaler Entwicklungen gelesen zu werden. Der durchgeführte internationale Vergleich zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, England/Wales und Schweden läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten und komplexitätssteigernd zusammenfassen: beginnend mit der einfachen Betrachtung aller vier Vergleichsstaaten nach den einzelnen verwendeten Indikatoren für die Kriminalitäts- bzw. Strafverfolgungsverhältnisse (vgl. Pkt.1-4), fortsetzend mit einem Vergleich der Entwicklungsdynamik und des erreichten Status in Österreich und den anderen Ländern (Pkt.5) und abschließend mit der zumindest cursorischen Bestimmung von Konvergenzen und Divergenzen, von Gemeinsamkei-

ten und Unterscheidendem in der Kriminalisierungspolitik moderner europäischer Staaten während der letzten Jahrzehnte (Pkt.6).

1. Äußerst variabel ist die bevölkerungsrelative Zahl der polizeilich angezeigten Straftaten (die "Kriminalitätsbelastung" laut Anzeigen), und das sowohl in der innerstaatlichen Entwicklung wie auch zwischen den vier Staaten. Auf der Ebene der registrierten Anzeigen bestehen derzeit die größten zwischenstaatlichen Unterschiede. Wieviel an strafrechtlichen Normverletzungen den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht wird, erscheint über die Zeit und - auch wenn man die unterschiedliche Breite des Spektrums strafrechtlich inkriminierter Handlungen berücksichtigt - von Staat zu Staat ziemlich schrankenlos zu variieren.

Im Gegensatz dazu sind alle "personenbezogenen" Indikatoren innerstaatlich (mit der einzigen Ausnahme von England/Wales) vergleichsweise stabil. Die Kapazität und wohl auch die soziale Ausgrenzungsfunktion der Strafverfolgungsapparate da wie dort scheint nicht auf die Prozessierung und Sanktionierung beliebiger Menschenmengen ausgerichtet. Überall (selbst in England/Wales) bleiben die Zahlen personenzugerechneter ("aufgeklärter") Straftaten, polizeilich tatverdächtiger und gerichtlich verurteilter Personen weit hinter der dynamischen Anzeigenentwicklung zurück und bewirken Rechtsreformen oder Ermessenspraktiken, daß der "Personenanfall" des Strafrechtssystems nicht über einen bestimmten Rahmen hinaus wächst. Im zwischenstaatlichen Vergleich stellen sich die Zahlen der polizeilich und gerichtlich Strafverfolgten anfangs sogar diskrepanter dar als die Zahl der Tatanzeigen. Zum Unterschied von diesen konvergieren die polizeilich tatverdächtigten, gerichtlich abgeurteilten und bestraften Bevölkerungsanteile jedoch über die Zeit.

Am invariantesten innerhalb der einzelnen Staaten, wengleich in der Entwicklungsrichtung gewissermaßen seismographisch offen für kriminalisierungspolitische Akzentsetzungen, zeigen sich die Meßwerte für die Sanktionspraxis. Allerdings gibt es hier zwischen den Vergleichsstaaten offenbar wieder weitere Spielräume, in denen sich die kulturellen Differenzen im Stil strafrechtlicher Sozialkontrolle nochmals auf einer anderen Ebene ausdrücken.

2. Ein paar ausgewählte (und grob gerundete) Zahlen bis zum Jahr 1989 (BRD 1988) zur Bestätigung dieser Befunde: Die Anzeigenbelastung pro 100.000 der Population schwankt über den gesamten Beobachtungszeitraum und alle vier Staaten zwischen minimalen 1.000 (England/Wales, 1955, "indictable offences", miteinschließend Verletzungsdelikte im Straßenverkehr) und maximalen 15.000 (=17.500 bei den 15-67jährigen Schweden, 1989, Straftaten nach Brb. d.h. ohne Straßenverkehrsdelikte). In allen Staaten nimmt diese "Kriminalitäts-

belastungsziffer" fast stetig, wenn auch mit wechselnder Geschwindigkeit zu, durchwegs primär infolge vermehrt angezeigter Vermögensschäden.

Wegen der einem linearen Anstieg über die gesamte Beobachtungszeit von allen Indikatoren am nächsten kommenden Anzeigenentwicklung ist es hier am wenigsten vereinfachend, Anfangs- und Endpunkt des überschauten Zeitraums einmal staatenvergleichend zu betrachten: Auch schon 1953 ist hier die Belastung (ohne Straßenverkehrsdelinquenz) der schwedischen Population etwa 20 Prozent höher als die der deutschen und österreichischen (mit je knapp 3.000 pro 100.000 Einwohnern, inklusive Verkehrsstrafsachen/Fahrlässigkeitsdelikten) und deren Belastungsziffer etwa dreimal höher als die mit 1.100/100.000 Einwohnern niedrigste englisch/walisische. 1989 führt ebenfalls Schweden (15.000) mit der etwa doppelten Belastung der BRD-Bürger/innen (7.100, ebenfalls ohne Verkehrsstrafsachen) die Belastungsskala an. Etwa wie die BRD sind England/Wales belastet (7.700, allerdings hierin eine Anzahl von Verkehrsdelikten inkludierend), Österreich folgt mit minimalen 5.500 (sämtliche Delikte!) bzw. 4.800 (ohne die meisten Fahrlässigkeitsstraftaten) nun am untersten Ende der Skala.

Die Vergleichsziehung auf der Ebene der personenbezogenen Daten ist infolge der unterschiedlichen Verfahrensrechtsordnungen (Rollenverteilung zwischen den Kriminalisierungsinstanzen) und Zählungsmodalitäten grundsätzlich schwieriger. Bei aller gebotenen Vorsicht lassen sich dennoch einige Aussagen treffen: Die Zahlen "aufgeklärter Straftaten", deretwegen ein gerichtliches Strafverfahren gegen eine konkrete Verdachtsperson zumindest eingeleitet wird, differieren ungleich geringer zwischen Beobachtungszeitpunkten und Ländern als die Strafanzeigen schlechthin. 1953 existiert diesbezüglich zwischen Österreich und der Bundesrepublik kein wesentlicher Unterschied (um 2.300 solcher Anzeigen/100.000 Einwohner) und liegt die Belastung in Schweden um etwa 40 Prozent (in England/Wales hier unbestimmbar, aber ungleich) niedriger. Zu dieser Zeit sind die "Aufklärungsraten" in Schweden nur noch halb so hoch wie in Österreich (ca: 40 vs. 80 Prozent), aber auch in der Bundesrepublik etwas niedriger (für England fehlen die entsprechenden Werte). Am Ende der Achtzigerjahre beträgt die Belastung je 100.000 der Gesamtpopulation mit "Anzeigen gegen Bekannt", gegen konkrete Personen also, in Schweden und der BRD - jeweils ohne Straßenverkehrsdelikte - ungefähr vergleichbare 3.300, in England/Wales und Österreich - Straßenverkehrsdelikte jeweils nicht ausgeschlossen - ungefähr 2.600. (In England werden diese "aufgeklärten" Straftaten jedoch einem enger umschriebenen Personenkreis zur Last gelegt.)

3. Das heißt, daß die massiven Unterschiede in der Kriminalitätsgesamtbelastung seinerzeit wie heute in erster Linie durch das jeweilige Ausmaß der apersonalen Strafanzeigen gegen Unbekannt (wegen Schadensereignissen in anonymen Situationen) zustandekommen, daß es aber dennoch zu Anfang der Beobachtungszeit einen deutlicheren Unterschied zwischen Österreich und der BRD auf der einen sowie England/Wales und Schweden auf der anderen Seite gibt, wo doch weitaus weniger persönliche Konfliktsituationen via Polizeieinsatz ausgetragen werden. Am Ende der Beobachtungsperiode ist dieser Unterschied insgesamt stark zusammengeschmolzen und finden sich die Österreicher/innen nicht mehr unter den am häufigsten "polizeilich streitbeendigenden" Völkern. Nach ihrem Anteil an allen Anzeigen jedoch spielen die personenbezogenen, die "aufgeklärten" unter ihnen, in Österreich nach wie vor eine größere Rolle. Die "Aufklärungsziffer" (alle Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte) ist derzeit nur hierzulande und in der BRD vergleichbar hoch (rund 45 Prozent), in England mit 35 Prozent (für den Bereich sämtlicher Straftaten, wo die österreichische Vergleichsziffer immerhin rund 50 Prozent ausmacht) und Schweden mit 25 Prozent hingegen wesentlich niedriger.

Wenn man die Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger zum Vergleich heranziehen will, ergibt sich für Schweden das Problem, daß dort keine derartige Statistik geführt wird, für England, daß die Summendaten über "polizeilich verwarnte" und "einem Gerichtsverfahren unterzogene Personen" eher unserem staatsanwaltschaftlich verfolgten und "gerichtlich abgeurteilten" Personenkreis entsprechen. Im Vergleich zur BRD ist das Belastungsplus Österreichs hier bis zum Ende der Sechzigerjahre sogar eher angewachsen, von 10 auf 30 Prozent, seit den frühen Siebzigerjahren drehen sich hingegen die Verhältnisse um. Im letzten Jahr exakt vergleichbarer Zählweise, 1982, werden in der BRD 2.900, in Österreich 2.100 pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung von der Polizei als "kriminell tatverdächtig" geführt (nicht einbezogen die Straßenverkehrs- bzw. ein Großteil der Fahrlässigkeitdelikte). Dieser bis dahin höchste Wert in der BRD liegt etwa 50 Prozent über dem tiefsten, dort Mitte der Sechzigerjahre vermerkten. In Österreich hingegen gibt es Ende der Siebzigerjahre (Minimum) um rund 30 Prozent weniger Tatverdächtige pro Bevölkerungseinheit als Ende der Fünfzigerjahre (Maximum). Eine insgesamt eher fallende Tendenz ist hier ein österreichisches Unikum, eine (zumindest bis 1985) durchgehende und starke Zunahme der polizeilich als solche registrierten Straftäter eine englisch/walisische Besonderheit. (Für Schweden kann man aus den "aufgeklärten" Straftaten auf verhältnismäßig stabile Verhältnisse und enge Schwankungsgrenzen wie in Österreich schließen.) In England/Wales kommt es zwischen den frühen Fünfziger- und frühen Achtzigerjahren (seither ist eine Beruhigung der Entwicklung

eingetreten) immerhin zu einer Vervierfachung der polizeilich gezählten "Täter" je 100.000 Einwohner. Minimalen 300 am Anfang, stehen maximale 1.200 am Ende der Beobachtungsperiode gegenüber. Dieser letzte Wert (zu lesen auch als Zahl "polizeilich unmittelbar abgeurteilter bzw. zur Angeklage gebrachter Personen") entspricht gegenwärtig etwa jenem der in Österreich gerichtlich Abgeurteilten pro Bevölkerungseinheit. Demgegenüber werden z.B. in der BRD heute rund 50 Prozent mehr Personen von Strafgerichten abgeurteilt.

Weniger Vergleichsschwierigkeiten treten bei der Verurteiltenbelastung und ihrer Entwicklung in den verschiedenen Populationen auf. Bei doch recht unterschiedlicher Ausgangssituation ist hier ein bemerkenswerter Trend zur Vereinheitlichung über die Zeit und diese Vereinheitlichung als Ergebnis gegenläufiger Entwicklungen in den Vergleichsstaaten erkennbar. Mitte der Fünfzigerjahre sind in England/Wales pro Jahr rund 300 von 100.000 strafmündigen Einwohnern strafgerichtlich verurteilt worden, in Schweden (hier ohne Straßenverkehrsdelikte) etwa zweimal, in der BRD viermal, in Österreich sechsmal soviele Personen. Inzwischen ist das äußerst stabile (zwischen 1.250 im Jahr 1965 und 1.500 im Jahr 1983 variierende) Belastungsniveau der BRD-Bevölkerung gleichsam zum Näherungswert für alle anderen Staaten geworden. Dazu hat sich die relative Zahl der Verurteilungsbedingten in England/Wales etwa verdreifacht (bis auf 1.100 1982 und derzeit wieder tiefere 800), in Schweden etwa verdoppelt (derzeit ca. 1.100 polizeilich, staatsanwaltlich oder gerichtlich nach Brb. Schuldigbefundene, bzw. 1.200 nach Brb. und Nebenstrafrecht gerichtlich im eigentlichen Sinn Verurteilte), in Österreich fast halbiert (1989 ca. 1.000 pro 100.000 Strafmündige). Mit Ausnahme Österreichs, das 1959 den höchsten Belastungswert verzeichnet, haben alle anderen Länder zu Beginn der Achtzigerjahre die meisten Verurteilten und trotz zuletzt durchwegs sinkender Verurteilungsziffern zu früheren Zeitpunkten in ihrer Geschichte schon deutlich weniger Verurteilte hervorgebracht.

4. Was eine gerichtliche Verurteilung bedeutet, bemißt sich entscheidend an der verhängten Sanktion. Insgesamt muß betont werden, daß das rechtliche und faktische Reaktionsspektrum in den beiden nördlichen der Vergleichsstaaten, England/Wales und Schweden, seit jeher differenzierter gestaltet ist als in den beiden zentraleuropäischen Staaten BRD und Österreich, insbesondere was Möglichkeiten betrifft, von einem Strafausspruch überhaupt abzusehen, aber auch in Hinblick auf die Spielarten freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Analyse mußte hier von Details absehen und sich auf die Häufigkeit der Erfahrung unmittelbaren Freiheitsentzugs und auf die Anstaltenbelagsziffern beschränken.

Der Anteil der unbedingt verhängten bzw. unmittelbar anzutretenden Freiheitsstrafen an allen Urteilen (in allen Strafsachen) differiert über den gesamten zeitlichen und örtlichen Vergleichsraum zwischen 6 (BRD seit Mitte der Siebzigerjahre) und 27 Prozent (Österreich 1953). Dieser Anteil ist bis Mitte der Sechzigerjahre in allen Staaten verhältnismäßig stabil und ähnlich, in Österreich zwischen 22 und 27, in Schweden um 21, in der BRD zwischen 17 und 21 und in England/Wales zwischen 16 und 19 Prozent schwankend. Danach zeigt sich zunächst in England/Wales (dort jedoch nur bis zur Mitte der Siebzigerjahre anhaltend), dann ab Anfang der Siebzigerjahre in Schweden und besonders in der BRD, schließlich ab Mitte der Siebzigerjahre auch in Österreich eine merkliche Reduktion. Der (unbedingte) Freiheitsstrafenanteil an allen Urteilssprüchen sinkt in England/Wales binnen eines Jahrzehnts um rund ein Drittel (auf minimale 12 Prozent), um anschließend um dasselbe Ausmaß wieder anzusteigen. In der BRD fällt er von 1968 bis 1970 um zwei Drittel, auf 7 Prozent, über den danach nicht wieder hinausgegangen wird. In Schweden (hier nur über "kriminelle" Straftaten im engeren Sinn, ohne Verkehrsdelikte, gemessen) beträgt der Rückgang (auf minimale 13 Prozent) wie in England/Wales ungefähr ein Drittel, jedoch ohne eine spätere Gegenbewegung wie in England/Wales. In Österreich halbiert sich der Anteil auf längere Sicht (derzeit 11 Prozent), nachdem der Jahreswechsel 1974/75 allein eine Verminderung um ein Viertel gebracht hat.

Auf dem Hintergrund deutlich unterschiedlicher Verurteilungsziffern resultiert aus dieser Freiheitsstrafenpraxis folgende Freiheitsstrafbelastung der Bevölkerungen der Vergleichsstaaten: Ein absolutes Minimum in England/Wales mit rund 50/100.000 Strafmündigen Mitte der Fünfzigerjahre, ein absolutes Maximum mit rund 500/100.000 Strafmündige in Österreich während der gesamten Fünfzigerjahre, damals etwa die Hälfte davon in der BRD und in Schweden (über sämtliche Strafrechtsbereiche). In England/Wales steigt diese Belastung trotz teilweise stärker zurückhaltender Freiheitsstrafanwendung infolge der zunehmenden Zahl Verurteilter bis auf das Dreifache in den frühen Achtzigerjahren an, in Schweden bleibt die Belastung über die Zeit verhältnismäßig konstant (mehr Verurteilte, geringerer Freiheitsstrafenanteil halten sich annähernd die Waage), in der BRD und Österreich verringert sich die Belastung (bei unterschiedlichem Entwicklungsverlauf) bis heute auf ein Viertel der beobachteten Maximalwerte. Zum letzterfaßten Zeitpunkt werden in der BRD jährlich 75, in Österreich sowie in England/Wales 120 und in Schweden 150 pro 100.000 strafmündigen Einwohnern zu Freiheitsstrafantritt verurteilt.

Sie verbüßen dabei in den Vergleichsländern höchst unterschiedliche Haftzeiten, über welche die Urteilspolitik und Strafanstaltenbelag kommunizieren. Dieser Belag der

Strafvollzugsanstalten ist eine durchwegs relativ unelastische (belagsplatzabhängige) Größe. (Sie variiert nirgendwo mehr als im Verhältnis 1:1,8.) So läßt sich in jenen Ländern, wo anfänglich wenig Freiheitsstrafen verhängt werden (England/Wales und Schweden), die Tendenz zu relativ langen Strafen, in jenen Ländern, wo viele solcher Strafen ausgesprochen werden (Österreich und BRD), die Tendenz zu kürzeren Strafzeiten beobachten. Korrespondierend dazu tritt in Ländern mit rückläufiger Freiheitsstrafbelastung (BRD und Österreich) der Trend zu zunehmender, in den England/Wales (mit steigender Freiheitsstrafbelastung) der Trend zu abnehmender Durchschnittsstrafdauer auf. (In Schweden bleiben hier die Verhältnisse innerhalb einer bestimmten Bandbreite am ausgeglichensten.) Insgesamt bewegt sich der tagesdurchschnittliche Justizanstaltenbelag Mitte der Fünfzigerjahre zwischen 60 (Schweden), 70 (England/Wales) und 170 (Österreich) pro 100.000 Strafmündige, Mitte der Siebzigerjahre zwischen nach wie vor 60 (Schweden), 80 (England/Wales), 100 (BRD) und 130 (Österreich) und heute schließlich zwischen 50 (Schweden), 90 (BRD und Österreich) und 110 (England/Wales).

5. Will man diese Gegenüberstellungen zwischen den Kriminalitäts- bzw. Strafverfolgungsverhältnissen in Österreich auf der einen und in der BRD, England/Wales und Schweden auf der anderen Seite nochmals zusammenfassen und die derzeitige Position Österreichs und den Weg dorthin auf einige Kurzformeln bringen, so kann man feststellen:

Die Entwicklungsdynamik der Kriminalisierung ist in Österreich in den letzten 35 Jahren nach fast allen erfaßten Indikatoren die geringste von allen vier Vergleichsstaaten. Unter diesen gibt es keinen, in dem vergleichbare faktische Entkriminalisierungstendenzen zu beobachten sind. Langfristig (von kurzen Unterbrechungen des Trends abgesehen) rückläufige Zahlen polizeilich tatverdächtigter, gerichtlich abgeurteilter und verurteilter Personen pro Bevölkerungseinheit sind ein spezifisch österreichisches Phänomen. Mit anderen Staaten teilt die österreichische Praxis den Zug, die Strafverfolgung vermehrt nicht bis zum Gerichtsverfahren und Gerichtsurteil fortzuführen und von der Anwendung der Freiheitsstrafe mehr und mehr Abstand zu nehmen.

Man muß sich dabei jedoch bewußt machen, daß Österreich in den Fünfziger- und Sechzigerjahren im internationalen Vergleich auf allen Ebenen ein außergewöhnlich hohes Kriminalisierungsniveau aufgewiesen hat. Nirgendwo sonst wurde damals ähnlich oft in Konfliktsituationen das Strafrecht releviert und wurden dessen Normen institutionell so rigoros angelegt und sanktioniert. Dies war nicht der Ausdruck einer hierzulande zu dieser Zeit besonders fortgeschrittenen sozioökonomischen Entwicklungssituation. Die Merkmale moderner, urbanisierter Gesellschaften waren in den Vergleichs-

staaten seinerzeit sicher ausgeprägter. Die Periode der Verringerung des Entwicklungsabstandes Österreichs in den Siebziger- und Achtzigerjahren war denn auch die der deutlichsten Angleichung an die Standards der vergleichsweise zivilen Strafverfolgungsverhältnisse in den Vergleichsstaaten.

Heute und im Entwicklungsergebnis stellt sich die relative österreichische Position wie in der Tabelle 3 dar. Sie erscheint gegenüber früher zwar vergleichsweise unauffällig und moderat. Dennoch zeigt die Gegenüberstellung der wichtigsten Indikatoren über die vier Staaten noch eine erhaltene Besonderheit Österreichs: Im Vergleich nimmt sich die österreichische Kriminalisierungspolitik als "personalisiert" und wenig "selektiv" aus. Im Verhältnis zu den angezeigten Taten weisen unsere Statistiken immer noch viele Tatverdächtige und im Verhältnis zu den Tatverdächtigen immer noch viele Verurteilte und Gefangene aus.

Tabelle 3: Kriminalisierung im internationalen Vergleich

	S 89 - SV*)	D 88 - SV	D 88 + SV	E 89 + SV	Ö 89 - SV	Ö 89 + SV
poliz.registr.Straftaten	15000	7100		7700	4900	5500
"aufgeklärte" Straftaten	4300	3300		2600	2000	2600
poliz.erm.Tatverdächtige		2400			1700	2400
gerichtl.abgeur.Personen		1100	1700	1300		1300
gerichtl.verurt.Personen	1100	800	1300	800	700	1000
zu unbed.Freihstr.Verurt	170		80	120	110	120
Durchschn.Gefängnisbelag	50		90	110		90

Allg.Anmerkung: Alle Werte je 100.000 der Strafmündigen, Polizeilich registrierte und "aufgeklärte" Straftaten je 100.000 der Gesamtpopulation, gerundet

- *) Angaben für Schweden ohne Straßenverkehrsdelikte (außer bei Gefängnispopulation), für England mit Straßenverkehrsdelikten (mit Verletzungsfolgen), für die BRD und Österreich - soweit möglich mit und ohne Straßenverkehrsdelikte (BRD) bzw. (alle) fahrlässigen Tötungen, Körperverletzungen, Gefährdungen der körperlichen Sicherheit

6. Es ist im Rahmen dieser Studie nur am Rande möglich gewesen, die Veränderungen im Tätigkeitsumfang und in den Methoden der Kontrollinstitutionen auch in Beziehung zu den Regulierungszielen zu setzen, auch die zeitlich und national unterschiedlichen Gegenstände und Schwerpunkte der Kriminalisierung zu untersuchen. Welche gesellschaftlichen Veränderungen jeweils als Probleme, mit denen das Strafrecht herausgefordert (oder überfordert) ist, begriffen werden, mit

welcher Reichweite und Ausgestaltung desselben sich die kriminalpolitischen Akteure und staatlichen Einrichtungen als auf der Höhe ihrer Zeit handlungskompetent darstellen wollen u. dgl. kann durch die mangelnde Feinanalyse nur undeutlich sichtbar gemacht werden.

Es seien hier nur ein paar Stichworte dazu angeführt, mit denen abschließend noch eine höhere Abstraktionsebene - jene allgemeinsten Entwicklungstendenzen und Varianten derselben - angesprochen wird. In allen Staaten verursachen vor allem zwei miteinander verkoppelte Entwicklungen in den Fünfzigerjahren Schwierigkeiten: die aufkommende Massenmotorisierung mit ihren Begleiterscheinungen sowie die massiven sozialen Statusverschiebungen durch die geförderten Voraussetzungen für Massenkonsum, insbesondere auch auf Seiten Jugendlicher. Versuche, das faktisch deregulierte soziale Verkehrsverhalten "moralisch" in traditionellen Bahnen zu halten, Verkehrsunfallsgeschehen oder freizügig gewordene private Lebensstile zu kriminalisieren, stoßen sowohl an Grenzen der "Überkriminalisierung" als auch auf zunehmende ideologische Ablehnung.

In allen Rechtsordnungen und in ihrer praktischen Umsetzung gibt es daher Versuche, sozial breit gestreute Massendelikte auf Ebenen unterhalb des Strafrechts und der Strafgerichte, quasi technisch, zu lösen und manche bisher "öffentliche" (Sexual-)Moralfragen zu privatisieren. Das bedeutet nicht, daß sich die strafrechtliche Sozialkontrolle tatsächlich überall nach neuem Programm ganz auf "Kriminalität im eigentlichen Sinn" konzentriert und daß über deren Definition Konsens besteht. Besondere "Obsessionen" der moralischen Abwehr bleiben erhalten (vgl. z.B. die "Trunkenheit" als Abwehrziel der schwedischen Strafenpolitik) oder treten neu in Erscheinung. Von diversen Interessen oder Moralbewegungen ausgehend, werden durchaus auch Neukriminalisierungen vorgenommen oder Normen aktualisiert. Beispiele ließen sich aus Bereichen der politischen, der Drogen-, der Wirtschafts- und Umweltkriminalität nennen.

In der Tat jedoch ist durchgehend eine relativ verstärkte Rolle von Polizei und Strafjustiz bei der Eigentums-sicherung festzustellen, wengleich in erster Linie bei der Registrierung (und Konstatierung) solcher Straftaten und wesentlich abgeschwächt beim personenbezogenen Kontrollhandeln. Was die Personenkreise betrifft, gegen die sich die Strafverfolgung richtet, fallen Jugendliche als Zielgruppe auf. Insbesondere scheint die englische/walisische (neben der schwedischen) Strafverfolgungspraxis extrem "jugendlastig" und als einzige (Unterschicht-)Jugendliche nicht entscheidend von Straf(rechts)reformen profitieren zu lassen. Dadurch klaffen hier am Ende der Beobachtungszeit eher größere als geringere Unterschiede zwischen den Staaten.

Mit dem Verständnis und der Auslegung von Kriminal- als Jugendkontrollpolitik in Zusammenhang steht die traditionell stärkere Pädagogisierung und Behandlungsorientierung der Reaktionsmaßnahmen in England/Wales und Schweden. Unter dem Titel "Erziehung" oder "Therapie" haben sich (nicht nur dort) vielfach äußerst repressive Zugriffe auf Personen verborgen. Inzwischen hat sich der ursprüngliche Überhang solcher und der Vielfalt von Reaktionsmaßnahmen überhaupt in den nördlichen gegenüber den zentraleuropäischen Vergleichstaaten deutlich abgebaut. Aus den hoffnungsvollen "Behandlungsmaßnahmen" sind zum Teil wiederum strikte Repressionsmaßnahmen (überwiegende Tendenz in England/Wales) oder in der Tat (jugend-)wohlfahrtsrechtliche geworden (Tendenz in Schweden). In der BRD und in Österreich ist die Konversion der Straftäter nie in diesem Ausmaß im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestanden.

Insgesamt aber hat sich auch hier mit einer gewissen Verspätung zunächst das Modell der bedürfnisgerechten Intensivierung der Betreuung von Straftätern durchgesetzt, die strafrechtliche Reaktion tendenziell von der Vergeltung der Normverletzung befreit. Neben die Maxime, strafrechtlichen Ballast abzuwerfen und nicht wirklich "Kriminelle" unbehelligt zu lassen, trat - in den frühen Siebzigerjahren am ausgeprägtesten - die wohlfahrtstaatliche Idee, gegen symptomatische Defizite Straffälliger zu intervenieren (z.B. durch Bewährungshilfe, Behandlung und soziales Training im Strafvollzug etc.). Mit zunehmenden Straffällen aber und sichtbaren Grenzen, wohlfahrtstaatliche Belange selbst in zentraleren Bereichen als jenen der Strafjustiz ungemindert wahrzunehmen, setzen sich inzwischen wieder andere (zum Teil ältere) Prinzipien einer selektiven Kriminalisierungspolitik durch. Zu dieser neuen "haushaltenden" (mit einem begrenzten Interventions/Sanktionspool sparsamen) Politik scheint überall in den Achtzigerjahren eine Graduierung der Reaktionen (feinere Abstufung, Zwischenstufen im Sanktionsspektrum, zusätzliche Bewährungssituationen) und Reaktionsverzögerung bis zum Wirksamwerden der dann tendenziell sogar massiveren Strafreaktionen zu zählen.

3. Kriminalität und Strafverfolgung im regionalen Vergleich

Im ersten Teil dieses Abschnitts geht es um eine regionalisierte Betrachtung der Kriminal- bzw. Anzeigenstatistik. Deren Analyse auf dem Niveau der politischen Bezirke demonstriert, daß hochaggregierte Daten zu Kriminalitätsstruktur und Anzeigenentwicklung, wie sie in aller Regel die Basis von medialen und sicherheitspolitischen Diskursen bilden, mitunter den Blick auf die höchst unterschiedlichen Muster

und Trends verstellen, die sich bei kleinräumigerer Analyse rekonstruieren, wenn auch nicht immer in wünschenswertem Ausmaß erklären lassen.

Die kriminalstatistischen Regionaldaten veranschaulichen zunächst erhebliche Unterschiede der Kriminalitäts- bzw. Anzeigenstruktur, der Anzeigenbelastung und -entwicklung. Deutlich wird, daß manche dieser Unterschiede recht unmittelbar und erwartungsgemäß mit dem Stadt-Land-Kriterium zusammenhängen, mit dem Grad der Urbanisierung, den entsprechenden Differenzen der sozialen Morphologie und wohl auch der Gelegenheitsstrukturen, daß aber andererseits die unterschiedlichen Kriminalitätsprofile und Anzeigenvolumina auch nicht einfach direkter Reflex von Gemeindegröße, Siedlungsdichte und ähnlichen sozialgeographischen Variablen sind.

Soweit sich in Österreich im vergangenen Jahrzehnt signifikante Kriminalitätsentwicklungen oder Strukturänderungen derselben ergeben haben, handelt es sich um räumlich wie zeitlich relativ gut eingrenzbar Phänomene, deren Ursachen und Hintergründe auf der Hand liegen. Die mit den Grenzöffnungen im Osten Österreichs verbundenen Veränderungen, die ausgeweitete internationale Mobilität und die Expansion grenzüberschreitender Aktivitäten insgesamt, inkludieren auch ein zusätzliches Quantum illegaler Aktivitäten. Umgekehrt war sicher auch die lange Zeit hindurch erstaunlich niedrige Kriminalitätsbelastung Wiens (gemessen an europäischen Städten vergleichbarer Größe und Sozialstruktur) nicht zuletzt Ausdruck der politischen und sozialen "Kappung" des Um- und Hinterlands.

1. Das ausgewertete Datenmaterial erlaubt unter anderem die Rekonstruktion von typischen Kriminalitätsprofilen verschiedener Regionen/Bezirkstypen. Dabei zeigt sich, daß das (groß)städtische Anzeigenvolumen ganz maßgeblich durch diebstahlsförmige Bereicherungsdelikte geprägt ist und daß der Anteil der "Schadensfall"-Anzeigen an der registrierten Kriminalität sich hier in der Größenordnung von 60 Prozent bewegt (= Anzeigen im Zusammenhang mit Vermögensdelikten, denen kein ermittelter Tatverdächtiger entspricht), während sich in kleinstädtischen bzw. ländlichen Bezirken größere Anteile von vorsätzlichen wie fahrlässigen Körperverletzungsdelikten finden und der Typus der Schadensfall-Anzeige circa 40 Prozent der registrierten Kriminalität ausmacht. (Aufgrund der wesentlich höheren Aufklärungsquote der Körperverletzungsdelikte bedeutet dieser Umstand auch, daß die Kontingente der ermittelten Tatverdächtigen im ländlichen bzw. kleinstädtischen Raum für die angezeigte Kriminalität repräsentativer sind als in den mittleren und größeren Städten.)

Die städtischen Bezirke weisen praktisch durchwegs eine deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegende Belastung mit angezeigten Vermögensdelikten auf. Die stärkst-

belasteten Städte/Bezirke verzeichnen etwa doppelt so viele Anzeigen dieses Typs, wie es dem Bundesdurchschnitt entspricht, wogegen die minimal belasteten Regionen - durchwegs ländliche Bezirke, oftmals in Grenzregionen angesiedelt - mitunter kaum ein Drittel der österreichischen Anzeigenbelastung erreichen.

2. Zu erwähnen bleiben einige markante Phänomene, die aus den Daten erschließbar sind, für die aber vorerst keine Erklärung geboten werden kann und die der qualitativen Analyse bedürfen: So etwa, daß die Kriminalitäts- bzw. Anzeigenbelastung der größeren Städte ganz unterschiedliche Ausmaße annimmt, wobei der für Wien errechnete Wert - trotz einer deutlichen Zunahme der Anzeigen im Zeitraum 1987-90 - keinesfalls besonders hoch erscheint, sondern in der Größenordnung anderer Landeshauptstädte liegt und beispielsweise von Salzburg und Innsbruck übertroffen wird, was wiederum zeigt, daß kein linearer Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und registrierter Kriminalität besteht.

Bemerkenswert ist die ungewöhnlich niedrige Anzeigenbelastung von Graz, die einen Wert ergibt, der eher mittel- bis kleinstädtischen Bezirken entspricht. (Dieser Befund ist umso erstaunlicher, als Graz zuletzt die markanteste Anzeigensteigerung unter den größeren österreichischen Städten verzeichnete.)

Für Wien eröffnen die verfügbaren Daten eine noch kleinräumigere Betrachtung, nämlich der Wiener Gemeindebezirke, wobei sich zunächst zeigt, daß dem im Zeitraum 1987-90 verzeichneten Anzeigenwachstum von exakt einem Drittel, das im wesentlichen auf Vermögensdelikte zurückgeht, auch eine markante Umschichtung bzw. eine extrem ungleichmäßige Zunahme der Anzeigen in verschiedenen Stadtteilen entspricht. So finden sich eine Reihe von Bezirken mit geringen bis moderaten Steigerungen, die weit unter dem Wiener Durchschnitt liegen, darunter auch einige der traditionellen Arbeiterbezirke, aber auch andere Bezirke, deren Anzeigenvolumen sich extrem ausgeweitet hat, darunter herausragend die Wiener Innenstadt mit einer Verdopplung der Anzeigen.

3. Ganz unterschiedliche Trends zeichnen sich bezüglich mehrerer weitgehend ländlicher Bezirke der Ostregion ab, von denen manche markante Anzeigenzunahmen (speziell im Bereich der Vermögensdelikte, und dabei wiederum des Ladendiebstahls) verzeichnen, die oftmals direkte Folgekosten der Grenzöffnung und der daraus resultierenden neuen Mobilität und Attraktivität dieser vormals randständigen Regionen darstellen, wogegen andere - von Lage und Struktur relativ ähnliche - Bezirke keine oder allenfalls geringe Anzeigenzunahmen verzeichnen.

Tabelle 4: Anzeigenentwicklung in Grenzbezirken

Anzeigen 1989	alle Straf- taten	alle Vermög. straft.	Ein- bruch	Laden- diebst.	fahrl. Körper- verl. §83StGB	Körper- verl.
Österreich	423025	292792	79054	20425	48154	28824
Wien	151402	111359	39538	7597	9714	8240
<u>Linz</u>	<u>16378</u>	<u>11288</u>	<u>2894</u>	<u>1367</u>	<u>1672</u>	<u>1544</u>

Neusiedl S.	1678	1004	159	20	280	116
Bruck a.d.L.	1461	987	207	179	231	104
Hollabrunn	1181	712	173	11	241	108
Waidhofen a.d.Th	607	337	51	35	143	50
Gmünd	854	457	90	19	167	71
<u>Freistadt</u>	<u>1259</u>	<u>798</u>	<u>94</u>	<u>46</u>	<u>214</u>	<u>93</u>

Anzeigen 1990

Österreich	457623	320596	89156	24340	47972	29617
Wien	163734	119755	44734	7870	9275	8021
<u>Linz</u>	<u>19853</u>	<u>14295</u>	<u>3892</u>	<u>2042</u>	<u>1775</u>	<u>1679</u>

Neusiedl S.	2008	1331	301	33	273	104
Bruck a.d.L.	2184	1595	399	404	272	136
Hollabrunn	1616	1085	234	178	260	125
Waidhofen a.d.Th	589	339	47	18	132	42
Gmünd	1289	832	122	220	212	77
<u>Freistadt</u>	<u>1441</u>	<u>821</u>	<u>138</u>	<u>146</u>	<u>288</u>	<u>106</u>

Veränderung 89/90 in Prozent

Österreich	8	9	13	19	-0	3
Wien	8	8	13	4	-5	-3
<u>Linz</u>	<u>21</u>	<u>27</u>	<u>34</u>	<u>49</u>	<u>6</u>	<u>9</u>

Neusiedl S.	20	33	89	65	-3	-10
Bruck a.d.L.	49	62	93	126	18	31
Hollabrunn	37	52	35	1518	8	16
Waidhofen a.d.Th	-3	1	-8	-49	-8	-16
Gmünd	51	82	36	1058	27	8
<u>Freistadt</u>	<u>14</u>	<u>3</u>	<u>47</u>	<u>217</u>	<u>35</u>	<u>14</u>

4. Anzeigen wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte weisen in den vergangenen Jahren bundesweit eine rückläufige Entwicklung auf, die kaum gravierende regionale Diskrepanzen zeigt. Es bleibt aber doch zu erwähnen, daß der annähernd flächendeckende Trend an ganz unterschiedlichen Ausgangsniveaus ansetzt. So wie auch hinsichtlich der Vermögensdelikte sind die Städte stärker als die ländliche(re)n Bezirke mit Körperverletzungs-Anzeigen belastet, doch ergeben sich kaum systematische Differenzen zwischen mittleren und größeren Städten im Sinne einer Mehrbelastung der letzteren. Umgekehrt finden sich Belastungsminima abermals in jenen Bezirken, die auch eine geringe Belastung mit angezeigten Vermögensdelikten aufweisen, also den eher randständigen ländlichen (Grenz)regionen bzw. Umlandbezirken mit ausgesprochen ländlichen Zügen.

Ein noch uneinheitlicheres Bild bieten die Anzeigen wegen "gefährlicher Drohung", die bundesweit stagnieren und speziell in Wien während der vergangenen Jahre deutlich zurückgegangen sind, bezüglich derer sich keinerlei schlüssiger Zusammenhang mit der Stadt-Land- bzw. Gemeindetypen-Variable erkennen läßt: Unter den maximal belasteten Bezirken finden sich sowohl kleine wie größere Städte, aber auch eher ländliche Regionen, gleichzeitig variiert die Belastung zwischen den Städten extrem. Am auffälligsten ist, daß einige eher ländliche Bezirke mit mäßiger bis geringer Anzeigenbelastung sich bezüglich der gefährlichen Drohungen im Spitzenfeld placieren, was den Schluß auf divergierende lokale Praktiken im Zusammenhang mit der Registrierung dieser Delikte nahelegt, bezüglich derer die Einleitung der Strafverfolgung an eine Ermächtigung durch den Geschädigten gebunden ist.

5. Massive Stadt-Land-Unterschiede ergeben sich bezüglich der Zusammensetzung der Tatverdächtigen, die sich im städtischen Bereich doch in relativ hohem Ausmaß aus Vermögenstätern rekrutieren, wenngleich deren Anteil eher selten die 50-Prozent-Marke erreicht oder überschreitet. Dagegen finden sich mehrere ländliche bzw. Umland-Bezirke, in denen der Anteil der Vermögenstäter an den Tatverdächtigen in der Größenordnung von 25 Prozent oder nur unwesentlich darüber liegt. Umgekehrt weisen ländliche Bezirke mitunter extreme Anteile von Fahrlässigkeitstätern an den dort anfallenden Tatverdächtigen auf. Entsprechende Quoten von 40 bis 45 Prozent sind keineswegs selten.

Beachtliche und erklärungsbedürftige Ausmaße nehmen die Differenzen der Tatverdächtigen-Zahlen pro 100.000 der Wohnbevölkerung zwischen den größeren Städten an: Die Differenz zwischen Graz und Innsbruck z.B. entspricht ziemlich genau der zwischen der Millionenstadt Wien und den Minimalwerten von extrem ländlichen Bezirken wie Zwettl oder Mattersburg.

6. Signifikante regionale Unterschiede bestehen ferner bezüglich des Anteils der Ladendiebstahlstatverdächtigen an den Vermögenstätern: Während diese Quote österreichweit 29 Prozent beträgt - und im vergangenen Jahrzehnt deutlich angestiegen ist -, werden in den größeren Städten meist noch um einiges höhere Anteile verzeichnet, wogegen sich in den ländlichen und Umlandbezirken zumeist nur 5 bis 10 Prozent der Vermögenstatverdächtigen aus angezeigten Ladendieben rekrutieren.

Extreme Diskrepanzen zeigt auch der Anteil der nicht österreichischen Staatsbürger an den Vermögenstatverdächtigen, der sich im österreichischen Durchschnitt auf 27 Prozent beläuft, wobei die entsprechenden Werte für die politischen Bezirke von 4 bis 72 Prozent streuen. (Minima finden sich bemerkenswerterweise durchaus auch in einzelnen grenznahen Bezirken der Ostregion, z.B. Horn oder Zwettl, die Maxima in anderen Bezirken mit vergleichbaren Merkmalen, z.B. Bruck/Leitha oder Oberpullendorf.)

Auch im Wiener Bereich ergeben sich deutliche Unterschiede hinsichtlich des Anteils von "Fremden" an den Vermögenstatverdächtigen: Am höchsten ist deren Anteil erwartungsgemäß in den vor allem touristisch genutzten Stadtteilen (Innere Stadt, Bezirke an der Geschäftsagglomeration Mariahilferstraße), sowie in dem für den Osttourismus attraktiven Bezirk Leopoldstadt, wo Quoten in der Größenordnung um 50 Prozent (und darüber) verzeichnet werden, wogegen in anderen Bezirken der Anteil der "Fremden" an den Vermögenstatverdächtigen um bzw. unter 20 Prozent liegt, somit wahrscheinlich nur unwesentlich den Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in diesen Bezirken übertrifft.

7. Anzumerken bleibt, daß die Errechnung von Belastungszahlen, hier und üblicherweise bezogen auf jeweils 100.000 der Wohnbevölkerung des entsprechenden Bezirks, insofern problematisch ist, als sich die Wohnbevölkerung von Bezirken/Regionen unter bestimmten angebbaren Bedingungen von ihrer de facto-Aufenthaltsbevölkerung grundlegend unterscheiden kann: Die Aufenthaltsbevölkerung bleibt vor allem dann weit hinter der Wohnbevölkerung zurück, wenn der Bezirk eine hohe Quote an Arbeitsauspendlern und keine nennenswerte Nutzung durch Tourismus aufweist, was typischerweise in strukturschwachen Regionen oder Umlandbezirken von städtischen Zentren der Fall ist - und es sind gerade die Bezirke dieses Typs, die im Regelfall eine niedrige Kriminalitätsbelastung zeigen; sie wird dann deutlich über der Wohnbevölkerung liegen, wenn der entsprechende Bezirk einen stark positiven Pendlersaldo aufweist - wie das bei den mittleren und größeren Städten Österreichs durchwegs der Fall ist - und/oder eine ausgeprägte touristische Nutzung erfährt - was z.B. auf mehrere Bezirke Westösterreichs zutrifft.

Diese Überlegungen sind im Auge zu behalten, wenn z.B. Reflexionen bezüglich der Kriminalitäts/Anzeigenbelastung der Wiener Innenstadt angestellt werden, wo - bei einer Wohnbevölkerung von circa 19.000 - ein Kriminalitätsbelastungswert vom Achtfachen des Wiener Durchschnitts und fast vom Fünfzehnfachen des österreichischen Mittels gemessen wird und die City als extreme Problem- und Unsicherheitsregion erscheinen läßt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich indes, daß der relativ niedrigen Wohnbevölkerung eine um ein Vielfaches größere Aufenthaltsbevölkerung entspricht, die über weite Zeiträume rund zehnmal so groß sein dürfte wie die Wohnbevölkerung. Bei angemessener Berücksichtigung dieses Umstands erscheint die Kriminalitäts- bzw. Anzeigenbelastung kaum mehr spektakulär.

Und schließlich bieten die genannten Überlegungen auch eine Erklärung für die relativ hohe Anzeigenbelastung einiger westösterreichischer Bezirke, die über weite Strecken ländlich-kleinstädtisch geprägt sind: Ein Blick in die Zahlen der Fremdenverkehrsstatistik bzw. der touristischen Nächtigungen zeigt, daß mehrere Tiroler und Salzburger Bezirke im Jahresdurchschnitt eine touristische Aufenthaltsbevölkerung verzeichnen, die sich auf rund ein Drittel (oder mehr) der Wohnbevölkerung beläuft, womit die überdurchschnittliche Anzeigenbelastung den größten Teil ihrer Signifikanz einbüßt.

Im zweiten Teil des Abschnitts werden die unterschiedlichen strafgerichtlichen Antworten auf Kriminalitätsphänomene bzw. auf angezeigte Straftäter möglichst systematisch zu erfassen versucht. Die Analyse setzt sich mit früheren Befunden gravierender Praxisunterschiede zwischen den Gerichten der vier Oberlandesgerichtssprengel auseinander. Die Befunde finden anhand neuen Datenmaterials und nach der Überprüfung möglicher Einwände ihre Bestätigung. (Unterhalb des OLG-Sprengel-Niveaus fehlen leider hinreichende Rechtsanwendungsdaten, die auf die Extreme innerhalb der OLG-Sprengel und somit auf ein noch breiteres Spektrum der Strafrechtsanwendung aufmerksam machen würden.)

Ein Grundproblem von Untersuchungen lokaler Rechtspraktiken lag bislang in der mangelnden Übersicht über den Einsatz des gesamten strafgerichtlichen Handlungsrepertoires. Man hatte zunächst gesondert Erkenntnisse über die staatsanwaltliche Verfolgungs-, die untersuchungsgerichtliche Haft-, die erkenntnisgerichtliche Strafen- und die vollzugsgerichtliche Entlassungspolitik gewonnen, jedoch kein vollständiges Bild von der Kombination all der staatsanwaltlichen und richterlichen Mittel. Nun geht es aber darum, etwa die Haft- und Strafpraxis auch im Lichte der Einstellungs- bzw. Anklagepraxis oder die Strafpraxis auch vor dem Hintergrund der Straffentlassungspraxis zu sehen, um sie richtig einschätzen zu können. Für das Beobachtungsjahr 1988 liegen

durch günstige Umstände, durch das zeitliche Zusammentreffen einiger die veröffentlichten Daten ergänzender Spezialuntersuchungen die Voraussetzungen dafür vor.

Faßt man die Resultate zur regionalen Strafgerichtspraxis (unter Ausblendung der Jugendgerichtspolitik!) in ihrer Vielschichtigkeit zusammen und gruppiert sie um das markanteste Ergebnis - das "Ost-West-Gefälle" in der Strafenpolitik -, ergibt sich (vgl. auch Tabelle 5!):

8. Durchschnittlich strengere Strafurteile könnten damit zu tun haben, daß leichtere Straffälle aufgrund einer Politik der Strafverfolgungsbehörden (etwa des Rückgriffs auf § 42 StGB) gar nicht vor Gericht gebracht werden. Die unterschiedliche Strafpraxis in den vier OLG-Sprengeln Österreichs (s.u. Pkt.3) könnte ein unterschiedliches Maß an Vorfilterung des Prozeßanfalls durch die Staatsanwaltschaften spiegeln, tut dies jedoch nur in geringem Ausmaß. Gemessen an den dem Gericht zur Anzeige gebrachten (erwachsenen) Tätern, werden im OLG-Sprengel Wien zwar weniger Personen abgeurteilt oder gar verurteilt. Die um 3 bis 4 Prozent höhere Quote der nicht bis zum Urteil geführten Verfahren im Wiener Bereich, erklärt aber nicht die im Vergleich zu den OLG-Sprengeln Graz oder gar Innsbruck deutlich strengere Strafpraxis in Ostösterreich, zumal die "Wiener Einstellungsquote" ihrerseits teilweise nur den etwas höheren Bagatellkriminalitätsanteil bei den in Wien, Niederösterreich und im Burgenland Angezeigten reflektiert. Nicht erklärt ist auch die strengere Strafenpolitik gegenüber dem OLG-Sprengel Linz, wo - bei vergleichbar niedrigem Schwerstkriminalitätsanteil bei den Angezeigten - noch um 3 Prozent mehr Verfahren vor dem Strafurteil abgebrochen oder eingestellt werden als in Wien.

9. Eine um wenige Prozentpunkte differierende Verfahrensverzichtspraxis bietet auch keine Erklärung für die an den Straflandesgerichten Wien, Graz, Linz und Innsbruck festgestellten Unterschiede in der U-Haftpraxis. Im OLG-Sprengel Graz, wo am wenigsten Verfahren vorzeitig beendet werden und insofern kein Anzeichen der Konzentration auf schwierigste Verfahren gefunden werden kann, ist die U-Haft-Praxis am rigorosesten. Hier werden 8,4 Prozent aller Tatverdächtigen während des Gerichtsverfahrens in gerichtliche Vorhaft genommen. Es folgen Wien mit einer Haftrate von 8,0 und Linz mit einer von 7,1 Prozent. Am Straflandesgericht Linz werden allerdings doppelt soviele Inhaftierte vor Verhandlung wieder auf freien Fuß gesetzt wie in Graz oder Innsbruck und mehr als in Wien. Am Landesgericht Innsbruck beträgt die Haftrate weniger als die Hälfte von der an den Vergleichsgerichten - 3,4 Prozent. Gegenüber der Wiener und Linzer Praxis mag dies zum Teil mit der weniger selektiven Behandlung des Prozeßanfalls durch die Staatsanwalt-

schaft zu tun haben, im Vergleich zur Grazer Praxis kann dieses Moment keine Rolle spielen. Kehrseite der zurückhaltenden Anwendung der U-Haft im Bereich Innsbruck, wodurch sie schwersten Kriminalfällen vorbehalten bleibt, ist eine längere Durchschnittsdauer der U-Haft und eine mäßige Enthaftungsrate.

Im Vergleich zum Jahr 1980 zeigt sich eine durchwegs zurückhaltendere Handhabung des Haftrechts und eine relative Vereinheitlichung der U-Haft-Praxis im Bundesgebiet. Sowohl im Osten wie im Westen des Landes haben sich die Haftraten an den untersuchten Gerichtshöfen innerhalb eines Jahrzehnts etwa halbiert, obwohl mittlerweile ein wesentlich kleinerer Anteil an Straffällen in die Kompetenz der Gerichtshöfe fällt. Seit 1988 kündigt sich jedoch wieder eine noch nicht als beständig verifizierbare Umkehr dieses Trends zur Senkung und Angleichung der Haftraten an.

10. Relevante Unterschiede zwischen den OLG-Sprengeln bestehen nach wie vor in der Strafpraxis. Sie treten vor allem bei den nicht-vorbestraften Verurteilten (untersucht ist hier nur die Praxis bei erwachsenen Straftätern) zutage. Bisher unbescholtene Verurteilte werden 1988 in Innsbruck zu drei Vierteln mit einer (meist substanziellen) bedingten Geldstrafe bestraft, in Wien nur zu einem Fünftel. Im OLG-Sprengel Wien nimmt die (eher geringe) unbedingte Geldstrafe (60 Prozent) eine ähnlich dominante Stellung als Erststrafe ein und spielt auch die bedingte Freiheitsstrafe (18 Prozent) noch eine Rolle. Die größere Reichweite der bedingten und unbedingten Geldstrafen im Westen bringt eine andere Verteilung der Strafmaße mit sich: Die Strafen im OLG-Sprengel Innsbruck massieren sich in den oberen, die Strafen im OLG-Sprengel Wien in den unteren Geldbetrags- bzw. Strafzeitklassen.

Gegenüber Vorbestraften werden im OLG-Sprengel Wien etwas mehr Freiheitsstrafen als Geldstrafen, im OLG-Sprengel Innsbruck deutlich mehr Geldstrafen (darunter sogar viele bedingte) ausgesprochen. Im Anteil unbedingter Freiheitsstrafen gegen Vorbestrafte existiert jedoch kein markanter Unterschied zwischen Wien und Innsbruck. (Die Sprengel Graz und Linz liegen jeweils zwischen den beiden angeführten. Im Linzer Raum zeigt sich bei beiden Gruppen Verurteilter die stärkste Tendenz, unbedingte Freiheitsstrafen, insbesondere solche bis zu sechs Monaten, zu vermeiden.)

11. Wie schon die regionale Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1988 belegt, liegt die Kriminalitätsbelastung in Wien nicht über der in den westlichen Landeshauptstädten, ist ferner im Osten Österreichs das flache Land deutlich geringer belastet als im Westen und sind schließlich die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen besonders in Wien nicht repräsentativ für die angezeigte

Kriminalität, sondern überproportional Bagatelldeliktäter. Auch die Untersuchung der Deliktsverteilung bei den in den vier Sprengeln verurteilten Straftätern selbst bestätigt die weitgehende Vergleichbarkeit der Verurteiltenpopulationen (ob es sich nun um Erstbestrafte, oder um Vorbestrafte handelt) hinsichtlich der Tatvorwürfe. Unter den Verurteilten im Westen Österreichs sind allenfalls solche Straftäter leicht überrepräsentiert, bei denen Innsbrucker und Wiener Richter strafpraktisch die geringsten Unterschiede machen - Fahrlässigkeitstäter -, und Straftäter unterrepräsentiert, bei denen sich die Innsbrucker Gerichtspraxis am deutlichsten abhebt - die Vermögensdelinquenten. Bei deliktsspezifischer Betrachtung der Urteilspraxis (gegenüber erwachsenen Nicht-Vorbestraften) zeigen sich nämlich noch übersteigerte Unterschiede zwischen dem Osten und Westen Österreichs gerade bei der Reaktion auf Eigentumsdelinquenten. Bei denselben gehen Innsbrucker Richter kaum von ihrer allgemeinen Strafpraxis gegenüber Ersttätern ab, während Wiener Richter bei ihnen nur noch einen minimalen Spielraum für (gar bedingte) Geldstrafen zu sehen vermögen. Bei völlig angeglichenen Deliktsverteilungen bei den Verurteilten aller Sprengel kämen infolgedessen die Strafpraxisdifferenzen eher noch stärker als schwächer zum Ausdruck.

Der Anteil der Vorverurteilten an der Klientel der Strafgerichte zeigt sogar eher ein West-Ost-Gefälle. Im Hinblick auf die (relativ geringeren, aber doch unübersehbaren) Unterschiede der sanktionsrechtlichen Behandlung auch der Vorbestraften - ein völlig neues Ergebnis dieser Untersuchung - ist jedoch ein Umstand zu berücksichtigen: Bei an sich gleicher Vorstrafengesamtbelastung wird die Hälfte der im OLG-Sprengel Wien verurteilten Vorbestraften als "einschlägig" vorbestraft geführt. In Innsbruck hingegen sind es nur 15 Prozent. Ein Unterschied dieser Größenordnung ist plausibel nur mit einer wesentlich vorsichtigeren Zuschreibung der "gleichen schädlichen Neigung" in Westösterreich erklärlich.

12. Insgesamt läßt sich die Urteils- und Strafpraxis im OLG-Sprengel Innsbruck auf eine differenziertere Wahrnehmung und eine stärkere Beachtung der (Legal-)Biographie der Straftäter zurückführen: Die von Erstbestraften und wiederholt Verurteilten erfahrenen Sanktionen unterscheiden sich in diesem Sprengel stärker als in anderen. Vorbestrafte Verurteilte können nichtsdestoweniger ebenfalls differenzierter behandelt werden (stärkere Streuung der Sanktionen), weil die Qualität der Vorstrafen genauer beachtet wird. Die Art des Delikts ist gegenüber der (Legal-)Biographie des Täters im OLG-Sprengel Innsbruck vergleichsweise irrelevant für die Strafzumessung. Im Gegensatz dazu zeigt sich zum Osten des Bundesgebiets hin eine eher auf einer tatstrafrechtlichen Philosophie auf ruhende Praxis (indiziert durch relative

Unterbewertung des Leumunds und der Art der Vorkontakte des Täters mit der Strafjustiz, Ausschluß von Geldstrafen bei Vermögensdelikten etc.).

13. Die erste und diskussionseröffnende Studie zur regionalen Strafenpraxis (erstellt durch die Wiener Universitätsprofessoren Burgstaller und Csaszar für das Jahr 1982) wurde im Rahmen dieser Untersuchung wiederholt. Die Replikation bringt zutage, daß sich das Ost-West-Gefälle der Strafen inzwischen doch deutlich abgeflacht hat. Die als solche errechnete durchschnittliche "Straflast" pro Verurteiltem liegt 1987 im OLG-Bereich Wien nur noch 60 Prozent (früher 110 Prozent) über jener im OLG-Bereich Innsbruck. Die Praxis dort ist relativ unverändert geblieben und wurde von der öffentlichen Debatte um die Strafenpolitik am wenigsten berührt. Würde das Innsbrucker Strafenmuster für ganz Österreich repräsentativ, würde dies eine weitere Annäherung der gerichtlichen Kriminalisierungspolitik in Österreich an die in manchem "moderneren" Verhältnisse z.B. in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Abschnitt 2) bedeuten.

14. Seit 1987/88 trägt insbesondere die Einführung der teilbedingten Strafen gem. §43a StGB mit dem StrÄG 1987 zu einer Neuordnung der Strafenpraxis bei. Dieses neue Rechtsinstitut wird in regional unterschiedlicher Weise in das Strafsystem eingebaut und als Gelegenheit zur Revision bestehender Strafmuster genutzt. Den geringsten Stellenwert besitzt das zusätzliche Instrumentarium im OLG-Bereich Wien, den größten im Grazer OLG-Sprengel. Dort bahnt es (hauptsächlich in Gestalt der teilbedingten Geldstrafe gem. § 43a Abs.1 StGB) eine Um- und Ausgestaltung der Geldstrafenanwendung gegenüber Erstbestraften an. Im OLG-Sprengel Linz dient die Anwendung der teilbedingten Freiheitsstrafe zu einer weiteren Zurückdrängung der Freiheitsstrafen gegen vorbestrafte Verurteilte. Von gleichrangiger Bedeutung sind aller drei Formen teilbedingter Strafe nur im OLG-Sprengel Innsbruck, wo vor allem die Strafenpolitik gegenüber Vorbestraften dadurch neue Facetten erhält. Am hervorstechenden Muster der Strafen gegen Nicht-Vorbestrafte im Sprengel Innsbruck ändert sich hingegen durch § 43a StGB wenig.

15. Die angeführten regionalen Strafpraxisdifferenzen werden aggraviert durch eine unterschiedliche Handhabung des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung. Werden im OLG-Sprengel Innsbruck alle Gefangenen (mit Strafen bis maximal 2 Jahre wegen eines Vermögensdelikts und mit nicht mehr als zwei früheren Gefängnisaufenthalten) nach spätestens zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen, sind es im OLG-Sprengel Wien nur 53 Prozent.

Tabelle 5: Strafgerichtspraxis im regionalen Vergleich

Gerichtssprengel	Wien	Graz	Linz	Innsbr
Einstellungsrate *)	48,0	43,8	51,4	44,5
U-Haftrate **)	8,0	8,4	7,1	3,4
mittl.U-Haftdauer in Tg.	59	54	60	69
Strafenpraxis +) ggü				
Nichtvorbestraften				
% bed. Geldstrafe	19,8	21,6	43,4	75,5
% unbed. Geldstrafe	59,7	64,9	45,8	18,2
% bed. Freiheitsstr.	18,0	11,5	10,0	4,7
% unbed. Freiheitsstr.	2,3	1,8	0,7	1,4
Strafenpraxis ggü				
Vorbestraften				
% bed. Geldstrafe	3,3	3,2	5,5	12,3
% unbed. Geldstrafe	45,6	53,1	58,4	56,1
% bed. Freiheitsstr.	26,9	19,7	20,4	10,6
% unbed. Freiheitsstr.	22,7	23,1	14,3	19,8
Rate bed. Entlassener++)	53,0	82,0	81,0	100,0

Anmerkungen:

- *) Abgeurteilte (lt. Rechtspflegestatistik) je 100 polizeilich ermittelte Straftäter, nach OLG-Sprengeln 1988;
- ***) In gerichtliche Vorhaft Genommene je 100 erwachsene Tatverdächtige, an Straflandesgerichten 1988;
- +) Sanktionen je 100 erwachsene Verurteilte, nach OLG-Sprengeln 1988;
(Teilbedingte Strafen gem. § 43a Abs.1 sind den unbedingten Geldstrafen, gem. § 43a Abs.2 den bedingten Freiheitsstrafen und gem. § 43a Abs.3/4 teils den bedingten, teils den unbedingten Freiheitsstrafen zugerechnet.)
- ++) Bewilligungen je 100 Beschlüsse über die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe; bei einer standardisierten Gefangenenpopulation, nach OLG-Sprengeln August bis Dezember 1989.

16. Das Gesamtbild dieser verschiedenen empirischen Befunde erlaubt es, von lokalen Rechtskulturen in Österreich zu sprechen. Die Strafgerichte sehen sich, gestützt auf unterschiedliche Konzepte von Kriminalitätsproblemen und von Justizaufgaben angesichts derselben, veranlaßt, durchaus unterschiedlich auf Straffälle und Straftäter zu reagieren, die ihnen angezeigt werden. Diese typischen Reaktionsmuster erweisen sich als relativ stabil und sind von Einfluß auf die Implementation neuer strafrechtlicher Verfahrens- und Sanktionsnormen. Nichtsdestoweniger haben Diskussionprozes-

se, ausgelöst durch erste Studienergebnisse z.B. zur regionalen Haft- und Strafpraxis, das Bewußtsein von der Disponibilität des Strafrechts im Alltag seiner Anwendung gestärkt und mehr Praxisvarianten in den Erfahrungshorizont der Gesellschaft und der Rechtsanwender treten lassen. Dadurch könnte es auf längere Sicht zu einer Beschleunigung von praktischen Entwicklungen kommen, die keineswegs nur auf eine zunehmend bundesweite Angleichung der Praxis hinauslaufen müssen oder sollen. Der Freiheit der Anwendung des Strafrechts sollten allerdings eine wachsende Transparenz lokaler Entwicklungen und eine neue Zweckmäßigungs- und Vertretbarkeitsdiskussion über die gerichtliche Strafpraxis gegenüberstehen.

4. Der Vergleich von Strafmaßnahmen nach ihrem "Präventionserfolg"

Dem bisherigen Mangel an kriminalpolitisch "evaluativ" rückfallstatistischer Information schafft ein neues Datenmaterial Abhilfe, das hier erstmals zur Verfügung steht. Mit Hilfe neuer EDV-gestützter Auswertungen des gesamten Strafregisters durch das Statistische Zentralamt können strafgerichtliche Verurteilungen während des Zeitraums der letzten sechs Jahre als Folgen von gerichtlichen Strafurteilen im Jahr 1983 analysiert und kann die Strafenpolitik der Gerichte so neu bewertet werden. Es steht eine Rückfallstatistik für sämtliche Verurteilten in ganz Österreich und, was wichtiger ist, im Bereich der vier Oberlandesgerichtssprengel zur Verfügung.

Die wichtigsten Ergebnisse einer ersten Sichtung der Rückfallstatistik sind:

1. Die Mehrheit der (erwachsenen) Verurteilten (62 Prozent) wird innerhalb eines Beobachtungszeitraums von bis zu sechs Jahren durch keine neuerliche Verurteilung auffällig. Es ist dabei nicht überraschend, daß der Anteil Nicht-Rückfälliger mit der Schwere der Sanktion sinkt: 79 Prozent aller zu einer bedingten Geldstrafe, 68 Prozent aller zu einer unbedingten Geldstrafe, 52 Prozent aller zu einer bedingten Freiheitsstrafe und nur 27 Prozent der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten scheinen danach kein weiteres Mal im Strafregister auf. Dies ist nichts als die Konsequenz der geringeren Strafen für die "besseren Risiken" unter den Abgeurteilten.

2. Zwischen vorbestraften und nicht-vorbestraften Verurteilten besteht ein markanter Unterschied im Rückfallsrisiko. Nur 38 von 100 vorbestraften Verurteilten gegenüber 79 von 100 nicht-vorbestraften werden nicht wiederverur-

teilt. Die zu strengeren Strafen verurteilten Vorbestraften besitzen deutlich schlechtere Legalaussichten. Nach (bei ihnen häufiger) Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe erscheinen gar nur 22 Prozent nicht neuerlich vor dem Strafrichter, nach (bei ihnen extrem seltener) Verurteilung zu bedingter Geldstrafe 55 Prozent. Anders bei den Nicht-Vorbestraften. Zwischen ausgesprochener Strafe und Rückfallsrate gibt es bei ihnen fast keinen Zusammenhang. Dies wirft die Frage der Begründbarkeit strenger Strafen speziell gegen Nicht-Vorbestrafte auf.

3. Aber auch gegenüber der spezialpräventiven Rationalität der Freiheitsstrafe an vorbestraften und hafterfahrenen Verurteilten sind Zweifel angebracht. Aus dem intensiver gewordenen Kontakt mit der Strafjustiz gibt es nur noch schwerlich ein Entrinnen. Zwei Drittel der 1983 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind auch davor schon mindestens einmal im Gefängnisstrafvollzug gewesen. Drei Viertel der zu Freiheitsverlust Verurteilten werden rückfällig, die Hälfte landet wieder im Gefängnis - unter den vorhafterfahrenen sogar 62 Prozent.

4. Gelinde Strafen ziehen dort, wo sie - regional differenziert betrachtet - weniger (nur bei Straftätern mit minimalster Belastung) zur Anwendung kommen, und strenge Strafen, wo sie breit (auch bei Straftätern mit geringerer Belastung) angewendet werden, die jeweils relativ niedrigeren Rückfallsraten nach sich. Daraus darf jedoch keine Option für eine strenge Strafenpolitik abgeleitet werden. Denn das eigentlich bemerkenswerte Bilanzergebnis der rückfallstatistischen Auswertung des Strafregisters lautet: Es gibt bei krass differierender regionaler Strafenpraxis zwischen den vier OLG-Sprengeln keinen Unterschied der Rückfallsraten bei der Gesamtheit der Verurteilten. Überall betragen die Rückfallswerte in toto einheitlich 38 bis 39 Prozent.

5. Die insgesamt (bei annähernd vergleichbaren Verurteiltenpopulationen) weit höhere "Straflast" im Osten Österreichs führt zu keiner Rückfallsminderung, die weit geringere "Straflast" im Westen Österreich bringt keinen spezialpräventiven Wirkungsnachteil. Gegen die Strafpraxis im OLG-Sprengel Innsbruck können keine spezialpräventiven, gegen die Strafpraxis im OLG-Sprengel Wien können soziale und humanitäre Bedenken geltend gemacht werden. Sofern sich die Strafpraxis im Osten Österreichs bisher auf ein spezifisches implizites (und ungeprüftes) Konzept der Spezialprävention gestützt haben sollte, erweist es sich als nicht stichhaltig.

Den fehlenden Zusammenhang zwischen Strafpraxis und Rückfallskriminalität (Wiederverurteilungen) zeigt nachfolgende Übersichtstabelle (Tab. 6). Obwohl der Anteil beding-

Tabelle 6: Regionale Strafenpolitik u. Rückfallskriminalität

OLG-Sprengel	Wien	Graz	Linz	Innsbr.
erwachsene Verurteilte 1983	30826	15659	14204	8968
% zu bedingter Geldstrafe	2	3	20	51
% zu unbed. Geldstrafe	64	72	58	33
% zu bedingter Freiheitsstr.	21	13	12	6
% zu unbed. Freiheitsstr.	13	11	10	10
Summe	100	99	100	100
davon bis 31.12.1988				
% nicht wiederverurteilt	62	61	62	62
% wiederverurteilt	38	39	38	38
% mehrfach wiederverurteilt.	19	21	21	20
% einschlägig wiederverurteilt.	24	20	23	12
% zu unbed. Freihstr. wiederv.	12	12	10	12
nicht-vorbestrafte erwachsene Verurteilte 1983	17928	9110	8413	5341
(% an allen Verurteilten)	58	58	59	60
% zu bedingter Geldstrafe	3	5	31	74
% zu unbed. Geldstrafe	76	83	59	19
% zu bedingter Freiheitsstr.	19	10	10	5
% zu unbed. Freiheitsstr.	2	1	1	2
Summe	100	99	101	100
davon bis 31.12.1988				
% nicht wiederverurteilt	78	78	79	80
% wiederverurteilt	22	22	21	20
% mehrfach wiederverurteilt.	8	8	8	7
% einschlägig wiederverurteilt.	10	7	9	4
% zu unbed. Freihstr. wiederv.	2	2	1	2

ter Geldstrafen an allen Strafurteilen (gegen Erwachsene) im Westen Österreichs 1983 25mal höher war als im Osten, der Anteil unbedingter Geldstrafen im Osten hingegen doppelt so hoch, jener bedingter Freiheitsstrafen 3,5mal und der unbedingter Freiheitsstrafen um ein Drittel höher als im Westen, ist bei der Wiederverurteilungsrate bis Ende 1988 kein Unterschied feststellbar. Besonders extrem stellen sich die regionalen Strafpraxisdifferenzen bei den Urteilen gegen

bisher unbescholtene Personen dar. Während im OLG-Sprengel Wien nur 3 Prozent der Nichtvorbestraften eine bedingte Geldstrafe erhielten, waren es im OLG-Sprengel Innsbruck drei Viertel. Im Raum Wien wurden hingegen viermal soviele unbedingte Geldstrafen und bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen wie in Tirol/Voralberg (76 vs. 19 Prozent bzw. 19 vs. 5 Prozent). Nichtsdestoweniger werden innerhalb der nächsten 5 bis 6 Jahre nirgends mehr als 20 bis 22 von 100 Erstverurteilten erneut gerichtlich auffällig.

6. Eine Praxis wie im OLG-Sprengel Wien könnte sich allenfalls auf generalpräventive Axiome zurückziehen, über deren Trifftigkeit im Zusammenhang mit dieser rückfallstatistischen Untersuchung unmittelbar nichts ausgesagt ist. Auf den ersten empirischen Blick - ohne daß das Thema in seiner Komplexität hier aufgenommen werden könnte -, besteht im Westen Österreichs kein geringerer Anlaß zu generalpräventiver Sorge als im Osten. Die Kriminalitätsbelastung ist im Westen nicht geringer, in der Stadt Innsbruck sogar höher als in der Stadt Wien. Daß im Westen gelassener reagiert wird, hat aber nicht zur Folge, daß die Kriminalitätsentwicklung 1983 bis 1988 dort ungünstiger verläuft, ganz im Gegenteil.

Welchen anderen Abschnitt dieses Berichts man immer heranziehen will, es läßt sich ihm prima vista nichts entnehmen, das auf einen einfachen generalpräventiven Wirkungszusammenhang zwischen gerichtlichen Strafzusätzen und Kriminalitätsentwicklungen hindeuten würde. Anzeigenentwicklungen (historisch, international und regional betrachtet) stagnieren nicht, wo und wenn eine rigorose Strafenpolitik betrieben wird, und explodieren nicht, wo und wenn zurückhaltend sanktioniert wird. Wo im Verhältnis zu Österreich die gerichtliche Kriminalisierung von polizeilich Tatverdächtigen weniger zurückgenommen wird, steigt die angezeigte Kriminalität sogar stärker. Das häufigste Muster der Entwicklungsverläufe - über Zeit und Raum besehen - ist am ehesten jenes, daß Anzeigen und Strafreaktionen phasenweise miteinander steigen oder fallen (Ausdruck kongruenter kriminalisierungspolitischer Haltungen von Bevölkerung, Polizei und Gerichten), als daß sie sich reziprok verhalten, wie es dem Generalpräventionsaxiom entspräche (vgl. Abschnitt 2). Unter ein und derselben Rechtsordnung und Jurisdiktion sind ferner kleinräumig gegenläufige Anzeigenentwicklungen bemerkbar, abhängig von den sozialen Entwicklungsdynamiken, die da oder dort wirksam sind (vgl. Abschnitt 3). Und überall bleiben die Zahlen de facto verfolgter Straftäter weit hinter den gemeldeten Straftaten zurück, wird das Verfolgungsrisiko - unberührt von den Strafmaßnahmen - anscheinend kleiner. Es kann aber nicht die Aufgabe der Strafgerichte sein, das schwindende Verfolgungsrisiko durch ein diesem

umgekehrt proportionales Sanktionsrisiko zu kompensieren, und wäre - was den Respekt vor dem Normen- und Kontrollsystem anbelangt - wohl auch kontraproduktiv.

So sind durch diese Ergebnisse doch ernsthafte Überlegungen zur Anpassung der gerichtlichen Strafenpraxis herausgefordert. Nachdem die (vermerkte) Legalbewährung wie die soziale Integration von Menschen offensichtlich nicht entscheidend von den erfahrenen Strafreaktionen bestimmt werden (sondern eher umgekehrt die Strafe das Maß an aufrechter Integration anzeigt), muß es sich um Überlegungen zur möglichst schonenden Erfüllbarkeit der Gerichtsaufgaben (Reaktion auf einen monierten Konflikt/Schadensfall) handeln. In Entscheidungen über Strafmaßnahmen können Kriterien der präventiven Effizienz gelassen mehr zurückgestellt werden und sollte der Gesichtspunkt, überschüssige (=unverhältnismäßige) Repression zu vermeiden, in den Vordergrund treten.

5. Kriminalität/Strafverfolgung, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen

Dieser Abschnitt versucht in erster Linie, Eigentumsrisiken durch "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" zu erfassen. Die langfristig und zuletzt wieder verstärkt zunehmende Zahl dieser Delikte scheint, auf nur leicht wachsende Einwohnerzahlen bezogen, steigende Unsicherheit zu indizieren. Die Bevölkerungsgröße ist jedoch eine problematische Bezugseinheit für Vermögensdelikte. In einer sicherheitspolitischen Diskussion ist es eher angebracht, Vermögensdelikte auf Vermögenswerte und deren Un/Reproduzierbarkeit durch Konsumkraft und Versicherungsschutz zu beziehen. Der Begriff "Soziale Strukturen" wird hier also in eher eingeschränktem Sinn verwendet - auf den allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstand der Gesellschaft und die Entwicklung desselben zentriert. Von den sozialen Beziehungen zwischen diversen Gliederungen der Gesellschaft treten in diesem Rahmen nicht (Um)Schichtungen oder (Um)Verteilungen und die damit verbundenen Konflikte in den Blickpunkt, sondern lediglich bestimmte Eigenheiten und neue Qualitäten der wirtschaftlichen Austauschprozesse, vor allem solcher zwischen Individuen (privaten Konsumenten) und großen Wirtschaftsorganisationen (Versicherungen, Banken).

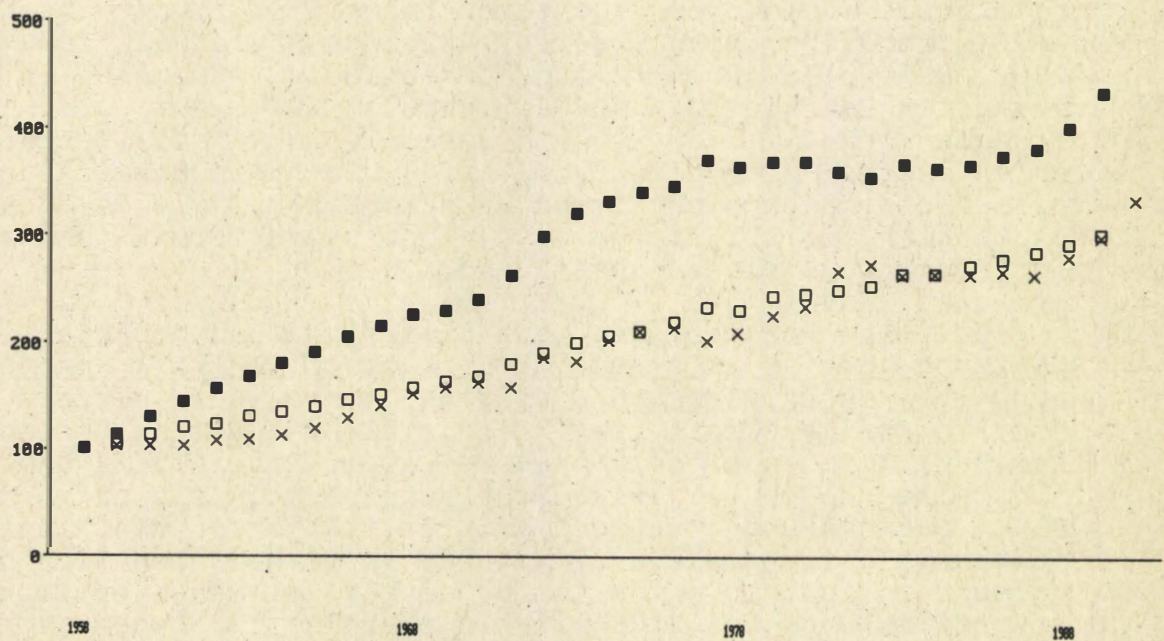
1. Vor das Problem gestellt, Vermögensdelikte (überwiegend Diebstahl, z.T. durch Einbruch) auf einen geeigneten Vermögensindikator zu beziehen, empfiehlt sich die Auswahl einer möglichst diebstahlsubjektgemäßen Größe. Aus dieser Überlegung wird hier zunächst einmal aus Angaben über Konsumausgaben der Privathaushalte (nach Verbrauchsgruppen) ein allgemeiner Wertindikator für den Bestand an dauerhaften

Konsumgütern konstruiert und herangezogen. Es zeigt sich, daß seit 1958 der (eher vorsichtig niedrig berechnete) reale Wert dieser Konsumgüter im Schnitt um die Hälfte stärker gewachsen ist als die Anzahl der polizeilich gemeldeten Diebstahlsdelikte (alle Formen) und es eine einzige Zeitspanne gibt (am Übergang zu den Achtzigerjahren), in denen die Diebstahlsanzeigen im Zuwachs den jährlichen privaten "Reichtumszugewinn" übertreffen. Obwohl zuletzt (seit 1987) wieder ein Wachstumsschub bei den Diebstahlsanzeigen registriert wird, ist die Situation - gemessen an der gleichzeitig günstigen Entwicklung der Privatkonsumkraft für dauerhafte Güter - heute relativ besser als in den frühen Achtzigerjahren. Infolge einer beachtlichen Zunahme des privaten Besitzstands, kann nicht einmal angesichts der jüngsten Eigentumskriminalitätswelle von einer markanten Sicherheitseinbuße gesprochen werden. Nach dem gewählten Kriterium (Diebstahlsanzeigen je Werteinheit langlebiger Konsumgüter) muß für den größten Teil des Untersuchungszeitraums sogar eine relativ abnehmende Bedrohung materieller Sicherheit durch Eigentumsdelinquenz konstatiert werden.

Eine solche Risikoberechnung bleibt naturgemäß sehr abstrakt und ist auch von der Wahl des Indikators der Vermögens/Güterbasis für diebstahlsförmige Eigentumsdelikte abhängig. Geht man z.B. nicht von den überproportional wachsenden Konsumausgaben für dauerhafte Güter und deren Akkumulation aus, sondern von den Konsumausgaben privater Haushalte insgesamt bzw. von deren Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt, ergibt sich ein etwas anderes Bild: Die angezeigte Diebstahlskriminalität entwickelt sich fast parallel mit der (legalen) Konsumaktivität bzw. den dafür aufgewendeten Mitteln. Die Diebstahlskurve entspricht ziemlich genau dem privaten Konsumkraftwachstum (für kurzlebige Güter und Dienstleistungen). Daraus wäre eher zu schließen, daß die Konsumkraft der österreichischen Bevölkerung während der überschauten Zeit von 1958 bis 1989 grosso modo weder in einem sinkenden noch einem steigenden Ausmaß durch Diebstahlsschäden reduziert wird (vgl. Grafik 2). (Exakt bestätigen ließen sich diese Einschätzungen aber erst anhand einer ganzen Reihe von Zusatzinformationen, wiewohl die getroffenen Aussagen auf plausiblen Annahmen beruhen, daß nämlich der durchschnittliche Schadenswert zu Realpreisen, auf den eine Diebstahlsanzeige entfällt, aufgrund neuer Anzeigemotive - Stichwort: Versicherungsschutz - und neuer Typen von Bagetellanzeigen über die Zeit allenfalls schwach ansteigt und daß der Anteil persönlich Geschädigter an den Diebstahls geschädigten eher ab als zunimmt.)

Grafik 2: Privatkonsum und Diebstahlsanzeigen

- □ - Index des Privatkonsums (zu konstanten Preisen)
- ■ - Index (fünfjährig kumulierter) privater Konsumausgaben für dauerhafte Güter (Indikator für den Bestand an langlebigen Konsumgütern)
- x - Index der Diebstahlsanzeigen (insgesamt)



2. Der Trend, privaten Konsum vermehrt auf die Anschaffung beständiger Güter zu richten, bringt mit sich, daß sich solche Güter schließlich überwiegend entweder in Wohnungen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen häufen bzw. dort vielfach unbeaufsichtigt und unbenutzt ruhen. Wohnungen und Kfz-Parkplätze bieten sich daher zunehmend zur illegalen Diebstahlsnutzung an. Für diese Bereiche kann die Risikoschätzung hier eine Konkretisierung erfahren durch Gegenüberstellung der angezeigten Wohnungseinbrüche bzw. Einbruchs/Diebstahlsdelikte von/an/aus Kraftfahrzeugen mit dem Wohnungs- und Kfz-Bestand. 1971 sind es 2,7, 1981 4,4 (soviel mehr hauptsächlich wegen der Zunahme nicht ständig bewohnter Wohnobjekte und des Einbruchs in diese) und 1988 4,3 je 1.000 Wohnungen in Österreich gewesen, auf die ein Einbruch gemeldet wird. 1989 zählt man bisher maximale 5,1 Promille einbruchsbetroffene unter allen Wohnungen. Die höchste relative Zahl diebstahlsgeschädigter Kraftfahrzeuge wiederum zeigt die Berechnung im Jahr 1972 (also zum Beginn der Beobachtungszeit) mit 13,4, die niedrigste (um ein Drittel geringere) 1986 mit 8,8 pro 1.000 Fahrzeugen. Seit 1986 ist ein neuerlicher Anstieg auf 11,9 Promille der 1989 zugelassenen Kfz bemerkbar. (Ein drittes Beispiel verbreiteter und extrem steigender Eigentumskriminalität findet sich in den Fahrraddiebstählen, deren Anzeigen zwischen 1987 und 1990 um etwa 49 Prozent zugewachsen haben. Gemessen an den verkauften Fahrrädern, wurden dennoch 1990 nur 3,4, 1987 hingegen noch 4,1 von 100 als gestohlen gemeldet. Bestandszahlen liegen hier nicht vor. (6)) Die Risikoentwicklungen verlaufen demnach nicht immer so dramatisch, wie es die Absolutzahlen der strafbaren Handlungen suggerieren, und auch nicht durchwegs linear ansteigend.

3. Eine notgedrungen annahmenreiche und hochgreifende Schätzung der Vermögensschäden (ausschließlich) privater Haushalte durch Einbruch/Diebstahl kommt auf derzeit 1,7 Promille der Kaufkraft bzw. 5 Promille des Wertes "beweglicher Habe" Privater per anno. Bei aller Problematik und Gefahr einer solchen Maximalschätzung vermag sie zu vermitteln, daß die Bedeutung von Kriminalität bzw. von "innerer Sicherheit" für soziale Sicherheit im materiellen Sinn doch begrenzt ist und in Relation etwa zur allgemeinen Einkommensentwicklung, zur Stabilität der Preise für Lebenswichtiges und zu den öffentlichen Sozialleistungen mäßig ins Gewicht fällt. Lohn- und Gehaltsabschlüsse, Steuer-, Tarif- und Preisreformen, Kostenregelungen in den Sozial- und Versicherungssystemen bewegen sich im allgemeinen in weit breiteren Margen. (Allerdings sei hier hinzugefügt, daß die Kosten für das staatliche Sicherheits- und Justizbudget zusammen sowie für Prämien der Schaden- und Unfallversicherungen, allesamt zwar nicht nur von Privaten und nicht nur zur Strafdeliktssbekämpfung/Wiedergutmachung aufzubringen,

bei etwa 3 bzw. 5 Prozent des privaten Konsums liegen. Dies ist - nur zum Vergleich - ein Vielfaches der errechneten unmittelbaren Diebstahlskriminalitätsschäden Privater, mit einiger Wahrscheinlichkeit sogar mehr als sämtliche nicht verhinderten, erlittenen und bezifferbaren Kriminalitätsschäden überhaupt, und soll daher nicht einfach außer acht bleiben.)

Nicht nur bei der sozialen Sicherheit auf gesellschaftlichem Niveau vollziehen sich die entscheidenden Entwicklungen auf anderen Gebieten, auch im Bereich der Individualschicksale sind die wirklich einschneidenden Erfahrungen, wie eine Gemeinschaftsstudie unseres Instituts und der Universität Frankfurt zeigt, in der Regel nicht "kriminelle", sondern z.B. Arbeitsplatzverluste, gescheiterte Wirtschaftsprojepte, die Auflösung von Lebensgemeinschaften, Unfälle etc. Ähnlich solcher Vorfälle wird die (eigentums)kriminelle Viktimisierung im allgemeinen Bewußtsein immer noch als individuelles Risiko begriffen, gegen das die spezifische kollektive Vorkehrung traditionell in polizeilicher und strafgerichtlicher Verfolgung jedes Einzelfalls liegt und andere materielle (Ver-)Sicherungsstrategien sich weder als solche sicher zu rentieren noch gesellschaftlich anzuempfehlen scheinen. (Die versicherungstechnische Organisation materieller Solidarität und Schadenskompensation könnte die moralische Haltung gegenüber krimineller Abweichung ändern und untergraben.) Hier gibt es indes Anzeichen für einen Wandel der Einstellungen.

4. Abgesehen von den kriminalpolizeilichen und strafgerichtlichen Bemühungen der Vermögenssicherung, die angesichts rasant zunehmender Diebstahlgelegenheiten auf Grenzen stoßen, wird immer stärker auf Versicherungsschutz für Vermögenswerte gesetzt. Eine Analyse dreier einschlägiger Versicherungssparten, der Einbruchsdiebstahlversicherung (hauptsächlich von Firmen beansprucht), der Haushaltsversicherung und der Kfz-Fahrzeugversicherung zeigt eine enorme Steigerung der abgeschlossenen Versicherungsverträge und Versicherungsumsätze im direkten Geschäft. Die Steigerungsraten liegen hier in den letzten zwei Jahrzehnten durchwegs deutlich über jenen der angezeigten Einbrüche in bzw. Diebstähle aus Firmenlokalen, Wohnungen oder von/an/aus Kraftfahrzeugen.

Am fortgeschrittensten ist der Versicherungsschutz von Betrieben. Er ist nahezu vollständig. Dementsprechend stehen 1989 25.000 polizeilich registrierten Einbruchsdiebstahlsdelikten mit Firmen als Geschädigten 22.000 Fälle von Schadenersatzleistung durch Versicherungen gegenüber (durchschnittliches Leistungsvolumen pro Fall: S. 13.000,-). 1975 betrug die Relation 21.000 Anzeigen : 14.000 Schadenfällen der Versicherungswirtschaft in der gegenständlichen Sparte. Auch die österreichischen Haushalte sind im Rahmen der Haus-

haltsversicherungen zum Gutteil gegen Einbruch versichert. 1989 zählt die Versicherungsstatistik rund 2,5 Millionen Risiken (Verträge) dieses Typs - bei ca. 3,3 Millionen Wohnungen im Lande. Die Angaben, welcher Anteil der Schadensleistungen aus Haushaltsversicherungspolizzen einbruchsverursacht ist, schwanken etwas. Er dürfte bundesweit mit etwa einem Sechstel zu veranschlagen sein und tendenziell steigen. Daraus läßt sich schließen, daß - umgerechnet auf jeden polizeilich gemeldeten Wohnungseinbruch - 1989 S 14.500,- an Versicherungsleistung bezahlt worden sind, das ist (inflationbereinigt) um 120 Prozent mehr als 1975. (Über die diebstahlsbedingten Schadenfälle in der Sparte liegen leider keine direkten Zahlen vor, sodaß nicht gesagt werden kann, welcher Anteil Geschädigter Versicherungshilfe beanspruchen kann.)

Die genauesten Daten sind für den Kfz-Kasko-Versicherungsbereich verfügbar. Hier liegt die "Versicherungsdichte" am niedrigsten. Auf 4,2 Millionen Kraftfahrzeuge entfallen 1989 rund 800.000 Versicherte. Diese melden (aus den Angaben eines großen Versicherungsunternehmens hochgerechnet) 21.500 der insgesamt 35.500 gezählten Einbruchs/Diebstahlsdelikte von/an/aus Kraftfahrzeugen und beziehen pro Leistungsfall im Durchschnitt fast S 9.000,-. Das würde bedeuten, daß 60 Prozent der angezeigten kriminell verursachten Diebstahlschäden an Kraftfahrzeugen "versicherungsgemildert" werden. 1975 waren dies bei gleichen Berechnungsannahmen erst 38 Prozent.

Zugleich deuten diese Zahlen auf eine krasse Überrepräsentation der Versicherten unter den Anzeigeeerstattern und auf deren größere Anzeigemotivation hin. Ein Teil der Anzeigenzunahme muß daher dem steigenden Versicherungsschutz zugerechnet und paradoxerweise als Sicherheitsindikator gewertet werden. Für den Bereich der Wohnungseinbrüche läßt sich errechnen, daß etwa ein Viertel der 30 Prozent Zunahme (nach polizeilicher Zählung) zwischen 1975 und 1988 direkt auf das Konto vermehrter Versicherungsansprüche geht.

5. Alle bisherigen Daten leiden, das sei einschränkend vermerkt, unter ihrem hohen Aggregationsniveau, d.h. an ihrer Abstraktion von regionalen oder sozialen Differenzierungen der Sicherheits- und Risikoverhältnisse. Es wäre interessant zu wissen, an welchen sozialen Orten Viktimisierungsrisiken kumulieren, ohne daß unmittelbare oder im Zuge der Rechtsverfolgung oder Versicherungsleistung indirekte Schadenskompensationen erfolgen, und wo hingegen Kompensationsansprüche und -chancen bestehen. Hierüber fehlen jedoch Untersuchungen. Wie verhalten sich die Kosten von Kriminalität in Relation zu den Kosten für öffentliche und private Sicherheitsmaßnahmen oder für Schadensversicherung - und dies nicht nur allgemein, sondern wiederum differenziert? Wo entstehen durch private oder öffentliche (Ver-)Sicherungsmaß-

nahmen - in Relation zum unterschiedlichen Kriminalitätsrisiko - die größeren Kosten, wo der größere Nutzen? All dies muß hier offen bleiben.

6. Der um sich greifende Versicherungsschutz ist nur eines von mehreren Beispielen der Transformation von sozialen Beziehungen, in denen die Verbindung Privater mit wirtschaftlich potenten Großorganisationen eine wachsende Rolle spielt. Das andere unter die Lupe genommene Beispiel betrifft die massenhaft zunehmenden Bankverbindungen und Kreditierungen von Konsumenten. Durch Expansionen im Versicherungswesen wie durch Änderungen im Geldwesen und im Zahlungsverkehr haben sich vielfältige und tendenziell konfliktreiche Beziehungen zwischen wechselnden Partnern im alltäglichen Wirtschaftsleben verlagert und quasi konzentriert. In der Kontrolle dieser derart veränderten Beziehungen kommen die Stärke wie die Umgangsformen von Banken und Versicherungen mit Kunden zum Tragen und werden Polizei und Strafgerichte in gewissem Maße überflüssig.

Indiz für die außer(straf)rechtlichen Kontrollmittel, die im modernen Wirtschaftsleben zum Zuge kommen, ist die Entwicklung der inkriminierten Versicherungs- und Kreditbetrügereien. Bei einer realen Verdreifachung der Schadensauszahlungen seitens der Versicherungswirtschaft in den letzten beiden Jahrzehnten liegt die Zahl der verfolgten Versicherungsbetrugsfakten seit 1971 konstant innerhalb einer geringen Streubreite. Klar fallende Tendenz zeigt sich beim Darlehens- und Ratenbetrug, die polizeistatistisch seit 1971 um knapp ein bzw. über zwei Drittel zurückgegangen sind, unbeschadet einer beinahe Verzwölfwachung (zu konstanten Preisen) der aushaftenden Personalkredite und Versechsfachung der aushaftenden Teilzahlungskredite im gleichen Zeitraum. In diesen Bereichen zeitigt der expandierende Wirtschaftsverkehr infolge spezifischer immanenter Absicherungsmechanismen keine auch nur annähernd symmetrischen "öffentlichen" Sicherheitsprobleme.

Aus diesen Bereichen läßt sich daher sicherheitspolitisch möglicherweise noch manches lernen. Wirtschaftsorganisationen besitzen umso größere Situationskontrollmöglichkeiten, je regelmäßiger und vielfältiger sie in Beziehung zu ihren Klienten treten, und sie nutzen diese Kontrollmöglichkeiten umso eher vorbeugend und zu einem Konfliktmanagement ohne das letzte Rechtsmittel der Kriminalisierung, je wechselseitiger das Beziehungsverhältnis etwa infolge von Marktkonkurrenz auch der großen Wirtschaftskörper um ihre Klienten ist. Großerzeuger von Kriminalitätsrisiken/gelegenheiten, finden - wie die untersuchten Beispiele Versicherungen und Banken zeigen - zu einem besseren und einem gemeinsamen Risikomanagement mit ihren Klienten, wenn Kriminalisierung ihnen selbst Kosten oder anderen Schaden verursacht.

7. Ein anderes Risiko ist jenes, straffällig bzw. als straffällig formell verfolgt zu werden. Dieses Risiko läßt sich nicht nur in Form der "Kriminalitätsbelastungsziffern" für die verschiedenen Alters- und Geschlechtsgruppen der Österreicher benennen, sondern auch sozial verorten. Es fällt sehr deutlich mit sozialer Randständigkeit und der Unzugänglichkeit von materiellen und sozialen Absicherungssystemen zusammen, die soeben beschrieben wurden: (Ver-)Sicherungen gegen Viktimisierung und gegen Überantwortung von Konfliktregelung an Polizei/Strafjustiz. Eine Gegenüberstellung von (ca. 4.500) Probanden der Bewährungshilfe (bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene) und der geschlechts- und altersparallelen Bevölkerung zeigt eine extreme Benachteiligung der untersuchten Straffälligen in bildungsmäßiger und beruflicher und - davon abgeleitet - in jeder anderen Hinsicht, z.B. beim Einkommen und in der Lebensqualität, die sich in einer sicheren Wohnung äußert.

Zwei Drittel aller Probanden hat es nicht über den Pflichtschulabschluß hinausgebracht. In der nach Geschlecht und Alter vergleichbaren Population sind es 82 Prozent, die mehr als die Pflichtschule erfolgreich absolviert haben. Nur die Hälfte der Bewährungshilfeprobanden ist sozialversichert berufstätig, bei der Vergleichsgruppe sind es 85 Prozent. Die Rate der Arbeitslosen ist unter den Straffälligen fünfeinhalbmal höher. Der Anteil der Hilfsarbeiter unter den beschäftigten Klienten der Bewährungshilfe beträgt 45 Prozent, im Durchschnitt der gleichaltrigen männlichen Bevölkerung nur 6 Prozent, die Anteile der Angestellten/öffentlich Bediensteten in beiden Gruppen umgekehrt 5 versus 39 Prozent. Nur etwa 5 Prozent der Männer im allgemeinen verdienen in Österreich so wenig, wie für die Hälfte der Bewährungshilfeprobanden als Einkommen ausreichen muß.

Diese Daten überzeichnen zwar die soziale Lage Verurteilter und lassen sie prekärer erscheinen, als sie sich bei einer (neueren Datums fehlenden) repräsentativen Stichprobenuntersuchung darstellen würde. Wenn auch nur ein Bruchteil der jährlich Verurteilten Bewährungshilfe aus- bzw. zugesprochen bekommen, so ist die Probandengruppe doch nicht untypisch zumindest für (bedingt) Freiheitsstrafenverurteilte bzw. -entlassene. (Die belastetste Gruppe Straffälliger, die urteilsmäßig aus der Haft Entlassenen, befindet sich im übrigen nicht unter den hier untersuchten Bewährungshilfeprobanden.) Da die Erhebung des Vereins für Bewährungshilfe zu einem Stichtag und an allen Probanden stattfand, nicht achtend, ob diese den größeren Teil der Betreuung noch vor oder schon hinter sich hatten, ist hier im übrigen nicht zu ermitteln, wie weit die Intervention der Bewährungshilfe die soziale Lage Straffälliger zu verbessern vermag.

6. Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktverarbeitung

Wenn man sich mit statistisch ausgewiesenen Kriminalitätsentwicklungen beschäftigt, ist zu beachten, daß sie auch bloß die Verengung oder Erweiterung des Spielraums sozialer Akteure widerspiegeln können, Strafanzeigen bzw. Alternativen zur Strafanzeige an Polizei und Strafgericht zu praktizieren. Man wird weiter zu beachten haben, daß Meldungen von Unfällen, Konflikten und Schadensfällen an die Sicherheitsbehörden oder die Justiz vielschichtige Erwartungen zugrundeliegen, unter denen die moralische und rechtliche Verurteilung eines Schuldigen oft nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund wird man polizeiliche Tätigkeiten auch nicht nur danach zu bewerten haben, ob ihnen "Kriminalitätsaufklärung" (Täterermittlung) und gerichtliche Strafverfolgung nachfolgen. Obwohl es in Österreich keine Tradition von "Crime Surveys" (Dunkelfeldforschung) gibt, lassen sich hier doch einige Ergebnisse eigener Anzeige(unterlassungs)forschung bzw. Polizei/Justizmobilisierungsforschung zusammenfassen:

1. Die verfügbaren Forschungsbefunde der "Dunkelfeld/Anzeigeforschung" besagen unter dem Gesichtspunkt des alternativen Umgangs mit strafrechtlich relevanten Ereignissen zunächst einmal, daß er unter gegebenen sozialstrukturellen Bedingungen bereits vielfach praktiziert wird: Für private Geschädigte ist das Votum für Strafanzeige/strafjustizielle Konfliktaustragung nicht der Normalfall, wenngleich davon auszugehen ist, daß die der Polizei zur Kenntnis gelangenden Fälle (zumindest im Bereich der klassischen Kriminalität) mehr als nur einen geringen Bruchteil der faktisch anfallenden und als solche wahrgenommenen Viktimisierungen darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, daß neuere Untersuchungen zur Dunkelfeldforschung darauf hindeuten, daß die Anzeigebereitschaft keineswegs als weitgehend konstant vorausgesetzt werden kann, sondern mitunter relativ kurzfristigen Änderungen unterliegt: Eine in Bochum 1975 durchgeführte und 1986 wiederholte Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Diebstahlsdelikten während des Zeitraums 1975/86 signifikant angestiegen ist, was explizit mit der zunehmenden Bedeutung des Versicherungsschutzes in Verbindung gebracht wird. (Wie schon im vorigen Abschnitt angemerkt, bedeutet dieser Befund, daß der aus der Kriminalstatistik abzulesende Anstieg der Vermögensdelikte sich auch aus einer partiellen "Aufhellung" des Dunkelfeldes speist.)

2. Im sozialen Alltag sind Moralisieren und Sanktionieren keine besonders relevanten Elemente der Verarbeitung von kriminellen Ereignissen und Schädigungen. Die entspre-

chenden Situationen werden - wie die Forschung zeigt - im Regelfall vielmehr pragmatisch und interessenorientiert, d.h. unter der Prämisse der Konflikt- und Schadensbegrenzung bearbeitet. Doch kommt gerade der Polizei - anders als den Institutionen der Strafjustiz oder des Privatrechts - im Kontext dieser Konflikt- und Schadensbegrenzungen einiger Stellenwert zu: Gar nicht selten wird die Polizei mobilisiert, wenn es gilt, mit "kriminellen Situationen" zurechtzukommen, nur sehr selten jedoch entspricht die polizeiliche Reaktion auf die "Anzeigeinitiative" aber der Common-sense-Vorstellung von Strafverfolgung und strafrechtlicher Sanktionierung. Das könnte zunächst ganz einfach als Indiz für Unzulänglichkeit und Ineffizienz von Polizei und Strafjustiz gelten, die nur in sehr geringem Maße imstande sind, unbekannte bzw. flüchtige Täter auszuforschen oder greifbare Täter der Sanktionierung zuzuführen. Eine solche Sichtweise greift jedoch zu kurz und übersieht einige Aspekte des "Anzeigeverhaltens", auf dem die polizeiliche und strafgerichtliche Verarbeitung von Kriminalität über weite Strecken aufbaut.

So etwa zielen die Anzeiger-Erwartungen im Zusammenhang mit Diebstahls- und Einbruchsdelikten nur sehr selten und angesichts spezieller Umstände direkt auf Ermittlung unbekannter Täter und Strafverfolgung, viel öfter jedoch auf Protokollierung des Ereignisses zwecks Schadensmeldung an die Versicherung, eventuell auch auf Einleitung polizeilicher Ermittlungen zwecks Sicherstellung abhandengekommener (Wert)gegenstände oder Personalpapiere. Von Interesse ist dabei auch der bemerkenswerte Befund, daß die Einschaltung der Polizei vor allem dann eine plausible und verbreitete Reaktion auf Diebstahl ist, wenn derselbe sich in einer anonymen Situation (durch zumeist unbekannte, nicht greifbare Täter) ereignet hat, wogegen analoge Schädigungen durch bekannte Täter bzw. solche Diebstähle, die sich in vertrauteren Settings, zu denen nur ein begrenzter Personenkreis Zugang hat (Arbeitsplatz, Klassenzimmer, Bekannten- oder Freundeskreis) ereignen, eher selten der Polizei zur Kenntnis gebracht werden. Das bedeutet unter anderem, daß Diebstahlsdelikte genau in jenen Fällen nicht der Polizei gemeldet werden, wo die Aufklärungschancen relativ günstig zu veranschlagen wären, zumal der Täter dem Geschädigten bekannt ist bzw. nur eine begrenzte Zahl von Verdächtigen in Betracht kommt. Die eher niedrigen Aufklärungsquoten bezüglich der Diebstahlsdelikte sind also auch durch die selektiven Anzeigerstattungspraktiken der Geschädigten vorprogrammiert.

Aber auch im Kontext von "Gewalt-Situationen" kann die Einschaltung der Polizei keinesfalls bruchlos als Ausdruck eines Interesses an Strafverfolgung und Kriminalisierung von Fehlverhalten aufgefaßt werden: Teils soll die Polizei kriseninterventionistisch eingreifen und Abhilfe schaffen,

d.h. akute oder sich abzeichnende Bedrohungssituationen entschärfen, mitunter erwarten die AnzeigerInnen auch die unmittelbare Disziplinierung und Zurechtweisung des Kontrahenten oder überhaupt: moralische Unterstützung.

3. Wenn Opfer/Geschädigte sich im Kontext von strafrechtlich relevanten Vorkommnissen an die Polizei wenden, dann tun sie das also keinesfalls aus einem homogenen oder gar selbstverständlichen Interesse an rechtlichen Sanktionen. Statt bzw. neben dieser Erwartung werden noch mit einer Reihe anderer Perspektiven an die Polizei herangetreten, von denen viele mit "instrumentalistischen" und pragmatischen Korrekturstrategien zu tun haben. Das bedeutet auch, daß das Anzeigeverhalten bzw. -volumen nicht einfach als Indikator für die Strafrechtsnachfrage seitens der Bevölkerung reklamiert werden kann, somit eine Zunahme der statistisch ausgewiesenen Anzeigen nicht unbedingt im Sinne einer gesteigerten Strafrechtsnachfrage zu begreifen ist. Vielmehr ist - auch nach den Ergebnissen von in Österreich durchgeführten Erhebungen - davon auszugehen, daß wahrscheinlich nur rund ein Viertel der von privaten Anzeigerstattern ausgelösten Strafverfahren, die bis zur (bezirksgerichtlichen) Hauptverhandlung gediehen sind, tatsächlich in der Perspektive einer strafjustiziellen Konfliktverarbeitung an die Polizei herangetragen wurden.

Werden die von den Anzeigern erwünschten bzw. benötigten Leistungen, die mit dem kriminalistischen Handlungsprogramm wenig bis gar nichts zu tun haben, einigermaßen zügig und kompetent erbracht, so erscheint zwar nicht immer, aber doch sehr oft das Unterbleiben der effektiven Verfolgung und Sanktionierung von Tätern - sofern solches überhaupt erwartet wurde - als wenig dramatische Enttäuschung. Oder anders formuliert: Relativ selten sind es die Strafverfolgungsaktivitäten, die aus der Sicht der Anzeiger/Geschädigten zu einer adäquaten Verarbeitung des Ereignisses beitragen, wengleich auch solche Fälle vorkommen, in denen die strafrechtliche Verurteilung des Täters bestehende Strafbedürfnisse des Opfers befriedigt. Viel öfter tragen aber andere polizeiliche Leistungen dazu bei, daß "Verlierergeschichten" korrigiert oder - realistischer - in ihren Folgen begrenzt werden können.

4. Es ist davon auszugehen, daß speziell Konflikte im sozialen Nahbereich auch in absehbarer Zukunft vor allem durch Strategien der Meidung (= Abbruch von belasteten Beziehungen) oder der Selbsthilfe verarbeitet werden und daß Konflikte, die durch "mittlere Beziehungsdistanz" der Kontrahenten geprägt sind (und die eher selten unmittelbar strafrechtlich relevant sind) tendenziell durch Verhandeln im Schatten des Privatrechts geregelt werden. Und generell werden zahlreiche Konflikte/Schadensfälle weggesteckt und

bagatellisiert, zumal die eingetretenen Schäden/Beeinträchtigungen subjektiv als geringfügig/verschmerzbar eingeschätzt, weil außerdem ein spezielles Interesse an Normdurchsetzung üblicherweise fehlt oder die Austragung von Konflikten als unverhältnismäßig aufwendig erscheint.

Einfluß auf die registrierte Kriminalitätsentwicklung besitzen deshalb insbesondere das Maß an Autonomie, private Beziehungen zu verändern, neuzugestalten oder aufzukündigen, das Maß an sozialer Verhandlungsstärke und -kompetenz, eigene Interessen im wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr mit anderen wahrzunehmen, sowie das Maß materieller Absicherung, Verluste gelassen und nur kurzfristig belastet ausgleichen zu können. Dies sind alles Bedingungen, die in sozialen Mittel- und Oberschichtlagen eher vorzufinden sind und die geringere und instrumentellere Benutzung des Strafrechts (hier verstanden als: Mobilisierung der Polizei gegen bekannte "Täter") dortselbst erklären. Auf der anderen Seite sind es gerade auch die sozial immer stärker verallgemeinerte Verbreitung von Versicherungsverträgen und von mittelschichttypischen distanzierten Haltungen, die Lösung beobachteter Problem- und Konfliktsituationen einer bequem verfügbaren zuständigen Stelle - wie der Polizei - zu überlassen, welche die Polizeibefassung mit (und zum Teil Kriminalisierung von) Alltagsphänomenen ansteigen lassen.

5. Informationen zu diesem Aspekt der Inanspruchnahme von polizeilichen Leistungen enthält eine im Bereich der Polizeidirektion Wien durchgeführte Untersuchung zum Polizei-Notruf. Unter dem Gesichtspunkt alternativer (im Sinn von strafverfolgungs- und kriminalisierungsvermeidender) Strategien der Problem- und Konfliktverarbeitung ist die Befassung mit dem Polizei-Notruf aus mehreren Gründen von Interesse. Zunächst gestattet sie einen Blick auf das gesamte Spektrum der akuterer Sicherheitsprobleme, die seitens der Bevölkerung an die Polizei herangetragen werden, erlaubt weiters abzuschätzen, in welchem Ausmaß diese akuterer Sicherheitsprobleme mit Kriminalität assoziiert sind. Sie vermittelt aber auch eine Vorstellung von der gesamten Palette polizeilicher Reaktionen auf verschiedenste großstädtische Routinestörungen und "Anomalitäten", somit auch von jenen polizeilichen Strategien, die nicht auf ein formelles legalistisches Einschreiten gegen Normbrecher hinauslaufen.

Die Auswertung von mehr als 1300 "Einsatz-Blocks" (Kurzprotokollen) der Wiener Notrufzentrale bestätigt zunächst die These, daß die jährlich etwa 170.000 Funkstreifeneinsätze, die via Notruf ausgelöst werden, über ein extrem breites Spektrum von Einsatzgründen streuen. Am häufigsten sind dabei die beiden großen Kategorien von straßenverkehrsbezogenen Einsätzen (Verkehrsunfälle; Verkehrsbehinderungen durch parkende Fahrzeuge); ansonsten gelten die Einsätze eskalierenden oder bereits eskalierten Konflikten von

ganz unterschiedlicher Dramatik (von "Streit" und "Randalierer" bis hin zu Körperverletzung, gefährlicher Drohung etc.), Vermögensdelikten, unter denen wiederum die Einbruchsdiebstähle dominieren; Lärmbelästigungen und Ruhestörungen; der Auslösung von Alarmanlagen (z.B. von Geldinstituten oder Firmen), die oft direkt in die Notrufzentrale durchgeschaltet sind, wobei es sich größtenteils um Fehlauflösungen handelt; verletzten/erkrankten/reglosen Personen; Bränden oder diversen technischen Gebrechen und Gefährdungspotentialen; der Überprüfung von verdächtigen Wahrnehmungen oder Personen, die von privaten Aufforderern gemeldet werden etc.

Tabelle 7: Klassifikation der Einsatzgründe für den
Polizei-Notruf Wien

Straßenverkehr	30,9%
Krankheitsverdacht	10,6%
Brand/technische Gebrechen	5,2%
Lärm	7,0%
Konflikt	13,5%
Alarm	6,4%
Verdacht	4,3%
Einbruch/Diebstahl/Vermögensdel.	13,5%
Sonstiges	8,6%

Insgesamt	100,0% (N=1338)

6. Aus der kursorischen Aufzählung der wichtigsten Klassen von Einsatzgründen ist schon ersichtlich, wie das Spektrum und die Abfolge polizeilicher Reaktionen auf die jeweiligen Routinestörungen beschaffen ist: Zumal es sich bei den über Notruf einlangenden Aufforderungen zunächst einmal um behauptete Sachverhalte handelt, geht es in erster Instanz um Nachschau und Erstellung einer Diagnose vor Ort - und das Ergebnis derselben besteht in einem substanziellen Teil der Fälle (jedenfalls für manche Klassen von Einsatzgründen) in dem Befund, daß das vom Aufforderer behauptete Problem nicht (mehr) existiert oder jedenfalls keine diesbezügliche Wahrnehmung gemacht werden kann, oder aber daß es sich bei Eintreffen am Einsatzort (üblicherweise wenige Minuten nach Einlangen des Notrufs) so weit gelöst hat, daß keine weitere Intervention erforderlich ist.

Relativ selten (circa 15 Prozent) resultieren Funkstreifeneinsätze, die via Notruf ausgelöst werden, in Strafanzeigen gegen bekannte Täter oder in der Festnahme von Personen (3 Prozent) - bei insgesamt 25 Prozent Einsatzfällen, denen strafrechtliche Relevanz zugeschrieben wird, mitgezählt die Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Auch die informelle Sanktionierung bzw. das informelle Einschreiten gegen Normbrecher (etwa Abmahnung) ist kein typisches Resultat von Notruf-Einsätzen. Der Normalfall der polizeilichen Problembearbeitung vor Ort stellt sich anders und weniger dramatisch dar: Er besteht in Nachschau und Diagnose, daß kein Einschreitungsgrund (mehr) vorliegt, so etwa bei den

zahlreichen Verkehrsunfällen ohne Personenschaden, bezüglich derer bloß festgestellt wird, daß eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt; bei den eher flüchtigen, sich oftmals von selbst bereinigenden Verparkungsproblemen; im Zusammenhang mit "Randalierern" und "Reglosen Personen" (Alkoholierte, Unterstandslose), die sich zwischenzeitlich entfernt haben oder sich spätestens bei Eintreffen der Streife wieder einer halbwegs manierlichen Selbstdarstellung befleißigen; wenn gestürzte Personen sich als nicht verletzt erweisen oder jedenfalls in häusliche Pflege entlassen werden können bzw. der Sturz offenkundig "aus eigenem Verschulden" erfolgte und allenfalls eine "Verschaffung" ins Krankenhaus durch den Rettungsdienst erforderlich ist; bei Lärmerregungen, denen vor Ort keine Wahrnehmung mehr entspricht oder hinsichtlich der Alarme, die sich als offensichtliche Fehlauflösungen herausstellen, schließlich auch bei jenen Einsatzgründen, die sich als "Mystifikation" erweisen (z.B. angebliche Bombendrohungen, sonstige mißbräuchliche Benützung des Notrufs), die aber gemessen am Gesamt-Input eine zu vernachlässigende Größe darstellen. Angesichts anderer Konstellationen geht es vor allem um die Abwicklung, In-die-Wegeleitung oder Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung eines (oft technischen) Störfalls, für den primär eine andere Einrichtung (Feuerwehr) zuständig ist.

Nicht so selten reduziert sich die polizeiliche Intervention auch aufs Erscheinen und Demonstrieren von staatlicher Autorität, so etwa bezüglich vieler mäßig bedrohlicher, aber durchaus kriminalisierungsträchtiger Konfliktlagen (z.B. Gäste wollen die Zeche nicht bezahlen; Taxilenker in Schwierigkeiten; Randalierer; Lärmerregung). Mitunter bedarf es über dieses Inszenieren von Autorität hinaus auch noch elaborierterer Formen der Streitschlichtung oder der Beruhigung der Situation. Zwar bewegt sich der Anteil der Notruf-Einsätze, deren Ergebnis explizit als "Streitschlichtung" vermerkt ist, in der Größenordnung von kaum 4 Prozent, beläuft sich aber für die unter "Konflikt" subsumierten Einsätze auf gut ein Viertel, womit dort die Streitschlichtung um einiges wahrscheinlicher ist als eine Erledigung per Anzeige oder gar Festnahme. Festzuhalten ist jedenfalls, daß nur ein Teil jener konfliktbezogenen Notruf-Einsätze, die zunächst unter Raufhandel, Körperverletzung, Bedrohung, Randalierer etc. laufen und damit Assoziationen strafrechtlicher Relevanz wecken, im Zuge der Funkstreifenintervention in strafrechtliche Bahnen (Anzeige) geleitet werden, während die Mehrheit dieser Ereignisse informell bearbeitet wird oder nicht interventionsbedürftig erscheint. Auf jede Anzeige wegen Körperverletzung oder gefährlicher Drohung dürften circa vier analoge Einsätze kommen, in denen eine eskalations- bzw. anzeigevermeidende Regelung erfolgt, sei es, weil schon die Präventivwirkung der Notruf-Inanspruchnahme den Konflikt soweit entschärft hat, daß er sich bloß noch als "Streit" darstellt, sei es weil das Eintreffen der Streife am Einsatzort eine entsprechende Konfliktbegrenzung bewirkt hat. Das Beruhigen von Situationen und vor allem Personen ist offenkundig auch bei nicht so wenigen Einsätzen, die zunächst unter "Verdacht der Psychose" laufen, die zentrale, mitunter ausschließliche Bearbeitung des Problems.

7. Das ausgewertete Material bestätigt die in der neueren soziologischen Literatur mehrfach formulierte These von der Polizei als einer unspezifischen Abhilfe-Instanz, die

anders als andere Agenturen der Problembearbeitung für ein extrem weites Feld von Routinestörungen und Konfliktlagen zuständig ist und auch tatsächlich massenhaft zur Bearbeitung der entsprechenden Störfälle mobilisiert wird. Es demonstriert einmal mehr, daß jedenfalls nicht der Kriminalitäts- und Strafverfolgungsaspekt, oder allgemeiner: das Einschreiten gegen Normbrecher, der kleinste gemeinsame Nenner der vielfältigen polizeilichen Kompetenzen und Praktiken ist. Aus der faktischen Inanspruchnahme des Polizeinotrufs ergibt sich ein Bild von typischen Einsatzgründen, die vor allem dadurch gekennzeichnet sind, daß konkret vorliegende Belästigungen, Bedrohungen, Gefahren, Übelstände abgestellt bzw. unterbunden werden sollen. Gemeinsam ist den Problemlagen, die den Input der Notrufzentrale ausmachen, daß ihre direkte private Bereinigung den jeweiligen Aufforderern, bei denen es sich nicht oft um isolierte Individuen, seltener um Gruppen oder soziale Aggregate handelt, unmöglich, unrealistisch, unangebracht oder unzumutbar erscheint.

8. Wie viele andere Institutionen sozialer Kontrolle ist der Polizeinotruf auch als Präventivressource zu begreifen, d.h. seine Relevanz ist nicht nur (und nicht primär) an der faktischen Inanspruchnahme zu bemessen, sondern darüber hinaus erfüllt er eine Funktion, die kaum konkretisiert oder gar quantifiziert werden kann: Vermutlich gibt es eine beträchtliche Zahl von Konflikt- und Problemlagen, deren private/informelle Bereinigung wahrscheinlich auch maßgeblich der Verfügbarkeit des Polizeinotrufs verdankt ist. Die Präventivfunktion des Notrufs spiegelt sich aber auch - so unsere These - in dem Umstand, daß relativ viele Funkstreifeneinsätze am Einsatzort mit dem Befund "kein Einschreitungsgrund" enden: Weil vermutlich im Schatten des Funkstreifeneinsatzes eine ganze Reihe von Problemen in die Bahnen einer privaten Regelung zurückgelenkt werden können. Von soziologischem Interesse ist weiters die Frage nach den sozialstrukturellen bzw. interpersonellen Kontexten, in denen der Notruf gehäuft in Anspruch genommen wird. Oft dürften das Situationen sein, in denen es an einer Gruppenöffentlichkeit mangelt, was auch impliziert, daß eine hohe respektive steigende Inanspruchnahme dieser Einrichtung auch Ausdruck der bereits stattgehabten bzw. noch weiter um sich greifenden Anonymisierung und vor allem Privatisierung von Lebensstilen ist, wie sie vor allem in städtischen Regionen und speziell in den vergangenen Jahrzehnten zu beobachten war.

9. Festzuhalten ist, daß der Polizeinotruf nicht nur angesichts de facto oder potentiell bedrohlicher "emergencies" in Anspruch genommen wird, nicht nur in Situationen, wo die Problem- bzw. Konfliktverarbeitungs-kompetenz der jeweiligen Aufforderer objektiv nicht hinreicht, sondern vielfach auch aus Bequemlichkeit oder einer mittlerweile weit verbreiteten, möglicherweise immer neue soziale Schichten erfassenden Bereitschaft, alltägliche Konfliktaustragung an Instanzen zu delegieren, und einer zunehmenden Unwilligkeit, sich auf die in aller Regel nicht so gravierenden Risiken derselben einzulassen. Die Besonderheiten des (groß)städtischen Konfliktverhaltens und der urbanen Muster der Abweichungskontrolle ist also nicht bloß im laissez faire, im Kontrollverzicht, in der reduzierten Bereitschaft zu privater Auseinandersetzung und Normdurchsetzung zu erblicken

(andere Stichworte: Toleranz, Liberalität, Pluralismus der Lebensstile), sondern besteht darin, daß angesichts unerwünschter oder kontrollbedürftiger Situationen im wesentlichen nach einem binären Schema operiert wird: Wegschauen, Rückzug oder Sich-Abfinden auf der einen Seite, Mobilisierung von Kontrollinstanzen (namentlich der Polizei) auf der andern. Extensive Polizei-Mobilisierung, d.h. hohe Bereitschaft auch relativ triviale Belästigungen und Routinestörungen der Polizei zu melden und von ihr die Lösung des Problems zu erwarten, ist so gesehen auch als Preis zu begreifen, der für die zurückhaltenden, konfrontationsvermeidenden Handlungs- und Konfliktstrategien des Alltags zu entrichten ist, wie sie mehrfach in ethnographischen Studien über das Konfliktmanagement in den integrierteren zeitgenössischen Städten und Stadtvierteln beschrieben werden.

10. Wenn - wie bereits ausgeführt - die kriminellen Viktimisierungen des Alltags eher selektiv an Polizei und Strafjustiz herangetragen werden und eine Facette dieser selektiven Anzeigeerstattungspraxis seitens der Geschädigten natürlich die entsprechende Entlastung der potentiell befaßten Instanzen ist, dann ist dem ergänzend hinzuzufügen, daß Polizei und Strafjustiz noch durch einen weiteren Trend entlastet werden, der darin besteht, daß große Organisationen/Wirtschaftsunternehmen/Bürokratien über weite Strecken auf (straf)rechtliche Konfliktaustragung verzichten und ihre Anspruchsverfolgung mit den Mitteln des Zivil- und Vollstreckungsrechts betreiben, dem sie auch hinreichend Präventivwirkungen zuschreiben, so daß die Moralisierung/Skandalisierung/Kriminalisierung von Konflikten, die im Zuge der Geschäftsabwicklung regelmäßig anfallen (speziell im Kontext von Zahlungsverzug/Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsverweigerung) auch dann unterbleibt, wenn strafrechtliche Relevanz keinesfalls auszuschließen ist (vgl. auch Abschnitt 5!). Umgekehrt zeigt gerade das Beispiel der Betrugsanzeigen, die durch rechtsunerfahrene Private erstattet werden, (und zeigen andere Studien zur Anzeigeerstattung), daß die Mittel und Prozeduren des Strafrechts nicht so selten benützt werden um jene Effekte zu erzielen, die routinierte/erfahrene Rechtsbenützer durch Einschaltung der Ziviljustiz zu realisieren suchen.

Die "zivilistische" Alternative zur strafrechtlichen Anspruchsverfolgung wird also vorerst vor allem von den routinierten Rechtsbenützern/Wirtschaftsunternehmen genützt, dagegen eher selten von Privaten, die an den spezifischen Zugangsbarrieren der Zivilgerichtsbarkeit scheitern, weil es ihnen an den schwer verzichtbaren Basisressourcen und Planungshorizonten mangelt: Die relativ problemlose Benützung der Zivilgerichtsbarkeit setzt abgesehen von einem gewissen Maß an ökonomischer Potenz voraus, daß auch die vorgerichtlichen Etappen der Konfliktaustragung entsprechend strategisch abgewickelt werden, daß der spätere Kläger sich des Zugangs zum Recht schon bei Einlassung in die konflikt- und enttäuschungsträchtige Transaktion versichert hat, daß das durchzusetzende Interesse sich ohne gravierende juristische und soziale Schwierigkeiten in Klagsform gießen, im besten Fall in eine Geldforderung ummünzen läßt, deren rechtliche Durchsetzung weder mit beträchtlichen emotionalen Belastungen, noch mit einem unverhältnismäßigen Prozeß- und Kostenrisiko verbunden ist.